LZ 66 (3. Exempl.)

DER LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIPPE

DER LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIPPE

...tz-Sammlung

für das

...thum Lippe.

...nter Band.

...30—1882 incl.

...habetischen Inhaltsverzeichnisse.

...s-Verordnungen.

...chtzehnter Band.

Detmold.

Grauskala #13 B.I.G.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Zehnter Band.

1880—1882 incl.

Mit einem alphabetischen Inhaltsverzeichnisse.

Landes-Verordnungen.

Achtzehnter Band.

Detmold.

LANDES-BIBLIOTHEK
DETMOLD

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß
zum zehnten Bande der Gesetzsammlung
1880—1882 incl.

A.

Seite

Ablösung. Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1880 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend, vom 27. December 1879 1

Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1881 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend, vom 31. December 1880 213

Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1882 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend, vom 31. December 1881 367

Ablösungspreise. Bekanntmachung, die Festsetzung der Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben während des Zeitraumes vom 9. Februar 1882 bis dahin 1888 betreffend, vom 10. Februar 1882 401

Bekanntmachung, die in der Bekanntmachung vom 10. Februar l. J. geschehene Festsetzung der Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben während des Zeitraumes vom 9. Februar 1882 bis dahin 1888 betreffend, vom 6. April 1882 440

Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben. s. Strafverfahren 66

Akten. Allgemeine Verfügung, betreffend die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten bei den Justizbehörden, vom 15. April 1882 . . 447

Amtsanwälte. Allgemeine Verfügung, die Vertretung und die Beurlaubung der Amtsanwälte betreffend, vom 23. Oktober 1880 . . . 177

Amtsrichter. Allgemeine Verfügung, die Leitung des Verfahrens wegen Gemeinheitstheilungen durch die Amtsrichter betreffend, vom 12. April 1880 65

Allgemeine Verfügung, die Behandlung der Justizbausachen und die Beaufsichtigung der Gerichtsgebäude betreffend, vom 13. Mai 1880 . 79

Apotheker. Bekanntmachung, die Prüfung der Apotheker und der Apothekergehülfen betreffend, vom 22. März 1880 57
Bekanntmachung, die Qualification zum Apothekerlehrling, resp. Apothekergehülfen betreffend, vom 22. November 1880 207
Bekanntmachung, die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend, vom 27. Februar 1882 405
Verordnung, den Verkauf von Giften in den Apotheken betreffend, vom 9. Mai 1882 452
Bekanntmachung, die in den Apotheken zulässigen Waagen betreffend, vom 24. October 1882 591
Arzneitaxe pro 1881. s. Arzneitaxe 211
Desgl. pro 1882. s. Arzneitaxe 365

Armenrecht. Allgemeine Verfügnng, die Ausstellung der Zeugnisse zum Zweck der Bewilligung des Armenrechtes betr., vom 29. September 1882 575

Arrestation von Bettlern und Vagabunden s. Kosten . . . 599

Arzneitaxe. Verordnung, die Einführung der Königlich Preußischen Arzneitaxe pro 1881 betreffend, vom 20. December 1880 . . . 211
Verordnung, die Einführung der Königlich Preußischen Arzneitaxe pro 1882 betreffend, vom 15. December 1881 365

Auctionen, freiwillige. s. Gerichtsvollzieher 353
„ „ s. Wanderlager 444

Aufbewahrung der zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke s. Post . . . . . 41 u. 179

Ausführungsanweisung. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1882, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 10. August 1882 563

Ausführungsbekanntmachung. s. Militärpensionsgesetz . . . 369

Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 12. Februar 1880 45
Gesetz, die Abänderung der Vorschrift im § 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechtscandidaten betreffend, vom 6. Januar 1881 218

Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetze, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 . . . 225
Instruction zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen 249
Bekanntmachung, Abänderung der Instruction zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., vom 7. Mai 1882 451
Allgemeine Verfügung vom 24. Juli 1882 zur Ausführung der vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 beschlossenen Verordnung, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend 497

Ausland. Zustellungen im Auslande s. Zustellung . . . 171

B.

Bahnpolizeibeamte. s. Eisenbahnen 311
Bahnpolizei-Reglement. s. Eisenbahnen 311
Bausachen. s. Gerichtsgebäude 79
Bauten. s. Neubauten 63
Belastung. s. Grundstücke . . . . . 507, 521 und 553
Betriebs-Reglement. s. Eisenbahnen . . . . 129, 318 und 437
Bettler. s. Kosten 599
Bibliothek. Bekanntmachung, den jährlichen Schluß der öffentlichen Bibliothek zu Detmold betreffend, vom 8. Februar 1881 . . . 223
Bier. Verordnung, die Einrichtung und Reinigung der beim Ausschänken des Biers gebräuchlichen Luftdruckapparate betr., vom 24. Aug. 1880 149
Brandversicherungsanstalt. Gesetz zur Ergänzung des § 24 des Gesetzes vom 26. April 1877 über die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe, vom 6. Januar 1881 215
Beitrag zur Feuerwehr-Unterstützungskasse s. Feuerwehr . . 52
Vergütung an freiwillige Feuerwehren s. Feuerwehr . . . 216
Branntwein. Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (§ 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, Reichsgesetzblatt S. 259) 3
Briefe. Nachsendung derselben, s. Post 41, 179

C.

Civilprozeß-Ordnung. Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile s. Urtheil 467
Zeugnisse zum Zwecke der Bewilligung des Armenrechtes s. Armenrecht 575
Civilstaatsdienst. Gesetz, die Abänderung der Bestimmung im § 41 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859 und in § 5 des Gesetzes über die den Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten und Schullehrer aus der Landkasse zu gewährenden Pensionen vom 12. Septbr. 1877, sowie in § 3 der Verordnung, betreffend die Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse vom 18. November 1874, betreffend. Vom 26. Februar 1880 50

D.

Dampfkessel. Verordnung vom 27. Mai 1880, die Abänderung der Bestimmung im § 3, a und d der Verordnung wegen des Gebrauches von Locomobil-Dampfkesseln vom 9. August 1879 betreffend . . . 103

Dänemark. Die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger s. Unterstützung 345
Desinfectionsverfahren. s. Viehseuchen 285
Dienſteinkommen. s. Militärbehörde . . . . 341 u. 455

E.

Eigenthumserwerb. s. Grundstücke . . . . 507, 521 und 553

Einkommensteuer. Gesetz, die Ergänzung der Bestimmung in § 2c des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und classificirte Einkommensteuer betreffend, vom 6. April 1882 443

Einlagen. s. Sparkasse 403

Eisenbahnen. Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern, vom 17. Mai 1881 311

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 13. Juni 1880 . . . 129

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 5. Juli 1881 318

Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 30. März 1882 . 437

Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II b der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 20. Juni 1880 125

Emeritirung. Verordnung, die Abänderung des § 6 der Verordnung wegen der Emeritirung der reformirten Pastoren des Landes vom 29. Aug. 1878 betreffend, vom 16. November 1882 597

Essig. s. Branntwein 3

F.

Feuerwehr. Gesetz, die Bildung der Feuerwehr-Unterstützungskasse betreffend, vom 26. Februar 1880 52

Gesetz zur Ergänzung des § 50 des Gesetzes vom 26. April 1877, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betreffend, vom 6. Januar 1881 216

Fischerei. Bekanntmachung, das Uebereinkommen verschiedener Staaten wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei betreffend, vom 4. November 1880 . . . 181

Fischerei-Gesetz vom 4. November 1880 193

Berichtigung zu dem Fischerei-Gesetze vom 4. November 1880. Vom 25. November 1880 209

Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 4. Novbr 1880, vom 28 November 1881 357

Bekanntmachung vom 14 October 1882, einen Nachtrag zu dem Uebereinkommen verschiedener Staaten wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 3. December 1877 betreffend 579

Forstarbeiten. s. Forstdiebstahl 105

Forstdiebstahl. Bestimmungen über die in Gemäßheit des § 14 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 20. Februar 1879 zu leistenden Forst- und Gemeindearbeiten, vom 25. Mai 1880 105

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 27 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, den Forstdiebstahl betreffend, vom 6. Januar 1881 . 216

Forstschutzbeamte. Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft s. Gerichtsverfassungs-Gesetz 67

Dieselben als Beweiszeugen s. Forstdiebstahl . . . 216

G.

Gebäudesteuer. Circular-Verfügung an die Verwaltungsämter und Magistrate, die Fortschreibung der in den Gebäudesteuer-Katastern eintretenden Veränderungen betreffend, vom 30. Januar 1882 . . . 389

Führung der Geschäfte durch die Katasterbeamten s. Kataster-Verwaltung 594,601

Gebührenordnung. s. Ausführungsgesetz 45

Gemeindearbeiten. s. Forstdiebstahl 105

Gemeinde-Verfassung s. Kirchen 61

Gemeinheitstheilungen. s. Amtsrichter 65

Gerichtsgebäude. Allgemeine Verfügung, die Behandlung der Justizbausachen und die Beaufsichtigung der Gerichtsgebäude betreffend, vom 13. Mai 1880 79

Gerichtskosten. Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1880, den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand betreffend 191

Gerichtsschreiber. Gesetz, die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber betreffend, vom 26. Februar 1880 48

Allgemeine Verfügung vom 29. April 1880, die den betreffenden Militairvorgesetzten seitens der Gerichtsschreiber zu gebende Nachricht über die gegen active Offiziere erhobenen Klagen und auf Ableistung des Offenbarungseides gestellten Anträge betreffend 69

Allgemeine Verfügung vom 3. Mai 1880, den Vorbereitungsdienst, die Prüfung und die Anstellung und Vertretung der Gerichtsschreiber betr. 70

Mittheilungen von Strafurtheilen s. Staatsanwaltschaft . . 317
Nachsendung und Niederlegung von Briefen mit Postzustellungsurkunden 41 u. 179

Gerichtsschreibergehülfe. s. Gerichtsschreiber . . . 73

Gerichtsverfassungsgesetz. Bekanntmachung vom 26. April 1880 zur Ausführung des § 153 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes . 67
Vorbereitungsdienst der Rechtscandidaten s. Ausführungsgesetz . 218

Gerichtsvollzieher. Gesetz, das pensionsfähige Einkommen der Gerichtsvollzieher betreffend, vom 6. Januar 1881 217
Allgemeine Verfügung, die Vornahme freiwilliger Versteigerungen durch die Gerichtsvollzieher betreffend, vom 28. October 1881 . . 353
Briefe von Gerichtsvollziehern mit Postzustellungsurkunden s. Zustellung 41 u. 179

Geschworene. Allgemeine Verfügung, vom 18. Mai 1880, die Wahl der Schöffen und Geschworenen betreffend 81

Gewerbelegitimationskarten. Bekanntmachung, die Gewerbelegitimationskarten betreffend, vom 29. November 1881 361

Gewerbeordnung. s. Schaustellungen 309

Gewerbesteuer. s. Wanderlager . . . 444 u. 563

Gifte. s. Apotheker 452

Grundbuchordnung. Gesetz betreffend die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 521
Gesetz vom 27. Juli 1882, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung vom 27. Juli 1882 und der Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 553

Grundschuld. s. Grundstücke 507

Grundsteuer. Gesetz, die Hebung der Grundsteuer von den Liegenschaften betreffend, vom 9. November 1882 593
Die Führung der Geschäfte durch die Kataster-Verwaltung. s. Kataster-Verwaltung 594, 601
Verordnung, die Hebung der Grundsteuer von den Liegenschaften betreffend, vom 28. December 1882 601

Grundstücke. Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vom 20 Mai 1880 85
Gesetz, den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung betreffend, vom 27. Juli 1882 507
Erster Abschnitt Von dem Erwerb des Eigenthums an Grundstücken 507
Zweiter Abschnitt. Von den dinglichen Rechten an Grundstücken 509
Dritter Abschnitt. Von dem Recht der Hypothek und der Grundschuld 510
Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . . 520
Gesetz, betreffend die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 . 521
Erster Abschnitt. Von der Form und Einrichtung der Grundbücher 521
Zweiter Abschnitt Von den Grundbuchbehörden . . 524
Dritter Abschnitt. Von dem Verfahren in Grundbuchsachen . 525
Vierter Abschnitt. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch 539

Fünfter Abschnitt. Von der Wiederherstellung zerstörter, sowie von Anlegung neuer Grundbücher 541
Gesetz vom 27. Juli 1882, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung vom 27. Juli 1882 und der Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 553
I. Anlegung der Grundbücher 553
II. Uebergangs-Bestimmungen 559
Gymnasiallehrer. s. Lemgo 313

H.

Hunde. s. Viehseuchen . . 225, 240, 253, 291, 305, 451
Hypotheken. s. Grundstücke 507, 521, 553

J.

Impflisten. Bekanntmachung, die Impflisten über die 12 jährigen Schulkinder betreffend, vom 23. Juni 1881 . . . 315
Invaliden. s. Militärpensionsgesetz 369
Juristische Person. Verleihung der Rechte einer solchen an den Lipp. landwirthschaftlichen Hauptverein s. Landwirthschaftlicher Hauptverein 399
Desgleichen an die Lemgoer Gymnasiallehrer-Wittwen- und Waisencasse s. Lemgo 313
Justiz-Bausachen. s. Gerichtsgebäude 79
Justizbehörden. s. Akten 447

K.

Kataster. s. Gebäudesteuer 389
Kataster-Verwaltung. Verordnung vom 9. November 1882, die Organisation der Kataster-Verwaltung betreffend 594
Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuer s. Grundsteuer . 601
Kirchen Gesetz, die Aufhebung der Bestimmungen wegen Theilnahme der politischen Gemeinden an der Berathung und Beschlußnahme der kirchlichen Gemeinden über die vorhandenen Kirchenfonds und über Kirchenbauten betreffend, vom 2. April 1880 61
Kirchenvorstände. Verordnung, die Abänderung des § 17 wegen der Kirchenvorstände ꝛc. vom 18. Februar 1876 betr., vom 19. October 1882 584

Kirchenvorsteher. Verordnung, den Termin für den Amtsantritt der Kirchenvorsteher und Stellvertreter wie der Klassensuperintendenten betr., vom 19. October 1882 583
Klassensteuer. s. Einkommensteuer 443
Klassensuperintendenten. Verordnung, den Termin für den Amtsantritt der Kirchenvorsteher und Stellvertreter wie der Klassensuperintendenten betr., vom 19. October 1882 583
Klauenseuche s. Viehseuchen . . 263, 292 und 305
Korngefälle. s. Ablösung . . . . 1, 213 und 367
Kosten. s Gerichtskosten 101
Die durch die Maßregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten s. Rinderpest 355
Allgemeine Verfügung, die Verpflichtung zur Tragung der durch die Arrestation, die Verpflegung und den Transport von Bettlern, Vagabonden u. s. w. verursachten Kosten betreffend, vom 23. November 1882 . 599

L.

Landessparkasse. s Sparkasse 403
Landessynode. Verordnung, den Beitritt der lutherischen Gemeinden des Landes zur Landessynode betreffend, vom 19. October 1882 . 584
Landtags-Abschied vom 8. Juli 1880 113
" vom 13. Januar 1881 . . . 219
Landwirthschaftlicher Hauptverein. Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Lippischen landwirthschaftlichen Hauptverein betreffend, vom 2. Februar 1882 . . . 399
Lemgo. Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Lemgoer Gymnasiallehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., vom 14. Mai 1881 313
Locomobil-Dampfkessel. s. Dampfkessel . . . 103
Locomotivführer. s. Eisenbahn 311
Luftdruckapparate. s. Bier 149
Lungenseuche. s. Viehseuchen . . . 242, 267, 292 und 306
Lutherische Gemeinden. s. Landessynode . . . 584

M.

Maulseuche. s. Viehseuchen . . . 263, 292 und 305
Militairanwärter. Bekanntmachung, die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern betreffend, vom 3. April 1882 . . . 407

Bekanntmachung bezüglich der Stellen, welche nach Maßgabe der von dem Bundesrathe beschlossenen „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern" im hiesigen Lande mit Militairanwärtern zu besetzen sind, vom 2. September 1882 571

Militärbehörde. Allgemeine Verfügung vom 28. Juni 1880, den Begriff „Militärbehörde" im Sinne der einzelnen bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung betreffend . 107

Allgemeine Verfügung, vom 28. September 1881, betreffend die Nachweisung derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Preußischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne des § 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten 341

Allgemeine Verfügung vom 19. Mai 1882, die Zuständigkeit der Militairbehörden bei erfolgter Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Bayerschen, Königlich Würtembergischen und Königlich Sächsischen Militairverwaltungen betreffend 455

Militärpensionsgesetz. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874. Vom 22. Februar 1875. Vom 19. Januar 1882 369

Milzbrand. s. Viehseuchen . . . 240, 250, 291 und 304

Mittheilungen. s. Staatsanwaltschaft . . 77, 317 und 337

Wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile s. Strafregister 469 u. 497

N.

Nachsendung. s. Post . . . . 41 und 179

Naturalabgaben. s. Ablösungspreise . . . 401 und 440

Neubauten. Erinnerung an die Verordnungen vom 24. September 1782 und 18. August 1818, die Errichtung von Neubauten auf dem Lande betreffend, vom 6. April 1880 63

Niederlassungsvertrag. Zusatzprotokoll vom 21. December 1881 zu dem Deutsch-Schweizerischen Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 nebst dem Verzeichnisse der Schweizer-Behörden, welche befugt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen, vom 25. Januar 1882 383

Aenderung in dem Verzeichnisse der Schweizer-Behörden, welche befugt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen. Vom 11. Mai 1882 . . . 453

O.

Obduktionsverfahren. s. Viehseuchen . . . 294 und 307
Oberlandesgericht. s. Rechtsanwälte 47
Obrigkeitliche Behörde. s. Armenrecht 575
Oeffentliche Bibliothek. s. Bibliothek 223
Oeffentliche Schaustellungen s. Schaustellungen . . . 309
Offiziere. Allgemeine Verfügung vom 29. April 1880, die den betreffenden Militairvorgesetzten seitens der Gerichtsschreiber zu gebende Nachricht über die gegen active Offiziere erhobenen Klagen und auf Ableistung des Offenbarungseides gestellten Anträge betreffend . . 69
Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen s. Militärbehörde 341 u. 455
Oestreich-Ungarn. s. Gewerbelegitimationskarten . . 361

P.

Pastoren s. Emeritirung 597
Pensionen. s. Civilstaatsdienst 50
Pfändung des Diensteinkommens. s. Militärbehörde . 341 und 455
Pferde-Aushebungs-Reglement Verordnung, die veränderte Eintheilung der durch § 23 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. September 1879 für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bestimmten Aushebungsbezirke betreffend, vom 18. März 1880 . . 55
Verordnung vom 22. December 1881, die Erläuterung von § 3 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. Septbr. 1879 betreffend 366
Pharmacopoea. Bekanntmachung, die Einführung der Pharmacopoea Germanica. Editio altera. betreffend, vom 30. September 1882 577
Pockenseuche. s. Viehseuchen . . . 242, 273, 293 und 306
Post. Allgemeine Verfügung, die Nachsendung von Briefen und Post-Zustellungsurkunden und die Aufbewahrung der zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend, vom 2. Februar 1880 . . 41
Allgemeine Verfügung, die Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 2. Februar 1880 wegen der Nachsendung von Briefen und Post-Zustellungsnrkunden und der Aufbewahrung der zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend, vom 26. October 1880 . . 179
Prozeßbevollmächtigte. s. Urtheil 467

R.

Räude. s. Viehseuchen . . . 243, 281 und 293
Reblaus. Gesetz, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, vom 6. April 1882 441

Rechtsanwälte. Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 12. Februar 1880 . . . 45

Allgemeine Verfügung, die seitens der Gerichte über die in den Rechtsanwaltlisten eingetragenen Rechtsanwälte an das Königliche Oberlandesgericht zu Celle zu machenden Mittheilungen betreffend, vom 24. Februar 1880 47

Rechtscandidaten. Gesetz, die Abänderung der Vorschrift im § 1 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechtscandidaten betreffend, vom 6. Januar 1881 218

Rinderpest. Bekanntmachung, die durch die Maßregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten betreffend, vom 8. November 1881 . 355

Rotz. s. Viehseuchen . . . 241, 257, 292 und 305

S.

Sachverständigen-Vereine. Bekanntmachung, die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine betreffend, vom 30. October 1882 589

Schaustellungen. Polizei-Verordnung, betreffend öffentliche Schaustellungen, vom 9. Mai 1881 309

Schlachthäuser. s Viehseuchen 244

Schöffen. Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1880, die Wahl der Schöffen und Geschworenen betreffend 81

Schriftstücke. s. Post . . . . 41 und 179

Schullehrer-Witwenkasse. s Civilstaatsdienst . . . 50

Schutz. Bekanntmachung, die zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr., vom 10. Oct. 1881 352

Schweiz. s. Gewerbelegitimationskarten . . . 361

„ s. Niederlassungsvertrag . . . 383 und 453

„ s. Schutz 352

Schwurgerichte. Allgemeine Verfügung, den Zusammentritt des Schwurgerichts betreffend, vom 9. September 1881 339

Signal-Ordnung. s. Eisenbahnen 125

Sparkasse. Bekanntmachung, Einlagen von 50 Pfennigen in die Landes-Sparkasse betreffend, vom 14. Februar 1882 . . . 403

Staatsanwaltschaft. Bekanntmachung vom 26. April 1880 zur Ausführung des § 153 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes . . 67

Allgemeine Verfügung vom 7. Mai 1880, die Abänderung der Allgemeinen Verfügung über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen vom 12. September 1879 betreffend 77

Allgemeine Verfügung, die den Staatsanwaltschaften über die wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen zu machenden Mittheilungen betreffend, vom 5. August 1881 317

Allgemeine Verfügung, die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen betr., vom 20 Aug. 1881 337

Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, vom 16. Juni 1882 . 469

Allgemeine Verfügung vom 24. Juli 1882 zur Ausführung der vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 beschlossenen Verordnung, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend 497

Staatsdienst. s. Civilstaatsdienst 50

Städteordnung. s. Kirchen 61

Steuerfreiheit. Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (§ 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 259) 3

Strafregister. s. Staatsanwaltschaft . . . 469 und 497

Strafverfahren. Allgemeine Verfügung, das Strafverfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, betr., vom 12. April 1880 66

Subalternbeamte. s Militäranwärter . . . 407 und 571

Superintendenten. s. Klassensuperintendenten . . . 583

Synode. s. Landessynode 584

T.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 151

Tollwuth. s. Viehseuchen . . . 240, 253, 291 und 305

Transport von Bettlern und Vagabunden s. Kosten . . 599

U.

Unterstützung. Bekanntmachung, das zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger abgeschlossene Uebereinkommen betreffend, vom 10. October 1881 . . 345

Unterstützungskasse. s Feuerwehr 52

Urtheil. Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1882, die Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend 467

Wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile s. Staatsanwaltschaft 469 u. 497

V.

Vagabunden. s. Kosten 599
Verkoppelung. s Grundstücke 85
Verpflegung von Bettlern und Vagabunden s. Kosten . . 599
Versteigerungen, freiwillige. s. Gerichtsvollzieher . . . 353
" " s. Wanderlager 444
Vertreter. s. Urtheil 467
Viehseuchen. Ausführungs-Verordnung zu dem Reichsgesetze, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880. Vom 31. Mai 1881 225
I. Verfahren und Behörden 225
II. Entschädigung 226
III. Kosten des Verfahrens 229
IV. Schlußbestimmung 230
Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880 231
I. Abwehr und Einschleppung aus dem Auslande . . 233
II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande . . . 234
1. Allgemeine Vorschriften 234
2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen . . 239
3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser 244
4. Entschädigung für getödtete Thiere . . . 244
III. Strafvorschriften 247
IV. Schlußbestimmungen 248
Instruction zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen 249
A. Milzbrand 250
B Tollwuth 253
C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel 257
D. Maul- und Klauenseuchen des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine . . . 263
E. Lungenseuche des Rindviehes 267
F. Pockenseuche der Schafe 273
G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes 278
H. Räude der Pferde und Schafe . . . 281
Anweisung für das Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere 285
I. Die Desinfectionsmittel 285
II. Das Desinfectionsverfahren 287
1. Allgemeine Vorschriften 287
2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen . . 291
Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere 294

I. Allgemeine Bestimmungen 294
II. Verfahren bei der Obduktion 294
Die Obduktion 295
Das Obduktionsprotokoll . . . 307
Der technische Befund 307
Das Gutachten 307
Das Obergutachten 308
Bekanntmachung, Abänderung der Instruction zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend, vom 7. Mai 1882 451
Vollziehung. s. Zuchthausstrafen 573

W.

Wanderlager. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 8. April 1882 444
Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1882, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 10. August 1882 . 563
Steuerpflichtiger Gewerbebetrieb . . . 563
Steuerbefreiung 565
Steuerbetrag 566
Anmeldung des Gewerbebetriebes . . . 566
Festsetzung und Erhebung der Steuer . . 566
Empfangsstellen 567
Strafverfahren 567
Beschwerdeverfahren 568
Nachweisung über das Aufkommen an Steuer . . 568
Wehrpflicht. s. Strafverfahren 66
Wirthshäuser. Verordnung, den verbotenen Besuch von Wirthshäusern seitens der Gymnasiasten und Seminaristen betreffend, vom 27. Juli 1880 147
Wittwen- und Waisenkasse. s. Civilstaatsdienst . . . 50
„ „ „ s. Lemgo . . . 313

Z.

Zuchthausstrafen. Bekanntmachung, die Vollziehung der im hiesigen Lande erkannten Zuchthausstrafen betreffend, vom 16. September 1882 573
Zusammenlegung. s. Grundstücke 85
Zustellung. Allgemeine Verfügung, die Nachsendung von Briefen und Postzustellungsurkunden und die Aufbewahrung der zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend, vom 2. Februar 1880 41
Allgemeine Verfügung vom 27. September 1880, — betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen. (§§ 182, 185 C. P. O., § 37 St. P. O.) 171
Allgemeine Verfügung, die Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 2. Februar 1880 wegen der Nachsendung von Briefen und Post-Zustellungsurkunden und der Aufbewahrung der zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend, vom 26. October 1880 . . 179

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

1880.



Detmold,
Meyer'sche Hofbuchdruckerei
(Gebr. Klingenberg).

Inhaltsverzeichniß.

Seite

1. Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1880 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend . 1
2. Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken. (§ 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 259.) 3
3. Allgemeine Verfügung, die Nachsendung von Briefen und Post-Zustellungsurkunden und die Aufbewahrung der zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend, vom 2. Februar 1880 41
4. Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 12. Februar 1880 45
5. Allgemeine Verfügung, die seitens der Gerichte über die in den Rechtsanwaltlisten eingetragenen Rechtsanwälte an das Königliche Oberlandesgericht zu Celle zu machenden Mittheilungen betreffend, vom 24. Februar 1880 . . 47
6. Gesetz, die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber betreffend, vom 26. Februar 1880 48
7. Gesetz, die Abänderung der Bestimmungen in § 41 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859 und im § 5 des Gesetzes über die den Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten und Schullehrer aus der Landkasse zu gewährenden Pensionen vom 12. Sept. 1877, sowie in § 3 der Verordnung, betreffend die Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse vom 18. November 1874, betreffend 50
8. Gesetz, die Bildung der Feuerwehr-Unterstützungskasse betreffend, vom 26. Februar 1880 52
9. Verordnung, die veränderte Eintheilung der durch § 23 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. September 1879 für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bestimmten Aushebungsbezirke betreffend, vom 18. März 1880 55
10. Bekanntmachung, die Prüfung der Apotheker und der Apothekergehülfen betreffend 57
11. Gesetz, die Aufhebung der Bestimmungen wegen Theilnahme der politischen Gemeinden an der Berathung und Beschlußnahme der kirchlichen Gemeinden über die vorhandenen Kirchenfonds und über Kirchbauten betreffend, vom 2. April 1880 61
12. Erinnerung an die Verordnungen vom 24. September 1782 und 18. August 1818, die Errichtung von Neubauten auf dem Lande betreffend . . . 63
13. Allgemeine Verfügung, die Leitung des Verfahrens wegen Gemeinheitstheilungen durch die Amtsrichter betreffend, vom 12. April 1880 65
14. Allgemeine Verfügung, das Strafverfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, betreffend, vom 12. April 1880 . . . 66
15. Bekanntmachung vom 26. April 1880 zur Ausführung des § 153 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes 67
16. Allgemeine Verfügung vom 29. April 1880, die den betreffenden Militairvorgesetzten seitens der Gerichtsschreiber zu gebende Nachricht über die gegen active Offiziere erhobenen Klagen und auf Ableistung des Offenbarungseides gestellten Anträge betreffend 69

Seite

17. Allgemeine Verfügung vom 3. Mai 1880, den Vorbereitungsdienst, die Prüfung und die Anstellung und Vertretung der Gerichtsschreiber betreffend . . 70
18. Allgemeine Verfügung vom 7. Mai 1880, die Abänderung der Allgemeinen Verfügung über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen vom 12. September 1879 betreffend . . 77
19. Allgemeine Verfügung, die Behandlung der Justiz-Bausachen und die Beaufsichtigung der Gerichtsgebäude betreffend, vom 13. Mai 1880 . . . 79
20. Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1880, die Wahl der Schöffen und Geschworenen betreffend 81
21. Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vom 20. Mai 1880 . 85
22. Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1880, den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand betreffend . 101
23. Verordnung vom 27. Mai 1880, die Abänderung der Bestimmungen im § 3, a und d der Verordnung wegen des Gebrauches von Locomobil-Dampfkesseln vom 9. August 1879 betreffend 103
24. Bestimmungen über die in Gemäßheit § 14 des Forstdiebstahlgesetzes vom 20. Februar 1879 zu leistenden Forst- und Gemeindearbeiten . . . 105
25. Allgemeine Verfügung vom 28. Juni 1880, den Begriff „Militärbehörde" im Sinne der einzelnen bezüglichen Vorschriften der Civilproceßordnung und der Strafproceßordnung betreffend 107
26. Landtags-Abschied vom 8. Juli 1880 113
27. Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands . . 125
28. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands 129
29. Verordnung, den verbotenen Besuch von Wirthshäusern seitens der Gymnasiasten und Seminaristen betreffend, vom 27. Juli 1880 147
30. Verordnung, die Einrichtung und Reinigung der bei dem Ausschänken des Biers gebräuchlichen Luftdruckapparate betreffend 149
31. Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880 . . 151
32. Allgemeine Verfügung vom 27. September 1880, — betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen. (§§ 182, 185 C. P. O., § 37 St. P. O.) . 171
33. Allgemeine Verfügung, die Vertretung und die Beurlaubung der Amtsanwälte betreffend, vom 23. October 1880 177
34. Allgemeine Verfügung, die Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 2. Februar 1880 wegen der Nachsendung von Briefen und Post-Zustellungsurkunden und der Aufbewahrung der zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend, vom 26. October 1880 179
35. Bekanntmachung, das Uebereinkommen verschiedener Staaten wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei betreffend, vom 4. November 1880 181
36. Fischerei-Gesetz vom 4. November 1880 193
37. Bekanntmachung, die Qualification zum Apothekerlehrling, resp. Apothekergehülfen betreffend 207
38. Berichtigung zu dem Fischerei-Gesetze vom 4. November 1880 . . . 209
39. Verordnung, die Einführung der Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1881 betreffend 211

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 3. Januar.

Nr. 1.

Bekanntmachung,

die Feststellung der im Jahre 1880 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend.

Die nach § 46 der Ablösungsordnung vom 4. Septbr. 1838 und nach der Bekanntmachung vom 9. Febr. 1864 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betragen für das Jahr 1880:

	pro Scheffel.	pro Neuscheffel.
für Weizen	5 M. 91 Pf.	6 M. 67 Pf.
„ Roggen	4 „ 61 „	5 „ 21 „
„ Gerste	3 „ 89 „	4 „ 39 „
„ Hafer	2 „ 86 „	2 „ 76 „
„ Rauhfutter	4 „ 61 „	5 „ 21 „

Detmold, den 27. December 1879.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 21. Januar.

Nr. 2.

Regulativ,

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

(§ 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 259.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet, wird eine Vergütung der Steuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze unter den nachstehenden Bedingungen und Kontrolen gewährt.

§ 2.

Steuerfreier Branntwein darf zu allen gewerblichen Zwecken, ausgenommen die Bereitung von

1. Seifen,
2. Parfümerien,
3. alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuß dienen oder dienen können,

verwendet werden.

Die hauptsächlichsten der demgemäß nach dem zeitigen Stande der Fabrikation zur Steuerfreiheit zugelassenen, beziehentlich davon ausgeschlossenen Gewerbe sind in Anlage A angegeben.

A.

§ 3.

Die Bewilligung der Steuervergütung ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt d. h. zum menschlichen Genuß untauglich gemacht ist. Die Denaturirung erfolgt durch Vermischung mit 10 Prozent Holzgeist, soweit nicht im § 24 für bestimmte Gewerbe eine andere Vermischung zugelassen ist.

Fabrikanten, welche zu ihren Erzeugnissen theils mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten (methylirten), theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden, müssen die betreffenden Fabrikationen in getrennten Lokalitäten betreiben.

§ 4.

Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze bestraft worden sind, können die in diesem Regulativ vorgesehenen Vergünstigungen (§§ 9, 11, 14, 16, 25) versagt, beziehentlich wieder entzogen werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Steuervergütung für den mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntwein (methylirten Branntwein).

§ 5.

Die Denaturirung kann entweder für den Gewerbtreibenden selbst oder für eine Person geschehen, welcher die Erlaubniß zum Verkaufe von denaturirtem Branntwein ertheilt worden ist.

§ 6.

Als Denaturirungsmittel darf nur solcher Holzgeist verwendet werden, welcher von der Steuerbehörde bei der in der Holzgeistfabrik vorzunehmenden Prüfung als geeignet anerkannt ist und seitdem bis zur Vermischung unter steueramtlichem Verschlusse gestanden hat. Bei der Prüfung ist nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer I zu verfahren. Zur Verschlußanlegung werden nur Gefäße von Glas oder Metall zugelassen.

B.

Im Falle einer Verschlußverletzung kann das Hauptzoll (steuer) amt die Verwendung des Inhalts des betreffenden Gefäßes zur Branntweindenaturirung gestatten, wenn die Verletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist und die auf Kosten des Gewerbtreibenden oder Händlers vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß Holzgeist von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorliegt.

Fabrikanten, welche die Bereitung von Holzgeist zur Branntweindenaturirung betreiben wollen, haben dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Fabrik belegen ist, hiervon zuvor Anzeige zu machen. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu den Fabrikationsräumen gestattet. Der Fabrikant ist verpflichtet, die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung von Holzgeist Bezug haben, den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Ferner hat derselbe zur Vornahme der amtlichen Prüfung des Holzgeistes einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthe und Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§ 7.

Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles hat, auch parfümirter oder sonst versetzter Branntwein ist von der Denaturirung ausgeschlossen.

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Hektoliter, wenn die Denaturirung unmittelbar für den betreffenden Gewerbtreibenden geschehen soll, in fünf, wenn der Händler (§ 5) sie beantragt.

Der Branntwein muß in Gebinden, an welchen sich die eichamtlich eingebrannte Angabe des Taragewichts befindet, zur Denaturirung gestellt werden.

Zu jedem im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (100 Prozent Tralles) ist mindestens 0,1 Liter Holzgeist hinzuzufügen, mithin zu 100 Liter 90prozentigem Branntwein mindestens 9 Liter Holzgeist.

§ 8.

Die Denaturirung ist in Gegenwart zweier Steuerbeamten, von denen der eine in der Regel ein Oberbeamter sein muß, und auf Antrag des Gewerbtreibenden oder Händlers, soweit thunlich, in dessen Geschäftsräumen vorzunehmen.

Derjenige, welcher die Denaturirung beantragt, hat in jedem Falle das Denaturirungsmittel zu stellen, für die nach dem Ermessen der Steuerbehörde nöthigen Geräthe und Hülfsleistungen zu sorgen, auch sämmtliche Kosten der Denaturirung zu tragen.

Für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen des Antragstellers kann von dem letzteren eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Satz von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht übersteigen darf.

§ 9.

Wer für ein von ihm betriebenes Gewerbe Branntwein denaturiren lassen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirke die Gewerbsanstalt liegt, die Gewährung der Steuervergütung auf je ein Kalenderjahr schriftlich zu beantragen und dabei sowohl die Art der Verwendung des Branntweins als auch die voraussichtliche Verbrauchsmenge, letztere nach Litern absoluten Alkohols, desgleichen den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben. Die Lagerung darf, vorbehaltlich der vom Hauptamt bei nachgewiesenem Bedürfniß zu gestattenden Ausnahmen, nur außerhalb der Verwendungsräume stattfinden.

Das Hauptamt ertheilt im geeigneten Falle einen Zusageschein für längstens je ein Kalenderjahr.

§ 10.

Der Zusageschein muß insbesondere enthalten:

1. die Festsetzung der höchsten Menge, bis zu welcher in dem Jahre Branntwein auf Antrag des Gewerbtreibenden denaturirt werden darf;
2. die jederzeit widerrufliche Zusage der Steuervergütung für den bis zur Höchstmenge vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
3. die Verpflichtung des Gewerbtreibenden,
   a) den denaturirten Branntwein ausschließlich an dem angemeldeten Orte und in geeichten Gebinden (§ 7) zu lagern,
   b) denselben nach Einbringung in die Verwendungsräume nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde daraus wieder zu entfernen,
   c) denselben weder zu veräußern noch anders als in der angegebenen Art zu verwenden;
4. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrolen.

Als Muster des Zusagescheins dient Anlage C unter Ziffer I.

C. I.

§ 11.

Dem Gewerbtreibenden, welcher seinen Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler (§ 14) oder Kleinhändler (§ 16) ankaufen will, ertheilt auf seinen Antrag im geeigneten Falle das Hauptamt für längstens je ein Kalenderjahr einen auf Widerruf lautenden Berechtigungsschein (Anlage C unter Ziffer II), in welchem die höchste, diesem Gewerbtreibenden zu verkaufende Jahresmenge an denaturirtem Branntwein bestimmt wird. Für den Antrag sind die bezüglichen Vorschriften des § 9 maßgebend, doch ist eine Anmeldung des Lagerungsortes des denaturirten Branntweins nicht erforderlich.

C. II.

§ 12.

Erweist sich die im Zusage- oder Berechtigungsscheine (§§ 10 und 11) bewilligte höchste Branntweinmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt dieselbe auf Antrag des Gewerbtreibenden erhöhen.

§ 13.

Gewerbtreibende, die neben demjenigen Gewerbe, für welches sie den Zusage- oder Berechtigungsschein erhalten wollen, ein Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne Anspruch auf Steuervergütung verwendet wird (z. B. Likörfabrikation), sind auf Erfordern auch gehalten, die verschiedenen Gewerbe in völlig getrennten Räumen zu betreiben.

§ 14.

Personen, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betreiben, schriftlich die Erlaubniß zu beantragen, den denaturirten Branntwein an die von der Steuerbehörde zum Bezuge desselben zugelassenen Gewerbtreibenden (§ 11) und Kleinhändler (§ 16) verkaufen zu dürfen, und dabei den Ort der Lagerung des denaturirten Branntweins anzugeben

Vom Hauptamt wird im geeigneten Falle ein jederzeit widerruflicher Erlaubnißschein auf längstens je ein Kalenderjahr ertheilt.

§ 15.

Der Erlaubnißschein muß insbesondere enthalten:

1. die Zusicherung der Steuervergütung für den auf Antrag des Händlers vorschriftsmäßig denaturirten Branntwein;
2. die Verpflichtung, den denaturirten Branntwein nur an dem angemeldeten Ort und in geeichten (§ 7) Gebinden zu lagern, auch denselben nur an Gewerbtreibende (§ 11) oder Kleinhändler (§ 16), welche sich als dazu berechtigt ausgewiesen haben, zu verkaufen;
3. die erforderlichen Vorschriften wegen Anordnung besonderer Kontrolen.

Als Muster des Erlaubnißscheins dient Anlage C unter III. C. III.

§ 16.

Wer mit denaturirtem Branntwein Kleinhandel betreiben will, hat hierzu bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk er wohnt, unter Angabe des zur Lagerung des denaturirten Branntweins bestimmten Raumes, schriftlich die Genehmigung nachzusuchen. Letztere ist, und zwar nach dem Muster C IV, auf längstens je ein Kalenderjahr zu ertheilen, wenn ein örtliches Bedürfniß nachgewiesen wird, der Nachsuchende unbescholten ist, weder Brennerei noch Handel mit Spirituosen betreibt, und wenn der angemeldete Lagerraum als geeignet erscheint. C. V.

§ 17.

Der Händler darf nicht weniger als je 20 Liter an einen Kleinhändler und nicht weniger als je 10 Liter an einen Gewerbtreibenden verkaufen.

Der Kleinhändler darf nicht mehr als 3 Hektoliter denaturirten Branntwein auf Lager haben und nicht in kleineren Einzelmengen als 2 Liter verkaufen.

§ 18.

Bei dem Verkauf von denaturirtem Branntwein an Gewerbtreibende haben die Händler und Kleinhändler die verkaufte Menge, unter Beifügung ihres Namens und des Datums, jedesmal auf dem Berechtigungsscheine (§ 11) zu vermerken, auch dürfen sie den Gewerbtreibenden denaturirten Branntwein über die Gesammtmenge hinaus, auf welche der Berechtigungsschein lautet, nicht verabfolgen. Statt der Anschreibungen in dem Berechtigungsschein können Kuponbücher zugelassen werden.

§ 19.

Gewerbtreibenden, welche sich im Besitz eines Zusagescheins oder Berechtigungsscheins (§§ 9 und 11) befinden, ist der Handel oder Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein nur ausnahmsweise, und dann nur unter den von der Steuerbehörde besonders zu treffenden Bestimmungen zu gestatten.

§ 20.

Die Gewerbtreibenden und Händler (§ 14) haben jede beabsichtigte Denaturirung von Branntwein der Bezirkshebestelle mittelst eines Formulars nach Muster D 1 anzumelden

D. 1.

Bei Ueberwachung der Denaturirung müssen die Steuerbeamten namentlich auch darauf achten, daß die Beschaffenheit des Branntweins den Anforderungen des § 7 Abs. 1 entspricht, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt war und daß eine gründliche Vermischung des Denaturirungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird.

Falls durch die Vornahme der von einem Gewerbtreibenden angemeldeten Denaturirung die zugelassene höchste Jahresmenge (§§ 10 und 11) überschritten werden würde, ist die Anmeldung zurückzuweisen, beziehentlich die Denaturirung auf die entsprechend geringere Branntweinmenge zu beschränken.

Auch kann das Hauptamt die Denaturirung einstweilen versagen, wenn die Größe des bei dem Gewerbtreibenden oder Händler vorhandenen Bestandes an denaturirtem Branntwein und der bisherige Umfang der Verwendung beziehentlich des Verkaufs eine weitere Denaturirung zur Zeit als nicht im Bedürfniß liegend erscheinen lassen.

§ 21.

Die Gewerbtreibenden und Händler, welche Branntwein denaturiren lassen, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein Kontobuch zu führen, und zwar die ersteren nach dem Muster E 1, die letzteren nach dem Muster E 2. Vierteljährlich ist ein Abschluß des Kontobuchs, nach Muster F, aufzustellen und dem Hauptamt einzureichen. E. 1. E. 2. F.

Von den Kleinhändlern mit denaturirtem Branntwein wird ein Kontobuch nach Muster E 3 geführt. E. 3.

Das Kontobuch, desgleichen der Zusageschein, Berechtigungsschein, Erlaubnißschein oder die schriftliche Genehmigung des Kleinhandels (§§ 9, 11, 14, 16) müssen an der von der Steuerbehörde bestimmten Stelle der Gewerbs- oder Geschäftsräume aufbewahrt und zur Einsicht der revidirenden Steuerbeamten bereit gehalten werden.

§ 22.

Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, jederzeit die zur Herstellung und Aufbewahrung des denaturirten Branntweins, beziehentlich die zur Aufbewahrung des Holzgeistes dienenden Räumlichkeiten der Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler, sowie diejenigen Gewerbs- oder Geschäftsräume, in welchen die Verwendung beziehentlich der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfinden soll, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein sowie an Holzgeist zu revidiren, auch Proben davon zu entnehmen.

Die Gewerbtreibenden, Händler und Kleinhändler sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung der Steuerbehörde zu deklariren, ebenso ist den Beamten jede über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu ertheilen, sowie den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern Einsicht in die Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Fakturen u. s. w. zu gewähren.

Bei den Gewerbtreibenden und Händlern, welche Branntwein denaturiren lassen, soll jährlich mindestens ein Mal eine vollständige Bestandesaufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein durch die Steuerbehörde stattfinden. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent kann nach Ermessen des Hauptamts, welchen in allen Fällen die aufgenommene Verhandlung vorzulegen ist, von Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

§ 23.

G. Die Steuerstelle hat über die Denaturirung von Branntwein ein Register nach dem Muster G zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungs-Anmeldungen dem Hauptamt einzureichen.

Außerdem ist bei der Steuerstelle die Gesammtmenge des für jeden Gewerbtreibenden und Händler denaturirten Branntweins in Vierteljahrsabschnitten mittelst fortlaufender Anschreibung nachzuweisen.

H. J. Das Hauptamt führt über die ertheilten Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine, sowie über die gewährten Genehmigungen des Kleinhandels mit methylirtem Branntwein (§§ 9, 11, 14, 16) ein Notizbuch nach Muster H, und stellt vierteljährlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach dem Muster J auf.

Soweit nicht die obigen Bestimmungen eine Aenderung bedingen, erfolgt die Registerführung der Amtsstellen sowie die Liquidation und Anweisung der Steuervergütungen nach den bezüglichen Vorschriften für die Branntweinausfuhr.

II. Steuervergütung für den mit weniger als 10 Prozent Holzgeist oder mit anderen Stoffen denaturirten Branntwein.

§ 24.

Die Steuervergütung für Branntwein, welcher anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirt ist, wird gewährt:

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
1. von Farblacken für Tapeten,	der Farblacke,	mit 5 Prozent Holzgeist;
2. von Zündhütchen,	des Knallquecksilbers,	mit 5 Prozent Holzgeist;
3. von Chemikalien,	a) der Alkaloide,	mit 5 Prozent Holzgeist oder $^1/_2$ Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl;
	b) der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappenharz und Skammonium,	mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl;

den Fabrikanten	für Branntwein zur Herstellung	nach Vermischung
3. von Chemikalien,	c) des Chloroforms, des Jodoforms, des Aethers (Schwefeläthers) und des Chloralhydrats,	mit $0{,}_{025}$ Prozent Thieröl;
	d) des Kollodiums, des Hoffmannsgeistes, (spiritus sulfurico aetherius), des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze,	mit 10 Prozent Schwefeläther;
4. von Essig,	des Essigs,	mit 300 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat.)

Den Fabrikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure (Essigsäurehydrat) bereiten, kann seitens der Directivbehörden gestattet werden, den Branntwein mit einer geringeren Menge als 300 Prozent Wasser, jedoch nicht weniger als 100 Prozent, zu vermischen.

Zu den Fabrikanten von Essig sind auch die Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen zu rechnen, welche zur Herstellung der bezeichneten Fabrikate Essig bereiten.

§ 25.

Auf die Fälle des § 24 finden im Allgemeinen die in den §§ 5 bis 10, 12, 13, 19 bis 23 enthaltenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Doch dürfen Denaturirungen nach § 24 nur für die betreffenden Gewerbtreibenden selbst und nur in deren Gewerbsräumen vorgenommen werden. Auch besteht bezüglich des mit Terpentinöl, Thieröl und Schwefeläther denaturirten Branntweins nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung in geeichten Gebinden (§ 10). Die Prüfung der Denaturirungsmittel geschieht nach der Anleitung in Anlage B unter Ziffer II.

§ 26.

Bezüglich der Fabrikanten von Essig werden die nach § 25 geltenden Vorschriften außerdem durch nachstehende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Den Essigfabrikanten ist gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab, denaturiren zu lassen.
2. Zur Vornahme der Denaturirung muß in den Gewerbsräumen ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes versehenes, feststehendes Gefäß vorhanden sein.
3. In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden. Ausnahmen sind zulässig für Fabrikanten, welche den Essig ganz oder theilweise zur Herstellung von Bleiweiß oder Bleizucker verwenden oder welche die mit dem Essig bereiteten essigsauren Salze zu Essigsäure verarbeiten. In den Fällen einer Ausnahmebewilligung dürfen die Fabrikanten den denaturirten Branntwein, das Essiggut und den bereiteten Essig nur in den der Steuerstelle angemeldeten Räumen und Gefäßen aufbewahren.
4. Für die Essigfabrikanten kommen folgende besondere Formulare zur Anwendung:

   Muster D 2 — Anmeldung zur Denaturirung,

   Muster E 4 — Kontobuch über Zugang und Abgang von denaturirtem Branntwein.

D. 2.
E. 4.

Die Aufstellung und Einreichung eines vierteljährlichen Abschlusses des Kontobuchs nach Muster F liegt den Essigfabrikanten nicht ob.

C. Strafbestimmungen.

§ 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, zur Bestrafung gezogen.

Anlage A.

I. Unter den Gewerben, welchen die Steuerfreiheit des verwendeten Branntweins gewährt werden kann, sind die hauptsächlichsten:

1. die Lack- und Politurfabrikation;
2. die Gewerbe, welche spirituöse Auflösungen verwenden, insbesondere:
   die Hutmacherei,
   die Holz verarbeitenden Gewerbe, als Tischlerei, Pianofortefabrikation, Drechslerei, Stockfabrikation u. dergl.,
   die Goldleisten- und Rahmenfabrikation,
   die Fischbeinfabrikation,
   die Korbmacherei,
   die Leder verarbeitenden Gewerbe,
   die Buchbinderei;
3. die Zuckerfabrikation;
4. die Färberei und chemische Wäscherei;
5. die Theerfarben- (Anilin-, Naphtalin- und dergl. Farben-) Fabrikation;
6. die Fabrikation von Farblacken für Tapeten;
7. die Zündhütchenfabrikation;
8. die Weberei;
9. die Mineralölfabrikation;
10. die Fabrikation der nachfolgenden Chemikalien:
    a) des Chloroforms,
    b) des Jodoforms,
    c) des Chloralhydrats,
    d) des Aethers (Schwefeläthers),
    e) des Kollodiums,
    f) der essigsauren Salze, als des Bleizuckers, essigsauren Kalks, essigsauren Natrons, essigsauren Zinks, essigsauren Baryts, der essigsauren Thonerde u. s. w.;
    g) des Hoffmannsgeistes,
    h) der sämmtlichen Alkaloide,
    i) der Salicylsäure,
    k) der salicylsauren Salze,
    l) des Tannins,

m) der als Arzneimittel dienenden Extraktivstoffe, wie Jalappenharz, Skammonium u. dergl.;

11. die Fabrikation von Essig und von Bleiweiß.

II. Zu den Gewerben, welchen die steuerfreie Verwendung des Branntweins nicht gewährt werden darf, gehören hauptsächlich:

1. die Fabrikation von Seifen;
2. die Fabrikation von Parfümerien;
3. die Branntwein-Rektifikation;
4. die Fabrikation von Likören;
5. die Fabrikation anderer versetzter Branntweine, als:
   a) der zusammengesetzten Aether, z. B. des Essigäthers, Ameisenäthers, Butteräthers, Rumäthers, Salpeteräthers, Salzäthers,
   b) der Fruchtäther, z. B. des Ananas-, Aepfel-, Birnen-, Erdbeeren-, Himbeerenäthers,
   c) der Essenzen, z. B. der Arrac-, Cognac-, Rumessenz;
6. die Fabrikation der Tinkturen und spirituösen Extrakte.

Anlage D 1.

Dem (Königlichen Hauptsteueramte)
zu
(Breslau)

melde(t) (der) Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung mit (10) Prozent (Holzgeist). Die Denaturirung soll (in der hierselbst belegenen Schiffslackfabrik des Unterzeichneten) stattfinden.

(Breslau) den (15. Februar 1880).

(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter . . . . . eingetragen.

(Breslau) den (16. Februar 1880).

(Königliches Hauptsteueramt.)

(Unterschrift.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der mit 10 Prozent Holzgeist, 5 Prozent Holzgeist, Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther vorzunehmenden Denaturirungen.
   Mittelst eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturirungen angemeldet werden.
   Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steuer-Aufsichtsbeamten auszufüllen, doch finden bei der Denaturirung mit Terpentinöl, Thieröl oder Schwefeläther Einträge in die Spalten 20 bis 24 nicht statt.
2. Zu Spalten 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarirten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Spiritusmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grunde gelegt.
3. Zu Spalte 18. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturirungsmittels ist für die Ausführung der Denaturirung in der Art abzurunden, daß
   a) bei Holzgeist, Schwefeläther und Terpentinöl Literbrüche bis einschließlich $0{,}5$ mit $0{,}5$ Liter, größere Literbrüche mit 1 Liter angesetzt werden;
   b) bei Thieröl mindestens $1/20$ Liter in Ansatz kommt und jedes angefangene $1/20$ Liter als volles $1/20$ gilt.
4. Zu Spalte 23. Brüche bis einschließlich $0{,}50$ bleiben unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.

Laufende Nummer.	I. Anmeldung						II. Revisionsbefund							
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des Branntweins				
	Marke.	Nummer.	eingebrannte Tara. Kilogr.	Menge Liter	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols (100 pCt. Tralles.)	Bruttogewicht Kilogr.	eingebrannte Tara Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara Kilogr.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Proz. nach Tralles.	Menge Liter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols 100 pCt. (Tralles).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	R. E.	791	44	247	95	235	247	44	203	93,5	+ 7	95	249	236,55
2.	△	89	43	266	92	245	261	43	218	90,5	+ 7	92	264	242,88
				513		480								

III. Denaturirung unter Steuerkontrole.									
Es sind vermischt			Des Gemisches						Bemerkungen der Steuerbeamten, insbesondere bezüglich der Denaturirungsmittel (steuerlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe).
Branntwein		mit (Holzgeist)*)	Menge (Spalte 16 u. 18)	Stärke nach dem Alkoholometer			Das Gemisch entspricht Literprozenten (Spalte 19 × Spalte 22).	Darin (Spalte 23) reiner Branntwein nach Alkohol-Literprozenten (vergl. Spalte 17).	
Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5) Liter.	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).	Liter.	Liter.	scheinbare Stärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.			
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
247	235,00	23,5	270,5	93,5	+ 9	94,5	25 562	23 500	1 Glasballon mit Holzgeist, laut Faktura von Kahlbaum in Berlin bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Verschluß 1 Blei des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände Berlin, in gutem Zustande befunden. Ballon mit Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen.
264	242,88	24,5	288,5	91	+ 9	92	26 542	24 288	
510	477,88	48,0	559,0				52 104	47 788	

Breslau, den 17. Februar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör. N. N., Steueraufseher.

*) Bemerkung. Der Platz zur Angabe des Denaturirungsmittels bleibt im Vordruck offen.

Laufende Nummer.	I. Anmeldung						II. Revisionsbefund							
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des Branntweins				
	Marke.	Nummer.	eingebrannte Tara. Kilogr.	Menge Liter	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols (100 pCt. Tralles.)	Bruttogewicht Kilogr.	eingebrannte Tara Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara Kilogr.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Proz. nach Tralles.	Menge Liter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols 100 pCt. (Tralles).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.	R. E.	791	44	247	95	235	247	44	203	93,5	+ 7	95	249	236,55
2.	△	89	43	266	92	245	261	43	218	90,5	+ 7	92	264	242,88
				513		480								

III. Denaturirung unter Steuerkontrole.									Bemerkungen der Steuerbeamten, insbesondere bezüglich der Denaturirungsmittel (steuerlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe).
Es sind vermischt			Des Gemisches				Das Gemisch entspricht Literprozenten (Spalte 19 × Spalte 22).	Darin (Spalte 23) reiner Branntwein nach Alkohol-Literprozenten (vergl. Spalte 17).	
Branntwein		mit (Holzgeist)*)	Menge (Spalte 16 u. 18)	Stärke nach dem Alkoholometer					
Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5) Liter.	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).	Liter.	Liter.	scheinbare Stärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.			
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
247	235,00	23,5	270,5	93,5	+ 9	94,5	25 562	23 500	1 Glasballon mit Holzgeist, laut Faktura von Kahlbaum in Berlin bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Verschluß 1 Blei des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände Berlin, in gutem Zustande befunden. Ballon mit Rest des Holzgeistes durch 1 Blei wieder verschlossen.
264	242,88	24,5	288,5	91	+ 9	92	26 542	24 288	
510	477,88	48,0	559,0				52 104	47 788	

Breslau, den 17. Februar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör. N. N., Steueraufseher.

*) Bemerkung. Der Platz zur Angabe des Denaturirungsmittels bleibt im Vordruck offen.

Anlage D 2.

Dem (Königlichen Hauptsteueramte)
zu
(Breslau)

meldet . . . . . Unterzeichnete . . . . . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung durch Vermischung mit Essig und Wasser.

(Breslau) . . . . . den (27. Januar 1880). (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungs-Register unter . . . . . eingetragen.

(Breslau) den . . . . . .

(Königliches Hauptsteueramt.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen.
   Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von dem Steueraufsichtsbeamten auszufüllen.
2. Die Steueraufsichtsbeamten haben jedes Mal Ueberzeugung davon zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und Essig vorgenommen werden soll (Regulativ § 26 Ziffer 2), entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.
3. Zu Spalte 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nichtübereinstimmung der in Spalte 5 und 7 deklarirten und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revision ermittelten Branntweinmengen werden die kleineren Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen und der Denaturirung zu Grunde gelegt.
4. Zu Spalte 18 und 19. An Essig sind wenigstens so viel Liter zur Vermischung zu verwenden, als die Zahl der im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols (Spalte 15) beträgt, an Litern Wasser wenigstens das Dreifache der letzteren Zahl, sofern nicht von der Direktivbehörde ein geringerer Wasserzusatz gestattet ist. Ein Literbruch in Spalte 15 wird als ein volles Liter gerechnet.
   Es ist gestattet, dem Branntwein zum Zwecke der Denaturirung größere Mengen an Essig und Wasser als die nach dem Obigen erforderlichen Mindestmengen hinzuzusetzen.

Laufende Nummer.	I. Anmeldung						II. Revisions			
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des
	Marke.	Nummer.	eingebrannte Tara. Kilogr.	Menge. Liter.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Bruttogewicht. Kilogr.	eingebrannte Tara. Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara. Kilogr.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	R E	158	90	499	93	464	490,5	90	400,5	91,5

befund				III. Denaturirung unter Steuerkontrole.					
Branntweins				Es sind vermischt				Die Menge des Gemisches (Spalte 16 + 18 + 19) beträgt.	Bemerkungen der Steuerbeamten insbesondere bezüglich des Denaturirungsmittels.
				Branntwein		mit			
Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge. Liter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5).	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).	Wasser. Liter.	Essig. Liter.	Liter.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
+ 7	93	487	452,91	487	452,71	1 370	453	2 310	Der Essig (Spalte 19) ist auf den Gehalt an Essigsäure geprüft und von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit befunden.

Breslau, den 29. Januar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör. N. N., Steueraufseher.

Laufende Nummer.	I. Anmeldung						II. Revisions			
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des
	Marke.	Nummer.	eingebrannte Tara. Kilogr.	Menge. Liter.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Bruttogewicht. Kilogr.	eingebrannte Tara. Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara. Kilogr.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	RE	158	90	499	93	464	490,5	90	400,5	91,8

befund				III. Denaturirung unter Steuerkontrole.					Bemerkungen der Steuerbeamten insbesondere bezüglich des Denaturirungsmittels.
Branntweins				Es sind vermischt				Die Menge des Gemisches (Spalte 16 + 18 + 19) beträgt. Liter.	
				Branntwein		mit			
Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge. Liter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5)	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).	Wasser. Liter.	Essig. Liter.		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
+ 7	93	487	452,91	487	452,71	1 370	453	2 310	Der Essig (Spalte 19) ist auf den Gehalt an Essigsäure geprüft und von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit befunden.

Breslau, den 29. Januar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör. N. N., Steueraufseher.

Anlage E 1.

Kontobuch

des (Schiffslack-Fabrikanten .....) zu .....

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält (20) Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist .....
.....
..... aufzubewahren.

..... den .....

N. N. (O. St. Kontrolör).

Inhalts-Verzeichniß.

(Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.) (Abtheilung I. Seite 2 bis 29.)
(Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.) (Abtheilung II. Seite 30 bis 39.)

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von den Gewerbtreibenden, welche Branntwein mit
   a) 10 Prozent Holzgeist, oder
   b) 5 Prozent Holzgeist, oder
   c) Terpentinöl, oder
   d) Thieröl, oder
   e) Schwefeläther

   für den eigenen Gewerbebedarf denaturiren lassen, über die Herstellung und Verwendung des betreffenden denaturirten Branntweins zu führen.

   Läßt ein Gewerbtreibender denaturirten Branntwein von mehreren der bezeichneten Arten bereiten, so geschieht die Anschreibung für jede Art, nach Bestimmung der Steuerbehörde, entweder in einem besonderen Kontobuch oder in einer besonderen Abtheilung desselben Kontobuchs.

   Bezüglich des mit den Mitteln unter c, d, e denaturirten Branntweins finden Einträge in die Spalten 4, 9, 10 nicht statt.
2. Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedesmal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und beziehentlich 4 die Summen aus Spalte 19 und beziehentlich 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang" sind die Spalten 6 bis 11 an dem Tage auszufüllen, an welchem der bezügliche Posten aus dem angemeldeten Orte der Lagerung zur Verwendung entnommen wird.

   Die Ausfüllung der Spalten 12 und 13 ist nur hinsichtlich des anders als mit 10 Prozent Holzgeist denaturirten Branntweins erforderlich. Dieselbe braucht nicht für jeden einzelnen in Spalte 6 bis 11 gebuchten Posten zu geschehen, muß aber spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres nach den Gesammtergebnissen erfolgen. Das Datum der Eintragung ist in Spalte 14 zu vermerken.
4. Bei Ermittelung der Literprozente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich $0{,}_{50}$ unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3 und beziehentlich 4, sowie 8 und beziehentlich 10 abzuschließen.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.						II. Abgang				
Laufende Nr.	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins		Bemerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Laufende Nr.	A. Entnahme zur Verwen-			
							Der Eintragung		Des entnommenen denaturirten Branntweins	
	Monat.	Tag.	nach Litern	nach Literprozenten.			Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles	Menge nach Literprozenten.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
					Abtheilung I. Denaturirung						
	1880.						1880.				
1.	Februar	17.	559	52104	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., O. St. Kontr. 17/2. N. N., St. Aufs. 17/2.	1.	Februar	20.	250	94,5	23625
						2.	März	3.	150	92	13800
						3.	"	5.	300	92,5	27750
						4.	"	11.	200	92,5	18500
2.	März	5.	532,5	49256	desgl. desgl. N. N., O. St. Kontr. 5/3. N. N., St. Aufs. 5/3.						
	Summe des Zugangs		1091,5	101360					900	—	83675
	Summe des Abgangs		900	83675							
	Demnach Bestand		191,5	17685							
					Abtheilung II. Denaturirung						
	1880.						1880.				
1.	Februar	20.	582	—	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N., O. St. Kontr. 20/2. N. N., St. Aufs. 20/2.	1.	Februar	21.	582	—	—
2.	März	10.	538	—	desgl. desgl. N. N., O. St. Kontr. 10/3. N. N., St. Aufs. 10/3.	2.	März	10.	538	—	—
	Summe des Zugangs		1120						1120		
	Summe des Abgangs		1120								
	Demnach Bestand		—								

an denaturirtem Branntwein.

dung.	B. Ergebnisse der Verwendung.			
Der entnommene denaturirte Branntwein soll verwendet werden zur	Auf die entnommene Menge (Spalte 8) fallen an Fabrikat (Spalte 11) Kilogramm (kg) Liter (l).	Verbrauch an denaturirtem Branntwein auf je 100 kg oder je 100 l des Fabrikats (nach Spalte 8 und 12) Liter.	Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.
11.	12.	13.	14.	15.
mit 10 Prozent Holzgeist.				
Herstellung von Schiffslack				
"				
"				
—	—	—	Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., O. St. Kontr.
mit 10 Prozent Schwefeläther.				
	kg			
Herstellung von Salicylsäure.	450	129	Spalte 12 und 13 eingetragen am 28. Februar 1880. N. N.	
"	425	127	Spalte 12 und 13 eingetragen am 16. März 1880. N. N.	
			Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., O. St. Kontr.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein. | II. Abgang an denaturirtem Branntwein.

Laufende Nr.	Der Denaturirung Monat	Tag	Menge des hergestellten denaturirten Branntweins nach Litern	nach Literprozenten	Bemerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Laufende Nr.	A. Entnahme zur Verwendung. Der Eintragung Monat	Tag	Des entnommenen denaturirten Branntweins Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles	Menge nach Literprozenten.	B. Ergebnisse der Verwendung. Der entnommene denaturirte Branntwein soll verwendet werden zur	Auf die entnommene Menge (Spalte 8) fallen an Fabrikat (Spalte 11) Kilogramm (kg) Liter (l).	Verbrauch an denaturirtem Branntwein auf je 100 kg oder je 100 l des Fabrikats (nach Spalte 8 und 12) Liter.	Bemerke des Konto-Inhabers.	Bemerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
					Abtheilung I. Denaturirung							**mit 10 Prozent Holzgeist.**				
	1880.						1880.									
1.	Februar	17.	559	52104	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., O. St. Kontr. 17/2. N. N., St. Aufs. 17/2.	1.	Februar	20.	250	$94_{,5}$	23625	Herstellung von Schellack				
						2.	März	3.	150	92	13800	"				
						3.	"	5.	300	$92_{,5}$	27750	"				
						4.	"	11.	200	$92_{,5}$	18500					
2.	März	5.	$532_{,5}$	49256	desgl. desgl. N. N., O. St. Kontr. 5/3. N. N., St. Aufs. 5/3.											
	Summe des Zugangs		$1091_{,5}$	101360					900	—	83675	—	—	—	Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., O. St. Kontr.
	Summe des Abgangs		900	83675												
	Demnach Bestand		$191_{,5}$	17685												
					Abtheilung II. Denaturirung							**mit 10 Prozent Schwefeläther.**				
	1880.						1880.						kg			
1.	Februar	20.	582	—	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N., O. St. Kontr. 20/2. N. N., St. Aufs. 20/2.	1.	Februar	21.	582	—	—	Herstellung von Salicylsäure.	450	129	Spalte 12 und 13 eingetragen am 28. Februar 1880. N. N.	
2.	März	10.	538	—	desgl. desgl. N. N., O. St. Kontr. 10/3. N. N., St. Aufs. 10/3.	2.	März	10.	538	—	—	"	425	127	Spalte 12 und 13 eingetragen am 16. März 1880. N. N.	
	Summe des Zugangs		1120						1120							
	Summe des Abgangs		1120												Abgeschlossen am 31. März 1880. N. N.	Abschluß geprüft und richtig befunden. 2/4. 1880. N. N., O. St. Kontr.
	Demnach Bestand		—													

Anlage E 2.

Kontobuch

de(s Kaufmanns) ..... zu .....

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält .....Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist .....
.....
.....aufzubewahren.

.....den.....

N. N. (O. St. Kontrolör).

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen erlaubt worden ist, Branntwein zum Zwecke des Verkaufs denaturiren zu lassen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedes Mal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 und 4 die Summen aus Spalte 19 und 23 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang" sind die Spalten 6 bis 15 für jeden einzelnen Posten am Tage des Verkaufs, beziehentlich an dem Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.
   Die Kupons, gegen deren Aushändigung denaturirter Branntwein an Gewerbtreibende verkauft ist, sind mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln. (Kupon-Sammelbuch.)
4. Bei Ermittelung der Literprozente für Spalte 10 bleiben Brüche bis einschließlich $0{,}_{50}$ unberücksichtigt, größere werden mit 1 angesetzt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch innerhalb der nächsten 3 Tage in den Spalten 3, 4, 8, 10 abzuschließen.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.						II. Abgang an				
						Es sind				
	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins				Der Eintragung		Des verkauften denaturirten Branntweins.		
Laufende Nummer.	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Literprozenten.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Laufende Nummer.	Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Literprozenten.
1.	2.		3.	4.	5.	6	7.		8.	9.	10.
	1880.						1880.				
1.	Februar	17.	558.	52012	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., O. St. K. 17/2. N. N., St. A. 17/2.	1.	Februar	19.	75	92	6900
						2.	Februar	20.	187	92	17204
						3.	Februar	21.	10	92	2760

denaturirtem Branntwein.

verkauft:

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichts-beamten.
		Hauptamtliche Legitimation,					
Name und Geschäft.	Wohnort.	deren Art und Nummer	ausgestellt vom	Bezeichnung des kaufmännischen Buchs.	Fol.		
11.	12.	13.	14.	15.		16.	17.
Möbelfabrikant G. Bartsch	Straußberg	Berechtigungsschein 5	H. St. A. Potsdam	Fakturenbuch	17		
Kaufmann A. Müller	Berlin	Kleinhandelgeneh. 12	H. St. A. f. inländische Gegenstände Berlin	—	39		
Hutmacher C. Funck	Straußberg	Berechtigungsschein 3	H. St. A. Potsdam	Kupon-Sammelbuch	17		

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.						II. Abgang an denaturirtem Branntwein. Es sind verkauft:										
	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins				Der Eintragung		Des verkauften denaturirten Branntweins.			Des Käufers			Der Verkauf ist gebucht:			
Laufende Nummer.	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Literprozenten.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.	Laufende Nummer.	Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge nach Literprozenten.	Name und Geschäft.	Wohnort.	Hauptamtliche Legitimation, deren Art und Nummer	Hauptamtliche Legitimation, ausgestellt vom	Bezeichnung des kaufmännischen Buchs.	Fol.	Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichtsbeamten.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.	17.
1.	1880. Februar	17.	558.	52012	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N. N., O. St. K. 17/2. N. N., St. A. 17/2.	1.	1880. Februar	19.	75	92	6900	Möbelfabrikant G. Bartsch	Strausberg	Berechtigungsschein	H. St. A. Potsdam	Fakturenbuch	17		
						2.	Februar	20.	187	92	17204	Kaufmann A. Müller	Berlin	Kleinhandelsgewerb. 12	H. St. A. f. inländische Gegenstände Berlin	—	39		
						3.	Februar	21.	10	92	2760	Hutmacher C. Funck	Strausberg	Berechtigungsschein	H. St. A. Potsdam	Kupon-Sammelbuch	17		

Anlage E 3.

Kontobuch

de(s Kaufmanns) ..... zu .....

über

Zugang und Abgang an methylirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält .... Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist .....
.....
..... aufzubewahren.

..... den .....

N. N. (O. St. Kontrolör).

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Denjenigen zu führen, welchen der Kleinhandel mit methylirtem Branntwein gestattet worden ist.
2. Die von Gewerbtreibenden über die gekauften Mengen methylirten Branntweins ausgehändigten Kupons sind mittelst Aufklebens in einem Buche zu sammeln (Kupon-Sammelbuch), auf welches in Spalte 12 und 13 zu den bezüglichen Einträgen der Spalten 6 bis 11 zu verweisen ist.

I. Zugang an methylirtem Branntwein.						II. Abgang an			
Laufende Nummer.	Des Empfanges		Des Verkäufers		Menge des empfangenen methylirten Branntweins. Liter.	Laufende Nummer.	Des Verkaufs		Menge des verkauften methylirten Branntweins. Liter.
	Monat.	Tag.	Name.	Wohnort.			Monat.	Tag.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7		8.
	1880.						1880.		
1.	Februar	10.	Karl Schubert	Berlin	180	1.	Februar	14.	5
						2.	—	15.	10

methylirtem Branntwein.

Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Bemerkungen.
Name und Gewerbe.	Wohnort.	Berechtigungsschein ausgestellt vom:	Berechtigungsschein unter Nummer.	Bezeichnung des kaufmännischen Buches.	Blatt.	
9.	10.	11.		12.	13.	14.
Hutmacher Heinz	Herfeld	H. St. A. Magdeburg.	9	Kladde	6	
Tischler Franck	daselbst	desgleichen.	4	Kupon-Sammelbuch	2	Lagerraum des methylirten Branntweins, Kontobuch, Kladde und Kupon-Sammelbuch revidirt. Nichts zu erinnern gefunden. 15./2. N. N., O. St. Kontrolör.

I. Zugang an methylirtem Branntwein.						II. Abgang an methylirtem Branntwein.									
Laufende Nummer.	Des Empfanges		Des Verkäufers		Menge des empfangenen methylirten Branntweins. Liter.	Laufende Nummer.	Des Verkaufs		Menge des verkauften methylirten Branntweins. Liter.	Des Käufers				Der Verkauf ist gebucht:		Bemerkungen.
	Monat.	Tag.	Name.	Wohnort.			Monat.	Tag.		Name und Gewerbe.	Wohnort.	Berechtigungsschein ausgestellt vom:	Berechtigungsschein unter Nummer.	Bezeichnung des kaufmännischen Buches.	Blatt.	
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.	11.		12.	13.	14.
	1880.						1880.									
1.	Februar	10.	Karl Schubert	Berlin	180	1.	Februar	14.	5	Hutmacher Heinz	Herfeld	H. St. A. Magdeburg.	9	Kladde	6	
						2.	—	15.	10	Tischler Franck	daselbst	desgleichen.	4	Kupon-Sammelbuch	2	Lagerraum des methylirten Branntweins, Kontobuch, Kladde und Kupon-Sammelbuch revidirt. Nichts zu erinnern gefunden. 15./2. N. N., O. St. Kontrolör.

Anlage E 4.

Kontobuch

de(s) Essigfabrikanten) ..... zu .....

über

Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein.

Dieses Buch enthält ... Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Das Buch ist .....
.....
..... aufzubewahren.

..... den .....

N. N. (O. St. Kontrolör).

Anleitung.

1. Das Kontobuch nach diesem Muster wird von den Essigfabrikanten geführt, welchen gestattet ist, für ihr Gewerbe Branntwein mit Wasser und Essig denaturiren zu lassen.
2. Die Einträge unter „I. Zugang" sind jedes Mal sofort nach beendigter Denaturirung zu beschaffen, wobei in Spalte 3 die Summen aus Spalte 20 der Anmeldung übernommen werden. Die Uebereinstimmung wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturirung überwacht haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang" sind
   a) die Spalten 5 bis 12 an dem Tage auszufüllen, an welchem der denaturirte Branntwein zur Verwendung für die Essigbereitung aus dem Gefäß entnommen wird, in welchem die Denaturirung oder demnächst die Aufbewahrung stattgefunden hat,
   b) die Einträge in Spalte 13 und 14 an jedem Betriebstage, beziehentlich am Tage der jedesmaligen Beendigung des Fabrikationsakts zu bewirken.
4. Die Spalten unter „III. Verkauf von Essig" (15 bis 20) sind für jeden Posten am Tage des Verkaufs, beziehentlich an dem Tage auszufüllen, an welchem die verkaufte Menge zwecks Lieferung an den Käufer dem Bestande entnommen wird.
   Bezüglich kleinerer gegen sofortige Baarzahlung verabfolgter Einzelmengen genügt die tägliche summarische Eintragung, ohne Angabe der Käufer.
5. Die Einträge zu „IV. Verarbeitung von Essig" (Spalte 21 bis 23) geschehen täglich, beziehentlich jedesmal an dem Tage, an welchem ein Fabrikationsakt zum Abschluß gelangt. Das Datum der stattgehabten Eintragung ist in Spalte 24 zu vermerken.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.				II. Abgang an denaturirtem Branntwein.										
				A. Entnahme zur Verwendung.									B. Essig-Erzeugung.	
	Der Denaturirung				Der Eintragung			Der entnommene denaturirte Branntwein ist weiter vermischt mit					Mittelst der entnommenen Menge denaturirten Branntweins (Sp. 7) sind an Essig gewonnen	
								Essig		Wasser.	andere Flüssigkeiten			
Laufende Nr.	Monat.	Tag.	Menge des hergestellten denaturirten Branntweins.	Vermerke der Steuer-Aufsichts-Beamten.	Laufende Nr.	Monat.	Tag.	Menge des entnommenen denaturirten Branntweins.	Liter	von Proz. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat).		Bezeichnung der Art.	Menge.	Menge nach Litern.	von Proz. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat)
			Liter					Liter			Liter				
1.	2.		3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	1880.					1880.									
1.	Januar	29.	2 310	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung.	1.	Januar	30.	310	60	5,5	250	Bier	45		
				N. N. O. St. K. 29/1.	2.	„	31.	320	60	5,5	250	„	50	1 269	7,5
				N. N. St. A. 29/1.	3.	Februar	1.	330	60	6	250	„	45		
2.	Februar	5.	2 153	desgl.	4.	„	2.	320	60	5,5	250	„	50	1 308	8
				N. N. O. St. K. 5/2.	5.	„	3.	325	60	5,5	240	„	50		
				N. N. St. A. 5/2.	6.	„	4.	330	60	5	250	„	50	1 316	7
3.	Februar	12.	2 362	desgl.	7.	„	5.	320	60	5,5	250	„	40		
				N. N. O. St. K. 12/2.	8.	„	6.	320	60	5,5	250	„	50	1 271	7,5
				N. N. St. A. 12/2.	9.	„	7.	310	60	5,5	240	„	50		
					10.	„	8.	315	60	6	250	„	50	1 314	7
					11.	„	9.	310	60	6	240	„	60		
					12.	„	10.	320	60	5	250	„	50	1 282	7,5
					13.	„	11.	315	60	5,5	250	„	45		
					14.	„	12.	305	60	6	240	„	55	1 252	7,5
					15.	„	13.	330	60	5,5	260	„	45		
					16.	„	14.	310	60	6	260	„	50	1 301	7

III. Verkauf von Essig.							IV. Verarbeitung von Essig.				
Der Eintragung		Menge des verkauften Essigs	Des Käufers		Der Verkauf ist gebucht		Es sind verwendet			Vermerke des Konto-Inhabers	Vermerke der Steuer-Aufsichts-Beamten.
							Essig.	zur Herstellung von			
Monat.	Tag.		Name.	Wohnort.	Bezeichnung des kaufmännischen Buchs.	Blatt.		Art des Fabrikates.	Menge des Fabrikates.		
							Liter.				
15.		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Febr.	1.	450	A. Schäfer.	Berlin	Fakturenb.	137					
"	2.	38	—	—	Kladde	17					
"	4.	500	G. Müller	Brandenburg	Fakturenb.	25					
"	4.	10	—	—	Kladde.	19					
"	5.	82	—	—	"	20					
—	—	—	—	—	—	—	2 260	Bleizucker	2 625	Febr. 6. N. N.	
—	—	—	—	—	—	—	2 245	desgl.	2 495	Febr. 13. N. N.	

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.				II. Abgang an denaturirtem Branntwein.										III. Verkauf von Essig.						IV. Verarbeitung von Essig.				
	Der Denaturirung			A. Entnahme zur Verwendung.								B. Essig-Erzeugung.		Der Eintragung			Des Käufers		Der Verkauf ist gebucht	Es sind verwendet				
Laufende Nr.	Monat.	Tag.	Menge des hergestellten denaturirten Branntweins. Liter	Vermerke der Steuer-Aufsichts-Beamten.	Laufende Nr.	Der Eintragung Monat.	Tag.	Menge des entnommenen denaturirten Branntweins. Liter	Der entnommene denaturirte Branntwein ist weiter vermischt mit Essig: von Proz. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat). Liter	Wasser. Liter	andere Stoffe: Bezeichnung der Art.	andere Stoffe: Menge.	Mittelst der entnommenen Menge denaturirten Branntweins (Sp. 7) sind an Essig gewonnen: Menge nach Litern.	von Proz. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat)	Monat.	Tag.	Menge des verkauften Essigs.	Name.	Wohnort.	Bezeichnung des kaufmännischen Buchs.	Blatt.	Essig. Liter.	zur Herstellung von: Art des Fabrikates.	zur Herstellung von: Menge des Fabrikates.	Vermerke des Konto-Inhabers.	Vermerke der Steuer-Aufsichts-Beamten.
1.	2.		3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
	1880.					1880.																				
1.	Januar	29.	2 310	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N. O. St. A. 29/1.	1.	Januar	30.	310	60	5_{5}	250	Bier	45	1 269	7_{5}	Febr.	1.	450	A. Schäfer.	Berlin	Fakturenb.	137					
					2.	„	31.	320	60	5_{5}	250	„	50			„	2.	38	—	—	Kladde	17					
				N. N. St. A. 29/1.	3.	Februar	1.	330	60	6	250	„	45	1 308	8	„	4.	500	W. Müller	Brandenburg	Fakturenb.	25					
2.	Februar	5.	2 153	desgl.	4.	„	2.	320	60	5_{5}	250	„	50			„	4.	10	—	—	Kladde.	19					
				N. N. O. St. A. 5/2.	5.	„	3.	325	60	5_{5}	240	„	50			„	5.	82	—	—	„	20					
				N. N. St. A. 5/2.	6.	„	4.	330	60	5	250	„	50	1 316	7											
3.	Februar	12.	2 362	desgl.	7.	„	5.	320	60	5_{5}	250	„	40													
				N. N. O. St. A. 12/2.	8.	„	6.	320	60	5_{5}	250	„	50	1 271	7_{5}											
				N. N. St. A. 12/2.	9.	„	7.	310	60	5_{5}	240	„	50													
					10.	„	8.	315	60	6	250	„	50	1 314	7											
					11.	„	9.	310	60	6	240	„	60													
					12.	„	10.	320	60	5	250	„	50	1 282	7_{5}											
					13.	„	11.	315	60	5_{5}	250	„	45													
					14.	„	12.	305	60	6	240	„	55	1 252	7_{5}											
					15.	„	13.	330	60	5_{5}	260	„	45													
					16.	„	14.	310	60	6	260	„	50	1 301	7											
																Febr.	1.	450	A. Schäfer.	Berlin	Fakturenb.	137				
																„	2.	38	—	—	Kladde	17				
																„	4.	500	W. Müller	Brandenburg	Fakturenb.	25				
																„	4.	10	—	—	Kladde.	19				
																„	5.	82	—	—	„	20				
																—	—	—	—	—	—	—	2 260	Bleizucker	2 625	Febr. 6. N. N.
																—	—	—	—	—	—	—	2 245	desgl.	2 495	Febr. 13. N. N.

Anlage F.

Abschluß

des

Kontobuchs über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein

des (der)

(Fabrikanten Mergel) zu (Braunsberg)

für

das Vierteljahr ($\frac{\text{1. Januar}}{\text{31. März}}$ 1880).

Anleitung.

Die Gewerbtreibenden, welche Branntwein für ihren Gewerbebedarf, und die Händler, welche Branntwein zum Verkaufe denaturiren lassen, haben die Ergebnisse jedes Vierteljahrs-Abschlusses der über Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher alsbald in ein Formular nach diesem Muster zu übertragen und dasselbe, nachdem vom Bezirks-Oberkontrolör die Uebereinstimmung mit dem Kontobuch bescheinigt worden (Spalte 6), dem Hauptamt einzureichen, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb oder Handel stattfindet.

I. Zugang an denaturirtem Branntwein.			II.	III.	
1. Bestand vom nächstvorhergehenden Vierteljahr.	2. Menge des im Vierteljahr hergestellten denaturirten Branntweins.	3. Zusammen (Spalte 1 und Spalte 2).	Abgang an denaturirtem Branntwein während des Vierteljahrs.	Bestand am Schlusse des Vierteljahrs (Spalte 3 weniger Spalte 4).	Bescheinigung des Bezirks-Oberkontrolörs.
Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Abtheilung I. Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.					
945	3120	4065	3090	975	In Uebereinstimmung mit dem Kontobuch. 2. 4. 1880.
Abtheilung II. Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.					
85	850	935	935	—	N.N., Ober-Steuerkontrolör.

Braunsberg, den 31. März 1880.

Mergel.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 7. Februar.

Nr. 3.

Allgemeine Verfügung,

die Nachsendung von Briefen und Post-Zustellungsurkunden und die Aufbewahrung der zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend, vom 2. Februar 1880.

Nachdem der Herr General-Postmeister über die Nachsendung und Niederlegung von Briefen mit Post-Zustellungsurkunden nachstehende Bestimmungen getroffen hat:

I. Briefe mit Post-Zustellungsurkunden, welche von Gerichten, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern zur Post eingeliefert werden, sollen, falls der Empfänger den Bestimmungsort verlassen hat und die Zustellung an diesem Orte nicht erfolgen kann, im Allgemeinen nur dann nachgesendet werden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers mit dem ersten Bestimmungsorte der Sendung **in demselben Amtsgerichtsbezirke** belegen ist.

Sofern jedoch in der Aufschrift des Briefes vermerkt ist:

„Nachzusenden innerhalb des Landgerichtsbezirks"

oder

„Nachzusenden innerhalb des Deutschen Reichs,"

so ist dem hierdurch ausgesprochenen Verlangen nachzukommen.

Briefe mit Post-Zustellungsurkunden, welche von nicht gerichtlichen Behörden oder von Privatpersonen eingeliefert werden, sind eintretenden Falls innerhalb des Deutschen Reichs nachzusenden, wenn nicht die Aufschrift des Briefes eine beschränkende Bestimmung enthält.

In soweit nach Vorstehendem die Nachsendung von Briefen mit Post-Zustellungsurkunden nicht ausführbar ist, sind die Briefe als unbestellbar zu behandeln.

In allen Fällen sind die auf die Nachsendung der Briefe bezüglichen postmäßigen Vermerke nicht nur in der Aufschrift der Briefe, sondern auch gleichlautend im Kopf der Zustellungsurkunde niederzuschreiben.

II. Briefe mit Post-Zustellungsurkunden, welche in Ausführung der Bestimmungen im § 10 der Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunden, bei den Postanstalten niedergelegt werden, sind **sechs Monate** vom Tage der Niederlegung ab gerechnet, daselbst aufzubewahren. Falls die Briefe innerhalb dieser Frist vom Empfänger nicht abgeholt werden, sind sie als unbestellbar zu behandeln.

wird im Anschlusse hieran Folgendes bestimmt:

I.

1. Ob auf dem unter I der obigen Bestimmungen bezeichneten Wege die Nachsendung eines zum Zweck der Zustellung an die Post zu übergebenden Briefes zu verlangen sei, ist bei den von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen durch die Behörden oder die Beamten, welche die Zustellung angeordnet haben, bei andern Zustellungen durch die betreibende Partei zu bestimmen.

2. Der Gerichtsschreiber hat eintretenden Falls das zuzustellende Schriftstück, oder, wenn er die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellung ersucht, den derselben zu übergebenden Brief der getroffenen Bestimmung gemäß mit dem erforderlichen Vermerke zu versehen.

3. Der Gerichtsvollzieher hat in der Aufschrift des der Post zu übergebenden Briefes das Verlangen der Nachsendung nur auf Grund des erwähnten Vermerks des Gerichtsschreibers oder auf Anweisung der Partei, in deren Auftrag die Zustellung erfolgen soll, zu vermerken.

II.

Die auf Grund der Vorschrift im § 167 der deutschen Civilprozeßordnung auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei dem Gemeinde-

vorsteher oder Polizeivorsteher statt der Zustellung niedergelegten Schriftstücke sind sechs Monate lang, vom Tage der Niederlegung an gerechnet, daselbst aufzubewahren, dann aber, falls sie innerhalb dieser Frist von demjenigen, für welchen das zuzustellende Schriftstück bestimmt ist, nicht abgeholt werden, dem Beamten, welcher die Niederlegung vorgenommen, mit einer Bescheinigung über die während gedachter Zeit stattgehabte Niederlegung zurückzugeben.

Detmold, den 2. Februar 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 14. Februar.

Nr. 4.

Ausführungsgesetz

zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 12. Februar 1880.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc., verordnen zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

In Zukunft sind die Auslagen (Schreibgebühren, Reisekosten u. s. w.) der Rechtsanwälte in denjenigen Angelegenheiten, auf welche die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte keine Anwendung findet, nach den Bestimmungen des fünften Abschnitts der letzteren (§§ 76 bis 83) zu berechnen.

§ 2.

Für die Berechnung der Gebühren, der Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren sind künftig die Bestimmungen des § 87 der gedachten Gebührenordnung maßgebend.

§ 3.

Zur Einforderung von Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts in den von der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht betroffenen Angelegenheiten bedarf es hinfort keiner vorgängigen gerichtlichen Festsetzung

mehr, vielmehr ist hierbei nach der Vorschrift des § 86 jenes Gesetzes zu verfahren.

§ 4.

In allen übrigen Beziehungen verbleibt es in Ansehung der von jenem Gesetze nicht betroffenen Angelegenheiten bei den bisherigen Bestimmungen über die Berechnung von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte.

§ 5.

Für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren und Auslagen in den am 1. October 1879 bereits anhängigen Sachen sind lediglich die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Detmold, den 12. Februar 1880.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 3. März.

Nr. 5.

Allgemeine Verfügung,

die seitens der Gerichte über die in den Rechtsanwaltlisten eingetragenen Rechtsanwälte an das Königliche Oberlandesgericht zu Celle zu machenden Mittheilungen betreffend, vom 24. Februar 1880.

Fürstliches Landgericht und die Fürstlichen Amtsgerichte werden angewiesen, über die bisherigen Eintragungen in die nach § 20 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 bei jedem Gerichte zu führenden Rechtsanwaltslisten unverzüglich, über alle demnächstigen Eintragungen sofort, nachdem sie erfolgt sind, dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Celle berichtliche Mittheilung zu machen.

Detmold, den 24. Februar 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Nr. 6.

Gesetz,

die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber betreffend, vom 26. Februar 1880.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc., verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

§ 1.

Zum Gerichtsschreiber kann definitiv nur ernannt werden, wer

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die active Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist, und
3. eine Prüfung bestanden hat.

Referendare sind von Ablegung dieser Prüfung befreit, wenn sie im richterlichen Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt gewesen sind.

§ 2.

Der Prüfung muß ein zweijähriger Vorbereitungsdienst vorangehen.

Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann nach sechsmonatiger Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienste zur Prüfung zugelassen werden.

§ 3.

Die Prüfung wird bei dem Landgerichte abgelegt.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Bewerber die für sämmtliche Zweige des Gerichtsschreiberdienstes erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit sich erworben hat.

§ 4.

Neben den Gerichtsschreibern können Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden.

Zu Gerichtsschreibergehülfen dürfen nur Personen ernannt werden, welche die Prüfung als Gerichtsschreiber (§ 1) oder eine besondere Prüfung bestanden haben.

Die näheren Vorschriften über diese Prüfung und die sonstigen Bestimmungen über die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Gerichtsschreibergehülfen werden von dem Cabinets-Ministerium erlassen.

§ 5.

Die Gerichtsschreibergehülfen können mit der Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte beauftragt werden.

§ 6.

Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen werden von dem Cabinets-Ministerium ernannt.

§ 7.

Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen werden gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellt. Die Anstellung der Gerichtsschreibergehülfen kann auch auf Kündigung erfolgen.

§ 8.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, auf Verlangen der Justizverwaltung gegen eine von derselben festzusetzende Entschädigung

1. die bei Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hülfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerk verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen,
2. die erforderlichen Hülfskräfte für die Bureaugeschäfte zu stellen.

Die von den Gerichtsschreibern angenommenen Personen gelten als deren Privatgehülfen und sind zur selbstständigen Thätigkeit im Gerichtsschreiberdienste nicht befugt.

§ 9.

Die Vorschriften über die Befähigung zur einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte werden vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen von dem Cabinets-Ministerium erlassen.

Für einzelne dringende Geschäfte kann die Vertretung eines behinderten Gerichtsschreibers durch eine jede von dem Richter berufene Person erfolgen.

Die Gerichtsschreibergeschäfte dürfen in jedem Falle nur von Personen wahrgenommen werden, welche dahin beeidigt sind, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wollen.

§ 10.

Die zur Zeit provisorisch angestellten Gerichtsschreiber können, wenn sie durch eine früher bestandene Prüfung ihre Befähigung zur Bekleidung einer dem Gerichtsschreiberamte entsprechenden Stelle dargelegt und sich durch einjährige Verwaltung einer Gerichtsschreiberstelle für solche nach dem Zeugniß des vorgesetzten Richters als befähigt herausgestellt haben, auch ohne Ablegung einer Prüfung und ohne vorgängigen weiteren Vorbereitungsdienst definitiv zum Gerichtsschreiber ernannt werden.

Diejenigen zur Zeit provisorisch angestellten Gerichtsschreiber, welche überall eine Prüfung noch nicht abgelegt haben, können ohne eine solche und ohne weiteren Vorbereitungsdienst definitiv zu Gerichtsschreibergehülfen ernannt

werden, wenn sie sich zur Verwaltung der Gerichtsschreiberstelle durch die einjährige Besorgung derselben nach dem Zeugniß des vorgesetzten Richters als befähigt herausgestellt haben und die sonst erforderliche Vorbildung besitzen.

§ 11.

Die obigen Vorschriften finden auch auf die Anstellung der Bureaubeamten bei der Staatsanwaltschaft Anwendung.

§ 12.

Im Uebrigen unterliegen die Gerichtsschreiber und die Gerichtsschreibergehülfen den Vorschriften des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859, welche sich auf die nichtrichterlichen Beamten beziehen.

§ 13.

Unser Cabinets-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Detmold, den 26. Februar 1880.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Nr. 7.

Gesetz,

die Abänderung der Bestimmungen in § 41 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859 und im § 5 des Gesetzes über die den Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten und Schullehrer aus der Landkasse zu gewährenden Pensionen vom 12. Sept. 1877, sowie in § 3 der Verordnung, betr. die Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse vom 18. November 1874, betr.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zu Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

§ 1.

Der § 41 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859 (L. V. XII. S. 348), der § 5 des Gesetzes, betreffend die den Witwen

und Waisen verstorbener Staatsbeamten und Schullehrer aus der Landkasse zu gewährende Pension vom 12. September 1877 (L. B. XVII. S. 84) und der § 3 der Verordnung, betreffend die Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse vom 18. November 1874 (L. B. XVI. S. 294) werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt.

§ 2.

Durch den Tod des Beamten wird dessen Dienstverhältniß gelöst. — Die Erben eines verstorbenen Staatsbeamten haften dem Staate nur insoweit, als ihnen gesetzlich eine solche Verbindlichkeit obliegt.

§ 3.

Das Vierteljahr, innerhalb dessen ein Beamter oder Lehrer stirbt, wird hinsichtlich des bezogenen Diensteinkommens, Wartegeldes oder Ruhegehalts für voll gerechnet.

Der dem Beamten gebührende Betrag fließt in die Landes-Witwenkasse, wenn der Beamte keine Witwe oder eheleibliche Descendenten hinterläßt und Mitglied der Kasse ist.

§ 4.

Hinterläßt der Beamte oder Lehrer eine Witwe oder unversorgte eheleibliche Descendenten, so beziehen dieselben das Diensteinkommen einschließlich der etwaigen Dienstwohnung oder der gezahlten Wohnungsentschädigung, das Wartegeld und den Ruhegehalt des Verstorbenen noch drei Monate vom Todestage des Letzteren an gerechnet.

§ 5.

Macht sich eine frühere Wiederbesetzung der vacant gewordenen Stelle erforderlich, so ist den genannten Hinterbliebenen für die frühere Aufgabe der Wohnung eine nach der, gleichen Beamten gebührenden Wohnungsentschädigung oder, wenn dieser Anhaltspunkt mangelt, nach den ortsüblichen Miethspreisen einer der Stellung des verstorbenen Beamten oder Lehrers entsprechenden Wohnung zu bemessende Vergütung zu gewähren.

§ 6.

Die Verwaltung der vacanten Stelle während des Vierteljahres geschieht auf Kosten der Landkasse.

§ 7.

Der Anspruch auf die den Witwen und Waisen verstorbener Civilstaatsbeamten und Lehrer nach dem Gesetze vom 12. September 1877 zustehenden Pensionen beginnt mit dem Tage, an welchem der Bezug des dem verstorbenen Beamten oder Lehrer zustehenden Gehaltes, Wartegeldes oder Ruhegehaltes

endet, und erlischt hinsichtlich der Witwe mit dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen sie stirbt oder sich wieder verheirathet; hinsichtlich der Waisen mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem die in § 3 des Gesetzes vom 12. September 1877 (L. V. XVII. S. 85) bezeichneten Zeitpunkte eintreten.

§ 8.

Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Detmold, den 26. Februar 1880.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Nr. 8.

Gesetz,

die Bildung der Feuerwehr-Unterstützungskasse betreffend, vom 26. Februar 1880.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Zur Unterstützung Derjenigen, welche, sei es als Mitglieder der im Fürstenthum Lippe bestehenden Sprützengesellschaften und freiwilligen Feuerwehren, sei es in Folge der Anordnungen der die Brandlöschungsanstalten leitenden Behörde in Ausübung des fraglichen Dienstes eine körperliche Beschädigung erleiden, oder sich eine Krankheit zuziehen, die eine Erwerbsunfähigkeit von länger als achttägiger Dauer zur Folge hat, sowie zur Unterstützung von Hinterbliebenen solcher Verunglückter, Beschädigter oder Erkrankter wird eine Unterstützungskasse gebildet, und deren Verwaltung sowie die Ver-

fügung darüber der Direction der Landes-Brandversicherungsanstalt unter der Oberaufsicht Unseres Cabinets-Ministeriums übertragen.

§ 2.

Der Anspruch auf Unterstützung ist, abgesehen von besonderen Fällen, über welche die Direction der Brandversicherungsanstalt zu entscheiden hat, innerhalb 4 Wochen nach dem Brande anzumelden.

§ 3.

Die Unterstützung beträgt:

I. Im Todesfalle		
1. Für Begräbnißkosten	40 ℳ	— ₰.
2. Für die hinterbliebene Witwe bis zu ihrer Wiederverheirathung monatlich	6 „	— „
3. Für jedes der nachgelassenen Kinder bis zum erfüllten 14. Lebensjahre monatlich	6 „	— „
II. Während vollständiger Arbeitsunfähigkeit		
1. für den Mann monatlich	24 „	— „
2. für Frau und Kinder die Sätze unter I, 2 und 3.		

III. Während theilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Unterstützung je nach den Umständen, in der Regel bis zur Hälfte der unter II angeführten Beträge gewährt. Mit dem Tage der Wiederherstellung hört die Unterstützung auf.

§ 4.

Ein Anspruch auf Unterstützung findet nicht statt, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Trunkenheit die Verunglückung, Krankheit oder Beschädigung veranlaßt haben.

§ 5.

Entstehen Zweifel darüber, ob die Krankheit, Beschädigung oder der Tod durch Ausübung des Dienstes herbeigeführt ist, bezw. ob die Verunglückung, Krankheit oder Beschädigung durch grobe Fahrlässigkeit oder Trunkenheit veranlaßt sind, so entscheidet darüber die Direction der Brandversicherungsanstalt vorbehältlich des Recurses an Unser Cabinets-Ministerium.

§ 6.

Die Mittel zur Gewährung der im § 2 bestimmten Unterstützungen werden durch die Landesbrandkasse und durch die von den im Fürstenthume Lippe zum Geschäftsbetriebe zugelassenen auswärtigen Feuerversicherungs-

Gesellschaften vom 1. Januar 1880 an zu leistenden Beiträge aufgebracht; vorläufig werden diese festgesetzt:

a, für die Landesbrandkasse auf jährlich 500 M.

b, für die konzessionirten Feuerversicherungs-Gesellschaften auf $^1/_{100}$ per mille der im vorhergehenden Jahre bei ihnen versichert gewesenen Summen.

Die Direction der Brandversicherungsanstalt ist jedoch ermächtigt, diese Zuschüsse erforderlichen Falls auf das Doppelte zu erhöhen.

§ 7.

Die Feststellung der in § 6 lit. b genannten Beiträge und die Bestimmung des Zahlungstermins erfolgt durch Verfügung Unserer Regierung.

Detmold, den 26. Februar 1880.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 24. März.

Nr. 9.

Verordnung,

die veränderte Eintheilung der durch § 23 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. September 1879 für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bestimmten Aushebungsbezirke betreffend, vom 18. März 1880.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Aushebung und Abnahme der im Falle einer Mobilmachung im hiesigen Lande zu gestellenden Pferde wird der im § 23 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. September 1879 bestimmte Aushebungsbezirk Detmold in die beiden Aushebungsbezirke Detmold und Blomberg zerlegt, und umfaßt danach

1. Der Aushebungsbezirk Detmold den Bezirk des Verwaltungsamtes Detmold mit den Städten Detmold, Lage und Horn;
2. Der Aushebungsbezirk Blomberg den Bezirk des Verwaltungsamtes Blomberg mit der Stadt Blomberg und dem Flecken Schwalenberg.

Detmold, den 18. März 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 3. April.

Nr. 10.

Bekanntmachung,

die Prüfung der Apotheker und der Apothekergehülfen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachungen des Reichskanzlers, Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 und der Apothekergehülfen vom 13. November 1875 betreffend, werden hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 22. März 1880.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen. Vom 4. Februar 1879.

Der Bundesrath hat beschlossen, den § 2 Absatz 1 und den § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 (Central-Blatt Seite 761) wie folgt, abzuändern:

§ 2 Absatz 1.

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni September und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 3 Ziffer 2

2. Das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt 2c.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Berlin, den 4. Februar 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Prüfungen der Apotheker und Apothekergehilfen. Vom 25. Dezember 1879.

Der Bundesrath hat beschlossen, den § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreff nd die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 4. Februar 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 91) und den § 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 167) in folgender Weise abzuändern:

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

§ 3.....

2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vor-

schriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung vom 5. März 1879.

§ 4. . . . . .

3. der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Berlin, den 25. Dezember 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 7. April.

Nr. 11.

Gesetz,

die Aufhebung der Bestimmungen wegen Theilnahme der politischen Gemeinden an der Berathung und Beschlußnahme der kirchlichen Gemeinden über die vorhandenen Kirchenfonds und über Kirchenbauten betreffend, vom 2. April 1880.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Nachfolgende Bestimmungen:

1. im § 12 der Verordnung, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betreffend, vom 16. Mai 1827, insoweit danach bei neuen Bauten oder Reparaturen der Kirchengebäude seitens der Kirchenvorstände die Obrigkeiten und Vorsteher der politischen Gemeinden zur Beschlußnahme zuzuziehen sind;

2. im § 35 der Verordnung, die Gemeinde-Verfassung betreffend, vom 2 März 1841, insoweit danach bei wichtigen Kirchenbauten, deren Kosten durch besondere Gemeindeumlagen aufzubringen sind, die Vorsteher der betheiligten Dorfschaften zur Berathung und Beschlußfassung zugezogen werden müssen, und die Kirchenrechnungen dem Gemeinderathe auf dessen Ersuchen zur Einsicht mitzutheilen sind;

3. in der Verordnung vom 30. März 1841 zur näheren Bestimmung des Gesetzes vom 16. Mai 1827, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betreffend, soweit sich dieselben auf Kirchenbauten beziehen;

4. in den §§ 123 und 124 der Städteordnung vom 16. Mai 1843, dahin lautend:

„Die vorhandenen Kirchenfonds werden in der bisherigen Art verwaltet. Hat der Magistrat seither an dieser Verwaltung Theil genommen, so geschieht dies auch ferner, und kann er damit Einen oder Einzelne aus seiner Mitte beauftragen.

Sollen Kirchenbauten ausgeführt werden, deren Kosten wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen kirchlichen Mittel ganz oder theilweise von der Gemeinde aufgebracht werden müssen, so hat der Magistrat deshalb mit den Stadtverordneten in Berathung zu treten, und ist übrigens nach Vorschrift der Verordnung vom 16. Mai 1827 zu verfahren."

werden aufgehoben.

§ 2.

Wo in einer Kirchengemeinde zu deren Bedürfnissen auch seitens der politischen Gemeinde beigetragen wird, muß dieserhalb eine Auseinandersetzung erfolgen, welche, wenn keine gütliche Einigung stattfindet, im Verwaltungswege herbeizuführen ist.

§ 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Detmold, den 2. April 1880.

Woldemar,
Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 10. April.

Nr. 12.

Erinnerung

an die Verordnungen vom 24. September 1782 und 18. August 1818, die Errichtung von Neubauten auf dem Lande betreffend.

Da die Vorschrift in den Verordnungen vom 24. September 1782 und vom 18. August 1818, wonach, wer auf dem Lande ein neues Haus bauen will, dieß dem Amte anzuzeigen und den Bauplan zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen hat, in neuerer Zeit mehrfach nicht beachtet ist, so sehen wir uns veranlaßt, jene Vorschrift hiermit in Erinnerung zu bringen und darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 368, 3 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird, wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstelle errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt.

Detmold, den 6. April 1880.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 14. April.

Nr. 13.

Allgemeine Verfügung,

die Leitung des Verfahrens wegen Gemeinheitstheilungen durch die Amtsrichter betreffend, vom 12. April 1880.

Zu den Ablösungssachen, deren Leitung auf Grund der Vorschrift im § 15 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 24. März 1879 durch die Allgemeine Verfügung vom 28. August 1879 (Seite 756 der Ges.-Samml.) den Amtsrichtern, bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem hierzu bestimmten Amtsrichter, für den Umfang des betreffenden Amtsgerichtsbezirkes, und durch die allgemeine Verfügung vom 20. September 1879 (Seite 823 der Ges.-Samml.) für den dem Königlich Preußischen Amtsgerichte zu Lippstadt angeschlossenen Verwaltungsbezirk Lipperode-Cappel dem in der Geschäftsvertheilung hierzu bestimmten Amtsrichter des Amtsgerichtes Blomberg commissarisch übertragen ist, sind auch die nach dem Gesetze vom 16. März 1859 (Seite 138 der Ges.-Samml.) unter der oberen Leitung der Ablösungs-Commission nach Maßgabe des Hudeablösungsgesetzes vom 17. Januar 1850 zu behandelnden und mit den Hudeablösungen häufig in Verbindung stehenden Gemeinheitstheilungen zu rechnen. Deren Leitung steht also gleichfalls den gedachten Amtsrichtern commissarisch zu.

Detmold, den 12. April 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Nr. 14.

Allgemeine Verfügung,

das Strafverfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, betreffend, vom 12. April 1880.

Die Gerichte werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Erklärung, auf Grund deren nach § 472 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, erfolgt, in den Fällen des § 140, Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Deutschen Strafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 von den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen, in den Fällen des § 140, Abs. 1 Nr. 2 und des § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuches von den Landwehr-Bezirks-Commando's ausgestellt wird.

Detmold, den 12. April 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 28. April.

Nr. 15.

Bekanntmachung

vom 26. April 1880 zur Ausführung des § 153 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, welche in dieser Eigenschaft verpflichtet sind, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte Folge zu leisten, und zur Ausübung der den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft zustehenden Befugnisse berechtigt erscheinen, sind außer den in der Bekanntmachung vom 28. August 1879 zur Ausführung des § 153 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Personen: diejenigen auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten der Communen, welchen auf Nachsuchen der letzteren diese Eigenschaft von dem Cabinets-Ministerium beigelegt ist, hinsichtlich der Vergehen und Uebertretungen, welche Forst-, Jagd- und Fischereisachen betreffen.

Detmold, den 26. April 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

Ausgegeben den 28. April 1880.

Nr. 11.

Bekanntmachung

vom 20. März 1880, die Abänderung des § 139 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 8. Mai.

Nr. 16.

Allgemeine Verfügung

vom 29. April 1880,

die den betreffenden Militairvorgesetzten seitens der Gerichtsschreiber zu gebende Nachricht über die gegen active Offiziere erhobenen Klagen und auf Ableistung des Offenbarungseides gestellten Anträge betreffend.

Wird gegen einen activen Offizier eine Klage gerichtet oder soll ein solcher Offizier im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Leistung des Offenbarungseides geladen werden, so hat der Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichtes unter Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites dem Militairvorgesetzten des Offiziers hiervon Nachricht zu ertheilen. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald der beantragte Termin bestimmt ist.

Unter dem Militairvorgesetzten ist zu verstehen:

1. in Ansehung derjenigen Offiziere, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons u. s. w. stehen, der Commandeur dieses Regiments, bezw. selbstständigen Bataillons u. s. w.,
2. in Ansehung aller übrigen Offiziere der zunächst vorgesetzte Militairbefehlshaber,

3. bezüglich derjenigen Offiziere, welche einem Militairbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Königliche Kriegs-Ministerium zu Berlin.

Die Gerichte des Landes haben die bei ihnen fungirenden Gerichtsschreiber mit entsprechender Weisung zu versehen.

Detmold, den 29. April 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Nr. 17.

Allgemeine Verfügung

vom 3. Mai 1880,

den Vorbereitungsdienst, die Prüfung und die Anstellung und Vertretung der Gerichtsschreiber betr.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Februar 1880, die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber betr., wird Folgendes bestimmt:

I.
Gerichtsschreiber.

§ 1.

Zu dem Vorbereitungsdienste, welcher der Gerichsschreiber-Prüfung vorangehen soll (§ 2 des Ges. vom 26. Febr. 1880), werden nur diejenigen Personen zugelassen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen.

§ 2.

Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdienste entscheidet die Anstellungsbehörde.

Dem Gesuche um Zulassung sind der Geburtsschein, eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufes, ein Zeugniß der

betr. Unterrichtsanstalt über den genossenen Unterricht, die erworbenen Kenntnisse, die geistige Befähigung und das Betragen, sowie der Ausweis über die Militairverhältnisse, falls solche nach dem Alter des Anwärters schon in Betracht kommen, beizufügen

Bei der Zulassung finden diejenigen Anwärter vorzugsweise Berücksichtigung, welche die für den einjährig-freiwilligen Militairdienst erforderliche wissenschaftliche Befähigung besitzen.

§ 3.

Der Zeitraum, während welcher der Anwärter im Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung oder für die Gerichtsvollzieher-Prüfung beschäftigt, als Gerichtsschreibergehülfe oder als Gerichtsvollzieher, sei er definitiv oder provisorisch angestellt, oder mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsschreiber- oder Gerichtsvollzieher-Dienstes beauftragt war, kann nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde ganz oder theilweise je nach der an den Tag gelegten Befähigung angerechnet werden.

§ 4.

Bei Antritt des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärter auf treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

§ 5.

Der Vorbereitungsdienst soll alle Zweige des Gerichtsschreiberdienstes und des Bureaudienstes bei der Staatsanwaltschaft, im Besondern auch die Beschäftigung mit dem Kostenwesen, mit Rechnungsarbeiten und den vorkommenden Justizverwaltungssachen umfassen.

Der Anwärter ist deshalb nach näherer Bestimmung der Anstellungsbehörde bei einem Amtsgerichte, bei dem Landgerichte und bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichtes, auch während des Vorbereitungsdienstes bei dem Amtsgerichte bei einem Gerichtsvollzieher zu beschäftigen.

§ 6.

Den Vorständen der Gerichte, bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richter, und der Staatsanwaltschaft liegt die allgemeine Leitung des Vorbereitungsdienstes ob. Sie haben die Dauer und Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Anwärter der betr. Behörde überwiesen ist, festzusetzen und die Gerichtsschreiber (Secretäre, Gerichtsvollzieher) zu bestimmen, unter deren besonderer Leitung der Anwärter beschäftigt werden soll.

§ 7.

Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes haben die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft nach Anhörung des mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes beauftragten Beamten ein Zeugniß auszustellen und der Anstellungsbehörde einzureichen.

§ 8.

Die Prüfung wird bei dem Landgerichte abgelegt.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission werden vom Präsidenten des Landgerichtes aus den Justizbeamten ernannt.

Demselben steht auch die geschäftliche Leitung der Prüfungs-Commission zu.

Die Prüfungs-Commission besteht aus zwei Richtern, welchen, falls die Verhältnisse es gestatten, ein Gerichtsschreiber beizugeben ist.

§ 9.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Anstellungsbehörde auf desfallsiges Ersuchen des Anwärters. Dieselbe erfolgt nur, wenn der Anwärter für genügend vorbereitet zur Ablegung der Prüfung zu erachten ist.

§ 10.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Der Anwärter hat zunächst in einer Sitzung, in welcher bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt und entschieden werden, sowie in einer Sitzung des Schöffengerichtes oder der Strafkammer neben dem Gerichtsschreiber ein zweites Protokoll (Nebenprotokoll) zu führen, welches, mit den Bemerkungen des Vorsitzenden versehen, von diesem der Prüfungs-Commission vorzulegen ist. Das Gericht, bei welchem das Nebenprotokoll zu führen ist, bestimmt der Präsident des Landgerichtes.

Dem Anwärter sind außerdem mindestens sechs Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung zu stellen. Dieselben sind dem Gebiete der practischen Thätigkeit der Gerichtsschreiber und der Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft, im Besondern auch dem Gebiete der Kostenliquidation und des Rechnungswesens zu entnehmen. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben erfolgt am Sitze der Prüfungsbehörde unter Aufsicht eines Beamten.

Bei Anwärtern, welche bereits die Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung bestanden haben, kommt der Theil der Prüfung, welcher sich auf die Befähigung zur Protokollführung bezieht, in Wegfall.

§ 11.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten (§ 10) erfolgt von den Mitgliedern der Prüfungs-Commission.

Erachtet die Prüfungs-Commission die Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12.

Die mündliche Prüfung ist besonders darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den Gerichtsschreiberdienst und den Bureaudienst bei der Staatsanwaltschaft erforderliche Kenntniß des bürgerlichen Rechtes, des Strafrechtes und des Prozeßverfahrens und eine genaue Kenntniß der Kostengesetzgebung, der Vorschriften über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber, sowie der auf den Dienst der Gerichtsschreiber und den Bureaudienst bei der Staatsanwaltschaft bezüglichen Geschäftsanweisungen erworben hat.

§ 13.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere Anwärter zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, erfolgt nach dem Gesammtergebnisse der mündlichen und schriftlichen Prüfung.

Wird die Prüfung als nicht bestanden erachtet, so hat die Commission, sofern der Geprüfte nicht bereits vorher die Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung bestanden hat, zugleich darüber zu entscheiden, ob derselbe die für das Bestehen der Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung erforderlichen Kenntnisse besitzt (§ 17). Wird die Frage bejaht, so ist das Bestehen der Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung zu constatiren.

Der Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesammtergebniß der Prüfung ist zu den Acten zu vermerken, und ist darüber an die Anstellungsbehörde zu berichten.

§ 14.

Ergibt sich als Resultat der Prüfung das Bestehen der Gerichtsschreiber-Prüfung oder der Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung, so erhält der Anwärter hierüber ein von der Anstellungsbehörde auszustellendes Zeugniß.

Hat der Anwärter die Gerichtsschreiberprüfung nicht bestanden, so kann er nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes zu einer zweiten und letzten Prüfung für das Gerichtsschreiberamt zugelassen werden.

II.

Gerichtsschreibergehülfen.

§ 15.

Zum Gerichtsschreibergehülfen wird definitiv nur ernannt, wer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die active Dienstpflicht im stehenden

Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist, und die Gerichtsschreiberprüfung oder die Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung bestanden hat.

§ 16.

Der Prüfung der Gerichtsschreibergehülfen muß ein mindestens einjähriger Vorbereitungsdienst vorangehen. Während dieses Zeitraumes ist der Anwärter nach näherer Bestimmung der Anstellungsbehörde bei einem Amtsgerichte bzhw. dem Landgerichte in einer Weise zu beschäftigen, daß er dadurch Gelegenheit erhält, sich in allen Zweigen des Gerichtsschreiberdienstes für die abzulegende Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung (§ 17) genügend vorzubereiten.

Im Uebrigen finden auf den Vorbereitungsdienst die §§ 2, 4, 6 und 7 entsprechende Anwendung.

§ 17.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter für die Aufnahme von Gesuchen zu Protokoll des Gerichtsschreibers und für die Protokollführung bei den gerichtlichen Verhandlungen befähigt ist und im Uebrigen für die einzelnen Zweige des Gerichtsschreiberdienstes sich eine genügende Kenntniß und practische Gewandheit erworben hat, um an einem Gerichte neben dem Gerichtsschreiber verwandt und mit der Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte beauftragt werden zu können (§§ 4 und 5 des Ges. v. 26. Febr. 1880).

Im Uebrigen finden auf die Prüfung die §§ 8, 9 bis 11, 13 und 14 mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

III.

Einstweilige Wahrnehmung der Gerichtsschreiber-Geschäfte.

§ 18.

Im Falle einer erforderlichen Aushülfe oder Stellvertretung können mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreiber-Geschäfte beauftragt werden:

1. Personen, welche zu Gerichtsschreibern oder Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden können, oder welche die Gerichtsschreiberprüfung oder die Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung bestanden haben;
2. in Ermangelung der unter 1 erwähnten solche Personen, welche im Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreiber- oder die Gerichtsschreibergehülfen-Prüfung mindestens drei Monate beschäftigt worden sind, sowie

Personen, welche auf der Gerichtsschreiberei seit mindestens sechs Monaten als Kanzlisten, Schreiber oder Privatgehülfen beschäftigt worden sind.

Die Vorschrift in § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1880 wird durch obige Bestimmungen nicht berührt.

§ 19.

Zur Ertheilung des Auftrages (§ 18) ist jeder Vorstand des Gerichtes hinsichtlich der seiner Aufsicht unterstellten Personen ermächtigt.

Mangelt es an dem betr. Gerichte an geeigneten Personen, oder soll für die einstweilige Wahrnehmung des Gerichtsschreiberdienstes eine Entschädigung bewilligt werden, so ist wegen Ertheilung des Auftrages an die Anstellungsbehörde zu berichten.

§ 20.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 18, 19) finden auf die Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft entsprechende Anwendung.

Detmold, den 3. Mai 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 12. Mai.

Nr. 18.

Allgemeine Verfügung

vom 7. Mai 1880,

die Abänderung der Allgemeinen Verfügung über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen vom 12. September 1879 betreffend.

Die Bestimmung im Absatz 2 von Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 12. September 1879, die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen betreffend, — nach welcher, wenn wegen einer Uebertretung aus § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuches rechtskräftig Strafe festgesetzt ist, beglaubigte Abschrift des Strafbefehles oder der Urtheilsformel der Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichtes zu übersenden ist, in dessen Bezirke der Wohnort (bei dem Mangel eines solchen der Aufenthaltsort) des Verurtheilten liegt —, wird aufgehoben.

Dem entsprechend erleidet auch der Abs. 2 im § 18 der Geschäfts-Ordnung für das Secretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte die Abänderung, daß in das Verzeichniß der bestraften Personen nur die Namen der Personen aufgenommen werden, welche wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens bestraft sind.

Detmold, den 7. Mai 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 15. Mai.

Nr. 19.

Allgemeine Verfügung,

die Behandlung der Justiz-Bausachen und die Beaufsichtigung der Gerichtsgebäude betr., vom 13. Mai 1880.

Bezüglich der Beaufsichtigung der Gerichtsgebäude sowie der Ausführung der an denselben vorzunehmenden Bauten und Reparaturen wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die regelmäßige Beaufsichtigung der Gerichtsgebäude liegt neben den mit den Revisionen betrauten Baubeamten den Vorständen der betr. Gerichte ob, nämlich bei dem Landgerichte dem Landgerichts-Präsidenten in Gemeinschaft mit demjenigen Amtsrichter, welcher mit der allgemeinen Dienstaufsicht bei dem Amtsgerichte Detmold beauftragt ist, und dem ersten Staatsanwalte, bei den Amtsgerichten den Amtsrichtern und bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter.

§ 2.

Dieselben haben die ihnen unterstellten Gebäude, einschließlich der Haftlocale, von Zeit zu Zeit, besonders aber wenn Beschädigungen derselben durch äußere Natureinflüsse zu befürchten sind, entweder selbst oder durch die ihnen unterstellten Beamten einer genauen Besichtigung zu unterziehen.

§ 3.

Ergeben sich dabei Beschädigungen, welche einer sofortigen Reparatur bedürfen, so ist dieselbe sofort zu veranlassen und über das Geschehene dem betr. Landbaumeister Mittheilung zu machen.

Bei sonstigen eingetretenen Beschädigungen ist davon dem betr. Landbaumeister zur Abstellung derselben Anzeige zu machen, welcher darüber an Fürstliche Regierung zu berichten hat.

Bei stattfindenden außergewöhnlichen Beschädigungen größeren Umfanges, durch welche die Benutzung des Gebäudes zu Gerichtszwecken bezw. als Wohnung des Beamten verhindert wird, ist darüber direct Fürstlicher Regierung sofortige Mittheilung zu machen.

§ 4.

Die für das kommende Jahr in Aussicht zu nehmenden Reparaturen und wünschenswerthen Abänderungen sind dem betr. Landbaumeister gelegentlich der vorzunehmenden Revisionen behuf Anfertigung des Voranschlages mitzutheilen.

§ 5.

Die Ausführung der genehmigten Reparaturen und Abänderungen ist, soweit sie nicht durch die betr. Landbaumeister geschieht, von den Vorständen der Gerichte auf erfolgte Mittheilung seitens Fürstlicher Regierung anzuordnen, und sind die darüber ausgestellten Kostenrechnungen dem betr. Landbaumeister mitzutheilen.

Ebenso erfolgt die Ausgleichung der Rechnungen durch Vermittelung der genannten Gerichts-Vorstände nicht allein bezüglich der von ihnen angeordneten, sondern auch bezüglich der sonstigen Bauten, insoweit dieselbe nicht durch einen an dem betr. Orte befindlichen Kassenbeamten geschieht.

Detmold, den 13. Mai 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 22. Mai.

Nr. 20.

Allgemeine Verfügung,

vom 18. Mai 1880, die Wahl der Schöffen und Geschworenen betr.

Bezüglich der Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte wird zur Ausführung der Bestimmungen in den §§ 36 fgg. und den §§ 85 fgg. des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und § 17, Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. März 1879 Folgendes bestimmt:

§ 1.

Fürstliche Regierung hat alljährlich bis zum Anfange des Monates Juni

1. die Magistrate in den Städten und durch die Fürstlichen Verwaltungsämter die Vorsteher in den Landgemeinden anzuweisen, ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, nach dem vorzuschreibenden Formular aufzustellen (Urliste), diese Urliste zu Jedermanns Einsicht von einem vorher öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Tage an eine Woche lang auszulegen, die gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste erhoben werdenden Einsprachen in Empfang zu nehmen und die Urlisten nebst den erhobenen Einsprachen und den ihnen erforderlich scheinenden Bemerkungen an das

Fürstliche Amtsgericht ihres Bezirkes bis zum 1. September einzusenden, auch demselben, wenn nach Absendung der Urliste deren Berichtigung erforderlich wird, hiervon Anzeige zu machen;

2. in gleicher Weise die Fürstlichen Verwaltungsämter anzuweisen, mit Aufstellung und Einsendung der Urlisten für die in ihren Bezirken wohnenden sich zum Schöffenamte eignenden Personen, welche nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehören, zu verfahren, und zwar für jedes der in ihrem Bezirke befindlichen Amtsgerichte abgesondert;

3. in den Städten die Magistrate und Stadtverordneten, auf dem Lande die Amtsgemeinderäthe anzuhalten, die zu den Ausschüssen (§ 40 d. deutsch. G. V. G.) heranzuziehenden Vertrauensmänner, deren Zahl in den Gemeinden, welche mit dem Amtsgerichtsbezirke zusammenfällt, sieben beträgt, für diejenigen wahlberechtigten Gemeindeverbände aber, welche entweder ganz oder zum Theil mit anderen Gemeindeverbänden zu einem Amtsgerichtsbezirke zusammengelegt sind, von dem betr. Amtsrichter bestimmt wird, aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes zu erwählen und die betr. Amtsrichter von der getroffenen Wahl bis zum 1. September zu benachrichtigen;

4. die den Ausschüssen für die Auswahl der Schöffen in den Amtsgerichtsbezirken als Beisitzer beizugebenden Staatsverwaltungsbeamten zu bestellen und von der Ernennung die betr. Amtsrichter bis zum 1. September zu benachrichtigen.

§ 2.

Die Bestimmung der für jedes Amtsgericht erforderlichen Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen, sowie die Bestimmung der Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichtes.

Die dieserhalb getroffene Anordnung des Präsidenten des Landgerichtes ist den Amtsrichtern bis zum 1. September jeden Jahres mitzutheilen.

§ 3.

Die Amtsrichter, bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten diejenigen Amtsrichter, welchen nach der Geschäftsvertheilung die Herstellung der Jahreslisten für die Schöffen übertragen ist, haben

1. im Laufe des Monates Januar jeden Jahres, im laufenden Jahre innerhalb 14 Tagen nach Verkündigung dieser Verfügung, wenn sich der Bezirk des Amtsgerichtes über mehrere wahlberechtigte Gemeindeverbände erstreckt, die von jedem einzelnen Verbande zu wählende Anzahl der Vertrauens-

männer zu bestimmen und den Vorsitzenden der wahlberechtigten Verbände mitzutheilen;

2. bis zum 1. November jeden Jahres die Ausschußsitzung abzuhalten, nachdem von ihnen zuvor die von den Gemeindevorstehern eingegangenen Urlisten zusammengestellt sind, und der Beschluß über etwaige Einsprachen gegen dieselben vorbereitet ist;

3. im unmittelbaren Anschlusse an die Ausschußsitzung die Vorschlagsliste der Geschworenen nebst den etwaigen Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichtes zu übersenden;

4. bis zum 1. November jeden Jahres die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichtes für das folgende Geschäftsjahr festzustellen;

5. im Laufe des Monates November jeden Jahres die Ausloosung der Hauptschöffen vorzunehmen.

Detmold, den 18. Mai 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

№ 16. — 85 — 1880.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 26. Mai.

Nr. 21.

Gesetz,

die Zusammenlegung der Grundstücke betr., vom 20. Mai 1880.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. erlassen unter Zustimmung des Landtags das nachfolgende Gesetz über die Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Recht, auf Zusammenlegung von vermengt liegenden Grundstücken anzutragen und auf solchen Antrag gültige Erklärungen abzugeben, steht nur den Eigenthümern der zusammenzulegenden Grundstücke, bzhw. deren gesetzlichen Vertretern zu.

Ist das Eigenthum streitig, so ist diejenige der streitenden Parteien, die sich im Besitze des betr. Grundstücks befindet, zur Provocation activ wie passiv legitimirt. Die von ihr hiernach vorgenommenen Handlungen verbinden den wirklichen Eigenthümer.

§ 2.

Befindet sich ein Grundstück im Miteigenthum mehrerer Personen, oder stehen die im § 4 bezeichneten Rechte an einem Grundstücke Mehreren gemein-

schaftlich zu, so gelten diese rücksichtlich der Ausübung des Provocationsrechts und rücksichtlich der auf die Provocation abzugebenden Erklärungen für eine Person.

Können sie sich über die abzugebenden Erklärungen nicht vereinigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nach dem Verhältnisse des Antheils eines Jeden berechnet wird.

Ist dieses Antheilsverhältniß streitig oder zweifelhaft, so wird gleiche Theilnahmeberechtigung der betreffenden Personen angenommen.

Bei eintretender Stimmengleichheit wird angenommen, daß sich die Mehrheit für den Beschluß entschieden hat, welcher dem Zustandekommen der Zusammenlegung am förderlichsten ist.

§ 3.

Wenn später ein anderes Verhältniß der Antheile der Miteigenthümer u. s. w. (§ 2) sich herausstellt, so kann eine für zulässig erachtete Provocation, oder eine zu Stande gekommene Zusammenlegung deshalb nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Die einzelnen Miteigenthümer haben vielmehr in diesem Falle nur gegenseitige Ansprüche auf Ersatz des zu viel Geleisteten oder zu wenig Empfangenen, nicht aber auf Ersatz von Schäden, welche dem Ueberstimmten aus dem Zustandekommen des Geschäfts angeblich erwachsen sind.

§ 4.

Bei Grundstücken, welche sich im getheilten Eigenthum befinden, im Erbpachtsverbande stehen oder mit Fideicommißqualität behaftet sind, kann nur derjenige, welchem das nutzbare Eigenthum zusteht, bezw. der Erbpächter oder der Fideicommißinhaber provociren oder provocirt werden.

§ 5.

Diejenigen Personen, denen die Verwaltung oder Nutzung von Grundstücken zusteht, welche Eigenthum einer Kirche, einer Schulanstalt, einer Pfarrei oder einer milden Stiftung sind, können zwar das Provocationsrecht ausüben, haben aber hierzu ebenso, wie alle solche Personen und Corporationen, welche bei Veräußerung von Grundstücken an die Genehmigung einer Behörde oder eines Vorstandes gebunden sind, diese vor Anstellung der Provocation auszuwirken.

Auch haben diese Personen, wenn gegen sie provocirt wird, vor Abgabe ihrer Erklärungen auf den Antrag die nöthigen Instructionen von der betr. Behörde bzhw. dem betreffenden Vorstande einzuholen.

§ 6.

Hinsichtlich der einer Gemeinde als solcher gehörenden Grundstücke ist unter Beachtung der über die Verwaltung derselben bestehenden Vorschriften über den Beitritt zum Antrage auf Zusammenlegung, sowie zur Erklärung über einen solchen Antrag Beschluß zu fassen.

§ 7.

So oft die zu einer Provocation oder zur Erklärung über dieselbe nöthige Stimmenzahl nach Verhältniß der Antheile am Grundbesitze zu berechnen ist, bedarf es keiner weitläufigen Ermittelung, vielmehr kann sich die Auseinandersetzungsbehörde damit begnügen, die Größe des Grundbesitzes, wenn die Betheiligten darüber nicht einig sind, nach den in den Grundsteuercatastern oder jüngsten Erwerbdocumenten enthaltenen Angaben zu ermitteln.

Beim Mangel aller urkundlichen Nachrichten entscheidet die annähernd zu ermittelnde Größe des Besitzstandes.

§ 8.

Dem Rechte auf Zusammenlegung anzutragen, können Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen, gesetzliche Veräußerungsverbote und Entscheidung der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, welche in Sachen, die vor Publication dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, ertheilt wurden, nicht entgegengestellt werden.

II. Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke.

§ 9.

Die wirthschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigenthümer einer Feldmark findet statt, wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuercataster berechneten Fläche der einem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrags repräsentiren, beantragt wird und von der Zusammenlegung ein erheblicher Vortheil für die Betheiligten zu erwarten steht.

In Feldmarken jedoch, in welchen die Hälfte des Areals oder mehr sich in einer Hand befindet, soll die Zusammenlegung erst dann erfolgen, wenn neben diesem einen Eigenthümer auch die Eigenthümer von mindestens dem vierten Theil des übrigen Areals der Feldmark den Antrag stellen.

In der Regel sind sämmtliche der Umlegung unterliegenden Grundstücke der nämlichen Feldmark in einem Zusammenlegungsverfahren zu vereinigen.

Dasselbe kann jedoch auch auf einen durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirthschaftung als Feldabschnitt kenntlich werdenden Theil der Feldmark beschränkt werden.

Grundstücke einer anderen Feldmark können in das Umlegungs-Verfahren gezogen werden, wenn es zur Herstellung wirthschaftlich zweckmäßiger Grenzen geboten erscheint.

Die Feststellung des Umlegungsbezirks geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde.

§ 10.

Gebäude, Hofplätze, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst und die Gartencultur ist, Weidenplantagen, Teiche und andere Privatgewässer, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Steinbrüche und sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, endlich Grundstücke, auf welchen Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§ 11.

Die im Gemenge liegenden verschiedenen Besitzern gehörigen Forstgrundstücke und die vereinzelt im Felde liegenden Holzblößen, Wald- und Buschparcellen können zur Zusammenlegung gezogen werden, wenn sie nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde zur forstmäßigen Benutzung nicht geeignet sind und mit größerem Vortheile als Ackerland oder Wiese benutzt werden können.

§ 12.

Hat ein Grundbesitzer in den Feldmarken mehrerer Gemeinden Grundstücke, jedoch nur in einer Feldmark einen Wirthschaftshof, so ist, wenn die Zusammenlegung in den Feldmarken eintritt, in welchen er als Flurgenosse (Forense) betheiligt ist, nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß seine Antheile in jeder Feldmark in eine günstige Lage zum Wirthschaftshofe gelegt werden.

§ 13.

Jeder Zusammenlegung muß eine Bonitirung und, soweit noch erforderlich, eine specielle Vermessung aller dabei betheiligten Grundstücke vorangehen.

§ 14.

Bei der Bonitirung ist jedes Grundstück zu demjenigen Ertragswerthe abzuschätzen, welchen es nach seiner natürlichen Bodenbeschaffenheit und dem

zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Zustande jedem Besitzer bei gehöriger, dem Landesgebrauche und den örtlichen Verhältnissen entsprechender, wirthschaftlicher Benutzung gewähren kann.

§ 15.

Auf einen durch Düngung oder andere Hülfsmittel herbeigeführten ungewöhnlich hohen, oder einen durch Vernachlässigung gesunkenen Culturzustand ist dabei nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als hierdurch die Ertragsfähigkeit des Grundstücks bleibend erhöht oder vermindert ist.

Der neueste Düngungs- und Bestellungszustand kommt bei der Bonitirung niemals in Anschlag, sondern bleibt, ebenso wie alle anderen zufälligen Werthsgegenstände, soweit sie dem neuen Eigenthümer mit übergeben werden, einer besonderen Ausgleichung in Gelde vorbehalten.

§ 16.

Vorhandene Drain-Anlagen sind, wenn sie nach einem zweckmäßigen Plane in gehöriger Tiefe und mit tüchtigem Material ausgeführt sind, dann als bleibende Bodenmelioration zu berücksichtigen, wenn deren guter Erfolg anzunehmen ist.

Bei der Bonitirung drainirter Grundstücke ist:

1. die Bodenbeschaffenheit um Grunde zu legen, wie sie sich nach der Drainirung darstellt,

2. der auf Instanderhaltung der Drainanlagen zu machende Aufwand bei Ermittelung des jährlichen Reinertrags nach einem Durchschnittssatze in Abzug zu bringen und

3. hiernach der Ertragswerth des durch Drainirung verbesserten Bodens im Verhältniß zu anderm, der Drainirung nicht bedürftigem Boden von gleicher Ertragsfähigkeit zu bestimmen.

§ 17.

Ist nach der Bonitirung der Werth eines Grundstücks durch Naturereignisse oder durch unwirthschaftliche Behandlung des Eigenthümers vermindert, so hat der letztere Denjenigen, welchem das Grundstück bei der Zusammenlegung zugetheilt ist, wegen der durch nochmalige Bonitirung festzustellenden Werthsverminderung in Gelde zu entschädigen.

Im Falle der Insolvenz des ursprünglichen Eigenthümers ist demjenigen, der das Grundstück zugetheilt erhalten, der Werth des Verlorenen in Gelde zu ersetzen, welcher von den Interessenten nach Maßgabe ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen ist.

§ 18.

Forstgrundstücke (§ 11), Anger und Grabenränder sind, wenn sie sich zur Umwandlung in Ackerland oder Wiesen eignen, unter Abrechnung der hierzu nöthigen Culturkosten zu ihrem künftigen Werthe als Ackerland oder Wiese abzuschätzen.

§ 19.

Bei Entwerfung des Zusammenlegungplans ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zu den erforderlichen Communicationswegen, zu den übrigen nöthigen Wegen und Triften sowie zu andern für die Bewirthschaftung der gesammten und der einzelnen Grundstücke nöthigen Anlagen z. B. Entwässerungsgräben u. s. w. der erforderliche Grund und Boden ausgewiesen wird. Communicationswege sind möglichst grade und in gehöriger Breite, Triftwege in der Regel 10 Meter breit anzulegen, während die erforderlichen Culturwege (Feldwege) auf das Bedürfniß zu beschränken sind.

Bei Legung derjenigen Wege, welche mit Gespann passirt werden müssen, ist indessen die gerade Richtung nur in so weit thunlichst zu verfolgen, als die Steigung der Terrains das Befahren durch die mit gewöhnlicher Belastung beschwerten landwirthschaftlichen Geschirre ohne außergewöhnliche Spannkräfte ausführbar erscheinen läßt.

Das desfallsige Bedürfniß an Boden ist zunächst durch dasjenige Areal zu decken, welches dadurch gewonnen wird, daß bisherige Anlagen dieser Art, Wege und Triften, durch die Zusammenlegung ganz oder theilweise erspart werden.

Dabei sich ergebende Ueberschüsse werden unter sämmtliche Interessenten nach Maßgabe ihrer Theilnahmerechte vertheilt und sind nach dem im § 18 aufgestellten Grundsatze zu behandeln.

Nach dem Verhältnisse der Theilnahmerechte hat aber auch Jeder zu dem etwaigen Mehrbetrage einen entsprechenden Beitrag sich anrechnen zu lassen.

§ 20.

Bei der Zusammenlegung muß jeder Theilnehmer für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Grund und Boden abgefunden werden.

§ 21.

Kann die Abfindung nach den besonderen Verhältnissen ohne großen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht völlig durch Grund und Boden bewirkt werden, so ist dieselbe durch Rent- oder Kapitalzahlung zu ergänzen. Diese Ergänzung soll jedoch wider den Willen des Abzufindenden nicht mehr als

3 Procent der ihm gebührenden ganzen Abfindung betragen. Der abzuschätzende Reinertrag des fehlenden Bruchtheils der Abfindung ergiebt die zu leistende Entschädigung durch Renten. Soll Kapitalzahlung eintreten, so beträgt dieselbe den fünf und zwanzigfachen Betrag der ermittelten Rente.

§ 22.

Die Abfindungen jedes einzelnen Theilnehmers müssen eine möglichst zusammenhängende, für die Bewirthschaftung günstige Lage und zweckmäßige Zugänge haben.

Dieselben müssen thunlichst in Grundstücken von gleicher Gattung mit dem abzutretenden bestehen.

Dieselben müssen ferner vorzugsweise Grundstücke von einer dem abzutretenden gleichen oder nahestehenden Güte unter Berücksichtigung desjenigen besondern Werths, welchen die abzutretenden Grundstücke durch ihre Ortslage hatten, enthalten.

Sofern letzteres nicht thunlich ist, muß ein jeder Theilnehmer die Anweisung einer größeren oder geringeren Fläche nach Maßgabe der eintretenden Verschiedenheiten sich gefallen lassen.

§ 23.

Abfindungen, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebs des Hauptguts nöthig machen, können keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

1. wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;

2. wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;

3. wenn ein gespannhaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur in so weit in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§ 24.

Eine jede Abfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht.

Eine Verlosung findet nur in so weit statt, als die wirthschaftliche Lage der Abfindung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die den kleineren Grundbesitzern auszuweisenden Abfindungspläne sind, in so weit es nach der Localität ohne erheblichen Nachtheil für die übrigen Interessenten geschehen kann, möglichst in die Nähe des Ortes bzhw. Wirthschaftshofes zu legen.

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung verschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann.

Desgleichen ist jeder Theilnehmer zu verlangen befugt, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Tränkstätten auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten wird. Die schon vor der Zusammenlegung gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand, Kalk-, Mergel- und Flachsröthegruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, wenn sich nicht die Ueberweisung einer bestimmten Fläche derselben an jeden Theilnehmer ermöglichen läßt.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.

§ 25.

Die über die betheiligten Grundstücke führenden Wege können, soweit es für die zweckmäßige Ausführung des Auseinandersetzungsplanes nothwendig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei der Benutzung derselben betheiligten Dritten, wenn ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung erwächst, ein Widerspruchsrecht dagegen zusteht.

Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

Lassen sich diese Wege, Gräben u. s. w. nicht aufheben bzhw. verlegen, so ist der dadurch für das betreffende Grundstück entstehende Nachtheil bei dem Verfahren zu berücksichtigen.

§ 26.

Wenn in einer Feldmark, deren Zusammenlegung beschlossen worden, Gemeinheiten belegen sind, so ist deren Theilung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1859 gleichzeitig mit der Zusammenlegung vorzunehmen.

Es erfolgt aber keine besondere Ausweisung der den einzelnen Gemeinheits-Interessenten nach Maßgabe ihrer Nutzungsrechte gebührenden Abfindungen, es wird vielmehr der Zusammenlegungsplan auf diese miterstreckt.

§ 27.

Die Ausgleichung der zufälligen Werthgegenstände anlangend (§ 15), so wird auf Antrag der Betheiligten der neueste Düngungszustand, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten bei der Ausführung von der Auseinandersetzungsbehörde festgestellt, und es muß alsdann die nach dem Ergebnisse dieser Feststellung dem einen oder andern Interessenten zukommende Entschädigung von den Uebernehmern der betreffenden Grundstücke in Gelde gewährt werden.

Die auf dem abzutretenden Grundstücke stehenden Bäume und Sträucher ist der bisherige Interessent abzuräumen nicht berechtigt, wenn Derjenige, dem das betreffende Grundstück überwiesen wird, den von der Auseinandersetzungsbehörde festzustellenden Werth der Bäume und Sträucher, sowie bei jungen, noch zur Verpflanzung geeigneten auch die Anpflanzungskosten zu vergüten bereit ist.

§ 28.

Grundstücke, welche auf Grund dieses Gesetzes nach einem bestätigten Auseinandersetzungsrecesse einer Zusammenlegung unterzogen sind, können in der Regel gegen den Widerspruch des Eigenthümers derselben nicht noch ein Mal einer Zusammenlegung unterzogen werden. Wenn jedoch nach Ausführung der Zusammenlegung durch die Anlage von Eisenbahnen, Chausseen, durch die Verlegung von Flüssen und Bächen oder durch Natur-Ereignisse eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, so ist eine anderweite Zusammenlegung der Grundstücke nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zulässig.

Dasselbe findet statt, wenn seit der Ausführung einer auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommenen Zusammenlegung 30 Jahre verflossen sind und die erneuerte Zusammenlegung von den Eigenthümern von mehr als drei Viertheilen der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als drei Viertheile des Katastral-Reinertrags repräsentiren, beantragt wird.

III. Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen.

§ 29.

Sind bei einer Zusammenlegung dritte Personen, namentlich

1. Lehns- und Fideicommiß-Interessenten,
2. Erbverpächter,
3. Wiederkaufsberechtigte,
4. Hypothekarische Gläubiger,
5. Nießbrauchsberechtigte und Leibzüchter,
6. Pächter,
7. Personen, welche zur Zurücknahme des Eigenthums berechtigt sind,

betheiligt, so steht denselben weder ein Widerspruchsrecht gegen die Provocation zu, noch bedarf es einer Zuziehung solcher Betheiligten zu den Verhandlungen über die Ausführung der Zusammenlegung. Rücksichtlich aller dieser dritten Personen gilt der Grundsatz, daß die Abfindung, welche jeder der Theilnehmer durch die Zusammenlegung erhält, an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke tritt, und daß die Rechte dritter Personen an den abgetretenen Grundstücken auf die an deren Stelle tretenden Grundstücke von selbst übergehe.

Auch die auf den abgetretenen Grundstücken haftenden Abgaben gehen von selbst auf die dafür eingetauschten Abfindungsgrundstücke über.

§ 30.

Einer Benachrichtigung dieser dritten betheiligten Personen bedarf es indessen, damit ihnen Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte gegeben wird, stets dann, wenn eine Abfindung durch Rent- oder Kapitalzahlung ergänzt werden muß (§ 21).

r

§ 31.

Nießbaucher und Leibzüchter müssen sich mit der von der Special-Commission ihnen besonders anzuweisenden Abfindung begnügen.

Pächter müssen sich mit der Nutzung der Abfindung begnügen. Die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile fallen ihnen in so weit zu, als sie für die Pachtzeit zu gewähren sind. Auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rentenentschädigung (§ 21) bezieht während der Pachtzeit der Pächter und bei einer Kapitalabfindung (§ 21) ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu 4 Procent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der contraktlichen Zahlungstermine abzuziehen.

Will der Pächter mit dieser Entschädigung sich nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der Zusammenlegungsplan bekannt gemacht ist, die Pacht zu kündigen.

Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahrs auf. Wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termine nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Der Pächter von Grundstücken, von welchen eine Geldabfindung gewährt werden muß, hat während der Dauer der Pachtzeit die Rente zu entrichten und im Falle der Kapitalentschädigung dem Eigenthümer, welchem die Zahlung obliegt, die Zinsen des Kapitals mit 4% vom Zahlungstage an zu vergüten.

Dem Pächter steht aber auch in diesem Falle frei, nach vorstehenden Bestimmungen die Pacht zu kündigen.

Sind zwischen dem Verpächter und Pächter für den Fall einer Zusammenlegung in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung in rechtsverbindlicher Weise getroffen, so behält es dabei sein Bewenden.

IV. Auseinandersetzungs-Behörden.

§ 32.

Zur amtlichen Regulirung der Zusammenlegung und zur Erledigung aller damit in Verbindung stehenden, auf den Zusammenlegungsplan und die Schätzungsresultate bezüglichen Angelegenheiten, so weit solche nicht Rechtsstreitigkeiten betreffen, werden Special-Commissionen bestellt, welche

1. aus einem zum Richter qualificirten Rechtsverständigen und
2. aus einem mit den nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnissen versehenen Wirthschaftsverständigen,

bestehen und den Unterbehörden des Landes gleichgestellt sind.

Der Recurs gegen die Entscheidungen der Special-Commission geht an die Ablösungs-Commission und muß innerhalb 3 Wochen nach der Bekanntmachung oder Insinuation der gravirlichen Entscheidung ausgeführt werden.

§ 33.

Die Mitglieder der Special-Commission werden nach Maßgabe der Bestimmungen im § 40 von der Regierung bestellt.

§ 34.

Jeder Special-Commissar wird von der Regierung ein für alle Male auf gewissenhafte Geschäftsführung verpflichtet.

§ 35.

Die Geschäftsführung der Special-Commission ist dergestalt getheilt, daß die Prüfung der Legitimationen, die Wahrung der Rechte Dritter und die Vornahme der auf rechtliche Verhältnisse bezüglichen Ermittelungen vorzugsweise dem juristischen Commissar, die auf die Werthschätzung und auf ökonomische oder sonstige sachliche Verhältnisse bezüglichen Erörterungen ausschließlich dem ökonomischen Commissar, die Entwerfung der Recesse aber beiden gemeinschaftlich zukommen. Jeder der beiden Commissare ist befugt, innerhalb seines Geschäftskreises selbstständig zu handeln; über etwaige Conflicte entscheidet die Regierung.

Die Termine, insoweit sie nicht auf rein ökonomische Verhältnisse, Vermessungen und ähnliche thatsächliche Ermittelungen Bezug haben, werden von beiden Commissaren abgehalten, wobei die Leitung und Protocollführung dem juristischen Commissar zukommt, welcher einen Protocollführer zuziehen kann.

Ausfertigungen, welche auf Grund gemeinschaftlicher Verhandlungen vorkommen, werden von Beiden unterschrieben.

§ 36.

Den Feldmesser, welcher bei der Zusammenlegung zugezogen werden soll, bestimmt die Special-Commission.

Derselben ist zur Besorgung von Insinuationen und Ladungen, soweit sie nicht durch Requisitionen der zuständigen Behörde bewirkt wird, von den Betheiligten ein Bote zu stellen, welchen der juristische Commissar mittelst Handschlages an Eides Statt zu verpflichten hat.

§ 37.

Die Bonitirung der bei der Zusammenlegung betheiligten Grundstücke erfolgt durch das ökonomische Mitglied der Special-Commission, welches hierzu zwei orts- und sachkundige Personen zuzuziehen und deren Angaben bei Abgabe seines Ausspruches nach pflichtmäßigem Ermessen zu berücksichtigen hat.

Die Wahl dieser sachkundigen Personen erfolgt von den betheiligten Grundstücksbesitzern nach Mehrheitsbeschluß (§ 9). Die Gewählten sind von dem juristischen Commissar mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 38.

Die Beurkundungen und Ausfertigungen der Special-Commission haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Zur Legalität der Protocolle gehört jedoch noch die Unterschrift der im Termine Erschienenen, es sei denn, daß dieselben die Unterschrift verweigerten, worüber das Erforderliche zu dem Protocolle zu bemerken ist.

Dieselbe Beweiskraft haben auch die Beurkundungen und Ausfertigungen eines Special-Commissars in denjenigen Angelegenheiten, in welchen er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes allein selbstständig zu handeln befugt ist.

Es ist aber auch hier die vorstehende Bestimmung hinsichtlich der Protocolle zu beobachten.

§ 39.

Diejenigen, welche auf eine Zusammenlegung antragen, haben ihrem, bei der Ablösungs-Commission schriftlich einzubringenden Antrage ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, auf welche sie die Zusammenlegung erstreckt wissen wollen, gesondert nach denen der Provocanten und der Provocaten, beizugeben. In diesem Verzeichnisse müssen die einzelnen Grundstücke nach den Bezeichnungen des Grundsteuercatasters aufgeführt sein.

§ 40.

Die Ablösungs-Commission hat Anträge, welche den im vorhergehenden Paragraph bezeichneten Erfordernissen nicht entsprechen, den Antragstellern zur Vervollständigung zurückzugeben. Erachtet die Ablösungs-Commission einen Antrag für vollständig, so hat sie die Ernennung des juristischen Commissars bei der Regierung zu beantragen, und, nachdem diese erfolgt ist, die Wahl des ökonomischen Commissars durch die Betheiligten zu veranlassen.

Diese Wahl findet unter Leitung des juristischen Commissars, welcher den Wahltermin mindestens 14 Tage vorher durch das Amtsblatt und in sonst ihm etwa geeignet erscheinenden Weise bekannt zu machen hat, nach Mehrheitsbeschluß (§ 9) statt.

Kommt ein Mehrheitsbeschluß zu Stande, so ist die Wahl von der Regierung zu bestätigen, wenn nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen.

Wird die Genehmigung versagt, so findet eine Neuwahl statt.

Kommt ein Mehrheitsbeschluß nicht zu Stande, so ist auch der ökonomische Commissar von der Regierung zu ernennen. Die Betheiligten können denselben indeß einmal ablehnen.

§ 41.

Sobald die Commissare definitiv ernannt und verpflichtet sind, wird dieß im Amtsblatte bekannt gemacht und der Special-Commission der Antrag zur Entscheidung über die Provocation zur weiteren Behandlung der Sache überwiesen.

§ 42.

Die Verhandlungen vor der Special-Commission geschehen in der Regel mündlich.

In den Terminen müssen die Betheiligten auf Verlangen der Special-Commission in Person erscheinen, es sei denn, daß sie durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Verhinderungsursachen, welche erforderlichen Falles bescheinigt werden müssen, abgehalten werden. Beauftragte der Betheiligten haben sich durch Vollmachten auszuweisen, in welchen der Umfang des Auftrages genau bezeichnet ist. Die Vertreter der Gemeinden sind die betreffenden Vorsteher.

Termine und Fristen sind peremtorisch.

Versäumnisse von Terminen und Fristen begründen die den betreffenden Handlungen entsprechenden Rechtsnachtheile, wenn dieselben für den Versäumnißfall ausdrücklich angedroht waren.

§ 43.

Die Special-Commission hat an Ort und Stelle zu erörtern, in welcher Weise und Ausdehnung die Zusammenlegung stattzufinden hat, wenn sie für alle Betheiligten mit möglichst großem Vortheil verbunden sein soll.

Das Ergebniß dieser Erörterungen ist in einem Termine sämmtlichen Grundstücksbesitzern der Feldmark und denjenigen Personen, deren Zuziehung die Special-Commission für angemessen erachtet vorzulegen, dabei ist auf eine gütliche Einigung der Betheiligten hinzuwirken. Im Interesse der gütlichen Einigung kann der Termin prorogirt werden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so hat die Special-Commission den Zusammenlegungsplan nach Maßgabe der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen durch Entscheidung festzustellen.

§ 44.

Die Zurücknahme eines Antrags bzw. der Rücktritt einzelner Provocanten ist ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten (Provocanten und Provocaten) nur bis zum Schlusse des ersten von der Special-Commission in der Sache abgehaltenen bzw. prorogirten Termins zulässig.

Kann in Folge des Rücktritts einzelner Provocanten die Zusammenlegung nicht zur Ausführung gebracht werden, so haben die Zurückgetretenen alle bis dahin erwachsenen Kosten allein zu tragen bzw. zu erstatten.

§ 45.

Ueberzeugt sich die Special-Commission, daß der von der Zusammenlegung zu erwartende Vortheil im Ganzen nicht erheblich ist oder mit den Schwierigkeiten und Kosten derselben in keinem Verhältniß steht, oder daß für die Widersprechenden Nachtheile zu befürchten sind, welche weder durch Unterhandlungen und Zubilligung von Entschädigungen sich beseitigen lassen, noch durch die für dieselben Interessenten zu erwartenden Vortheile überwogen

werden, so hat sie, auch wenn die im § 9 gestellten Voraussetzungen vorhanden sind, auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen.

Wird gegen diese Entscheidung Recurs eingewendet, so hat die Ablösungs-Commission eine nochmalige Prüfung der Sache, unter Zuziehung von noch zwei andern Sachverständigen vornehmen zu lassen, bevor sie eine endliche Entscheidung ertheilt.

§ 46.

Erkennt die Special-Commission auf Fortsetzung des Verfahrens, so hat sie zugleich wegen angemessener Bewirthschaftung der bei der Zusammenlegung in Betracht kommenden Grundstücke für die Dauer des Verfahrens das Nöthige zu verfügen.

§ 47.

Das Resultat der Verhandlungen und Entscheidungen ist durch einen Receß zu beurkunden.

In dem Recesse ist genau anzugeben, welche einzelne Grundstücke gegen einander eingetauscht und welche Grundstücke außerdem noch bei der Zusammenlegung in Berücksichtigung gezogen sind. Ferner ist in dem Recesse ein Tag zu bezeichnen, welcher als Zeitpunkt der Ausführung gelten soll, mit welchem Tage also derjenige Grund und Boden, welchen jeder einzelne Betheiligte zugewiesen erhalten hat, die rechtliche Natur der dafür abgetretenen Grundstücke in jeder Beziehung einnimmt.

§ 48.

Die Special-Commission hat den Entwurf des Recesses nebst den betreffenden Acten der Ablösungs-Commission vorzulegen, welche zu prüfen hat;

a. ob der Legitimationspunkt durchgängig in Ordnung ist,
b. ob die Fassung genügend deutlich und vollständig ist,
c. ob die Rechte Dritter nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gehörig gewahrt sind.

Nach Erledigung etwaiger Bedenken ist der Receß unter Leitung der Special-Commission unterschriftlich von den Betheiligten zu vollziehen und von der Ablösungs-Commission zu bestätigen.

Die bestätigten Zusammenlegungsrecesse sind in ihren Wirkungen rechtskräftigen Erkenntnissen gleich.

§ 49.

Bedürfen nach Bestätigung des Recesses einzelne Bestimmungen desselben noch der Ausführung, so hat die Ablösungs-Commission entweder die Special-Commission oder die zuständigen Verwaltungsbehörden damit zu beauftragen.

Die Special-Commission tritt jedoch spätestens ein Jahr nach Bestätigung des Recesses außer Thätigkeit, und haben sich alsdann die Betheiligten mit etwaigen Anträgen auf Ausführung einzelner Bestimmungen des Recesses lediglich an die ordentlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden zu wenden.

§ 50.

Die eingetauschten Grundstücke gehen auf Grund des bestätigten Recesses mit dem darin angegebenen Ausführungstage ohne Ausfertigung neuer Erwerbsurkunden in das Eigenthum der neuen Besitzer über und zwar mit denjenigen Abgaben, Ablösungsrenten und Hypothekenschulden, welche auf den abgetretenen Grundstücken gehaftet haben.

Die Special-Commission hat je eine beglaubigte Abschrift des bestätigten Recesses den Cataster- und Hypothekenbehörden mitzutheilen, und sind von diesen die erforderlichen Eintragungen kostenfrei zu bewirken.

V. Kosten der Zusammenlegung.

§ 51.

Die Kosten einer Zusammenlegung werden von den einzelnen Betheiligten nach demjenigen Verhältnisse getragen, in welchem der Katastral-Reinertrag ihrer in den Zusammenlegungsplan hereingezogenen Grundstücke zu dem gesammten Katastral-Reinertrage aller zusammengelegten Grundstücke stehen.

Die Kosten für die Verhandlungen der Auseinandersetzungsbehörden sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1864 über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren mit der Maßgabe zu berechnen, daß die Taxen die vierte Werthclasse nicht überschreiten dürfen.

Die Gebühren- und Auslage-Vergütungen der Special-Commission sowie des zugezogenen Feldmessers und Protokollführers werden durch die Regierung festgesetzt.

Sachverständige, welche zu den Verhandlungen über die Zusammenlegung zugezogen werden, erhalten für ihre Thätigkeit und ihren Reiseaufwand eine angemessene, von der Special-Commission zu bestimmende Vergütung.

Detmold, den 20. Mai 1880.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 29. Mai.

Nr. 22.

Allgemeine Verfügung

vom 22. Mai 1880, den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand betreffend.

Der Bundesrath hat nachstehende

Anweisung,

betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand,

beschlossen:

Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaat erwachsenen Gerichtskosten werden auf Grund des § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§ 2.

Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Zahlungspflichtigen,
2. die Bezeichnung der Sache,

3. die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Kostengesetzes,
4. die Gesammtsumme der Kosten.

§ 3.

Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgerichte entstanden wären, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder wenn die Gegenstände der Zwangsvollstreckung sich in einem anderen Bezirke befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirks.

Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde; sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist in gleichem Umfange zulässig, wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgültigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.

§ 4.

Alle Postsendungen einschließlich der Geld- und Werthsendungen sind von der absendenden Behörde frankirt abzulassen.

Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten.

§ 5.

Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittelung des Gerichtsschreibers (§ 162 Gerichtsverfassungsgesetz) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.

Dieselbe wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß im hiesigen Staate die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte, weil sie die zwangsweise Einziehung der bei den Amtsgerichten entstandenen Kosten zu betreiben haben, auch diejenigen Beamten sind, an welche von auswärtigen Behörden die Ersuchen um zwangsweise Beitreibung der bei ihnen entstandenen Kosten zu richten sind, und welche daher bei an sie ergehenden Ersuchen die obigen Vorschriften zu beachten haben.

Detmold, den 22. Mai 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Nr. 23.

Verordnung

vom 27. Mai 1880, die Abänderung der Bestimmungen im § 3, a und d der Verordnung wegen des Gebrauches von Locomobil-Dampfkesseln vom 9. August 1879 betr.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. verordnen, was folgt:

Die Bestimmungen unter a und d im § 3 der Verordnung vom 9. August 1879, den Gebrauch von Locomobil-Dampfkesseln betr., werden in der Weise ergänzt und abgeändert, daß lauten:

a.

Die Locomobile muß mit einem verschließbaren eisernen Aschenkasten unter dem Roste, sowie mit einem Funkenfänger am Schornsteine versehen sein. Letzterer kann entweder ein einfacher, oder ein doppelter, ein s. g. Petzold'scher Funken-Löschapparat sein.

d.

Die Locomobile muß von Gebäuden mit Stein-, Zink- oder Steinpapp-Dächern in der Regel mindestens 8 Meter, von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, von Getreidesiemen oder andern leicht feuerfangenden Gegenständen mindestens 15 Meter, und von öffentlichen Wegen mindestens 20 Meter entfernt aufgestellt werden.

Ist die Locomobile mit einem Petzold'schen Funken-Löschapparat versehen, so kann sie in einer Entfernung von 5 Metern sowohl von Gebäuden mit feuersicherer als auch von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, sowie von Getreidesiemen oder anderen leicht feuerfangenden Gegenständen aufgestellt werden.

Detmold, den 27. Mai 1880.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 5. Juni.

Nr. 24.

In Gemäßheit des § 14 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 20. Februar 1879 werden die von der Regierung in Gemeinschaft mit der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte erlassenen Bestimmungen über die Ableistung von Forst- und Gemeindearbeiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 25. Mai 1880.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Bestimmungen

über die in Gemäßheit § 14 des Forstdiebstahlgesetzes vom 20. Februar 1879 zu leistenden Forst- und Gemeindearbeiten.

In Gemäßheit des § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 20. Februar 1879 wird hierdurch bestimmt, daß die auf Grund § 13 des Forstdiebstahlgesetzes zu Gefängnißstrafen Verurtheilten zu nachfolgenden Forst- und Gemeindearbeiten angehalten werden können:

1. Umgraben von Saat- und Pflanzkämpen ꝛc.,
2. Zerkleinern von Steinen resp. Anfertigung von Steinschlag zum Ueberschütten der Wege,

3. Anfertigen von Gräben,
4. Ausroden und Einsetzen von Pflänzlingen,
5. Durchforstungsarbeiten,
6. Verbesserungen der Gemeindehuden durch Auseinanderwerfen der Maulwurfshaufen, Anlegung von Abzugsgräben, Drainirung u. s. w.,
7. Planirungsarbeiten bei Wegebauten sowie Aufbesserung der Forst- und Feldwege,
8. Reinigen der Straßen, Gossen und Kanäle,
9. Ausschlammen der Gräben, Bäche und sonstiger fließender Gewässer.

Bezüglich der sub 1, 2 und 3 bezeichneten Arbeiten können Tagewerke derart festgesetzt werden, daß auf ein Tagewerk zu rechnen sind:

Ad 1., Umgraben von Saat- und Pflanzkämpen ꝛc.

a. bei leichtem Boden ..... 55 □m,
b. bei Mittelboden ..... 40 „
c. bei schwerem Boden ..... 25 „

Ad 2., Zerkleinern von Steinen resp. Anfertigung von Steinschlag zum Ueberschütten der Wege unter der Annahme, daß die Steinstücke, als Würfel gedacht, höchstens 7 Kubikcentimeter halten dürfen:

a. bei leicht spaltbaren Steinen ..... 1 Kubikmeter,
b. bei mittelmäßigen Steinen ..... 0,8 „
c. bei schwer spaltbaren Steinen ..... 0,6 „

Ad 3., Anfertigen von Gräben, ohne Rücksicht auf Breite und Tiefe derselben, bei gleichzeitiger Vertheilung des Auswurfs an den Gräben entlang auf ca. 4,0 m Weite, oder mit Aufsetzen der ausgeschachteten Erde auf der einen Seite des Grabens:

a. bei leichtem Boden ..... 5 Kubikmeter,
b. bei Mittelboden ..... 3,5 „
c. bei schwerem Boden ..... 2,0 „

Wenn die nach Tagewerken zugewiesene Arbeit von den Verurtheilten ordnungsmäßig beendigt ist, sind dieselben zu entlassen.

Detmold, den 25. Mai 1880.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Die Staatsanwaltschaft beim Fürstlichen Landgerichte.
Hunnaeus.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 7. Juli.

Nr. 25.

Allgemeine Verfügung

vom 28. Juni 1880,

den Begriff „Militärbehörde" im Sinne der einzelnen bezüglichen Vorschriften der Civilproceßordnung und der Strafproceßordnung betr.

Im Einverständnisse mit dem Reichs-Justizamte sind von dem Königlich Preußischen, dem Königlich Bayerischen, Königlich Würtembergischen und Königlich Sächsischen Kriegs-Minister für den Bereich der bezüglichen Heeres-Contingente, sowie von dem Chef der Kaiserlichen Admiralität für den Bereich der Kaiserlichen Marine die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen

Bestimmungen,

betreffend die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde" im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Civilproceßordnung und der Strafproceßordnung,

getroffen worden.

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen:	
	a. für die Armee:	b. für die kaiserliche Marine:
I. § 343 der C. P. O. § 48 Abs. 2 der Str. Pr. O. „Die Ladung einer dem „aktiven Heere oder der „aktiven Marine angehören„den Person des Soldaten„standes als Zeuge erfolgt „durch Ersuchen der Mili„tärbehörde."	Zu I. 1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons pp. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbständigen Bataillons pp.; 2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber, bezw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3. in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) (vgl. § 158 der C. P. O.)	Zu I. 1. In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes,*) welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils resp. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes der zunächst vorgesetzte Befehlshaber; 3. in Ansehung der Unteroffiziere,**) der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Kompagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde u. s. w.

*) Mitglieder des Sanitäts-Offizier-Corps, des Maschinen- und Torpedo-Ingenieur-Corps.
**) einschließl. der Deckoffiziere.

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen:	
	a. für die Armee:	b. für die kaiserliche Marine:
II. § 345 letzter Absatz der C. P. O. § 50 letzter Absatz der St. P. O., welche bestimmen, daß die Vorführung einer, als Zeuge ordnungsmäßig geladenen, aber nicht erschienenen, dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärperson durch Ersuchen der Militärbehörde erfolgt.	Zu II. 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons pp. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbständigen Bataillons pp. 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber*); bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3. in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten, bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte	Zu II. 1. In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges; 2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen — der zunächst vorgesetzte Befehlshaber; *) 3. in Betreff derjenigen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte

*) Bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Direktor.

*) bei den militärischen Bildungsanstalten der Direktor, bei den Werften der Oberwerft-Direktor.

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde“ ist zu verstehen:	
	a. für die Armee:	b. für die kaiserliche Marine:
	höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde.	Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;
	4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach § 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung).	4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I 3. (Vorstehende Festsetzungen finden für die nach § 104 der Konkursordnung der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners“ zu machende Mittheilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung).
III. § 673 der C. P. O. „Gegen eine dem aktiven „Heere oder der aktiven „Marine angehörende „Militärperson darf die „Zwangsvollstreckung erst „beginnen, nachdem von „derselben die vorgesetzte „Militärbehörde Anzeige „erhalten hat. „Dem Gläubiger ist auf „Verlangen der Empfang „der Anzeige von der „Militärbehörde zu be„scheinigen.“	Zu III. Wie zu II.	Zu III. Wie zuII.
IV. § 699, Abs. 1 der C. P. O. „Soll die Zwangsvoll„streckung gegen eine dem „aktiven Heere oder der	Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheile oder einer, einem	Zu IV. 1. Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Marinetheile oder einer, einem

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen:	
	a. für die Armee:	b. für die kaiserliche Marine:
„aktiven Marine angehö- „rende Person des Solda- „tenstandes in Kasernen „und anderen militärischen „Dienstgebäuden oder auf „Kriegsfahrzeugen erfol- „gen, so hat auf An- „trag des Gläubigers das „Vollstreckungsgericht die „zuständige Militärbe- „hörde um die Zwangs- „vollstreckung zu ersuchen."	militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste des Garnisonortes.	militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Marine-Stations-Chef, Kommandant oder Garnisonälteste; 3. hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Kommandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Oberwerft-Direktor.
V. § 793 der C. P. O. „Soll die Haft" (wegen Nichterscheinens zur Leistung des Offenbarungseides oder unbegründeter Verweigerung desselben) „gegen eine dem aktiven „Heere oder der aktiven „Marine gehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht „die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen."	Zu V. Derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht; in Bayern derjenige Kommandant, welcher Vorstand des gegen die betreffende Militärperson zuständigen Militär-Untergerichts ist; in Württenberg derjenige Militärbefehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit zusteht.	Zu V. Derjenige Befehlshaber, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht.

Gesetzesvorschrift.	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen:	
	a. für die Armee:	b. für die kaiserliche Marine:
VI. §§ 98, Abs. 4, 105, Abs. 4 der Str. P. O. „Beschlagnahme u. Durch- „suchungen in militärischen „Dienstgebäuden, zu wel- „chen auch Kriegsfahrzeuge „gehören, erfolgen durch „Ersuchen der Militär- „behörde und auf Ver- „langen der Civilbehörde „(Richter, Staatsanwalt), „unter deren Mitwir- „kung . . . . . ."	Zu VI. Wie zu IV.	Zu VI. Wie zu IV.

Die Justizbehörden und gerichtlichen Beamten haben diese Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu beachten.

Detmold, den 28. Juni 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 14. Juli.

Nr. 26.

Landtags-Abschied vom 8. Juli 1880.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc.

Nachdem Uns der Landtag am 27. v. M. seine Erklärungen über die ihm vorgelegten Propositionen aus der Sitzungs-Periode vom December 1877 bis zum März l. J., soweit sie nicht inzwischen ihre Erledigung gefunden haben, überreicht und damit verschiedene Anträge und Gesuche verbunden hat, so ertheilen Wir darauf zum Landtagsschlusse folgende Resolutionen:

I. Bezüglich der vorgelegten Propositionen:

1. Nachdem die Vorlage, das Auftreten des Koloradokäfers betr., seitens des Landtages abgelehnt ist, weil er für den Fall des Auftretens des Käfers zur Verhinderung einer Verbreitung desselben polizeiliche Maßnahmen für genügend erachtet hat, ist mit Unserer Genehmigung zur Abwendung der Gefahr, von welcher der Kartoffelbau in Folge des Auftretens des Koloradokäfers in Deutschland bedroht ist, bereits am 27. April v. J. eine entsprechende Verordnung erlassen.

2. Die organische Verbindung der hiesigen Vorschule mit dem Gymnasium ist in Folge der entsprechenden vom Landtage genehmigten Vorlage ins Leben getreten, und ist dabei die Anordnung getroffen, daß auf eine Erhöhung des Schulgeldes Bedacht genommen werde, sobald dasselbe in seiner jetzigen Höhe die Ausgaben nicht mehr deckt.

Bis zu anderweiter Regelung behalten die an der Vorschule beschäftigten Lehrer die Stellung als Elementarlehrer.

3. Die bei Gelegenheit der bereits erledigten Vorlage wegen der Gehalte der Staatsbeamten ausgesprochene Voraussetzung, daß eine spätere Abänderung der Amtsgerichtssitze nicht ohne Zustimmung des Landtages erfolgen werde, steht mit der Feststellung der Gehalte für die Staatsbeamten nicht im wesentlichen Zusammenhange.

Die angeregte Frage wird ihre Entscheidung nach Maßgabe der zu der betr. Zeit bestehenden Verfassungsgesetze finden.

4. Zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des § 17 des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 3. Juni 1876 und des § 9 des Gesetzes wegen der Zusammensetzung des Landtages und der Ausübung der Rechte desselben vom 3. Juni 1876, hat der Landtag eine andere Fassung beantragt, durch welche die Zeitbestimmung für die Vornahme der Neuwahlen nicht, wie vorgeschlagen, beseitigt, sondern nur verändert wird.

Ob die für die Vornahme der Neuwahlen vorgeschlagene Frist eingehalten werden kann, läßt sich erst beurtheilen, wenn die Organisation der Verwaltungsbehörden definitiv geregelt sein wird, welches zur Zeit noch nicht der Fall ist.

Wir haben deshalb dem so veränderten Gesetzentwurfe zur Zeit Unsere Sanction nicht ertheilen können, werden aber demnächst dem Landtage, soweit nöthig, eine anderweite Vorlage hierüber machen lassen.

5. Ob Wir den zu dem vorgelegten Entwurfe eines Fischereigesetzes beantragten Abänderungen Unsere Genehmigung ertheilen können, bedarf noch einer weiteren Prüfung, und behalten Wir Uns deshalb dieserwegen Unsere weitere Entschließung vor.

6. Da die vorgelegten Gesetzentwürfe bezüglich des Eigenthumserwerbes an Grundstücken und deren dinglicher Belastung, sowie eine Grundbuchordnung betreffend, und die Ausführungsgesetze hierzu auf dem bisherigen Landtage nicht mehr zur Berathung gelangt sind, so werden Wir dieselben dem Landtage von Neuem vorlegen lassen, sobald erwartet werden kann, daß im Hinblick auf die sonstigen Berathungsgegenstände die erforderliche Zeit für die Berathung dieser umfangreichen und wichtigen Gesetzentwürfe zu gewinnen sei.

7. Die Vorlage der Proposition wegen außerordentlicher Revision des Brandkatasters war in Folge des von dem Landtage geäußerten Wunsches

wegen Abhülfe der durch die theilweise zu hohen Abschätzungen bei der letzten Revision des Brandkatasters hervorgetretenen Uebelstände erfolgt.

Nachdem der Landtag diese Vorlage deshalb abgelehnt hat, weil mit der Umschätzung der Gebäude ein sehr bedeutender Kostenaufwand verbunden sein würde, und die §§ 13 und 19 des Brandcassengesetzes die Abschaffung von Uebelständen ermöglichen, wird sich Unsere Regierung nicht in der Lage befinden, eine Ausgleichung hinsichtlich der nicht mehr zutreffenden hohen Abschätzungen eintreten zu lassen und dadurch auf Abstellung der hervorgehobenen Uebelstände hinzuwirken, da sie sich gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen und dem ablehnenden Beschlusse des Landtages zu einer Umschätzung der Gebäude nicht für ermächtigt halten kann, und auch auf Grund der von dem Landtage in Bezug genommenen Gesetzesstellen nur die anderweite Abschätzung solcher Gebäude gestattet ist, welche im Werthe gesunken sind.

8. Auch die Vorlage, die den zinskornpflichtigen Colonen der Dorfschaften Niese und Köterberg zu gewährende Erleichterung betr., war dem Landtage auf seinen Wunsch, dieß Verhältniß dauernd geregelt zu sehen, gemacht. Nachdem der Landtag solche abgelehnt und sich darauf beschränkt hat, seine Zustimmung zur Ermäßigung der Redemtionstaxe bezw. der Rente für die in Betracht kommenden Jahre zu geben, wird Unsere Regierung etwaige Vorschläge wegen einer gleichen Ermäßigung auch in Zukunft für die einzelnen Etatjahre machen, falls sich dazu ein Bedürfniß herausstellt.

9. Wir bedauern, daß der Landtag die Proposition, die Fortführung der Schötmar-Salzufler Chaussee zum Bahnhofe bei Salzuflen betr., insoweit darin der Ausbau des Weges auf Landeskosten in Aussicht genommen war, abgelehnt und sich nur bereit erklärt hat, auf Grund einer anderweiten Vorlage einen Zuschuß zu den Anlagekosten zu bewilligen, wenn die betheiligten Gemeinden die übrigen Kosten eines in zweckentsprechender Weise und chausseemäßiger Breite herzustellenden Weges zu dem gedachten Bahnhofe, sowie dessen künftige Unterhaltung übernehmen. Die Vorlage bezweckte besonders für die in der Nähe von Salzuflen belegenen Ortschaften, welche hinsichtlich ihres Verkehres auf den Bahnhof zu Salzuflen angewiesen sind, eine möglichst angemessene Verbindung herzustellen und dadurch die für sie ungünstige Lage des Bahnhofes möglichst auszugleichen. Durch den Beschluß des Landtages ist die Herstellung des Weges als eines Communalweges in die Hände der betheiligten Gemeinden gelegt und von einer unter ihnen zu treffenden Vereinbarung abhängig gemacht, welche bei den obwaltenden Verhältnissen kaum zu

erreichen sein wird. Bisher sind wenigstens die Bemühungen Unserer Regierung, eine solche anzubahnen, ohne Erfolg geblieben.

10. Zu dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeindeordnung hat der Landtag eine Reihe sehr wesentlicher und tiefeingreifender Abänderungs-Anträge, theilweise erst bei der dritten Lesung des Entwurfes beschlossen, welche Wir zum Theile für angemessen nicht erachten können, und gegen welche auch schon seitens Unseres Landtags-Commissars bei der Berathung Widerspruch eingelegt ist. Wir haben hiernach dem Gesetzentwurfe in der Form, wie solcher aus der Berathung des Landtages hervorgegangen ist, Unsere Genehmigung nicht ertheilen können, und deshalb von der Einführung des so gestalteten Gesetzes Abstand genommen.

Indem es somit bis auf Weiteres bei der Verordnung, die Gemeinde-Verfassung betr., vom 2. März 1841 und bei der Städteordnung vom 16. Mai 1843 sein Verbleiben hat, behalten Wir Uns vor, behuf weiterer Ausbildung des Gemeindewesens und um mehrere nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen der gedachten Gemeindeordnungen mit den Anforderungen der jetzigen Zeit und der jetzt geltenden Gesetze in Einklang zu bringen, demnächst hinsichtlich einzelner Punkte dem Landtage geeignete Vorschläge eröffnen zu lassen, indem Wir Uns der Hoffnung hingeben dürfen, daß hierbei leichter eine Vereinbarung zwischen Unserer Regierung und dem Landtage sich erzielen lassen werde, als dieß bei dem jetzigen Entwurfe einer das ganze Gemeindewesen umfassenden und die frühere Gemeindeverfassung wesentlich umgestaltenden Gemeindeordnung möglich gewesen ist.

Wir haben Uns um so eher dafür entscheiden zu sollen geglaubt, von der Einführung der vorliegenden Gemeindeordnung in allen ihren Theilen abzusehen, als in der längeren Zeit, während welcher die Berathung der Gemeindeordnung am Landtage schwebte, die von Uns nicht gehegte, theilweise aber auch im Landtage hervorgetretene Befürchtung bei der ländlichen Bevölkerung immer mehr an Boden gewonnen hat, daß es wegen der umfangreichen Anforderungen, welche die Gemeindeordnung an die Vorsteher der Land-Gemeinden stelle, vielerorts an geeigneten Persönlichkeiten für das Vorsteheramt fehlen würde, welche nicht nur dazu befähigt, sondern auch im Hinblick auf ihre Privatangelegenheiten zur Uebernahme so ausgedehnter Geschäfte geneigt und im Stande seien, und wegen der aus dieser Befürchtung entspringenden, theilweise künstlich genährten Abneigung gegen die Gemeindeordnung eine ihrem Geiste entsprechende Durchführung für längere Zeit in Frage gestellt wird. Es sprechen diese Umstände, wie sie sich inzwischen gestaltet haben, dafür, zuvor

das bisher in den Landgemeinden wenig entwickelte Gemeindewesen auf Grundlage der bisherigen Gemeindeordnung allmälig weiter auszubilden, ehe den einzelnen Landgemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, sowie die Ausübung der polizeilichen und staatlichen Functionen in der Weise übertragen wird, wie dieß die projectirte Gemeindeordnung in Aussicht nimmt.

Wenn demnach auch fernerhin die Landgemeindeordnung vom 2. März 1841 in Kraft bleibt, so bedarf es einer sich derselben mehr anschließenden Organisation der Verwaltungsbehörden, als sie durch die Verordnung vom 23. Juli v. J., die Bildung der Verwaltungsbezirke für die Zeit vom 1. October 1879 bis zum Inkrafttreten der künftigen Gemeindeordnung betr., geschaffen ist, indem dieselbe im Ganzen sich auf die in der projectirten Gemeindeordnung in Aussicht genommene Gemeindeverfassung gründet und überhaupt nur einen provisorischen Character trägt.

Wir werden dieserhalb dem Landtage geeignete Vorschläge eröffnen lassen.

11. Dem Landcassenetat für das Jahr 1880 haben Wir in Gemäßheit der vom Landtage darüber gefaßten von Uns genehmigten Beschlüsse feststellen lassen und eine Veröffentlichung desselben dem Wunsche des Landtages entsprechend angeordnet.

Obwohl Wir der Auffassung des Landtages nicht zustimmen können, daß der für den Ankauf des Gebäudes in der Externstraße zu machende Aufwand nicht aus den Ueberschüssen der Landessparcasse vom Jahre 1878, sondern aus deren Kapitalien zu decken gewesen sei, und deshalb der Grund wegfalle, aus welchem die Ueberschüsse der Sparcasse aus jenem Jahre nicht in den Landcassen-Etat eingestellt sein, indem Wir es zur Befriedigung der Creditbedürfnisse der Landeseinwohner für durchaus erforderlich erachten, daß die Kapitalien der Leihcasse und der Sparkasse intact erhalten bleiben, so wollen Wir doch den Antrag des Landtages, aus den Ueberschüssen der Sparcasse den Betrag von 15000 *M.* zur Deckung der Landesbedürfnisse im laufenden Jahre heranzuziehen, für den Fall genehmigen, daß die Ausgaben der Landcasse nicht schon durch die Einnahmen und die Bestände gedeckt werden. In diesem Falle werden dazu die Ueberschüsse aus dem Jahre 1879 verwandt werden.

Dem Wunsche des Landtages, künftig in dem Etat eine Rubrik einzuschalten, in welcher die im Vorjahre wirklich vereinnahmten und verausgabten Beträge unter den verschiedenen Titeln einzeln verzeichnet sind, kann, insofern mit dem Vorjahre dasjenige Jahr gemeint ist, welches dem Jahre, für welches der Etat berathen wird, vorhergeht, nicht entsprochen werden, weil jene Be-

träge zur Zeit der Aufstellung des Etats noch nicht feststehen. Selbst die Landcassenrechnung des vorletzten Jahres wird dann kaum abgelegt sein. Die Beträge dieses vorletzten Jahres werden aber, wenn sie auch schon vor der Rechnungsablage zu ermitteln sind, doch bei sehr vielen Etatposten zur Vergleichung keinen Anhalt geben, wenn letztere auf Durchschnittsberechnungen oder ihrer Höhe nach auf besonderer Veranlassung beruhen, oder zum Verständniß besonderer Erläuterung bedürfen. Ihre Einstellung in den Etat erscheint daher ohne Nutzen. Es werden indessen dem Landtage bei den Berathungen, wie auch schon bisher, die betr. Beträge mit den erforderlichen Erläuterungen von Unseren Commissarien, wo es gewünscht wird, mitgetheilt werden.

Dem in der Erklärung über den Etat ausgesprochenen Wunsche nach thunlicher Beschleunigung der Einführung der directen Steuererhebung und baldiger Verminderung der angestellten Bauerrichter wird von Unserer Regierung entsprochen werden, sobald es die Verhältnisse gestatten.

II. Bezüglich der sonstigen von dem Landtage gestellten Anträge und Gesuche:

1. Dem Ersuchen, in den Voranschlag über die Landes-Einnahmen und Ausgaben einen Special-Etat über die Einnahmen und Ausgaben der Leihecasse und Sparcasse einzustellen, welcher in Betreff der Leihecasse auch die ihrem Stiftungszwecke entsprechenden alljährlich zu vereinbarenden Ausgaben enthalte, ist bereits im Etat für laufendes Jahr insofern entsprochen, als die in den Gehalten der Beamten bestehenden Verwaltungskosten unter Tit. III. der Ausgabe aufgeführt sind, und ein Specialetat über die Verwendung des Reinertrages der Leihecasse vorgelegt ist. Die sich aus der Geschäftsführung ergebenden Einnahmen und Ausgaben richten sich danach, wie die betr. Cassen vom Publikum in Anspruch genommen werden und entziehen sich einem zutreffenden Voranschlage.

2. Eine Revision der Statuten der Leihecasse und Sparcasse ist schon vor längerer Zeit angeordnet, dieselbe hat aber bisher, nachdem damit begonnen worden, wegen der Geschäfts-Ueberhäufung Unserer Regierung einstweilen zurückgesetzt werden müssen.

3. Durch die Bekanntmachung vom 19. Januar 1870, die Anstellung von Militär-Anwärtern im Civildienste betr., ist bereits vorgeschrieben, daß die Gensdarmen entweder ausschließlich oder zur Hälfte aus den Militair-Anwärtern zu nehmen seien. Wenn der Landtag den Wunsch ausspricht, daß künftig stets bei Anstellung von Gensdarmen auf civilversorgungsberechtigte

Personen Bedacht genommen werden möge, so scheint dabei die Annahme zum Grunde zu liegen, daß solches im wesentlichen Interesse der Landcasse liege. Dieß trifft aber nur in wenigen Fällen zu, da die civilversorgungsberechtigten Halb-Invaliden, welche bei der Anstellung von Gensdarmen nur in Betracht kommen können, nach den Reichsgesetzen vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 fast durchgängig ihre Pension neben ihrem Gehalte bezw. neben ihrer Pension als Gensdarmen fortzubeziehen haben, sodaß die Landcasse bei Anstellung von civilversorgungsberechtigten Personen als Gensdarmen nur ein geringes Interesse hat, wogegen das Interesse des öffentlichen Dienstes, daß nur körperlich, geistig und moralisch tüchtige Personen als Gensdarmen angestellt werden, ungleich schwerer ins Gewicht fällt.

4. Dem Wunsche des Landtags, daß die durch ihr höheres Alter oder durch sonstige persönliche Eigenschaften untauglich oder minder tauglich gewordenen Gensdarmen in Civilstellen versetzt werden mögen, wird von Unserer Regierung in den Fällen, wo dieß angängig erscheint und der betr. Gensdarm nicht etwa wegen Invalidität oder auf sein Verlangen in den Ruhestand zu versetzen ist, entsprochen werden.

5. Auf eine Verminderung der Zahl der Gensdarmen würde nur dann Bedacht genommen werden können, wenn das Bedürfniß sich verringern sollte, welches zur Zeit nicht der Fall ist. Zuvor würde wenigstens seitens der Gemeinden für den Sicherheitsdienst durch die von ihnen anzustellenden Polizeidiener in wesentlich umfangreicherer Art gesorgt werden müssen, als dies bisher der Fall gewesen ist.

6. Dem Wunsche des Landtags entsprechend sollen die Gemeinden auf die Entnahme der anzustellenden Polizeidiener aus der Zahl der mit einem Civilversorgungs- bezw. Anstellungsberechtigungsschein versehenen Militärpersonen hingewiesen werden.

7. Die Vorschrift unter Nr. 5 der Bekanntmachung vom 28. October 1851, die Bestimmungen über die Benutzung der öffentlichen Bibliothek in Detmold betr., deren Abänderung der Landtag wünscht, und welche das Verleihen von Büchern außerhalb des Orts in der Regel davon abhängig macht, daß ein hiesiger Einwohner die Besorgung als Selbstleiher übernimmt, besteht wohl bei allen öffentlichen Bibliotheken, wird übrigens nicht stets in ihrer vollen Strenge durchgeführt, indem der Bibliothekar sich meistens mit der Ueberreichung einer Scriptur begnügt, in welcher ein Detmolder ein für alle Male die Bürgschaft für die Rücklieferung der Bücher übernehmen zu wollen erklärt. Auf Grund eines solchen Scheines wird die Bibliothek von

zahlreichen Nicht-Detmoldern Jahr aus Jahr ein ohne jede weitere Unbequemlichkeit, als eben die Entfernung vom Orte selbst mit sich bringt, benutzt, ohne daß darüber Klagen laut geworden sind. Die gedachte Maßregel erscheint aber zur Aufrechthaltung der Ordnung, namentlich um eine pünktliche Rücklieferung der Bücher, welche im Interesse aller die Bibliothek Benutzenden liegt, zu sichern, wie die Erfahrung gezeigt hat, sobald von der Regel abgewichen ist, durchaus erforderlich.

In welcher Weise sonst noch eine Erleichterung für die Auswärtigen hinsichtlich der Benutzung der Bibliothek in ausgedehnterem Umfange, als dies seitens des dem Publicum allenthalben bereitwilligst entgegenkommenden Bibliothekars geschieht, gewünscht wird, und aus welchen Gründen die Verlegung des Schlusses der Bibliothek vom December in die Monate Juli und August zu empfehlen sei, hat aus der Erklärung des Landtages nicht ersehen werden können.

8. Die durch die Verordnungen vom 23. März 1841 und vom 21. December 1870 geschaffene Einrichtung, daß die Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle bei der Landcasse zu belegen und von dieser mit 4% zu verzinsen sind, verfolgt den Zweck, die fr. Kapitalien für die geistlichen und Schulstellen zu sichern und ihnen eine Verzinsung zu 4% zu garantiren, damit der Zinsgenuß der in dem 25fachen Betrage der abgelösten Abgaben bestehenden Kapitalien im richtigen Verhältnisse zu den früheren Abgaben bleibe, also die gedachten Stellen nicht benachtheiligt werden. Gegen diese im allgemeinen Interesse liegende Tendenz der gedachten Einrichtung wird der Landtag keine Bedenken hegen. Wenn derselbe indessen (übrigens aus nicht ausgesprochenen Gründen) die Einrichtung für unangemessen und eine Belegung der Kapitalien bei einem der Landes-Creditinstitute für zweckentsprechender hält, so würde, falls damit gemeint ist, daß die Verwaltung der Kapitalien zweckmäßig auf die Creditinstitute übergehen möge, dies mit den Verwaltungseinrichtungen jener Institute nicht wohl zu vereinigen sein; falls aber damit gemeint ist, daß zweckmäßig die Wiederausleihung der an die Landcasse eingezahlten Kapitalien an die Creditinstitute geschehe, so wird sich dies allerdings empfehlen, soweit der Zinsfuß jener Institute für angeliehene Kapitalien 4% erreicht. Wahrscheinlich beabsichtigt der Landtag indessen nur, eine Vermischung der an Ablösungsgeldern ein- und zurückgehenden Beträge mit den laufenden Einnahmen und Ausgaben der Landcasse bezw. mit deren Activ- und Passivkapitalien zu verhindern. Um einer solchen Vermischung und dadurch entstehenden Verwirrung der Finanzverhältnisse vorzubeugen, ist bereits im Jahre 1878 die

Einrichtung getroffen, daß nicht nur über die bisher eingezahlten und bei der Landcasse belegten (also ein Passivkapital der Landcasse bildenden) Ablösungsgelder, sondern auch über die Einzahlung und Wiederausleihung der weiter eingehenden Ablösungskapitalien eine besondere Rechnung geführt wird. Es sind deßhalb auch im Landcassenetat für laufendes Jahr auf Anlage 3 die bisher bei der Landcasse belegten Ablösungskapitalien unter den Passiv-Kapitalien gesondert aufgeführt.

9. Bevor Wir den Antrag des Landtags: „Das Gesetz über die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer vom 6. Juni 1868 und die dazu erlassene Instruction vom 16. Juni 1868 im Allgemeinen einer Revision unterziehen und eine entsprechende Vorlage machen zu lassen, welche namentlich die Abänderung der §§ 4 und 7 des Gesetzes und des § 9 der Instruction enthalte", in nähere Erwägung ziehen, müssen Wir einer näheren Detaillirung der Gründe, aus denen eine solche Revision für wünschenswerth oder erforderlich erachtet wird, entgegensehen.

10. Der Unserer Regierung zur Erwägung verstellten Frage, „ob und wie sich eine Kapital-Rentensteuer für alle aus Actien, aus öffentlichen und privaten Darlehen, aus Leib- und Lebensrenten u. s. w. fließenden Einnahmen einführen lasse" wird dieselbe schon in Rücksicht auf die zeitige Geschäftsüberhäufung erst näher treten können, wenn das Bedürfniß zur Einführung einer solchen neuen directen Steuer hervortritt, welches zur Zeit nicht der Fall ist. Die Einführung einer solchen Steuer, welche auch der Landtag nicht, wenigstens noch nicht zu beabsichtigen scheint, würde auch zur jetzigen Zeit nicht zweckmäßig sein, in welcher die Reichssteuerprojecte, welche theilweise mit in das Gebiet der Besteuerung des mobilen Kapitales hinübergreifen, noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.

11. Die Gebühren für Insertionen in das Amtsblatt entsprechen ungefähr denen der Amtsblätter der benachbarten Königlich Preußischen Regierungen, und würde sich eine Ermäßigung nur erzielen lassen, wenn ein Theil der Kosten des Amtsblattes auf die Landcasse übernommen würde, wozu keine ausreichende Veranlassung vorliegt.

12. Eine Uebersicht über die durch die Einrichtung der Gerichte an Baukosten und „sonstigen Verwendungen" (womit der Aufwand für Anschaffung des Inventars gemeint sein wird) erforderlich gewordenen Ausgaben wird Unsere Regierung dem Landtage demnächst mittheilen.

13. Die von dem Landtage gewünschte Verpachtung der Jagd im Falkenhagener Forste kann nach den darüber eingezogenen Berichten weder für zweckmäßig erachtet werden, noch hat sie sich als thunlich ergeben.

Wir haben angeordnet, daß dem Landtage darüber seitens Unserer Regierung eingehendere Mittheilung gemacht werde.

14. Der Erlaß einer neuen Wegeordnung erscheint allerdings wünschenswerth, da die Verordnung vom 28. Februar 1843 nicht mehr zeitgemäß und in manchen Beziehungen änderungsbedürftig erscheint. Da dieselbe aber in mehrfacher Beziehung mit der Gestaltung der Gemeindeverfassung zusammenhängt, so hat dieselbe, bis letztere festgestellt sein wird, aufgeschoben werden müssen. Zu geeignetem Zeitpunkte soll sie aber, wenn es die Geschäftslage gestattet, in Angriff genommen werden.

15. Es wird Uns außerordentlich erwünscht sein, und zur wahren Befriedigung gereichen, wenn die Finanzverhältnisse des Landes es gestatten sollten, eine Steuererleichterung für Unsere Unterthanen eintreten zu lassen. Ob dies aber schon in allernächster Zeit zu erreichen sein wird, läßt sich noch nicht ermessen. Es ist noch nicht einmal zu übersehen, ob im laufenden Jahre die Finanzverhältnisse sich so gestalten werden, wie der Landcassenetat in Aussicht nimmt. Namentlich ist es mindestens unsicher, ob die Einnahmen aus der Justizverwaltung bei den sehr gesteigerten, davon abzusetzenden Ausgaben an Bureaukosten, Heizung u. s. w. die angenommene Höhe erreichen werden, und ob die Einnahmen aus den Zöllen und Steuern des Reiches in der That sich so hoch belaufen werden, daß sich die Matricularbeiträge auf den ausgeworfenen Betrag ermäßigen. Außerdem ist eine Reihe wegen der Ungewißheit ihres Betrages im Landcassenetat nicht bezifferter Ausgaben aus der Landcasse zu decken, wie die Entschädigungen für ausschließliche Gewerbeberechtigungen und die Ausgaben für Baulichkeiten und für das Inventar der Gerichte. Noch weniger ist schon jetzt zu ermessen, wie sich im kommenden Jahre die mit den Finanzen der Einzelstaaten in einiger Verbindung stehenden Finanzen des Reiches gestalten werden, nachdem die zur Deckung der im nächsten Jahre eintretenden erhöhten Militairausgaben in Aussicht genommenen Steuern die Zustimmung des Reichstages nicht erhalten haben, und ob nicht, wenigstens vorübergehend, wieder eine Erhöhung der Matricularbeiträge wird eintreten müssen, zumal die neu eingeführten Zölle erst nach Verlauf einiger Zeit ein reichlicheres Erträgniß versprechen.

Bei diesen ungewissen Uebergangs-Zuständen würde es einer vorsichtigen Finanzverwaltung nicht entsprechen, wenn man schon jetzt nicht etwa einen

zeitweisen Steuererlaß soweit möglich eintreten lassen, sondern, wie der Landtag es beantragt, eine bestehende Steuer, nämlich die im Jahre 1878 eingeführte erhöhte Schulsteuer, schon für laufendes Jahr ganz beseitigen wollte.

Außerdem würde es in Frage zu stellen sein, ob man bei vorliegender Zulässigkeit einer Steuererleichterung zur Aufhebung der erhöhten Schulsteuer, welche ihrem Wesen nach nicht eine eigentliche Steuer, sondern eine Vergütung für die vom Staate gewährten Leistungen seitens derer, welche die staatliche Einrichtung benutzen darstellt, und welche nicht alle Unterthanen gleichmäßig trifft, zu schreiten haben wird, oder ob nicht vielmehr zuvor die alle Unterthanen treffenden Steuern, namentlich die von den weniger bemittelten Unterthanen gezahlten zu ermäßigen sein.

Wir haben deshalb dem Wunsche des Landtages, die gesetzliche Bestimmung in dem Gesetze vom 28. Febr. 1868, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., durch welche die Schulsteuer auf 5 ℳ erhöht ist, endgültig wieder aufzuheben, nicht entsprechen können, zumal Wir auch der Ansicht des Landtages, daß die Schulsteuer als eine wenig rationelle zu bezeichnen sei, nicht zustimmen können.

Wir hegen aber die feste Hoffnung, daß sich in nicht ferner Zeit eine Ermäßigung der Steuern bei weiterer Ausbildung der Reichs-Finanzen und bei danach eintretender Ermäßigung der Matricularbeiträge ermöglichen lassen werde, und haben die Anordnung getroffen, daß dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft eine Vorlage über die für gedachten Fall (der Ermäßigung oder des Wegfalls der Matricularbeiträge) zu treffenden Maßnahmen gemacht werde. Wir können es aber zugleich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß auf der andern Seite die hauptsächlich in Folge der neueren Reichsgesetze und der Zeitverhältnisse erforderlich gewordenen Einrichtungen einen größeren Aufwand, als bisher, bedingen.

16. Der Antrag des Landtags, zur Verminderung des Risiko der bei der Brandcasse Versicherten mit der begonnenen Rückversicherung von Gebäudecomplexen in erheblichem Umfange fortfahren zu lassen, wird seitens Unserer Regierung einer eingehenden Prüfung unterzogen. Es kommt dabei in erster Linie die für die Rückversicherung gegebene gesetzliche Vorschrift, sodann aber auch die Erwägung in Betracht, daß mit ausgedehnterer Rückversicherung die der Brandcasse zur Verfügung stehenden Mittel für die Deckung der aus ihr zu gewährenden Entschädigungen verringert werden, also ihre Leistungsfähigkeit geschwächt wird.

17. Wir haben Bedenken getragen, in dem Verfassungsgesetze vom 3. Juni 1876, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., schon jetzt nach so kurzer Zeit des Bestehens desselben und in der jetzigen Zeit, in welcher die Steuerverhältnisse sich in der Umwandlung befinden, eine so tief eingreifende aus der Einführung der Gewerbesteuer und der Gebäudesteuer motivirte Aenderung hinsichtlich der Bildung der Wählerklassen eintreten zu lassen, wie sie der Landtag beantragt hat.

Durch die Mitberücksichtigung der Gewerbesteuer und der Gebäudesteuer bei der Bildung der Wählerklassen würde auch voraussichtlich eine starke Verschiebung der Wählerklassen bewirkt werden, wie sie das Gesetz vom 3. Juni 1876 nicht in Aussicht genommen hat, es würde deshalb einer vorgängigen eingehenden Prüfung über die Folgen dieser gesetzlichen Maßregel bedürfen, welche auch der Landtag von vornherein zu übersehen nicht in der Lage gewesen sein wird.

18. Die Abstellung der Uebelstände, welche durch die jetzige unbequeme Auslegung der Wählerlisten bei vorkommenden Landtagswahlen und der Klassensteuerlisten hervorgerufen werden, erscheint allerdings wünschenswerth; sie läßt sich aber, wie eine Prüfung ergeben hat, solange als die jetzigen provisorischen Einrichtungen bezüglich der Organisation der Verwaltungsbehörden bestehen, nicht ermöglichen. Mit der bevorstehenden Abänderung dieser Einrichtungen wird auch dieserhalb eine Besserung eintreten können.

19. Die vom Landtage angeregte Frage, ob nicht die in dem § 27 des Gesetzes, den Forstdiebstahl betreffend, vom 20. Februar 1879 enthaltenen Bestimmungen über den Strafbefehl den Bestimmungen der §§ 449 fgg. der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 entsprechend abzuändern seien, soll einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

20. Ebenso ist die Anordnung getroffen, daß bei der zur Zeit in der Bearbeitung begriffenen Organisation der Steuererhebung es in Erwägung gezogen werde, ob es sich nicht zur Erleichterung der Steuererhebung und zur Bequemlichkeit der Steuerzahler empfehle, statt der bisherigen monatlichen Hebung einzelner Steuern eine zweimonatliche einzuführen.

Da die gesetzliche vierjährige Legislaturperiode des gegenwärtigen Landtages nunmehr abgelaufen ist, so haben Wir die Vornahme der erforderlichen Neuwahlen angeordnet.

Gegeben Lopshorn den 8 Juli 1880.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 28. Juli.

Nr. 27.

Bekanntmachung,

betreffend

Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt IIb der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Verfassung hat der Bundesrath nachstehende Aenderung und Ergänzung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 73 — und vom 12. Juni 1878 — Central-Blatt für das deutsche Reich S. 363 —) in Bezug auf den Abschnitt IIb beschlossen:

I.

In die Bestimmung unter Nr. 15 wird statt der Worte — „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m“ — gesetzt — „In angemessener Entfernung —.“

II.

Hinter Nr. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Bahnhofs-Ausfahrtssignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

A. Einfahrt ist gesperrt.

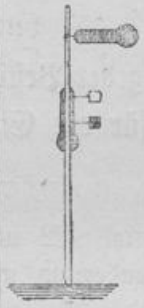
Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagrecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:

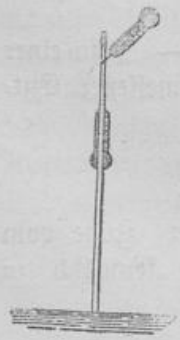


Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Einfahrt ist frei.

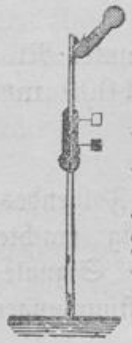
a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß schräg nach rechts oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:



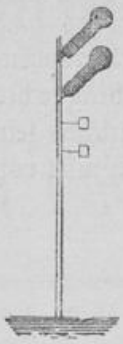
Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)



bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.

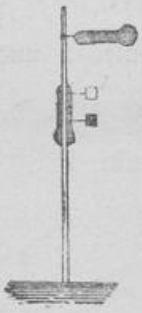
C. Ausfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)



bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagrecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

D. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)



bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

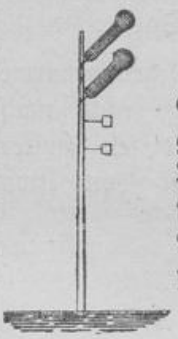
Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)



bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmaste für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

III.

Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. October 1880 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 31. Juli.

Nr. 28.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen:

I. An die Stelle des § 48 und des ersten Absatzes in Nr. 1 des § 50 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands treten folgende Bestimmungen:

§ 48.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichts oder Umfangs, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transport nicht eignen;
2. die postzwangspflichtigen Gegenstände;

3. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D Anwendung finden, insbesondere:
   a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen 2c.;
   b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergleiche Anlage D Nr. I);
   c) unreine Pikrinsäure (vergleiche Anlage D Nr. XV), pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;
   d) Knallquecksilber (wegen Zündungen und Zündhütcheu vergleiche Anlage D Nr. I und III), Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate;
   e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten, namentlich Zündblättchen (amorces);
   f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:
1. Die in Anlage D verzeichneten Gegenstände.
   Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.
2. Gold- und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, geldwerthe Papiere, Dokumente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, ächte Perlen und dergleichen.
3. Gemälde und andere Kunstgegenstände.
   Zur Uebernahme der Beförderung ist die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.
4. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.
   Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

C. Wer Gegenstände der unter Lit. A Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in Anlage D erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgiebt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichts solcher Versandtstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 Mark zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

§ 50 Nr. 1 erster Absatz.

Für die laut § 48 Lit. B nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrole stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. August 1880 in Kraft. Auf Sendungen der Militärverwaltung finden dieselben insoweit Anwendung, als sie gegenüber den dafür bestehenden besonderen Vorschriften erleichternde Transportbedingungen enthalten.

Berlin, den 13. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Anlage D.

Bestimmungen

über

bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§ 48. B. I.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergleiche unten (Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach § 48 A. 3 Lit. a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen, als: Sprengkapseln, elektrische Minenzündungen, ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergleiche unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit;

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Kollodiumwolle, Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Diese Gegenstände sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Dynamitpatronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

   Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Schießbaumwolle" ꝛc. versehen sein.

   Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit- und der vorgedachte Schießbaum-

wolle-Patronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den Vorschriften der Verordnung entspricht.

Dynamitpatronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer konzessionirten Fabrik herstammen.

Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Auch werden Dynamitpatronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

3. Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von den Eisenbahnen von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt, mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist, mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt, mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandtexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen, beziehungsweise gemischten Zügen dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle und nicht mehr

als vier mit Dynamitpatronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden. Derartige Transporte sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4. Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Verladungsplätze dürfen dem Publikum nicht zugänglich sein und sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamitpatronen, sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit der Bahnachse verladen und durch Holzunterlagen unter Haar- und Strohdecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten. Aeußerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als

die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamitpatronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Taback nicht geraucht werden; ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen. Fährt eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden.

5. Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit Feuer erzeugenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden.

Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6. Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit Feuer erzeugenden oder fortpflanzenden Stoffen beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (s. unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7. Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.
8. Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu versetzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

   Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren sobald als möglich von der Zugführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.
9. Wird während der Beförderung an den Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.
10. Die Sendungen sind dem Adressaten thunlichst im voraus, spätestens aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Abnahme hat innerhalb 3 Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Begleitete Sendungen (vergleiche Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht abgenommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern abzunehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgenommen, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11. Bis zur Abnahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen beziehungsweise in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen mit der für die Verladung vorgeschriebenen Vorsicht erfolgen.

12. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufnahme zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

II. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens $2{,}_{6}$ Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als $0{,}_{06}$ Kubikmeter haben.

Die Abnahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" ꝛc. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. I.)

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen hölzernen Kisten, beide von nicht über $1_{,2}$ Kubikmeter Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge von Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV. gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. I.)

VI. Bucherſche Feuerlöſchdoſen in blechernen Hülſen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VII. Gewöhnlicher (gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 6 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlötheten Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VIII. Rothes, unkryſtalliſirtes Schwefelnatrium, ſowie ſogenannte Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, kryſtalliſirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichten Fässern oder anderen wasserdichten Behältern verpackt zur Beförderung übernommen.

IX. Die durch Vermiſchung von Petroleumrückſtänden, Harzen und dergleichen Gegenſtänden mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Paſta" in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichten Holzgefäßen verpackt zur Beförderung übernommen.

X. Aether (Schwefeläther, Naphta, Hofmannstropfen (Hofmannsgeist), sowie andere Aetherarten, auch Chloroform; ferner Kollodium und Mirbanöl (Nitrobenzol) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. befinden sich diese Präparate in Glasflaschen oder Blechgefäßen, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde fest verpackt sein;
2. befinden sich dieselben in Ballons (starken kugelförmigen Glasbehältern) deren Inhalt höchstens 35 Kilogramm wiegt, so kann deren Verpackung auch in soliden, mit gut verfestigten Deckeln versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben erfolgen.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decktuch befördert und nur entweder:

1. in Gefäßen aus starkem, gehörig verniethetem und in den Näthen gut verlöthetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

oder

2. in cylindrischen, aus Zinkblech gefertigten, oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkten Gefäßen oder in Kannen aus verzinktem Eisenblech. Derartige Gefäße oder Kannen dürfen nicht mehr als 50 Kilogramm enthalten und müssen entweder von geflochtenen Körben umschlossen oder in Kisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde verpackt sein,

oder

3. in Glaßgefäßen, die in Blechbüchsen oder in starken Holzkisten mit Kleie, Sägemehl oder lockeren erdigen Substanzen, wie Infusorienerde eingefüttert sind.

XII. Holzgeist in rothem und rektifizirtem Zustande und Alkohol (Weingeist-Alkohol) werden — sofern sie nicht in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Glasflaschen, Ballons oder Blechgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Behälter müssen in der oben unter Nr. X für Aether ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

VIV. Chlorsaures Kali muß sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein.

XV. Reine Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vergleiche § 48 A. 3 c.

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein;

   falls dieselben in Metall- (Blei-) Behältern versendet werden, so müssen letztere vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Die Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von einem oder mehreren Stücken über 75 Kilogramm kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2 000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2 000 Kilogramm verlangen, und ist das Auf- und Abladen der Ballons vom Versender beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Letzteren haben keine Befugniß, hinsichtlich der fraglichen Ballons desfallsige, für andere Güter zulässige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten.

   Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen 3 Tagen nach der Ankunftauf der Empfangsstation beziehungsweise nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im § 61 Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

XVII. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge; Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden, entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI. 2, 3 und 4 Anwendung.

XX. Für Firnisse, sowie mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes, sowie Photogen, Solaröl und ähnliche aus Steinkohlen- oder Braunkohlen-Theer bereitete schwerflüchtige Oele unterliegen den nachstehenden Bedingungen.

1. Diese Stoffe müssen entweder in besonders guten, dauerhaften Fässern oder in Glas- oder Blechbehältern, welche mit Korbumflechtung versehen oder in Körben verpackt sind, aufgeliefert werden.
2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und

Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

XXII. Petroleumäther (Petroleum-Naphta), Gasolin, Ligroin, Benzin, Camphin und ähnliche, aus Petroleum und Theerarten bereitete leichtflüchtige und leichtentzündliche Produkte müssen in Glas- oder Blechbehältern enthalten sein, welche in dauerhaften Holz- oder Blechkisten mit Sägemehl oder ähnlichen lockeren Körpern fest verpackt sind.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter XXI Nr. 2, 3 und 4, sowie unter XVI Nr. 4 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt, (Fliegenstein) ꝛc. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist, entweder:

   a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bänden gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenen Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

   oder

   b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenen Holze verpackt sind,

   oder

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker, und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenen Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhaften Körben verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden, entweder:

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech, oder

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckeln gefertigte Fässer (sog. amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transporte aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande be-

findet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo- oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Weber- und Harnischlitzen sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
2. Einzelsendungen werden nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kübeln oder Kisten verpackt zugelassen.
3. Frische Flechsen, frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen frische Häute, werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIII. Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestelle nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchen die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
4. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.

5. Das Zusammenladen mit andern Gütern ist unstatthaft.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh, (auch Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf, (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX.), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspäne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne ꝛc., desgleichen Gyps, Kalkäscher und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

Nr. 29.

Verordnung,

den verbotenen Besuch von Wirthshäusern seitens der Gymnasiasten und Seminaristen betreffend, vom 27. Juli 1880.

In der für die Gymnasien zu Detmold und Lemgo erlassenen Disciplinar-Ordnung ist den Gymnasiasten der Besuch von Wirthshäusern, Conditoreien und ähnlichen öffentlichen Lokalen, mit Ausnahme derjenigen, die von der Schule selbst zugelassen sind, ohne Begleitung und Aufsicht von Angehörigen untersagt, dagegen bei weiteren Spaziergängen bis zu einer Entfernung von einer Stunde und darüber die Einkehr zum Zweck der Erholung gestattet.

In Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften wird auch den Wirthen und ähnlichen Gewerbtreibenden in den beiden genannten Städten und deren Umgebung die Aufnahme von Gymnasiasten in anderen als den obigen erlaubten Fällen und zwar bei einer Strafe von 5 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft untersagt und den betreffenden Polizeibehörden aufgegeben, auf derartige Contraventionen achten zu lassen und deren Bestrafung zu befördern, auch den bezüglichen Gymnasialdirector davon zu benachrichtigen.

Ein gleiches Verbot wie hinsichtlich der Gymnasiasten gilt für die Wirthe ꝛc. auch hinsichtlich der Seminaristen zu Detmold.

Detmold, den 27. Juli 1880.

Fürstlich Lippische Regierung.
B. Meyer.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 1. September.

Nr. 30.

Verordnung,

die Einrichtung und Reinigung der bei dem Ausschänken des Biers gebräuchlichen Luftdruckapparate betreffend.

Da die bei dem Ausschänken des Biers gebräuchlichen Luftdruckapparate bei unzweckmäßiger Einrichtung und mangelhafter Reinigung leicht Verunreinigungen und Veränderungen des Biers veranlassen, welche für das consumirende Publikum gesundheitsgefährlich sind, so werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die in dem Druckapparate verwendete Luft muß reinlich gehaltenen und gut ventilirten Räumen oder aus dem Freien entnommen werden.
2. Die Luftleitung ist zur Reinigung der eintretenden Luft an ihrer Mündung mit einem Behälter mit reiner weißer Baumwolle zu versehen. Die Baumwolle ist in jeder Woche zu erneuern.
3. Die Luftkessel müssen so eingerichtet sein, daß sie vermittelst einer am untern Rande verschließbaren Oeffnung gereinigt werden können.
4. Das zum leichteren Gange der Luftpumpe angewandte Fett darf nicht in den Luftkessel gelangen können, sondern muß in einem zwischen Luftpumpe und Luftkessel eingelegten Apparate gesammelt werden.
5. Das Eindringen von Bier in die Leitungsröhren zwischen Luftkessel und Faß muß durch Ventile verhütet werden.

6. Sämmtliche Röhren von der Luftpumpe bis zum Zapfhahn sind von reinem Zinn herzustellen.
7. Die Wirthe sind zur Reinhaltung des ganzen Apparates verpflichtet und wird diese durch polizeiliche Besichtigungen controlirt werden.
8. In jeder Woche soll einmal vermittelst eines Dampfreinigungsapparats eine gründliche Reinigung der sämmtlichen Leitungen stattfinden. Diese Reinigung geschieht durch die Polizei gegen eine festzusetzende Gebühr.
9. Der Gebrauch von Handspritzen, durch welche dem Biere in den Trinkgefäßen unmittelbar Luft zugeführt wird, ist verboten.

Die Bestimmungen von 1 bis 6 incl. treten bis zum 1. November d. J. in Kraft, die unter 7 und 9 mit der Veröffentlichung und die unter 8, sobald durch die Ortspolizeibehörden ein Dampfreinigungsapparat aufgestellt und eine Bekanntmachung darüber erlassen ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* geahndet.

Detmold, den 24. August 1880.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 8. September.

Nr. 31.

Telegraphenordnung

für das Deutsche Reich vom 13. August 1880.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-

Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§ 3.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd" ist zulässig.

§ 5.

Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Dienſttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Dienſttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II. In Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffrirter Sprache.

III. Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieselben werden bei der Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angesehen:

a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;

b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügung von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingung nicht erfüllen.

VI. Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt, oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen sein. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets, oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden bz. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bez. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

II. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Verstümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bz. der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V. Für die Hinterlegung bz. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI. Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichung, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlossenen) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Eilboten ꝛc. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. § 1 II) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

(D.) für „dringendes Telegramm",
(R. P.) für „Antwort bezahlt",
(T. C.) für „verglichenes Telegramm",
(C. R.) für „Empfangsanzeige",
(F. S.) für „nachzusenden",
(P. P.) für „Post bezahlt",
(X. P.) für „Eilboten bezahlt",
(R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm."

VII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folgen ungenauer bez. unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

§ 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 8.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.

d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e) Die durch ein Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.

f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.

h) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

i) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.

k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrirte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter c bis f entsprechend gezählt. Die Ziffern- oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g bis k enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.

m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. § 6 VI) werden für je ein Wort gezählt.

§ 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:

eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben:

die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telgramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 10.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§ 5 I und 9). Der im § 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 11.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

II. Für das vorauszubezahlende Antwortstelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV. Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortsformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortsformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungsangelegenheiten (vergl. § 26) verfahren.

V. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§ 12.

Verglichene Telegramme.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 13.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt *vor* geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die *Telegraphenanstalt* geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amtslagernd" auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bz. daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden" oder (F. S.) beifügen (vergl. § 6 VI), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. § 21 IV und V).

§ 16.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post bz. durch Eilboten.

II. Soll ein Telegramm von der Ankunftsanstalt behufs Bestellung, wie unter I angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

§ 17.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 6 VI).

III. Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbescheinigungen zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. § 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V. Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiter-

beförderung durch Estafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger bz. Aufgeber einzuziehen.

§ 18.

Entrichtung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. § 15);

b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. § 17);

c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. § 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühwaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodex abgefaßt sein.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortsgebühren vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 21.

Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangsscheinen versehen.

II. Empfangsscheine werden nur ausgestellt für
Staatstelegramme
und
Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III. Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schleunig als möglich bestellt; wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post bz. den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV. Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bz. weiter befördert werden (vergl. § 15).

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. § 15).

§ 22.

Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.

I. Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, bz. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

II. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III. Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV. Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehülfen, einen Dienstboten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes bz. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

V. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bz. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen bz. an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 23.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amts-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

§ 24.

Gewährleistung.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;

b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmlung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§ 25.

Berichtigungstelegramme.

I. Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger, oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des § 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II. Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm der unter I angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III. Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 26.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 27.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bz. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 28.

Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen. Fernsprechanlagen.

Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichspostamte festgesetzt.

§ 29.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen

ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§ 30.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Fürst von Hohenlohe.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 2. Oktober.

Nr. 32.

Allgemeine Verfügung

vom 27. September 1880, — betreffend die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen. (§§ 182, 185 C. P. O., § 37 St. P. O.)

Nach den Vorschriften der §§ 182, 185 der Civilprozeßordnung erfolgt eine im Auslande zu bewirkende Zustellung mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben sind von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts zu erlassen. Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

Diese Vorschriften sind von den einzelnen Gerichten bisher verschieden gehandhabt worden und haben, sowohl hinsichtlich der Wahl der Zustellungsbehörde, als hinsichtlich der Form und Adressirung der betreffenden Ersuchungsschreiben, sowie hinsichtlich der Ausstellung der Zustellungszeugnisse vielfach zu Beanstandungen geführt. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte hat das Reichsjustizamt die nachstehenden Grundsätze für geeignet erachtet, nicht nur das wünschenswerthe einheitliche Verfahren auf dem in Rede

stehenden Gebiete herbeizuführen, sondern auch den häufig wiederkehrenden Klagen der Gerichtsbehörden über verspätete Erledigung der Zustellungsgesuche oder ungenügende Zustellungsnachweise abzuhelfen.

I. Die auf Grund des § 182 der Civilprozeßordnung zu erlassenden Ersuchungsschreiben sind zu richten:

1. an die fremden Landesbehörden nur unter der Voraussetzung, daß nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen ein direkter Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Landes zulässig ist;
2. in allen übrigen Fällen:
   a) an den Konsul, sofern anzunehmen, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann, welche Voraussetzung allgemein zutrifft in Großbritannien und Irland nebst den Kolonien, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulate; in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn die Person, welcher zugestellt werden soll, erweislich oder präsumtiv dem Deutschen Reiche angehört;
   b) an die Gesandten in denjenigen Fällen, in welchen die Voraussetzungen zu a nicht gegeben sind.

II. In Zustellungsangelegenheiten findet thunlichst ein unmittelbarer Geschäftsverkehr der Deutschen Gerichtsbehörden mit den betreffenden Zustellungsbehörden statt.

Diese Grundsätze beruhen auf folgenden Erwägungen.

Der § 182 der Civilprozeßordnung läßt an und für sich dem Richter die Wahl, ob er die Zustellung durch die fremde Landesbehörde oder durch den Konsul, oder durch den Gesandten bewirken lassen will. Nicht jeder dieser drei Wege erscheint indessen im einzelnen Falle gleichmäßig anwendbar oder zweckmäßig.

Was den sachgemäß zunächstliegenden Weg der Zustellung durch die fremden Landesbehörden anbelangt, so ist derselbe selbstverständlich dann ausgeschlossen, wenn diese Behörden sich mit Erledigung derartiger Requisitionen überhaupt nicht befassen, wie dies z. B. in Großbritannien und dessen Kolonien, sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist. Die in solchen Ländern zu bewirkenden Zustellungen können daher nur durch die Konsuln oder Gesandten des Reichs erfolgen.

Erledigen dagegen die fremden Landesbehörden die Requisitionen Deutscher Gerichte, so hängt es noch von thatsächlichen Verhältnissen und internationalen Beziehungen ab, ob es sich im einzelnen Falle empfiehlt, Zustellungsanträge seitens Deutscher Gerichte an jene Behörden zu richten. Diese Verhältnisse und Beziehungen zu übersehen, sind die Gerichte nicht immer in der Lage. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten im Falle eines leicht möglichen Mißgriffs empfiehlt es sich, die auswärtigen Behörden als Zustellungsbehörden im Sinne des § 182 nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn durch bezügliche internationale Vereinbarungen, wie z. B. das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 1./10. Dezember 1878 (Central-Bl. für das Deutsche Reich 1879 S. 6, und Gesetzsammlung von 1879, Seite 529), ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den auswärtigen Behörden gestattet ist.

Wo dies nicht der Fall ist, verbietet sich ein direkter Schriftwechsel mit den fremden Behörden, auch wenn sich diese ausnahmsweise auf einen solchen einlassen, meistens schon aus praktischen, in der Unbekanntschaft mit der fremden Zuständigkeit und der Sprachverschiedenheit liegenden Schwierigkeiten von selbst. Er erscheint hier außerdem unzulässig, weil für den Verkehr der Behörden verschiedener Staaten mit einander die internationalen Grundsätze über diplomatische Vermittelung eines solchen Geschäftsverkehrs nach wie vor maßgebend sind. Die Reichsjustizgesetze haben in dieser Beziehung an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert. Unter obiger Voraussetzung würden hiernach die Gerichte die Vermittelung des Auswärtigen Amts bezw. des bei der fremden Regierung beglaubigten Vertreters des Reichs oder des betreffenden Bundesstaates in Anspruch zu nehmen haben, um die fraglichen Requisitionen den auswärtigen Behörden zu übermitteln.

Nach den gemachten Erfahrungen empfiehlt sich letzterer Weg indessen nicht. Abgesehen davon, daß er in vielen Fällen unerwünschten Zeitverlust und besondere Kosten verursacht, insofern es sich darum handelt, eine Uebersetzung der Deutschen Requisition in die Amtssprache der ersuchten fremden Landesbehörde zu beschaffen, zieht derselbe auch meistens Schwierigkeiten hinsichtlich des Nachweises der erfolgten Zustellung nach sich. Dieser Nachweis ist nach § 185 der Civilprozeßordnung durch ein Zeugniß der ersuchten Behörde zu führen. Bei strikter Auslegung dieses Paragraphen würde in denjenigen Fällen, in welchen die Vermittelung einer auswärtigen Mission nur zum Zwecke der Weiterbeförderung eines an die betreffende Landesbehörde gerichteten Zustellungsantrags in Anspruch genommen worden ist, das vor-

schriftsmäßige Zustellungszeugniß nur von der letzteren und nicht von der diplomatischen Vermittelungsstelle ertheilt werden können. Die Ertheilung eines solchen, bisher nicht üblichen Zeugnisses, wird aber nach den gemachten Erfahrungen von den auswärtigen Behörden, mit welchen ein direkter Schriftwechsel den Deutschen Gerichten nicht verstattet ist, vielfach beanstandet, und der Versuch, diese Anstände im Wege internationaler Vereinbarungen zu beseitigen, erscheint erst dann angezeigt, wenn der Weg der Zustellung durch die Konsuln oder Gesandten sich als nicht ausreichend erweisen sollte.

Was die Wahl unter den beiden letztgenannten Kategorien von Zustellungsbehörden anbelangt, so ist im Interesse des auswärtigen Dienstes Werth darauf zu legen, daß, soweit thunlich, in erster Reihe die Konsuln, die Kaiserlichen Gesandten dagegen nur dann angegangen werden, wenn im einzelnen Falle die Zustellung durch den Konsul nicht angängig, oder die Zustellung durch den Gesandten aus besonderen Gründen vorzuziehen ist.

Ueber die im Auslande bestehenden Konsulate und die Abgrenzung ihrer Amts- bezw. Jurisdiktionsbezirke gewährt das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte und im Buchhandel erscheinende „Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate" den erforderlichen Aufschluß. Insoweit es vorkommenden Falles weiterer Aufschlüsse bedarf, bleibt es den Gerichten überlassen, sich dieserhalb an das Auswärtige Amt zu wenden. Einem direkten Geschäftsverkehr derselben mit den Deutschen Konsulaten stand schon bisher nichts im Wege. Nur waren die Gerichte in Preußen und einzelnen anderen Bundesstaaten unter der Herrschaft der früheren Prozeßgesetze angewiesen, sich mit ihren Anträgen auf Bewirkung konsularischer Zustellung in Großbritannien und Irland jedesmal an das Generalkonsulat in London zu wenden. Diese Einrichtung hat sich als zweckmäßig bewährt, und es ist daher sämmtlichen Gerichten anheimzugeben, ihre desfallsigen Anträge, auch wenn dieselben an eines der übrigen in Großbritannien und Irland, ausschließlich der Kolonien, bestehenden Konsulate gerichtet sind, und zwar im letzteren Falle unter offenem Siegel, an das Generalkonsulat in London zu senden.

Die Ertheilung von Zustellungszeugnissen Seitens der Konsuln ergiebt keine Schwierigkeiten, da diese Beamten schon früher zu deren Ausstellung verpflichtet waren.

Mit den Gesandten des Reichs war bisher den Justizbehörden ein direkter Geschäftsverkehr nur ausnahmsweise gestattet. Behufs Beschleunigung des Zustellungsverfahrens hat das Auswärtige Amt sich bereit erklärt, den Justizbehörden im ganzen Umfange des Reichs, jedoch nur für Zustellungen,

nicht auch für andere gerichtliche Requisitionen, den Weg der direkten Korrespondenz mit sämmtlichen Kaiserlichen Missionen im Auslande zu verstatten, so daß künftighin die Ersuchungsschreiben um Bewirkung von Zustellungen durch die Gesandten denselben ohne Dazwischenkunft des Auswärtigen Amts zugesandt werden können.

Aus dem Obigen ergiebt sich, daß es wünschenswerth erscheint, daß die Kaiserlichen Gesandten auch in denjenigen Fällen, in welchen dieselben die Zustellungen nicht selbst oder durch Untergebene, sondern nur mittelst Inanspruchnahme der fremden Landesbehörde bewirken können, nur in ihrer Eigenschaft als Zustellungsbehörde und nicht als diplomatische Vermittelungsbehörde in Anspruch genommen werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob zutreffenden Falls zum Nachweise der Zustellung ein Zeugniß der betreffenden fremden Behörde genügt, oder nicht vielmehr dem Wortlaute des § 185 der Civilprozeßordnung gemäß ein solches des als Zustellungsbehörde in Anspruch genommenen Gesandten erforderlich ist. Jedenfalls werden die Kaiserlichen Missionen allgemein angewiesen werden, in allen solchen Fällen das Zustellungszeugniß zu ertheilen, und es soll denselben nur vorbehalten bleiben, dasselbe geeigneten Falls dahin zu fassen,

> es werde auf Grund des von der Landesbehörde ihnen mitgetheilten — in dem Atteste näher zu bezeichnenden — beglaubigten Nachweises bescheinigt, daß die Zustellung erfolgt sei.

Die oben unter den Nummern I und II bezeichneten Grundsätze nebst den dieselben erläuternden und bei Ausführung derselben zu berücksichtigenden Erwägungen werden den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Detmold, den 27. September 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 27. Oktober.

Nr. 33.

Allgemeine Verfügung,

die Vertretung und die Beurlaubung der Amtsanwälte betreffend, vom 23. October 1880.

Bezüglich der Vertretung der Amtsanwälte in Behinderungsfällen, sowie bezüglich der Beurlaubung der Amtsanwälte wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei Behinderung eines Amtsanwaltes ist dem Stellvertreter möglichst zeitig Nachricht zu geben. Ist dieser selbst behindert, oder ist ein Stellvertreter nicht vorhanden, so ist dem Staatsanwalte am Landgerichte und nöthigenfalls, wenn Geschäfte vorliegen, welche keinen Aufschub gestatten, dem Amtsrichter, bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte dem aufsichtführenden Amtsrichter behuf Bestellung eines Vertreters Anzeige zu machen — (§ 38 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879) —.

§ 2.

Die Beurlaubung der Amtsanwälte bis zur Dauer von zwei Wochen erfolgt auf Ansuchen durch den Staatsanwalt am Landgerichte.

Urlaub für längere Dauer ertheilt Fürstliche Regierung, bei welcher die betreffenden Gesuche durch Vermittelung des Staatsanwalts einzureichen sind.

Für eine Entfernung, welche die Dauer von drei Tagen nicht übersteigt, bedarf es keines Urlaubs, vielmehr genügt die Besorgung der nöthigen Dienstvertretung. Nur dann, wenn ein Vertreter nicht vorhanden ist, hat der Amtsanwalt wie in Behinderungsfällen (§ 1) zu verfahren.

§ 3.

Die Fälle der Stellvertretung sind vom Amtsanwalte in einer Liste fortlaufend zu vermerken.

§ 4.

Glaubt ein Amtsanwalt sich aus irgend einem Grunde, namentlich einem solchen, welcher den in § 22 Nr. 1 — 3 und 5, sowie in § 24 Abs. 2 der Strafprozeßordnung gedachten Gründen entspricht, der Mitwirkung bei einer ihm obliegenden Straffache enthalten zu müssen und deshalb einen Vertreter zu bedürfen, so hat er darüber die Entscheidung des Staatsanwaltes am Landgerichte einzuholen.

Detmold, den 23. October 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 30. Oktober.

Nr. 34.

Allgemeine Verfügung,

die Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 2. Februar 1880 wegen der Nachsendung von Briefen und Post-Zustellungsurkunden und der Aufbewahrung der zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend, vom 26. October 1880.

Im Anschluß an die Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 1880, die Nachsendung von Briefen und Post-Zustellungsurkunden und die Aufbewahrung der zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend, wird bezüglich der Rückgabe dieser Schriftstücke noch Folgendes bestimmt:

1. Die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte haben die bei ihnen niedergelegten Schriftstücke nach Ablauf von sechs Monaten nach der Niederlegung an den Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat, oder an die Postanstalt, deren Briefträger niedergelegt hat, zurückzugeben.

2. Die Gemeindevorsteher haben die bei ihnen sechs Monate niedergelegt gewesenen Schriftstücke, wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Ortes oder an einen Postboten bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte; wenn ein Gerichtsvollzieher die Niederlegung vorgenommen hat, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Gerichtsvollzieher zurückzugeben.

3. Die Gerichtsvollzieher haben auf Verlangen der Gemeindevorsteher und der Postanstalten die bei denselben durch einen Gerichtsvollzieher niedergelegten Schriftstücke, welche nicht mehr aufbewahrt werden sollen, in Empfang zu nehmen, und, soweit die Schriftstücke nicht von ihnen selbst niedergelegt sind, an den Gerichtsvollzieher, welcher sie niedergelegt hat, oder an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes abzuliefern.

Die Gerichtsschreiberei übergiebt die an sie abgelieferten Schriftstücke dem Gerichtsvollzieher, welcher niedergelegt hat.

4. Die Gerichtsvollzieher haben die an sie zurückgelangenden Schriftstücke zu öffnen und diejenigen Theile derselben, welche nicht blos ihrem Inhalte nach dem Empfänger mitgetheilt werden sollten, sondern als Urkunden einen selbstständigen Werth haben (z. B. Schuldverschreibungen, Wechsel) ihren Auftraggebern zurückzugeben.

5. Die Verrichtungen eines Gerichtsvollziehers, welcher nicht mehr bei demselben Amtsgerichte im Dienste steht, sind von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes wahrzunehmen.

6. Die nicht zurückzugebenden Theile der Schriftstücke unterliegen der sofortigen Cassation. Gerichtsvollzieher dürfen dieselben zwar an ihren Auftraggeber gleichfalls zurückgeben oder vernichten, aber weder verkaufen noch anderweit verwenden.

Detmold, den 26. October 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 20. November.

Nr. 35.

Bekanntmachung,

das Uebereinkommen verschiedener Staaten wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei betreffend, vom 4. November 1880.

Das zwischen Bevollmächtigten von Preußen, der Thüringischen Staaten, von Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei unterm 3. December 1877 getroffene Uebereinkommen, welchem das Fürstenthum Lippe laut der angeschlossenen Ministerialerklärung beigetreten ist, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 4. November 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Ministerial-Erklärung

über den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu dem Uebereinkommen wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 2. Mai 1878.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten von Preußen, der Thüringischen Staaten, von Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei unterm 3. December 1877 eine Uebereinkunft unterzeichnet worden ist, welche, nebst zugehörigem Schlußprotocoll vom nämlichen Tage, folgenden Wortlaut hat:

Uebereinkommen

zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei.

Nachdem von Seiten der Staats-Regierungen von:

1. Preußen,
2. Sachsen-Weimar-Eisenach,
3. Oldenburg,
4. Braunschweig,
5. Sachsen-Meiningen,
6. Sachsen-Altenburg,
7. Sachsen-Coburg-Gotha,
8. Anhalt,
9. Schwarzburg-Sondershausen,
10. Schwarzburg-Rudolstadt,
11. Reuß älterer Linie,
12. Reuß jüngerer Linie,
13. Lübeck,
14. Bremen,
15. Hamburg,

beschlossen worden, eine Vereinbarung Behufs Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei zu treffen, sind als Bevollmächtigte

I. für das Königreich Preußen:
Der Ministerial-Director, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Marcard und der Geheime Regierungsrath Fastenau;

II. für die oben unter Ziffer 2. 5. 6. 9. 10. 11. 12. erwähnten Thüringischen Staaten:
Der Großherzoglich Sächsische Ministerial-Director, Staatsrath Dr. Schomburg;

III. für das Großherzogthum Oldenburg:
Der Geheime Ober-Regierungsrath Hofmeister;

IV. für das Herzogthum Braunschweig:
Der Kammer-Director Griepenkerl;

V. für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
Der Geheime Regierungsrath Hornbostel;

VI. für das Herzogthum Anhalt:
Der Regierungsrath Rindfleisch;

VII. für die freie und Hansestadt Lübeck:
Der Senator Dr. Plitt;

VIII. für die freie und Hansestadt Bremen:
Der Senator Dr. Tetens;

IX. für die freie und Hansestadt Hamburg:
Der Dr. Voigt,

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratification folgendes Uebereinkommen getroffen:

§ 1.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern sollen folgende Vorschriften Anwendung finden:

1. Die Fischerei auf Fischsamen ist zu verbieten;

2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio)	100	Centimeter,
Lachs (Salm, Salmo Salar)	50	"
Große Maraene (Madue-Maraene, Coregonus maraena)	40	"

Aal (Anguilla vulgaris)	35	Centimeter
Zander (Sandart, Lucioperca sandra)		
Rapfen (Raapfen, Rapf, Schied, Aspius vorax)		
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama)	28	"
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)		
Maifisch (Alse Clupea alosa)		
Finte (Clupea finta)		
Hecht (Esox lucius)	25	"
Aland (Nerfling, Idus melanotus)	20	"
Barbe (Barbus fluviatilis)		
Döbel (Squalius cephalus)		
Karpfen (Cyprinus carpio)		
Schlei (Tinca vulgaris)		
Forelle (Salmo fario)	18	"
Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)		
Karausche (Carassius vulgaris)	15	"
Kleine Maraene (Coregonus albula)		
Rothfeder (Scardinius eritrophthalmus)		
Barsch (Perca fluviatilis)	13	"
Rothauge (Leuciscus rutilus)		
Krebs (Gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	10	"

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt jedoch vorbehalten, für die Provinzen Preußen, Posen und Pommern kleinere Minimal-Maße für Lachs, Zander, Rapfen, Karausche und kleine Maraene zuzulassen und die Rothfeder, Döbel und Finte auszuschließen.

3. Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bemerkten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4. Soweit nicht die gegenwärtige Gesetzgebung der einzelnen Staaten etwas Abweichendes bestimmt, oder wenn dieselbe überhaupt den Begriff eines geschlossenen Gewässers nicht feststellt, sollen in Betreff der Fischerei als geschlossene Gewässer angesehen werden:

a. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;

b. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.

§ 2.

Fischsamen, ingleichen Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße dürfen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§ 3.

Auf Fischsamen und Fischbrut in den Fischzucht-Anstalten finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 keine Anwendung.

Auch können im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, — soweit erforderlich unter geeigneten Controlmaßregeln, — Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 gestattet werden. Insonderheit kann zu obigen Zwecken einzelnen Fischerei-Berechtigten das Fangen von kleineren Fischen der im § 1 gedachten Arten, einschließlich der Krebse, zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

Den Besitzern geschlossener Gewässer kann der Verkauf und Versandt von jungen Setzlingen zu Zuchtzwecken gestattet werden.

§ 4.

Geschlossene Gewässer brauchen einer Schonzeit nicht unterworfen zu werden.

Alle nicht geschlossenen, der Küsten- und Binnenfischerei unterworfenen Gewässer sollen einer wöchentlichen Schonzeit unterliegen.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf mindestens 24 Stunden und soll in der Regel den Sonntag einschließen.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern zu verbieten. Das Angeln mit der Ruthe kann gestattet werden.

Im Gebiet der Küstenfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen oder Angeln, betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Die Regierungen sind ermächtigt, dieselben Ausnahmen für Gewässer, welche dem Gebiet der Binnenfischerei angehören, zuzulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann in den der Küstenfischerei unterworfenen Gewässern, bei dringendem Bedürfnisse zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit gestattet werden.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bleibt für das Fürstenthum Lübeck vorbehalten, die sogenannte stille Fischerei mit ständigen Vorrichtungen, sowie mit Setznetzen, Reusen oder Angeln dort zu gestatten, wo rechtlich begründete Befugnisse zu dieser Art der Fischerei bestehen.

§ 5.

Nichtgeschlossene Binnengewässer sollen außerdem einer jährlichen Schonzeit unterliegen. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein, und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. December und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis 9. Juni. Für die Provinz Preußen kann die Frühjahrsschonzeit auf die Zeit vom 15. April bis zum 14. Juni festgesetzt werden.

§ 6.

Alle nicht geschlossenen, der Binnenfischerei unterworfenen Gewässer sind entweder einer Frühjahrs- oder einer Winterschonzeit zu unterwerfen.

Die Bestimmung darüber, welche Gewässer der Frühjahrs- bezw. Winterschonzeit zu unterwerfen sind, bleibt der Entschließung der einzelnen Regierungen anheimgestellt. Soweit hierbei das Interesse des einen oder anderen der Eingangs gedachten Staaten mitbetheiligt ist, wird eine vorgängige Verhandlung mit den betreffenden Regierungen stattfinden.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit und abwärts die Frühjahrsschonzeit beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 7.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Regierungen sind ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegen stehen.

Bei dieser Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.) ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden. Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Maifischen, Finten und Stinten soll während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von den einzelnen Regierungen erstreckt werden können.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ist ermächtigt, für das Fürstenthum Lübeck den Aalfang in Aalfängen, sowie mit Körben und unverdeckten Reusen auch während der jährlichen Schonzeit zu gestatten.

Allen betheiligten Regierungen bleibt vorbehalten, das Angeln mit der Ruthe während der jährlichen Schonzeit zuzulassen.

§ 8.

Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die nach den Fischereigesetzen der einzelnen Staaten noch zulässigen ständigen Fischerei-Vorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Für das Fürstenthum Lübeck kann die Vorschrift dieses § für die Dauer der gegenwärtig bestehenden Pachtverträge ausgeschlossen werden.

§ 9.

Die §§ 4 bis 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern zu verbieten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 10.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern soll verboten sein:

1. Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.)

2. Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Speere, Stecheisen, Stangen u. s. w. Der Gebrauch von Angeln ist diesem Verbote nicht unterworfen. Die Verwendung

von Speeren und Eisen aller Art zum Aalfang, mit Ausnahme jedoch von Aalharken, kann in dringenden Fällen ausnahmsweise gestattet werden.

3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

Den einzelnen Regierungen bleibt es überlassen, noch andere der Fischerei schädliche Fangmittel zu verbieten.

§ 11.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Die Erneuerung bestehender Wehre u. s. w. kann jedoch auch außer dem Falle einer für dieses Fangmittel bestehenden Berechtigung gestattet werden.

§ 12.

Nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Ratification dieses Uebereinkommens an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, für die Provinz Pommern die Minimalweite der Oeffnungen für die Fanggeräthe auf 2 Centimeter zu beschränken.

§ 13.

In Betreff derjenigen Gewässer, welche theilweise der Hoheit anderer als der Eingangs genannten Staaten unterworfen sind, können die betreffenden Staats-Regierungen bis dahin, daß auch jene Staaten diesem Uebereinkommen beigetreten sind, die Anwendbarkeit der vorgedachten Bestimmungen ausschließen.

§ 14.

Es ist thunlichst auf die Vermehrung des Fischbestandes in den betreffenden Gewässern auch durch künstliche Ausbrütung der dazu geeigneten Edelfische, namentlich der Salmoniden, sowie dahin zu wirken, daß, soweit nöthig

und ausführbar, vorhandene Hindernisse des Aufsteigens der Wanderfische, namentlich der Lachse und Aale durch Einrichtung von Fischpässen oder sonstige geeignete Maßregeln beseitigt werden.

§ 15.

Durch gegenwärtiges Uebereinkommen wird die Befugniß der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere und umfassendere Bestimmungen zum Schutze der Fische zu treffen, namentlich die Bestimmungen über die Schonzeiten und das Minimalmaß fangbarer Fische zu verschärfen und letzteres auf andere Fischarten auszudehnen.

§ 16.

Die Eingangs gedachten Staaten werden Untersuchungen über die Bedürfnisse der Fischerei anstellen lassen und die Hebung derselben nach einem einheitlichen Plane und zuvoriger Verständigung zu erstreben suchen.

§ 17.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischerei-Vorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt werden, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

Durch die gegenwärtige Uebereinkunft wird in der durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten begründeten Zuständigkeit der Behörden, den Betrieb der Fischerei aus schifffahrts-, flößerei-, strom- oder uferpolizeilichen Gründen einzuschränken, nichts geändert.

§ 18.

Dieses Uebeinkommen erstreckt sich auf das ganze Gebiet der contrahirenden Staaten und soll vorläufig für die Dauer von zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifications-Erklärungen an gerechnet, für die contrahirenden Regierungen verbindlich sein.

Jeder Regierung steht das Recht zu, die Aufhebung desselben mit Ablauf der zehnjährigen Frist für sich zu verlangen. Zu diesem Zwecke muß die Kündigung spätestens drei Jahre vor Ablauf der Frist den übrigen contrahirenden Regierungen gegenüber erfolgen. Erfolgt die Kündigung innerhalb dieser Zeit nicht, so gilt das Uebereinkommen je auf zehn Jahre mit Vorbehalt der vorerwähnten Kündigungsfrist als verlängert.

§ 19.

Durch vorstehendes Uebereinkommen wird die zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten und Anhalt vereinbarte Uebereinkunft vom 15. Mai 1876, mit Ausnahme jedoch des § 15 daselbst aufgehoben.

§ 20.

Dieses Uebereinkommen soll ratificirt werden, und die Auswechselung der Ratifications-Erklärungen soll möglichst bald nach der Unterzeichnung des Uebereinkommens stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den 3. December 1877.

(L. S.) gez. **Marcard.** (L. S.) gez. **Fastenau.**
(L. S.) „ Dr. **Schomburg.**
(L. S.) „ **Hofmeister.**
(L. S.) „ **Griepenkerl.**
(L. S.) „ **Heinrich Hornbostel.**
(L. S.) „ **A. Rindfleisch.**
(L. S.) „ **Gustav Plitt** Dr.
(L. S.) „ **Tetens.**
(L. S.) „ **Fr. Voigt** Dr.

Schlußprotokoll.

Bei der heute stattgehabten Unterzeichnung des Uebereinkommens zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei erklärten die sämmtlichen Bevollmächtigten, daß sie bezüglich der Ratification dieses Uebereinkommens die zuvorige verfassungsmäßige Zustimmung der Landesvertretung bezw. der Bürgerschaft zu demselben soweit nöthig vorbehalten müßten. Im Uebrigen wurde bemerkt, daß auch dann, wenn von Seiten einzelner Regierungen die vorbehaltene Ratification des Uebereinkommens nicht erfolgen möchte, das letztere gleichwohl für alle anderen Staaten, deren Bevollmächtigte dasselbe heute unterzeichnet haben, gültig und verbindlich sein solle.

Die Bevollmächtigten erkannten auf die Anfrage des Großherzoglich Sächsischen Vertreters übereinstimmend an, daß durch die Bestimmung im § 1 des Großherzoglich Sächsischen Gesetzes vom 6. Mai 1876 und durch die gleichlautenden Bestimmungen anderer in den Thüringischen Staaten bestehender Gesetze der Begriff geschlossener und nicht geschlossener Gewässer festgestellt sei, und daß demnach diese Bestimmungen mit Rücksicht auf § 1 Ziffer 4 der Uebereinkunft einer Aenderung nicht bedürfen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß von Seiten der Königlich Preußischen Regierung in die Ausführungs-Verordnungen für einzelne Provinzen auch der Schnepel (Schnäpel, Coregonus oxyrynchus) mit einem Minimalmaße von 20 Centimetern aufgenommen ist, erklärten die Bevollmächtigten für Anhalt und Hamburg sich bereit, den Schnepel in gleicher Weise für die dortigen Ausführungs-Verordnungen zu berücksichtigen. Die übrigen Bevollmächtigten wollten für das Gebiet der von ihnen vertretenen Staaten den Erlaß einer gleichen Vorschrift in Erwägung nehmen.

Sämmtliche Bevollmächtigte waren übereinstimmend der Ansicht, daß von dem im § 7 des Uebereinkommens zugestandenen Vorbehalte, das Angeln mit der Ruthe während der jährlichen Schonzeit zu gestatten, insonderheit während der Winterschonzeit möglichst wenig Gebrauch gemacht werden möge.

Sodann wurde auf den Antrag des Bevollmächtigten für Lübeck von dem Bevollmächtigten für Oldenburg die Erklärung abgegeben, daß von der im § 7 Alinea 6 des Uebereinkommens der Oldenburgischen Regierung ertheilten Ermächtigung nur in Betreff des Hemmeldorfer Sees Gebrauch gemacht werden solle.

Zur Ausführung des § 16 des Uebereinkommens wurden periodisch wiederkehrende Zusammenkünfte von Bevollmächtigten der contrahirenden Staaten für wünschenswerth erachtet. An die Preußischen Bevollmächtigten wurde von Seiten aller übrigen Bevollmächtigten das Ersuchen gerichtet, bei ihrer Regierung in Antrag bringen zu wollen, daß die Einladungen zu den vorerwähnten Zusammenkünften von Preußischer Seite erlassen und die dazu etwa weiter erforderlichen Vorbereitungen von dort aus getroffen werden möchten.

Sämmtliche Bevollmächtigte richteten schließlich an die Königlich Preußische Regierung das Ersuchen, mit den Regierungen der heute nicht vertretenen deutschen Staaten und mit der Kaiserlich Königlichen Oesterreichisch-Ungarischen Regierung im Anschlusse an die Grundsätze des gegenwärtigen Uebereinkommens weitere Verhandlungen einzuleiten.

Zu Urkund dessen haben die unten genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotocoll aufgenommen, welches dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Erklärungen in das Uebereinkommen selbst aufgenommen wären. Die Bevollmächtigten haben dieses Schlußprotocoll sowie das Uebereinkommen in je einem Exemplare unterzeichnet, welche beide in dem Preußischen Staatsarchiv niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden sollen.

Berlin, den 3. December 1877.

gez. **Marcard.** gez. **Fastenau.** gez. Dr. **Schomburg.** gez. **Hofmeister.**
gez. **Griepenkerl.** gez. **H. Hornbostel.** gez. **A. Rindfleisch.**
gez. **Gustav Plitt** Dr. gez. **Tetens.** gez. **Fr. Voigt** Dr.

und nachdem das Fürstenthum Lippe diesem Uebereinkommen nebst Schlußprotocoll beigetreten ist, wird hierüber die gegenwärtige Erklärung ausgetauscht.

Detmold, den 2. Mai 1878.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

gez. **Eschenburg.**

№ 36.

Fischerei-Gesetz

vom 4. November 1880.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar,** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. erlassen mit Zustimmung des Landtags folgendes, die Fischerei betreffende Gesetz:

§ 1.

Geltungsbereich.

Zu dem Fischfange im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Fang von Krebsen, Muscheln und anderen nutzbaren Wasserthieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind.

Wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Fische" gebraucht ist, sind darin die vorbezeichneten Thiere mitbegriffen.

§ 2.

Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;
2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer im Sinne dieser Vorschrift als ein geschlossenes anzusehen ist, werden mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege entschieden.

§ 3.

Einschränkung der Fischereiberechtigung.

Die bestehenden Fischereiberechtigungen unterliegen den einschränkenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Gegen vollständige Entschädigung der Berechtigten kann in nicht geschlossneen Gewässern eine weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung

solcher Berechtigungen erfolgen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal u. s. w.) gerichtet sind.

Eine solche weitere Beschränkung oder Aufhebung kann beansprucht werden:

1. vom Staate im öffentlichen Interesse,

2. von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften in dem oberen oder unteren Theile der Gewässer, wenn von denselben nachgewiesen wird, daß die Berechtigung der Erhaltung und Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachtheilig ist und einem wirthschaftlichen Betriebe der Fischerei in den betreffenden Gewässern entgegensteht.

Ueber den Antrag (Ziffer 2) entscheidet die Regierung nach Anhörung der Betheiligten und vorgängiger Untersuchung durch Sachverständige.

Gegen die Entscheidung derselben kann binnen drei Wochen, vom Tage der Behändigung an gerechnet, der Recurs an das Fürstliche Cabinets-Ministerium verfolgt werden.

Die zu gewährende Entschädigung, welche in Ermangelung gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen ist, muß im ersten Falle (oben Nr. 1) vom Staate, im zweiten (oben Nr. 2) von demjenigen geleistet werden, welcher die Aufhebung der Berechtigung beansprucht.

§ 4.

Die bestehenden Fischereiberechtigungen dürfen ohne besondere Genehmigung der Regierung nicht getheilt werden.

Verpachtung der Fischereiberechtigung.

§ 5.

1. Die besondere Verpachtung einer Fischereiberechtigung im Ganzen und an Einen Pächter bleibt zwar jedem Berechtigten erlaubt, nur muß sich dieser während der Pachtzeit der Mitausübung des Fischens enthalten.

2. Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter zehn Jahren bestimmt werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 6.

Behufs pfleglicher Benutzung der Fischerei ist der Fischereiberechtigte sowie der Pächter bei Meidung einer Geldstrafe von 5 ℳ verpflichtet, dieselbe entweder selbst oder durch die Seinen oder durch die in seinem Brod und Lohn stehenden Leute oder durch einen gedungenen Fischer zu exerciren.

§ 7.

Anzeige der Mühlenbesitzer an die Fischereiberechtigten wegen des Ablassens des Mühlenwassers.

Die Besitzer von Mühlen und diesen gleich zu achtenden Anlagen sind ohne Ausnahme verpflichtet, den Fischereiberechtigten, soweit das Ablassen des Mühlenwassers ober- oder unterhalb der Mühle auf die denselben zuständige Fischereistrecke wirkt, von dem bei Bauten, bei dem Ausschlagen oder anderen Arbeiten am Mühlengraben nothwendigen, in einer Stunde nicht zu beendigenden Ablassen des Mühlenwassers so zeitig vorher Nachricht zu geben, daß die Berechtigten oder ihre Stellvertreter bei Ablassen des Wassers gegenwärtig sein können.

Nur in eiligen Fällen, in welchen das Ablassen keinen Aufschub leidet, wird es gestattet, solches gleichzeitig oder unmittelbar nachher den Fischereiberechtigten anzuzeigen.

Wo Verpachtungen von Fischereien stattgefunden, geht die Anzeige der Mühlenbesitzer an die Pächter der betreffenden Fischereien, hinsichtlich der nicht verpachteten fürstlichen Fischereien aber an deren Administratoren oder in der Nähe der Residenz, an die den Fischfang in den dortigen Fischgewässern ausübenden Hoffischer.

Wo Koppelfischereien vorhanden sind, geht die Anzeige an diejenigen der Berechtigten, welche solche von den Müllern verlangen.

Für die Benachrichtigung ist dem Boten stets eine Vergütung von 5 ₰ für das zurückgelegte Kilometer des Hin- und Rückweges zu entrichten.

Eine Unterlassung der Anzeige seitens der Müller und der Besitzer der den Mühlen gleich zu achtenden Anlagen wird mit einer Geldstrafe bis zu 15 ℳ bestraft.

§ 8.

Genossenschaften.

Sowohl behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, als auch behufs gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser können die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes, auf Grund eines von der Regierung zu genehmigenden Statuts, sich zu einer Genossenschaft vereinigen, welche durch einen von sämmtlichen Berechtigten zu wählenden Vorstand vertreten wird.

Ueber die Genossenschaftsbildung und das Genossenschaftsstatut sind die Berechtigten und im Falle des Widerspruchs auch nur eines derselben die Amtsgemeinde- bezw. Stadtvertretung zu hören.

Legitimations-Schein.

§ 9.

Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigten oder über die Grenze der einzelnen Berechtigung hinaus betreiben will, muß mit einem nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnißscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen, und bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder Haft bis zu einer Woche auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzuzeigen hat.

§ 10.

Zur Ausstellung eines Erlaubnißscheins sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Der Erlaubnißschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräthe, sowie auf die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

§ 11.

Fischerei-Erlaubnißscheine bedürfen der Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind diejenigen Erlaubnißscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, oder von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse ausgestellt sind.

§ 12.

Die Beglaubigung des Erlaubnißscheins bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkenntniß für die Berechtigung desselben.

§ 13.

Die Beglaubigung der Erlaubnißscheine durch die Ortspolizeibehörde erfolgt stempel- und kostenfrei.

§ 14.

Wer eine mehreren Berechtigten zustehende Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§ 2) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde, in genossenschaftlichen Revieren (§ 8) dem Vorstande derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempel-

frei eine Bescheinigung und hat bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 ℳ oder Haftstraße bis zu einer Woche dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§ 15.

Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnißscheins beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Legitimation.

§ 16.

Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische und Errichtung von Fischpässen.

Bei Stauanlagen für Wasserbetriebswerke oder behuf Flößung von Wiesen muß in der Regel die Hälfte des Wassers den ordentlichen freien Lauf behalten. Kann bei Beobachtung dieser Regel der Zweck der Stauanlage nicht erreicht werden, so ist zur Erhaltung der Fische wenigstens so viel Wasser laufen zu lassen, daß das Fluß- bezw. Bachbett bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande nicht trocken gelegt wird.

Gegen diese Vorschrift angelegte Stauwerke sind auf Kosten ihrer Besitzer wegzuräumen, und werden diese außerdem mit einer Geldstrafe von 10 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

§ 17.

Besitzer von solchen, den Zug der Fische ganz versperrenden oder erheblich beeinträchtigenden Wehren, Stauwerken, Schleusen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in natürlichen Gewässern, bei deren Anlage mit Genehmigung der betreffenden Fischereiberechtigten, oder auf Grund einer anderweit ertheilten Concession von den desfallsigen Vorschriften des revidirten Forststrafregulativs de 1806 H 7 abgewichen ist, sind verpflichtet, an diesen Wehren, Stauwerken ꝛc. die Errichtung von Fischpässen zu dulden, wenn

1. Die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder

2. Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Theile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen, und der von ihnen vorgelegte Bauplan von der Regierung nach zuvoriger Anhörung der Stauberechtigten genehmigt ist.

§ 18.

1. Wenn im öffentlichen Interesse von der Regierung die Anlage eines Fischpasses beschlossen ist, zu dessen Herstellung die Erwerbung von Grund und Boden erforderlich ist, so sind die betreffenden Grundbesitzer verpflichtet, den erforderlichen Grund und Boden dazu gegen volle Entschädigung herzugeben.

Die sämmtlichen Kosten für die Herstellung eines solchen Fischpasses werden von der Regierung getragen.

2. Wenn die Fischereiberechtigten einen, mit Enteignung von Grund und Boden verbundenen Fischpaß herstellen wollen, so sind sie hierzu zwar befugt, wenn die Regierung die Anlage überhaupt, und insbesondere den ihr dazu vorgelegten Bauplan genehmigt hat, die betreffenden Fischereiberechtigten sind jedoch in diesem Falle verpflichtet, die Anlage lediglich auf ihre Kosten auszuführen und die entsprechenden Entschädigungen zu tragen.

3. Auf das Enteignungs-Verfahren und die Ermittelung der Entschädigung für die vorstehenden Fälle 1 und 2 finden diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in anderen Enteignungsfällen Platz greifen.

Zeitweiser Verschluß der Fischpässe, Verbot des Fischfanges in den Fischpässen und zeitweise bei denselben.

§ 19.

Die Regierung hat unter Abwägung aller Interessen zu bestimmen, ob und in welchen Theilen des Jahres ein Fischpaß geschlossen gehalten werden muß.

§ 20.

In den für den Durchzug der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfanges überhaupt verboten. Ober- und unterhalb des Fischpasses ist in einer, nach den örtlichen Verhältnissen von der Regierung zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sind mit einer Strafe von 10 bis 150 ℳ oder entsprechender Haft zu belegen.

Werden durch dieses Verbot Rechte der Fischereiberechtigten wesentlich beeinträchtigt, so muß dafür Entschädigung geleistet werden.

Verbot schädlicher Fangmittel.

§ 21.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist auch den Fischereiberechtigten bei einer Strafe von 10 bis 150 ℳ oder entsprechender Haft verboten:

1. Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe, giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel,

2. Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen,

3. Die Anwendung von Klebgarnen oder Wurfnetzen, Nachtangeln oder Nachtkörben,

4. Die Anwendung von Fanggeräthen (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung), deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe.

Auf kleinen unbedeutenden Bächen, auf denen allein Schmerlen, Erlitzen oder Grundlinge sich vorfinden, ist der Gebrauch der mit kleineren Maschen gestrickten Hamen erlaubt.

5. Das Zusammentreiben und Fangen der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten, Fackeln und Laternen.

§ 22. Angeln.

Der Gebrauch der Angeln an der Ruthe ist gestattet.

§ 23. Selbstfänge für Lachs und Aal.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

§ 24. Schutz der jungen Fische.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten,

2. Die Fische der nachbenannten Art dürfen nicht gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio)	100	Centimeter.
Lachs (Salm Salmo salar)	50	"
Große Maraene (Madue-Maräne Coregonus maraena)	40	"
Aal (Anguilla vulgaris)	35	"
Zander (Sandart Lucioperca sandra), Rapfen (Raapfen, Rapf, Schied Aspius vorax)	35	"
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama), Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta), Maifisch (Alse, Clupea alosa), Finte (Clupea finta)	28	"
Hecht (Esox lucius)	25	"

Aland (Sterfling, Idus melanotus)	20	Centimeter.
Barbe (Barbus fluviatilis)		
Döbel (Squalius cephalus)		
Karpfen (Cyprinus carpio)		
Schlei (Tinca fulgaris)	20	"
Forelle (Salmo fario)	18	"
Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)		
Karausche (Carassius vulgaris)	15	"
Kleine Maraene (Coregonus albula)		
Rothfeder (Scardinius eritrophthalmus		
Barsch (Perca fluviatilis)	13	"
Rothauge (Leuciscus rutilus)		
Krebs (gemeiner Flußkrebs Astacus fluviatilis)	10	"

3. Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Wasser zu setzen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen bei den Ziffern 1, 2 und 3 werden mit 10 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

4. Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Nr. 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

5. Auf Fischsamen und Fischbrut in den Fischzuchtanstalten finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 2 und 3 keine Anwendung.

Verkauf von Fischen.

§ 25.

1. Vorbehältlich der im vorstehenden § unter Ziffer 4 (Fangen von Setzgut) und unter Ziffer 5 (Fischzuchtanstalten) aufgeführten Ausnahmen dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft Fischsamen und Fische der im vorstehenden § Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feil geboten noch verkauft noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern genommen sind.

Den Besitzern geschlossener Gewässer ist der Verkauf von jungen Setzlingen (Setzgut) zu Zuchtzwecken gestattet.

2. Zur Aufrechthaltung des unter vorstehender Ziffer 1 enthaltenen Verbots wegen Verkaufs ꝛc. von solchen Fischen, welche das gesetzliche Maß

nicht haben, sowie überhaupt wegen einer angemessenen Kontrole beim Fischverkauf zur Vermeidung des Fischdiebstahls kann die Regierung eine entsprechende Polizeiverordnung erlassen.

§ 26.

Schonzeit der Fische.

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 27.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis zum Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fisch- und Krebsfanges in nicht geschlossenen Gewässern bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft verboten.

Das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 28), ist gestattet.

§ 28.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahre ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. October bis zum 14. December und im Frühjahre auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

Die Regierung ist jedoch ermächtigt, in denjenigen Wintern, wo durch besondere Witterungseinflüsse das Laichen der Salmoniden sich über Mitte December bis in den Monat Februar erstreckt, die Winterschonzeit bis Ende Februar durch Polizei-Verordnung zu verlängern, auch in Gewässern, wo sich früher die, in den Monaten April und Mai laichende Aesche, Thymallus vulgaris, zahlreich fand, für diese Fischart behufs ihrer Erhaltung und zu erhoffenden Wiedervermehrung ausnahmsweise auch eine Frühjahrs-Schonzeit polizeilich anzuorden.

§ 29.

Die Bestimmung darüber, welche Gewässer der Frühjahrs- bezw. Winter-Schonzeit zu unterwerfen sind, erläßt die Regierung.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit und abwärts die Frühjahrsschonzeit beginnt, soll, so weit erforderlich, durch örtliche Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 30.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft verboten.

Es ist jedoch den Besitzern künstlicher Fischzuchtanstalten gestattet, in der Laichzeit Fische zu fangen, um von ihnen Eier und Milch in die Brutanstalten zu strecken.

Die abgestreckten Fische sind indessen nach gemachtem Gebrauch wieder in die Gewässer behutsam zu setzen.

§ 31.

Während der Dauer der in den §§ 27, 28 und 29 bezw. 30 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch dieses Gesetz nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 50 ℳ oder entsprechender Haft hinweggeräumt oder abgestellt sein.

§ 32.

Die §§ 28 bis 30 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern überhaupt verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung nöthigen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe von 10 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft belegt.

§ 33.

Verunreinigung der Fischwasser.

1. Das Rotten des Flachses und des Hanfes in den Bächen ist bei einer Strafe von 10 ℳ oder entsprechender Haft verboten und ist der eingelegte Flachs bezw. Hanf bei Vermeidung höherer Strafe sofort wieder zu entfernen.

2. Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können, bei Vermeidung von 10 ℳ Strafe oder entsprechender Haft und Abstellung des Uebelstandes auf Kosten des Entgegenhandelnden.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder Industrie ist das Einleiten oder Einwerfen solcher Stoffe in die Gewässer gestattet. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

§ 34.

1. Dem Fischereiberechtigten ist es gestattet, in nicht geschlossenen Gewässern Fischotter, wilde Enten, Taucher, Reiher und Fischraubvögel ohne Anwendung der Schußwaffen zu tödten oder zu fangen und diese Thiere für sich zu behalten.

2. Hinsichtlich der geschlossenen Fischgewässer, namentlich in den künstlich angelegten Fischteichen, bezw. Fischzucht-Anstalten, welche die für einen selbstständigen Jagdbezirk erforderliche Größe nicht haben, ist es dem Eigenthümer oder Pächter dieser Gewässer gestattet, die oben genannten Thiere, zahme Enten und andere für die Fischerei schädliche Thiere auch mit Anwendung der Schußwaffe zu tödten, und für sich zu behalten.

§ 35.

Oberaufsicht über das Fischereiwesen.

Soweit es sich nicht um die vor die Gerichte gehörenden etwaigen Streitigkeiten über den Umfang von Fischerei-Berechtigungen und um die vor den Strafrichter gehörende Untersuchung und Bestrafung von Vergehen und Uebertretungen handelt, steht die, nach diesem Gesetze auszuübende Oberpolizei, sowie die Beurtheilung und Entscheidung über alle Punkte dieses Gesetzes, mit Ausschluß des Rechtsweges, Unserer Regierung zu.

§ 36.

Beaufsichtigung der Fischereien durch das Fürstliche Forst-, Jagd- und Fischereipersonal.

Dem Fürstlichen Forst-, Jagd- und Fischereipersonal kann auch ferner die Beaufsichtigung der Fischereien übertragen werden.

Bei den von den Fürstlichen Forst-, Jagd- und Fischereibeamten gemachten Anzeigen entdeckter Uebertretungen gegen dieses Gesetz, soweit sie dem strafrechtlichen Verfahren unterliegen, besitzen die gedachten Beamten denjenigen Glauben vor Gericht, welcher ihnen in Forststraffachen durch ihre gerichtliche Vereidigung nach § 23 und 24 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 20. Februar 1879 beigelegt worden ist.

§ 37.

Durch die von Genossenschaften angestellten Fischereiaufseher.

Den Fischereiberechtigten und den nach § 9 sich bildenden Genossenschaften steht es frei, Fischereiaufseher zu bestellen.

§ 38.

Als solche Fischereiaufseher dürfen nur solche Personen angestellt und vereidigt werden, welche die allgemeinen gesetzlichen Eigenschaften zur Anstellung und Vereidigung als Aufseher für die Privatforsten besitzen und außerdem von dem Fischereiwesen überhaupt und von diesem Gesetze die entsprechenden Kenntnisse sich angeeignet haben, so daß sie ihre gerichtlichen Angaben als Sachverständige auch zu begründen vermögen.

Es gelten daher auch im Uebrigen in Betreff der Anstellung und der Zulässigkeit zur Vereidigung und die gerichtliche Glaubwürdigkeit dieser Fischereiaufseher jener Bestimmungen im § 23 resp. 24 des Forstdiebstahlgesetzes vom 20. Februar 1879 über die Aufseher der Privatforsten.

§ 39.

Die Anstellung und Beeidigung eines solchen Aufsehers ist unter Einreichung des bezüglichen Dienstkontractes bei der Regierung zu beantragen.

Findet die Anstellung Genehmigung, so wird die Regierung das zuständige Gericht ermächtigen, dem Anzustellenden den im Forstdiebstahlsgesetze vorgeschriebenen und auch für dieses Gesetz geltenden Eid abzunehmen, worauf die erfolgte Anstellung und Vereidigung im Amtsblatte bekannt gemacht werden wird.

Gendarmen und Polizeibeamte.

§ 40.

Gendarmen und Polizeibeamte haben auf die Befolgung dieses Gesetzes mit zu achten.

Befugnisse der amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten.

§ 41.

Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittelung und Verfolgung von Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen die sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks, soweit sie Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten.

Einziehung, Beschlagnahme und Pfändung der bei Uebertretungen gefangenen Fische, sowie der gebrauchten Fischereigeräthe und Fahrzeuge.

§ 42.

Die von Unbefugten überhaupt, sowie die von Fischereiberechtigten gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes gefangenen Fische sind auf Kosten des Entgegenhandelnden einzuziehen und sofern nicht im erstern Fall die Fischereiberechtigten darauf Anspruch haben, der Bezirksarmenkasse zu überweisen.

§ 43.

Neben der verwirkten Geldstrafe ist stets auf Einziehung bezw. Vernichtung der bei Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fang-

geräthe ohne Unterschied, ob sie den Verurtheilten gehören oder nicht, zu erkennen.

§ 44.

Wird Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fanggeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden.

Diese der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden baaren Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Anfbewahrung oder dem Werthe des Pfandstücks gleichkommt, zurückzugeben. Die Niederlegung kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

§ 45.

Bestrafung der seitens Unberechtigter ausgeübten Fischerei.

Für die Bestrafung der Ausübung der Fischerei von Seiten der zur Fischerei Nichtberechtigten gelten die nachstehenden Bestimmungen im Str.-G.-B. für das Deutsche Reich und zwar:

§ 296. Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit einer Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 370. Ziffer 4. Mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft

4. wer unberechtigt fischt oder krebst.

Daneben findet die Bestimmung wegen Einziehung resp. Vernichtung der gebrauchten Fanggeräthe in § 43 Anwendung.

§ 46.

Weitere Strafbestimmungen für zur Fischerei Berechtigte und Unberechtigte.

1. Wer zur Begehung einer, durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

2. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt entsprechende Haft.

3. Sämmtliche Kosten fallen dem Verurtheilten zur Last.

§ 47.

Die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sowie der Erlös für die eingezogenen Fanggeräthe, wenn solche nicht gerichtlich zu vernichten sind, kommen dem Fiscus zu und fließen in die Sportelnkassen.

Verfahren.

§ 48.

Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz finden hinsichtlich des Verfahrens, bezw. der Erhebung der Anklage durch den Amtsanwalt, des Erlasses der Strafbefehle, der Erhebung des Einspruchs der weiteren Verhandlung und der Entscheidung ohne Zuziehung von Schöffen, der beiden Theilen zustehenden Berufung und der Verjährung die bezüglichen Vorschriften im Forstdiebstahlsgesetze vom 20. Februar 1879 Anwendung.

§ 49.

Alle früher erlassenen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere auch die Abtheilung H. des Forststraf-Regulativs vom 1. Juli 1806, werden aufgehoben.

Detmold, den 4. November 1880.

Waldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

№ 29. — 207 — 1880.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 27. November.

Nr. 37.

Bekanntmachung,

die Qualification zum Apothekerlehrling, resp. Apothekergehülfen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers ist es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für Apothekerlehrlinge dadurch zu führen versucht ist, daß ein von einer militairischen Prüfungscommission erlangter Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militairdienste, allein oder im Zusammenhange mit dem von einer zur Ausstellung bezüglicher wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse befugten Lehranstalt ausgestellten Zeugnisse über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache beigebracht wurde.

Dies entspricht nicht den im § 3 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 13. November 1875, bezw. im § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 (L.-V. XVI, 527. XVIII, 57) enthaltenen Vorschriften, wonach der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, nicht bloß im Latein, sondern überhaupt, ausschließlich durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule ausgestellte wissenschaftliche Qualificationszeugniß für den einjährig freiwilligen Militairdienst geführt werden kann.

In Folge der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat bereits in zahlreichen Fällen Apothekerlehrlingen die Zulassung zur Gehülfenprüfung versagt

werden müssen, so daß dieselben entweder ihre Lehrzeit behufs nachträglicher Erfüllung der gedachten Bedingungen für längere Zeit unterbrechen, oder den ergriffenen Beruf völlig aufgeben mußten.

Dies wird zur Kenntnißnahme und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Detmold, den 22. November 1880.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 1. December.

Nr. 38.

Berichtigung

zu dem Fischerei-Gesetze vom 4. November 1880.

Im § 9 Zeile 2 des Fischerei-Gesetzes vom 4. November 1880 (Seite 196 der Ges.-Samml.) ist statt des Wortes: „einzelnen" zu setzen: „eigenen".

Detmold, den 25. November 1880.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 29. December.

Nr. 39.

Die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1881 tritt mit dem 1. Januar 1881 auch in den Apotheken des hiesigen Landes in Gültigkeit.

Hinsichtlich des Rabatts bei Armenrechnungen bleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

Die Physiker haben bis zum 15. Januar 1881 anzuzeigen, daß die Arzneitaxe in den Apotheken ihrer Bezirke eingeführt ist.

Detmold, den 20. December 1880.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

1881.



Detmold,
Meyer'sche Hofbuchdruckerei
(Gebr. Klingenberg).

Inhaltsverzeichniß.

Seite

1. Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1881 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend 213
2. Gesetz zur Ergänzung des § 24 des Gesetzes vom 26. April 1877 über die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe vom 6. Januar 1881 215
3. Gesetz zur Ergänzung des § 50 des Gesetzes vom 26. April 1877, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betreffend, vom 6. Januar 1881 216
4. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 27 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, den Forstdiebstahl betreffend, vom 6. Januar 1881 . . . 216
5. Gesetz, das pensionsfähige Einkommen der Gerichtsvollzieher betreffend, vom 6. Januar 1881 217
6. Gesetz, die Abänderung der Vorschrift im § 1 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechtscandidaten betreffend, vom 6. Januar 1881 218
7. Landtags-Abschied vom 13. Januar 1881 219
8. Bekanntmachung, den jährlichen Schluß der öffentlichen Bibliothek zu Detmold betreffend, vom 8. Februar 1881. 223
9. Ausführungs-Verordnung zu dem Reichsgesetze, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880 . . . 225
10. Polizei-Verordnung, betreffend öffentliche Schaustellungen . . . 309
11. Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern . . 311
12. Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Lemgoer Gymnasiallehrer-Wittwen- und Waisencasse betr., vom 14. Mai 1881 313
13. Bekanntmachung, die Impflisten über die zwölfjährigen Schulkinder betreffend 315
14. Allgemeine Verfügung, die den Staatsanwaltschaften über die wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen zu machenden Mittheilungen betreffend, vom 5. August 1881 317
15. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands 318
16. Allgemeine Verfügung, die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen betreffend, vom 20. August 1881 337
17. Allgemeine Verfügung, den Zusammentritt des Schwurgerichts betreffend, vom 9. September 1881 339

Seite

18. Allgemeine Verfügung vom 28. September 1881, betreffend die Nachweisung derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Preußischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten 341
19. Bekanntmachung, das zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger abgeschlossene Uebereinkommen betreffend 345
20 Bekanntmachung, die zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 10. October 1881 . . 352
21. Allgemeine Verfügung, die Vornahme freiwilliger Versteigerungen durch die Gerichtsvollzieher betreffend, vom 28. October 1881 . . . 353
22. Bekanntmachung, die durch die Maßregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten betreffend, vom 8. November 1881 355
23. Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 4. November 1880 357
24. Bekanntmachung, die Gewerbelegitimationskarten betr., vom 29. November 1881 361
25. Verordnung, die Einführung der Königlich Preußischen Arzneitaxe pro 1882 betreffend 365
26. Verordnung vom 22. December 1881, die Erläuterung von § 3 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. September 1879 betreffend . . 366

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 5. Januar.

Nr. 1.

Bekanntmachung,

die Feststellung der im Jahre 1881 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend.

Die nach § 46 der Ablösungsordnung vom 4. Sept. 1838 und nach der Bekanntmachung vom 9. Febr. 1864 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betragen für das Jahr 1881:

	pro Scheffel		pro Neuscheffel
für Weizen	5 ℳ 95 ₰	—	6 ℳ 72 ₰
„ Roggen	4 „ 68 „	—	5 „ 29 „
„ Gerste	3 „ 88 „	—	4 „ 39 „
„ Hafer	2 „ 89 „	—	2 „ 80 „
„ Rauhfutter	4 „ 68 „	—	5 „ 29 „

Detmold, den 31. December 1880.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.

A. Steneberg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 8. Januar.

Nr. 2.

Gesetz

zur Ergänzung des § 24 des Gesetzes vom 26. April 1877 über die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe vom 6. Januar 1881.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen, da sich herausgestellt hat, daß die Abschätzungen einer größeren Anzahl von Gebäuden zum Brandkataster nicht den gesetzlich vorgeschriebenen üblichen Lokalpreisen entsprechen, mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

Der § 24 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betreffend, vom 26. April 1877 erhält folgende Fassung:

„§ 24.

Alle 15 Jahre soll eine allgemeine Revision der Brandkataster vorgenommen werden.

Gewinnt die Direktion auf Grund sachverständiger Ermittelungen die Ueberzeugung, daß einzelne Gebäude über oder unter dem vollen Werth ihres baulichen Zustandes (§ 8) versichert sind, so ist sie berechtigt, auch vor Ablauf obiger Frist eine Umschätzung der zu hoch oder zu niedrig versicherten Gebäude durch dazu geeignete Bautechniker anzuordnen."

§ 2.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Detmold, den 6. Januar 1881.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Nr. 3.

Gesetz

zur Ergänzung des § 50 des Gesetzes vom 26. April 1877, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betreffend, vom 6. Januar 1881.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Einziger §.

Der § 50 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betr., vom 26. April 1877 erhält folgenden Zusatz:

Die Direktion kann denjenigen freiwilligen Feuerwehren, welche die Abhaltung der von ihr vorgeschriebenen Anzahl von Uebungen nachweisen, eine jährliche Vergütung nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl bewilligen. Derselben wird zu diesem Zweck diejenige Summe zur Verfügung gestellt, welche sich aus der Multiplikation des Betrages von 200 ℳ mit der Zahl der jeweilig vorhandenen Feuerwehren ergiebt.

Detmold, den 6. Januar 1881.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Nr. 4.

Gesetz,

betreffend die Abänderung des § 27 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, den Forstdiebstahl betreffend, vom 6. Januar 1881.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Einziger §.

Der § 27 des Gesetzes, betr. den Forstdiebstahl von 20. Febr. 1879 erhält folgende Fassung:

§ 27.

Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Anklage, indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines

richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Wertherſatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichniſſes vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls iſt für jede Geldſtrafe und die dafür im Unvermögensfalle feſtzuſetzende Gefängnißſtrafe, ſowie für den Wertherſatz und die verwirkte Einziehung zuläſſig.

Die im Strafbefehle getroffene Feſtſetzung iſt von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichniſſes einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichniſſe zuzuſtellen.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollſtreckbar werde, wenn der Beſchuldigte nicht in einem, ſogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden Termine vor dem Amtsrichter erſcheine und Einſpruch erhebe. Geſchieht letzteres, ſo iſt durch ſofort zu verkündenden Gerichtsbeſchluß Termin zur Hauptverhandlung anzuſetzen, zu welchem die mit dem Forſtſchutz betrauten Perſonen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten ſollen, auf Veranlaſſung ihrer Vorgeſetzten ſich einzufinden haben, die ſonſt erforderlichen Zeugen zu laden ſind.

Detmold, den 6. Januar 1881.

Woldemar, Fürſt zur Lippe.

Eſchenburg.

Nr. 5.

Geſetz,

das penſionsfähige Einkommen der Gerichtsvollzieher betreffend, vom 6. Januar 1881.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürſt zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zuſtimmung des Landtages, was folgt:

Das penſionsfähige Dienſteinkommen der Gerichtsvollzieher wird in ſeinem Maximalbetrage auf 1500 ℳ beſtimmt.

Detmold, den 6. Januar 1881.

Woldemar, Fürſt zur Lippe.

Eſchenburg.

Nr. 6.

Gesetz,

die Abänderung der Vorschrift im § 1 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechtscandidaten betreffend, vom 6. Januar 1881.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die im § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 enthaltene Bestimmung wegen der Dauer des zwischen der ersten und zweiten Prüfung der Rechtscandidaten liegenden Vorbereitungsdienstes wird aufgehoben und durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

„Die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist eine dreijährige."

Detmold, den 6. Januar 1881.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 22. Januar.

Nr. 7.

Landtags-Abschied

vom 13. Januar 1881.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar,** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns der Landtag seine Erklärungen über die ihm vorgelegten Propositionen überreicht und damit verschiedene Anträge und Gesuche verbunden hat, ertheilen Wir darauf zum Landtagsschlusse nachstehende Resolution, indem Wir Uns vorbehalten, dem Landtag nach seiner Wiedereinberufung wegen der theilweise unangemessenen Form, in welcher derselbe Uns seine Erklärungen, Wünsche und Gesuche vorgetragen hat, die geeigneten Eröffnungen zugehen zu lassen:

I. Den Etat der Landcasse für die Jahre 1881 und 1882 werden Wir unter Berücksichtigung der von dem Landtage beantragten Abänderungen durch Unsere Regierung feststellen und sodann in geeigneter Form öffentlich verkünden lassen.

Das sich danach ergebende Deficit soll, soweit es nicht durch verfügbare Bestände und sich ergebende Ueberschüsse gedeckt wird, durch eine Anleihe beschafft werden.

Wegen der künftigen Behandlung der sich nach der Landcassen-Rechnung ergebenden Bestände werden Wir dem Landtage mit der nächsten Etatvorlage

Eröffnungen zugehen lassen. Eine nachrichtliche Einstellung der nach der Berechnungsweise des Landtages aus dem Jahre 1879 verbliebenen, in der That aber für außerordentliche Ausgaben verwandten Bestände in den Etat für 1881 würde nur von Bedeutung sein, wenn jene Bestände nicht im letztverflossenen Jahre zur Deckung der Ausgaben heranzuziehen sein sollten, was sich zur Zeit noch nicht völlig übersehen läßt.

Die für die Anstellung einiger Beamten bei dem Cabinets-Ministerium, der Regierung, dem Bauwesen und den Verwaltungsämtern ausgeworfenen Positionen hat der Landtag ablehnen zu sollen geglaubt und statt derselben nur geringe Beträge für erforderliche Aushülfe zur Verfügung gestellt. Da die Wieder-Vermehrung der zeitweise auf eine geringere Zahl beschränkten Beamten, wie dem Landtage des Näheren dargelegt ist, sich als durchaus nothwendig ergeben hat, so wird ohne dieselbe eine vollständige und ordnungsmäßige Erledigung der den betreffenden Behörden obliegenden Geschäfte, wie sie die Gesetze fordern und wie sie nicht nur im allgemeinen, sondern auch im speciellen Interesse der einzelnen Unterthanen liegt, nicht möglich sein, und muß Unsere Regierung die Verantwortung für die dadurch entstehenden Unzuträglichkeiten ablehnen, sich zugleich aber vorbehalten, zur Beseitigung der etwa hervortretenden Mißstände außerordentliche Maßnahmen zu treffen und demnächst erneuerte Anträge zu stellen.

Ebenso müssen Wir Uns vorbehalten, die für die Anstellung eines weiteren Gymnasiallehrers und für die Erweiterung des Gymnasialgebäudes nöthigen Mittel wiederholt beantragen zu lassen, da Beides für das Gedeihen des hiesigen Gymnasiums von wesentlicher Bedeutung ist.

Daß im Etat der 14. Amtsrichter als künftig wegfallend bezeichnet werde, wollen Wir mit der auch für den Landtag leitend gewesenen Maßgabe genehmigen, daß der Wegfall dieses Beamten, also die Beschränkung der Zahl der Amtsrichter auf 13 erst dann eintrete, wenn ein Bedürfniß von 14 Amtsrichtern nicht mehr vorhanden ist.

Ob eine Ermäßigung der Zahl der Steuerrendanten auf fünf thunlich sei, läßt sich erst beurtheilen, wenn eine definitive Entscheidung darüber getroffen ist, ob die directe Hebung durch die Steuerrendanten einzuführen ist.

Das vom Landtage gelegentlich der Position des Etats für die öffentliche Bibliothek vorgetragene Desiderium, daß die jährliche zeitweise Schließung der Bibliothek statt im December im Juli oder August stattfinden, und eine alljährliche Publication der Anschaffungen im Amtsblatte angeordnet werden möge, werden Wir einer Prüfung unterziehen lassen.

Zu der von dem Landtage beantragten Vorlegung des Voranschlages für die Verwaltung der mit einer fixirten Dotation versehenen Heil- und Pflegeanstalt in Brake mit dem Etat der Landcasse liegt ein Bedürfniß nicht vor.

Das Gesuch des Landtages, daß von Unserer Regierung bei der Ausarbeitung eines Entwurfes über die anderweite Organisation der Gemeindeverhältnisse ein in der Erwartung Unserer Genehmigung zu diesem Zwecke seitens des Landtages aus seiner Mitte gewählter Ausschuß insoweit, als es sich um die Grundzüge dieser Organisation handelt, zugezogen werden möge, werden Wir in nähere Erwägung nehmen, sobald Wir überhaupt über die in dieser Beziehung dem Landtage zu machenden Vorlagen einen Beschluß gefaßt haben werden.

II. Die im Entwurfe dem Landtage vorgelegten Gesetze:

1. zur Ergänzung des § 24 des Gesetzes vom 26. April 1877 über die Brandversicherungsanstalt,
2. zur Ergänzung des § 50 des Gesetzes vom 26. April 1877, die Brandversicherungsanstalt betr.,
3. wegen Abänderung des § 27 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, den Forstdiebstahl betr.,
4. das pensionsfähige Einkommen der Gerichtsvollzieher betr.,
5. die Abänderung der Vorschrift im § 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechts-Candidaten betreffend,

haben Wir mit den vom Landtage zu Nr. 1, 2 und 4 beantragten von Uns genehmigten Abänderungen in gesetzliche Kraft treten lassen.

III. Die Proposition, die Verwendung der aus einer weiteren Durchführung der Reform der Reichssteuern dem Lande zufließenden Beträge betr., beabsichtigte nach ihrem Inhalte keineswegs, wie der Landtag angenommen zu haben scheint, bestimmte Steuererlasse in Aussicht zu stellen und feste Normen für die Verwendung der fr. Beträge auf längere Zeit zu bestimmen; sondern sie bezweckte nur eine Vereinbarung für den Fall der etwa sich ergebenden Ueberschüsse auf die bevorstehende Finanzperiode dahin, daß während dieser Periode die Ueberschüsse zur Erleichterung der am wenigsten bemittelten Landeseinwohner zu verwenden sein, indem dabei das Weitere bis dahin vorbehalten blieb, daß die Reform der Reichssteuern eine festere Gestalt gewonnen habe und einen bestimmten Plan wegen einer etwaigen Reform der Landessteuern ermögliche. Es erscheint deshalb nicht zutreffend, wenn der Landtag die Befürchtung ausspricht, daß durch ein Eingehen auf die Vorlage vergebliche Hoffnungen erregt sein würden, und wenn der Landtag bei dem

gemachten Vorschlage eine festere Basis vermißt. Nachdem der Landtag indessen den proponirten Vorschlag abgelehnt hat, wird auf diesen Gegenstand erst wieder zurückgekommen werden können, wenn sich die Gestaltung der Reichs-Erfordernisse und der Reichs-Steuern sowie der sich danach ergebenden Ueberschüsse für hiesiges Land übersehen läßt. Es werden dann aber auch gleichzeitig diejenigen Ausgabeposten wieder in Erwägung genommen werden müssen, welche jetzt in Rücksicht auf den ungünstigen Stand der Finanzen zurückgestellt sind.

IV. Die von dem Landtage aus nicht dargelegten Gründen abgelehnte Abänderung der §§ 8 und 9 des Schulgesetzes erachten Wir als der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend den jetzt durch die Ausgaben für Elementarlehrer belasteten Gemeinden gegenüber für geboten, und wird darauf demnächst wieder zurückzukommen sein.

V. Die Disiderien des Landtages, welche gerichtet sind

1. auf die Revision des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. December 1849,
2. auf den Erlaß eines neuen Verfassungsgesetzes, sowie
3. auf die Abänderung des Wahlgesetzes für den Landtag hinsichtlich der Classificirung der Wahlberechtigten mit Rücksicht auf die neu eingeführte Gebäudesteuer und Gewerbesteuer, und
4. auf Einführung einer Capital-Renten-Steuer,

werden Wir in nähere Erwägung ziehen lassen. Es wird dieß aber, und besonders die Ausarbeitung größerer oder zeitraubende Prüfungen bedürfender Gesetzentwürfe ausstehen müssen, bis Unsere Regierung durch Gewährung der erforderlichen Arbeitskräfte dazu in den Stand gesetzt sein wird.

Die etwa mögliche Verringerung der Richterstellen wird Unsere Regierung im Auge behalten, und werden für die Beurtheilung des Bedarfes die statistischen Erhebungen dienen, welche hinsichtlich der bei den Gerichten behandelten Sachen und der Erträgnisse der Gerichtskosten angeordnet sind.

Dem Wunsche, daß bei den Wahlen die Ortsvorsteher bei Aufstellung der Wählerlisten zugezogen werden mögen, um die Aufnahme sämmtlicher wahlberechtigter Personen in die Wählerlisten zu garantiren, werden Wir, soweit es nach Lage der Verhältnisse und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften angängig erscheint, entsprechen lassen.

Detmold, den 13. Januar 1881.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

An
den Landtag.

№ 4. — 223 — 1881.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 16. Februar.

Nr. 8.

Bekanntmachung,

den jährlichen Schluß der öffentlichen Bibliothek zu Detmold betreffend, vom 8. Februar 1881.

Die Bestimmung unter 9. der Bekanntmachung vom 28. October 1851, die Benutzung der öffentlichen Bibliothek zu Detmold betreffend, hinsichtlich des jährlichen Schlusses derselben wird dahin abgeändert, daß letzterer nicht mehr im Monat December, sondern im Juli oder August nach näherer Bekanntmachung des Bibliothekars darüber stattfindet.

Detmold, den 8. Februar 1881.

Fürstlich Lippische Regierung.
B. Meyer.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 13. April.

Nr. 9.

Ausführungs-Verordnung

zu dem Reichsgesetze, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., welches nebst der zur Ausführung der §§ 19 bis 29 erlassenen Instruction in den Anlagen abgedruckt ist, wird Nachstehendes bestimmt:

I. Verfahren und Behörden.

§ 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter Oberleitung der Regierung den Polizeibehörden ob.

Polizeibehörde im Sinne des Gesetzes sind die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate in den Städten.

Beamtete Thierärzte sind die Kreisthierärzte

zu Detmold für Amt und Stadt Detmold, Amt und Stadt Lage, Amt Oerlinghausen, Amt und Stadt Horn;

zu Lemgo für die Städte Lemgo und Uflen, Amt Brake, Amt Schötmar, Amt Hohenhausen und Varenholz;

zu Blomberg für die Städte Blomberg und Barntrup, die Aemter Sternberg, Barntrup, Schieder, Schwalenberg und Blomberg.

Wo es nothwendig ist, sind die approbirten Thierärzte zur Stellvertretung der beamteten Thierärzte befugt und verpflichtet und alsdann als Sachverständige zu beeidigen.

§ 2.

Die Anordnung der Tödtung eines der Seuche verdächtigen Thieres im Falle des § 13 und 45 des Reichsgesetzes steht der Regierung zu. Die Anordnung der Tödtung erkrankter Thiere im Falle des § 45 des Reichsgesetzes steht den Polizeibehörden zu.

Die Anordnung der Tödtung rotzverdächtiger Thiere in Gemäßheit der Bestimmungen in § 42 des Reichsgesetzes steht, wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, der Polizeibehörde, sonst der Regierung zu.

§ 3.

Die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des § 51 des Reichsgesetzes steht der Regierung zu.

§ 4.

Hinsichtlich der Einziehung des thierärztlichen Obergutachtens im Falle des § 14 und 16 des Reichsgesetzes hat die Regierung die nöthige Bestimmung zu treffen.

II. Entschädigung.

§ 5.

Entschädigung in Gemäßheit der Bestimmungen in § 57 bis 60 des Reichsgesetzes wird gewährt:

1. für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, sofern dieselben mit der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet waren, aus einem durch Erhebung einer Abgabe von den Viehbesitzern zu bildenden Fonds;
2. in allen andern Fällen aus der Landkasse.

§ 6.

In den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes wird keine Entschädigung gewährt.

§ 7.

Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß — im ersteren Falle vor der Tödtung — behufs Ermittelung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres.

Steht fest, daß in Gemäßheit des § 6 dieser Verordnung oder nach § 61 und 63 des Reichsgesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen.

§ 8.

Die Schätzung geschieht durch eine aus dem fungirenden Thierarzte und zwei von der Polizeibehörde zu ernennenden, eidlich zu verpflichtenden Schiedsmännern bestehende Commission, ebenso die Abschätzung des Werthes der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile.

Stimmt das Urtheil der Mitglieder der Commission nicht überein, so soll der Durchtheil der Schätzungssätze angenommen werden und dieser Gültigkeit haben.

Personen, die ein verdächtigendes Interesse bei der Schätzung haben, oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, sind als Schiedsmänner nicht zulässig.

§ 9.

In den Fällen, wo eine Schätzung stattfindet, muß sofort nach dem Tode durch Oeffnung des Cadavers von dem Thierarzte der Krankheitszustand des Thieres festgestellt und der Befund protocollarisch aufgenommen werden. Nach diesem ist eine gutachtliche Erklärung hinzuzufügen, ob durch den Gesammtbefund ein Fall von Rotz oder Lungenseuche festgestellt ist. Es steht dem Besitzer frei, noch einen anderen Sachverständigen neben dem fungirenden Thierarzte zuzuziehen, der ebenfalls ein Urtheil abzugeben hat. Stimmt das Urtheil dieser beiden nicht überein, oder ist das des Thierarztes zweifelhaft, so hat die Regierung die Entscheidung herbeizuführen.

§ 10.

Die Commission hat über das Ergebniß der Schätzung eine von ihr unterzeichnete Urkunde der Polizeibehörde zuzustellen und zugleich dabei zu bemerken, daß der Fall kein die Entschädigung ausschließender ist.

§ 11.

Die Polizeibehörden haben von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung oder des nach jener erfolgten Todes eines Thieres, welcher Anspruch auf Entschädigung giebt, unter Mittheilung des Gutachtens des Thierarztes über den Krankheitszustand des Thieres und der über das Ergebniß der Schätzung aufgenommenen Urkunde, der Regierung Anzeige zu machen. Zugleich ist dabei zu bescheinigen, daß kein Fall vorliege, wo keine Entschädigung geleistet wird.

§ 12.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch die Polizeibehörden auf Anweisung der Regierung.

§ 13.

Zur Bestreitung der Kosten der zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltung des Fonds wird für jedes im Lande befindliche Pferd (Fohlen, auch Esel, Maulthier und Maulesel) eine Abgabe von 20 Pfennigen, für jedes Stück Rindvieh (Ochse, Bulle, Kuh, Rind, Kalb) eine Abgabe von 10 Pfennigen von den Besitzern erhoben.

§ 14.

Die Abgabe wird nicht erhoben für Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören und auch nicht für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 15.

Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung dieser Abgabe in demselben Jahre angeordnet werden.

§ 16.

Die Ausschreibung der Abgabe geschieht auf Anordnung der Regierung durch die Polizeibehörden.

§ 17.

Zum Zwecke der Erhebung der Abgabe soll alljährlich ein Verzeichniß der Pferde (Esel, Maulesel, Maulthiere) und des Rindviehs aufgenommen werden und dies für das laufende Jahr maßgebend sein.

Vor Erhebung der Abgabe ist das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht und Ermöglichung etwaiger Reclamationen öffentlich auszulegen, und dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 18.

Die Verwaltung des Fonds und des gesammten Rechnungswesens geschieht unter Anordnung der Regierung, und ist alljährlich eine Uebersicht über die Einnahme und Ausgabe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

III. Kosten des Verfahrens.

§ 19.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und Abwehr der Seuchengefahr, oder die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Landkasse zu bestreiten. Ebenso die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung, welche im Verwaltungswege festgesetzt wird.

§ 20.

Die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte erwachsen, fallen den betreffenden Gemeinden, die Kosten für die Beaufsichtigung der sonst zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich ausgestellten männlichen Zuchtthiere (§ 17 des Reichsgesetzes) fallen dem Unternehmer zur Last.

§ 21.

Die Gemeinden (Amtsgemeinden und Städte) haben

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wächtermannschaft auf ihre Kosten zu stellen;
2. die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden;
3. auf ihre Kosten die Hülfsmannschaft und Transportmittel zu stellen, welche zur Ausführung der angeordneten Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder zur unschädlichen Beseitigung der Cadaver oder einzelner Theile derselben oder zu der angeordneten Impfung gefährdeter Thiere erforderlich sind;
4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nöthigen Schutzmitteln zu versehen, in welchem die unschädliche Beseitigung der Cadaver oder Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle erfolgen kann, wenn dem Besitzer der Thiere ein solcher fehlt.

§ 22.

Alle in den §§ 19, 20, 21 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfection von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen, oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Gemeinden haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und nöthigenfalls vorzuschießen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 23.

Alle bisherigen hiesigen Gesetze und Verordnungen in Betreff von Viehseuchen sind vom 1. April 1881 an aufgehoben.

Detmold, den 31. März 1881.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz,

betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

§ 2.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§ 3.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§ 4.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 5.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr und Einschleppung aus dem Auslande.

a. Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§ 6.

Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§ 7.

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b. Viehrevisionen.

§ 8.

Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a. Anzeigepflicht.

§ 9.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§ 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

§ 11.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§ 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 12.

Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem andern Wege von dem Ausbruche der Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch § 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§ 13.

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 14.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln

zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§ 15.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§ 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§ 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§ 16.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 17.

Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des

Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§ 18.

Im Falle der Seuchengefahr (§ 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19.

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 20.

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 21.

3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§ 22.

4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 23.

5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§ 24.

6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§ 25.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§ 26.

7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§ 27.

8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbeson ere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§ 28.

9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§ 29.

10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§ 30.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Vorschriften der zulässigen Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle

übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a. Milzbrand.

§ 31.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 32.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§ 33.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

b. Tollwuth.

§ 34.

Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§ 35.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 36.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§ 37.

Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller

derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

§ 38.

Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sichern Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§ 39.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

c. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§ 40.

Sobald der Rotz (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§ 41.

Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

§ 42.

Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 43.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§ 44.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Geueralkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

d. Lungenseuche des Rindviehs.

§ 45.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

e. Pockenseuche der Schafe.

§ 46.

Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§ 47.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 48.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§. 49.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 50.

Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

§ 51.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

§ 52.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§ 53.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§ 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§ 56.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

§ 57.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§ 58.

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,

2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 59.

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 60.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 61.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Thiere, welche, der Vorschrift des § 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;

3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§ 62.

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§ 34, 37 Absatz 1, 38).

§ 63.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 64.

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des § 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§ 65.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.
2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;
6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlag der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

2. wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12 Absatz 2 und des § 17 Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38 51) zuwiderhandelt.

§ 67.

Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 68.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 69.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

(L. S.) **Wilhelm,**

Fürst v. Bismarck.

Instruktion

zur

Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), wird zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§ 2.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3.

Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen. Anlage A.

§ 4.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen.

Anlage B.

A. Milzbrand.

§ 5.

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

§ 6.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§ 9.

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 10.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 11.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Ober-

fläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes).

§ 12.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§ 13.

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 14.

Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 15.

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrand-

kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

§ 16.

a. Hunde. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§ 17.

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18.

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten

Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§ 19.

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20.

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§ 21.

Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

§ 22.

b. Katzen.

Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

§ 23.

c. Andere Hausthiere.

Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. jedoch § 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§ 25.

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 26.

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher

Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 27.

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

§ 28.

d. Alle Arten von Thieren.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§ 31.

e. Desinfektion.

Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§ 32.

a. Allgemeine Vorschriften.

Wenn bei einem Pferde die Rotz- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

§ 33.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§ 35.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§ 36.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§ 44 des Gesetzes).

§ 37.

b. Rotzkranke Pferde.

Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§ 38.

Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 39.

Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 40.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

§ 41.

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lympfgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§ 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43.

Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 44.

Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45.

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 46.

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 47.

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48.

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 49.

So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 50.

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51.

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 52.

Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 54.

e. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 55.

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 56.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

§ 57.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes).

§ 58.

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

§ 59.

Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für

das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 60.

Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61.

Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten.

§ 62.

Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Ort seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§ 63.

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

§ 64.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§ 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

§ 65.

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66.

Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transport befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 67.

b. Desinfektion.

Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfiziren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68.

Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

§ 69.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§ 58), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehs.

§ 70.

a. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 71.

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 72.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 73.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

§ 74.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet,

oder

2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1. mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2. mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 75.

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die nnter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten; von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76.

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 77.

c. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche" zu versehen.

§ 78.

Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöfts aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 79.

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§ 88 und 89).

§ 80.

Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

   Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

   Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§ 81.

Der Besitzer der unter Gehöftsperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 82.

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem insolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 83.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 84.

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 79 anzuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 85.

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 86.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87.

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 88.

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89.

Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 90.

d. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 91.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§ 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

§ 92.

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

§ 93.

b. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§ 94.

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 95.

Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§ 96.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 97.

Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;

2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§ 95, 96 und 106), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit andern Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 98.

Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§ 46 des Gesetzes).

§ 99.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes).

§ 100.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§ 101.

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§ 103.

Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;

5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes).

§ 104.

Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105.

In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch § 108).

§ 106.

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 107.

c. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 108.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§ 109.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

I. Beschälseuche der Pferde.

§ 110.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 111.

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112.

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 113.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§ 114.

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115.

Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§ 116.

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 117.

Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 118.

Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119.

Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

§ 120.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§ 121.

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren, eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122.

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 123.

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§ 124.

Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 125.

Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 127.

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 128.

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

§ 129.

b. Desinfektion.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 130.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind und

wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§ 131.

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 132.

d. Anwendung auf andere Einhufer.

Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung

für das

Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

---

§ 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfektionsmittel.

Chemikalien.

§ 2.

1. Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewicht von $1{,}_{084}$, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockener Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. Kochsalz und Salpeter. In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. Schweflige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels: Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zerschlagen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fadenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuersgefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen ꝛc. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6. Chlor.

a) Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

b) Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8. Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Prozent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirter Anstrich Verwendung finden.

Höhere Hitzegrade.

§ 3.

1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.)

2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens $^1/_2$ stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden

Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizirend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfizirt.

Die atmosphärische Luft.

§ 4.

Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den infizirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizirter Gegenstände durch die Luft allmälig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfizirt bewegte Luft. Ausbreitung der infizirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 5.

In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlämmen.

§ 6.

Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande, oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§ 7.

Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120° C. (96° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinfizirt. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens $^1/_2$stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§ 8.

Die Streu der seuchenkranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle, sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde, werden am besten verbrannt, oder vergraben oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinfizirt.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfiziren.

§ 9.

In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chlorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwickelung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwickelung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Luftraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwickelung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luftraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§ 10.

Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwickelung von schwefliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen.

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Exkrementen der kranken Thiere durchgefeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten ꝛc. Rauhfutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwickelung von schwefeliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s. w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Rauhfutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7. Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit einer heißen Sodalösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfizirt werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze, oder durch gründliche Räucherung mit schwefliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschmiert werden kann, wie Reitsättel ꝛc., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfizirt.

Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen ꝛc.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung der Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfizirt.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§ 11.

Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie der Kadaver (s. § 14 der Hauptinstruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des § 10 dieser Instruktion zu desinfiziren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§ 12.

Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten, — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind —, müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im übrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Rotz.

§ 13.

Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen rotzkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§ 9 und 10 dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterketten u. s. w. ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Maul- und Klauenseuche.

§ 14.

Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des § 9 dieser Anweisung desinfizirt werden.

Lungenseuche.

§ 15.

Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, wird nach Vorschrift der §§ 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

Schafpocken.

§ 16.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§ 17.

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18.

Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrirender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens $2{,}_{50}$ Meter mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Lederzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutensilien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Anlage B.

Anweisung

für das

Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2.

Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§ 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4.

Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5.

Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6.

Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§ 7.

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8.

Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9.

Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11.

Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12.

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§ 14.

Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§ 15.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge, oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große, glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§ 18.

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal

unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hieranf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz- und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallengangs betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln, zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§ 19.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nachdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der

Mastdarm vor seinem Beckenstück durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§ 20.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte

des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§ 22.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumsegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre heraus genommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskel festzustellen.

Kopfhöhle.

§ 23.

Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§ 24.

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§ 25.

Die Untersuchung der Extremitäten hat im allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§ 26.

Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Anzahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihre Verbindungen.

(Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.)

§ 27.

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§ 29.

Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§ 30.

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zwecke die in § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Aldann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§ 31.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleim-

haut der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§ 32.

Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnung der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33.

Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§ 34.

Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§ 35.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36.

Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (s. § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37.

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" 2c. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38.

Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer

zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergl. § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39.

Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40.

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 18. Mai.

Nr. 10.

Polizei-Verordnung,

betreffend öffentliche Schaustellungen.

Wer den Bestimmungen des § 59 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 zuwider auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführt, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, wobei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, öffentlich darbietet, ohne im Besitz einer schriftlichen Erlaubniß der Behörde desjenigen Orts zu sein, in welchem die Leistung stattfindet, wird mit Geld bis zu 30 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Detmold, den 9. Mai 1881.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

№ 7. — 311 — 1881.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 25. Mai.

Nr. 11.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern.

Nach dem vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. M. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse ist:

I.

im Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1875 S. 57 und von 1878 S. 355): *

A. der Absatz 3 im § 4 durch den nachstehenden Zusatz — unmittelbar an die Worte „zu versehen" anschließend — ergänzt:

„Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht werden. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen."

B. der Absatz 7 im § 5 dahin abgeändert und ergänzt:

„Drehkreuze für Fußgänger (§ 4 Absatz 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist. Sind Stationsgeleise zu überschreiten, so ist Bewachung erforderlich";

* Ges.-Sammlung von 1878, Seite 377.

II.

in den Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern vom 12. Juni 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 364): *

A. im Abschnitt V unter Nr. 12 hinzugefügt:

„einschließlich der zeitweisen Beschäftigung im Bremserdienst und in einer Wagenreparatur-Werkstätte";

B. hinter Abschnitt IX als neuer Abschnitt eingeschaltet:

„IXa. Haltestellen-Vorsteher (telegraphirende, expedirende Weichensteller und Bahnwärter)

außer den unter IX beziehungsweise VIII bezeichneten Erfordernissen:

1. mindestens dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienst,
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben,
3. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
4. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Betriebs-Reglement, den Vorschriften für den Billet-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienst, dem Bahnpolizei-Reglement und der Signalordnung, sowie aus den in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften,
5. Kenntniß der Instruktion für den Dienst auf Haltestellen."

Berlin, den 17. Mai 1881.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

---

* Ges.-Sammlung von 1878, Seite 453.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 1. Juni.

Nr. 12.

Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an die Lemgoer Gymnasiallehrer-Wittwen- und Waisencasse betreffend, vom 14. Mai 1881.

Der von den Lehrern am Gymnasium zu Lemgo gestifteten Wittwen- und Waisencasse sind nach vorgängiger Genehmigung der Statuten die Rechte einer juristischen Person höchstlandesherrlich verliehen worden.

Detmold, den 27. Mai 1881.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 29. Juni.

Nr. 13.

Bekanntmachung,

die Impflisten über die 12jährigen Schulkinder betreffend.

Die Fürstlichen Verwaltungsämter und Magistrate werden angewiesen, sich in Angelegenheiten der Listen über die 12jährigen impfpflichtigen Schulkinder direct an die Lehrer zu wenden, welchen, als ständigen Mitgliedern des Schulvorstandes, die Aufstellung dieser Listen durch Circular Fürstlichen Consistoriums vom 30. Mai d. J. übertragen ist.

Detmold, den 23. Juni 1881.

Fürstlich Lippische Regierung.
B. Meyer.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 17. August.

Nr. 14.

Allgemeine Verfügung,

die den Staatsanwaltschaften über die wegen Verbrechen und Vergehen erkannten Strafen zu machenden Mittheilungen betreffend, vom 5. August 1881.

Nach der Vorschrift in Artikel I, A, I, der Allgemeinen Verfügung, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen, vom 12. Sept. 1879 und in § 33, letzter Absatz, der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 16. August 1879 soll, wenn wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, von dem betr. Staatsanwalte bezw. von der Gerichtsschreiberei des betr. Amtsgerichtes eine bezügliche Abschrift der Urtheilsformel oder des Strafbefehles der Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts übersandt werden, in dessen Bezirk der Wohnort oder der Aufenthaltsort des Verurtheilten liegt, damit hierdurch für den Fall einer gegen den Verurtheilten künftig etwa stattfindenden neuen Strafverfolgung die Ermittelung seiner Vorbestrafungen ermöglicht wird.

Dieser Zweck wird nach einem dieserhalb dem Cabinets-Ministerium erstatteten Berichte deshalb nicht immer erreicht, weil in den Urtheilsformeln die Personalien der Verurtheilten nicht so genügend angegeben sind, um aus ihnen die Identität mit der in Untersuchung stehenden Person erkennen zu können.

Die Gerichtsbehörden werden deshalb hierdurch angewiesen, künftig bei allen Verurtheilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Angabe der zur Feststellung der Identität erforderlichen Personalien, nämlich des Namens und sämmtlicher Vornamen des Verurtheilten, bei Ehefrauen oder Wittwen auch des Vaternamens, des Standes oder Gewerbes, des zeitigen Wohnortes oder Aufenthaltsortes, des Jahres und Tages der Geburt, des Geburtsortes und der Religion, in die Urtheilsformel aufzunehmen.

Detmold, den 5. August 1881.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Nr. 15.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses tritt **mit dem 1. August** dieses Jahres eine Abänderung und Ergänzung des § 48 und der Anlage D des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands dahin in Kraft, daß

I.

an die Stelle der Bestimmungen unter A 3 a und c des § 48 folgende treten:

a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen (wegen Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen vergl. Anlage D Nr. I);

c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;

und daß

II.

die Anlage D ihrem Gesammtinhalte nach folgende Fassung erhält:

Anlage D.

Bestimmungen

über

bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände.

(§ 48 B 1.)

I. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie insbesondere der sogenannte brennbare Salpeter;

Pulvermunition einschließlich fertiger Patronen (wegen Metallpatronen vergl. unten Nr. III);

Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach § 48 A 3 Litt. a bis e (einschließlich) von der Beförderung ausgeschlossen sind;

Sprengkräftige Zündungen als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen — vorbehaltlich der Bestimmung unter Nr. III — ferner Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergl. unten Nr. V);

Patronen aus Dynamit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Collodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Collodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder) und daraus gefertigte Patronen, ferner Collodiumwolle, sofern sie nicht bis zu mindestens 50 Prozent mit Wasser angefeuchtet ist (vergl. unten Nr. XXXVI), Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzenpapier) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Diese Gegenstände sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden.

— Die zum Transport von Pulver verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von losem prismatischen Pulver sind Kasten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kasten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kasten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange, verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden. — Dynamit-, Sprenggelatine und Gelatinedynamit-Patronen und mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Die genannten Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der — deutlichen, gedruckten oder schablonirten — Aufschrift „Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Schießbaumwolle“ ꝛc. versehen sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle oder andere Nitrocellulose, Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder sprengkräftige Zündungen enthaltenden Behälter darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, sowie der vorgedachte Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

Sprengkräftige Zündungen unterliegen in jedem Falle den unten zu III in Nr. 1 bis 6 folgenden Verpackungsvorschriften.

2. Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Sprengstoffe den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen dürfen außerdem nur dann zum Transport angenommen werden, wenn sie aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Versendung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herstammen. Die Behälter müssen mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen und jede Sendung von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Außerdem muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransport zugelassen.

3. Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Extrazügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.

Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,

mindestens 1 Tag,

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,

mindestens 2 Tage,

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,

mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Versandtexpedition angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

Güterzügen, bezw. gemischten Zügen, dürfen nicht mehr als acht mit Pulver, Pulvermunition, Zündungen, Feuerwerkskörpern und Schießbaumwolle, oder mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Extrazügen befördert werden.

Transporte in Extrazügen sind der Aufgabebahn mindestens acht Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

4. Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Versender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Lade-Utensilien und Warnungszeichen (Decken, Flaggen u. dergl.) sind vom Versender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Dieselben sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Bei dem Verladen, insbesondere von Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Auch sind dieselben in dem Laderaum der Eisenbahnwagen so fest zu verpacken, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden. Zur Beladung und Beförderung dürfen nur bedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zug-Apparaten und fester sicherer Bedachung thunlichst ohne Bremsvorrichtungen benutzt werden.

Die Wagenthüren, sowie die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und durch die Bahnverwaltung auf Kosten

des Versenders zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden. Aeußerlich müssen solche Wagen durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P" erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

Sprengstoffe dürfen nur in Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit andern Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die Sprengstoffe zur Ausladung kommen sollen. Es ist aber untersagt, in den mit Dynamit-, Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen, Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen unterzubringen. Jeder Wagen darf nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Bei dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten und Tabak nicht geraucht werden, ebensowenig während des Transports in oder an den mit Sprengstoffen beladenen Wagen.

Fährt innerhalb des Bahnhofs eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

5. Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation wie unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens vier nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der folgenden Nummer sind Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks und Holz nicht zu betrachten.

Wagen mit Sprengstoffen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

6. Die mit Sprengstoffen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch drei Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen

beladen sind. Mindestens vier solcher Wagen müssen den mit Sprengstoffen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

Weder an den mit Sprengstoffen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt (siehe unter Nr. 3), an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

7. Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Versender Begleitung mitzugeben, welcher die specielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit Sprengstoffen beladenen Wagen nehmen.
8. Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, nebst dem Personal der Züge, mit welchem unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind seitens der Bahnverwaltung von dem Abgange bezw. dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde. Bei längerem Halten sind die mit Sprengstoffen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um dieselbe in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

   Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Verwaltung der letzteren sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.
9. Wird während der Beförderung an dem Wagen oder an der Ladung eine Unregelmäßigkeit bemerkt, so ist der Wagen mit Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln auszusetzen und nöthigenfalls umzuladen. Abgesehen

von einem solchen Falle ist das Umladen von Sprengstoffen und der etwa beigeladenen Güter während ihrer Beförderung unzulässig.

10. Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, welcher von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb dreier Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer neun Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

Begleitete Sendungen (vergl. Nr. 7), welche innerhalb der vorgeschriebenen drei Stunden der Empfänger nicht übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist dasselbe der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und von der letzteren ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

11. Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Güterperrons oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen bezw. in räumlich von den Güterböden getrennten, gleichzeitig anderen Zwecken nicht dienenden Schuppen unter Anwendung der unter 4. gegebenen Bestimmungen erfolgen.

12. Die Frachtgebühren sind ausnahmslos bei der Aufgabe zu entrichten. Nachnahmen des Versenders sind ausgeschlossen.

II. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens $2{,}_{6}$ Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als $0{,}_{06}$ Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit

Zündvorrichtungen und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" 2c. tragenden Zettel beklebt sein.

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen), elektrische Minenzündungen, sofern sie keinen größeren Sprengsatz als $0,_4$ Gramm enthalten, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Jede einzelne Sprengkapsel 2c. ist in Seidenpapier so einzuwickeln, daß ein Herausfallen des Sprengsatzes verhütet wird;
2. die Sprengkapseln 2c. müssen in starke Blechdosen zu höchstens 100 Stück verpackt und die Dosen außerdem mit Sägespähnen oder ähnlichem Material ausgefüllt sein;
3. die gefüllten Dosen sind bis zu höchstens 50 Stück in eine Kiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 22 Millimeter betragen darf;
4. diese Kiste ist außerdem in eine Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht weniger als 25 Millimeter betragen darf;
5. der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste ist mit Sägespähnen auszufüllen und muß diese Schicht mindestens 30 Millimeter betragen;
6. auf jeder äußeren und inneren Kiste, sowie auf den Blechschachteln muß der Inhalt („Sprengkapseln" 2c.), der Name des Fabrikanten, die Zahl der Sprengkapseln 2c. und das Gewicht des Sprengsatzes der einzelnen Sprengkapsel 2c. verzeichnet sein, und müssen diese sämmtlichen Angaben, sowie die vorschriftsmäßige Verpackung sowohl von dem absendenden Fabrikanten, als von einem vereideten Chemiker handschriftlich bescheinigt sein;
7. auf dem Frachtbriefe muß vom Versender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung dieser Fabrikate den hier gegebenen Vorschriften entspricht.

IV. Streichhölzer und andere Reib- und Streich-Zünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme 2c.) müssen in Behältnisse von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über $1,_2$ Kubikmeter Größe, sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

V. Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. IV

gegebenen Vorschriften. Anstatt der hölzernen Kisten können jedoch auch sehr feste hölzerne Fässer verwendet werden. (Wegen anderer Zündschnüre vergl. Nr. I.)

VI. Bucherſche Feuerlöſchdoſen in blechernen Hülſen werden nur in höchſtens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VII. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VIII. Rohes, unkryſtalliſirtes Schwefelnatrium, sowie sogenannte Natronkoaks (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) werden nur in dichten Blechbehältern; raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

IX. Die durch Vermiſchung von Petroleumrückſtänden, Harzen und dergleichen Gegenſtänden mit lockeren brennbaren Körpern erzeugten und unter der Bezeichnung „Paſta" in den Handel kommenden Feueranzünder werden nur in Behältern von Blech oder in dichte Holzgefäße verpackt zur Beförderung übernommen.

X. Schwefeläther, ſowie Flüſſigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hofmannstropfen und Collodium) dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;
2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut verfestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem

Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; doch darf das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vgl. Nr. XXXIX.

XI. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

XII. Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glas-Gefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. X für Schwefeläther ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XIII. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIV. Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XV. Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. Vgl. § 48 A 3 c.

XVI. Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummi-Behältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXIX müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
4. Die Mineralsäuren werden, wenn die einzelnen Kolli, welche zu einer Frachtbriefsendung gehören, nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Befinden sich bei einer Frachtbriefsendung ein oder mehrere Stücke im Einzelgewichte von mehr als 75 Kilogramm, so kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen. Diese Berechtigung tritt jedoch nicht ein, wenn für ein im Gewichte von höchstens 75 Kilogramm angenommenes Kollo erst nach der Annahme ein höheres Gewicht ermittelt wird. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Versender bezw. Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.

   Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation bezw. nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im § 61 Alinea 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

XVII. Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge; Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter Nr. 2) und 4.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XVIII. Auf den Transport von rother rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XVI gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung,

daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XIX. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

2. in starken Eisen- oder Kupfer-Flaschen, deren Ausgüsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten organischen Substanz, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XVI 2, 3 und 4 Anwendung.

XX. Für Firnisse und mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämmtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergl. Nr. X) und von Petroleumäther (vergl. Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XII nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter XVI Nr. 1 Absatz 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXI. Petroleum, rohes und gereinigtes;

Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern die hier aufgeführten Stoffe ein spezifisches Gewicht von mindestens $0{,}_{680}$ haben (Benzin, Ligroin und Putzöl);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen ꝛc.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol ꝛc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

b) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech, oder

c) unter Beobachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.
6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 2 und 3 der Nr. XXI aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens $0{,}_{680}$ haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird angenommen, daß das spezifische Gewicht ein geringeres ist, und finden dann die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII Anwendung.

XXII. Petroleumäther (Gasolin, Neolin ꝛc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete leichtentzündliche Produkte von einem spezifischen Gewicht unter $0{,}_{680}$ dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem gehörig vernietetem Eisenblech, oder
2. unter Beachtung der Verpackungsvorschriften in X 1 und 2 in sonstigen Gefäßen aus Metall oder aus Glas.

In jedem Falle finden die Bestimmungen unter XVI 4 und unter XXI 2 bis 5 Anwendung.

XXIII. Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXIX.

XXIV. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) 2c. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist,

entweder

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind,

oder

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV Nr. 1 und unter XVI Nr. 1, 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter Nr. 2) und 4.

XXVI. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze 2c.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublikat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner mupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte, (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, bezw. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen

so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX. Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,

oder

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX. Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI. Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo- oder Shoddy-Wolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, Weber- und Harnisch-Litzen sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, stumpen und andere derartige Gegenstände werden, wenn sie gefettet Lnd, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahn-Güterexpedition von dem Versender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.
2. Einzelsendungen werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.
3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.
4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender bezw. dem Empfänger zur Last.

XXXIII. Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Be- und Entladung haben Versender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Be- und Entladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
3. Trockener Stalldünger wird in unverpacktem (losem) Zustande in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Versender zu beschaffen hat.
4. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen — sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen — nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Be- und Entladung Bedacht zu nehmen.
5. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender bezw. dem Empfänger zur Last.

XXXIV. Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXV. Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachs-Stroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preß-Torf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne 2c., desgleichen Gyps, Kalkäscher und Traß werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß der Versender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXVI. Collodiumwolle wird, sofern sie mit mindestens 50 Prozent Wasser angefeuchtet ist, in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zum Versandt angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Versender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

Enthält die Collodiumwolle einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter I Anwendung.

XXXVII. Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert.

In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen auf Kosten des Versenders mit Decken zu versehen.

XXXVIII. Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in schmiedeeisernen Behältern von höchstens 120 Millimeter Durchmesser und höchstens 1000 Millimeter Länge, welche in Kisten fest verpackt sind, zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen für jede Aufgabe auf einen Druck von 150 Atmosphären amtlich geprüft sein. Das Attest hierüber ist dem Frachtbriefe beizufügen.

XXXIX. Falls die unter X, XII, XVI, XVII, XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter X, XII, XVII (mit Ausnahme von Brom), XX bis XXIII einschließlich aufgeführten Körper einerseits, und die unter XVI (mit Einschluß von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransport zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blech-Flaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

Berlin, den 5. Juli 1881.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

№ 11. — 337 — 1881.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 24. August.

Nr. 16.

Allgemeine Verfügung,

die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen betr., vom 20. August 1881.

Die in der Allgemeinen Verfügung vom 12. September 1879 — Gesetzsammlung Band XVII Seite 811 — unter Ziffer 6 getroffene Bestimmung wird hierdurch aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

6. Wenn ein zum Militairdienst noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militairpflichtige Alter (§ 20 Nr. 2 der Ersatzordnung) bereits erreicht hat oder im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so ist, falls die letztere ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, von der Erhebung der öffentlichen Klage und demnächst von dem Ausfall der Untersuchung, sowie von der Strafvollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe Mittheilung zu machen.

Hat die Untersuchung eine Uebertretung zum Gegenstande, so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission Mittheilung zu machen, wenn ein auf Strafe lautendes Urtheil die Rechtskraft erlangt hat.

Detmold, den 20. August 1881.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 14. September.

Nr. 17.

Allgemeine Verfügung,

den Zusammentritt des Schwurgerichts betreffend, vom 9. September 1881.

Bezüglich des Zusammentrittes des Schwurgerichtes wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1882 an finden die Schwurgerichtssitzungen, insofern Fälle zur Aburtheilung vorliegen, der Regel nach 3 Mal im Jahre, und zwar in der ersten vollen Woche des März, des Juli und des November statt.

Detmold, den 9. September 1881.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 5. Oktober.

Nr. 18.

Allgemeine Verfügung,

vom 28. September 1881, betreffend die Nachweisung derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Preußischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten.

Im Einverständnisse mit dem Reichs-Justizamte ist für den Bereich der Königlich Preußischen Militär-Verwaltung zuständigen Orts nachfolgende

Nachweisung

aufgestellt worden.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nr.	2. wem?	3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
I.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffiziervorschule zu Weilburg, dem Chef des Militär-Reitinstituts, dem Direktor der Artillerie-Schießschule, den Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission, der Großherzoglich Hessischen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirkskommando's.	A. Des Diensteinkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere *) und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe A. III.) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A. II. gehören.

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
II.	Den Militärintendanturen des betreffenden Armee-Korps.		A. Des Diensteinkommens der	
		1.	Regimentskommandeure, der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillone *), der Unteroffizierschulen und der Unteroffiziervorschule zu Weilburg, des Direktors der Artillerie-Schießschule, der Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, der Großherzoglich Hessischen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien, sowie des Bezirkskommandeurs des Reserve-Landwehr-Regiments (Berlin) Nr. 35.	Wegen der übrigen Bezirkskommandeure siehe B 1 der Nachweisung.
		2.	Der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien.	
		3.	Der Generalärzte und der bei diesen fungirenden Assistenzärzte, der Garnisonärzte und des Chefarztes des 2. Garnisonlazareths Berlin, sowie der Korps-Stabsapotheker.	
		4.	Der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster.	
		5.	Der Korps-Roßärzte bei den Generalkommandos.	
		6.	Der Platzmajore.	
		7.	Der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme der Militärintendanten.	Wegen der Militärintendanten siehe A. III.
		8.	Der Beamten der Magazinverwaltungen.	
		9.	Der Beamten der Montirungsdepots.	
		10	Der Beamten der Garnisonverwaltungen.	
		11.	Der Militär-Baubeamten.	
		12.	Der Beamten der Garnisonlazarethe.	
		13.	Der Beamten der Korps-Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps.	
		14.	Der Lehrer bei den Garnisonschulen.	

*) Ausgenommen sind indeß die Kommandeure der Pionier-Bataillone, wegen welcher das zu I. in Betreff der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen Gesagte gleiche Anwendung findet.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nr.	2. wem?		3 Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
III.	Dem Kriegsministerium.		A. Des Diensteinkommens sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. Der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens:	
	Departement für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.	1.	Der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten.	
		2.	Der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
		3.	Der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Die Justizbehörden und gerichtlichen Beamten, insbesondere die Gerichtsvollzieher, haben die vorstehenden Bestimmungen bei den entsprechenden Zahlungsverboten und Zustellungen an den Militärfiskus zu beachten.

Detmold, den 28. September 1881.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 19. Oktober.

Nr. 19.

Bekanntmachung,

das zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger abgeschlossene Uebereinkommen betreffend.

Das zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger abgeschlossene in nachstehender Declaration enthaltene Uebereinkommen vom 11. December 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1874, Seite 31) wird mit der am 25. August l. J. zu Kopenhagen vollzogenen Zusatz-Declaration (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1881, Seite 407) zur weiteren Verbreitung auch durch das hiesige Gesetzblatt hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 10. October 1881.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Deklaration.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Dänemark ist über die Behandlung der in dem einen Lande hülfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden Nachstehendes vereinbart worden.

Art. 1.

Ein jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Gebiets bedürftigen Unterthanen des anderen Theiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit Verpflegung und ärztliche Behandlung nöthig haben, solche Hülfe nach denselben Grundsätzen, nach welchen dieselbe den eigenen Unterthanen des Staates zu Theil wird, zu gewähren, und zwar so lange, bis sie nach ihrer Heimath zurückgesendet werden können.

Art 2.

Sobald der Gesundheitszustand der betreffenden Unterstützungsbedürftigen es gestattet, heimzureisen, gewährt der Theil, in dessen Gebiete sie sich aufhalten, ihnen die nöthigen Mittel, um bis an die Grenze ihres Heimathlandes (d. h. respective Dänemarks und des Deutschen Reiches) zu gelangen.

Art. 3.

Gleichwie weder Armenunterstützung noch Krankenpflege, Beerdigungskosten

Imellem Kongeriget Danmark og det Tydske Rige er følgende Overeenskomst truffen angaaende Behandlingen af Undersaatter af den ene Part, som paa den anden Parts Territorium blive trængende til Understöttelse, samt angaaende Modtagelse af Personer, der blive at udvise fra den ene Parts Territorium til den andens.

Art. 1.

Enhver af de contraherende Parter forpligter sig til indenfor sit Territoriums Grändser at yde trängende Undersaatter af lagemlig eller aandelig Sygdom behöve Forpleining og Lägebehandling, saadan Hjaelp efter de samme Principer hvorefter den ydes Statens egne Undersaatter, og saalänge indtil de kunne blive tilbagesendte til deres Hjemstavn.

Art. 2.

Saasnart de paagjaeldende Trängendes Sundhedstilstand tilsteder dem at reise hjem, yder den Part, paa hvis Territorium de opholde sig, dem de nödvendige Midler til at kunne naae deres Hjemlands (d. e. resp. Danmarks og det Tydske Riges) Grändse.

Art. 3.

Ligesam hverken Fattighjälp eller Sygehjälp, Begravelsesomkostninger

oder andere in Gemäßheit des Art. 1 und 2 aufgewendete Kosten Gegenstand der Erstattung im gegenseitigen Verhalten der beiden vertragschließenden Theile bilden, ebenso sollen auch solche Unterthanen des einen Theils, welche der andere Theil von seinem Gebiete sonst noch zu entfernen wünscht, auf Kosten des letzteren bis an die Grenze ihres Heimathlandes befördert werden.

Art. 4.

Ein jeder Theil verpflichtet sich, auf Verlangen des andern Theils, seine eigenen jetzigen, so wie früheren Unterthanen zu übernehmen, welche sich auf dem Gebiete des zuletzt genannten Theiles aufhalten, ohne daselbst Heimathsrechte erworben zu haben.

Art. 5.

Auf die im Artikel XIX des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 berührten Personen finden die Vorschriften des vorhergehenden Artikels in der Art Anwendung, daß für sie, insofern sie von dem ihnen eingeräumten Rechte, innerhalb 6 Jahren, von der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, zwischen dem dänischen und dem preußischen Unterthanenverhältniß zu wählen, Gebrauch gemacht haben, die von ihnen getroffene Wahl hinsichtlich ihrer Versorgung als bestimmend gilt, und daß sie, insofern sie von dem gedachten Wahlrechte einen Gebrauch nicht gemacht haben, im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit von demjenigen Staate wieder

eller andre i Medför af Art. 1 og 2 udredede Omkostninger blive Gjenstand for Refusion i det indbyrdes Forhold imellem de tvende contraherende Parter, saaledes blive ogsaa saadanne Undersaatter af den ene Part, som den anden Part ellers önsker at fjerne fra sit Territorium, paa sidstnävnte Parts Bekostning at befordre til deres Hjemlands Gränse.

Art. 4.

Enhver Part forpligter sig til paa den anden Parts Forlangende at modtage sine nuvärende saavelsom tidligere Undersaatter som opholde sig paa sidstnävnte Parts Territorium, uden der at have opnaaet Indfödsret.

Art. 5.

For de i Artikel XIX af Freds traktaten af 30. Oktober 1864 omhandlede Personers Vedkommende bliver Reglen i foregaaende Artikel saaledes anvendelig, at, forsaavidt de have gjort Brug af den dem indrönn iede Ret til i Löbet af 6 Aar fra Traktatens Ratifikation at regne at välge mellem det danske og det preussiske Undersaatsvorhold, bliver det af dem trufne Valg bestemmende med Hensyn til deres Forsörgelse, og, forsaavidt de ikke have gjört Brug af den omtalte Valgret, blive de i Trangstilfälde at modtage tilbage af den Stat, paa hvis Territorium de vare bosiddende ved Traktatens Ratifikation den 16. November 1864 — i begge Tilfölde

aufzunehmen sind, auf dessen Gebiet sie zur Zeit der Ratifikation des Vertrages am 16. November 1864 wohnhaft waren, — in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht später ein Versorgungsrecht im Gebiete des andern Staates erworben haben. Diejenigen Personen endlich, welche sich am 16. November 1864 außerhalb des Gebietes des Königreiches und der Herzogthümer aufhielten und keine Wahl nach der im Artikel XIX des Friedensvertrages vorgeschriebenen Weise getroffen haben, sollen als heimathsberechtigt in demjenigen der beiden Länder betrachtet werden, auf dessen Gebiete sie vor dem 16. November 1864 zuletzt wohnhaft waren.

Art. 6.

In Rücksicht auf eventuelle Veränderungen der in den respectiven Staaten jetzt geltenden Gesetzgebungen, namentlich in Betreff des Armenwesens, wird jedem der contrahirenden Theile das Recht vorbehalten, das gegenwärtige Uebereinkommen mit einer vorgängigen Benachrichtigung von 6 Monaten aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 11. Dez. 1873.

von Thielmann.

dogunder Forudsætning af, at de ikke senere have erhvervet Forsörgelsesret paa den andens Territorium. Hvad endelig angaaer de Personer, der den 16. November 1864 opholdt sig udenfor Kongerigets og Hertugdömmernes Territorium og ikke paa den i Fredstraktatens Artikel XIX foreskrevne Maade have truffet noget Valg, blive de at betragte som hjemmehörende i det af de tvende Lande, paa hvis Territorium de för den 16. November 1864 sidst have väret besiddende.

Art. 6.

Af Hensyn til eventuelle Forandringer i de i de respektive Stater nugjeldende Lovgivninger, navnlig Fattigväsenet beträffende, forbeholdes der enhver af de contraherende Parter. Adgang til med 6 Maaneders Varsel at opsige närvärende Overenskomst.

Til Bekräftelse heraf have Undertegnede, efter dertil modtaget behörig Bemyndigelse, underskrevet foramstaaende Declaration i to Exemplarer.

Kjöbenhavn, den 11. Dez. 1873.

(Unterschrift.)

Zusatz-Deklaration.

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Deklaration vom 11. Dezember 1873, betreffend die Uebernahme Hülfsbedürftiger und Auszuweisender, ist Nachstehendes vereinbart worden:

1. In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Uebernahme Hülfsbedürftiger handelt, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen. Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung hat nur dann einzutreten, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen — beispielsweise wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, — oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erreicht ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die bezügliche Uebernahme-Erklärung ist bei Ausführung des Transports dem Transportzettel im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen

Tilleegs-Declaration.

Til Ordning af Udførelsen af den Dansk-Tydske Declaration af 11. Dezember 1873, angaaende Modtagelsen af Personer, der som trongende eller af andre Grunde blive at udvise af Landet, ere de contraherende Parter kanne overens om folgende Bestemmelser:

1. I alle de Tilfolde, i hvilke det gjolder om Modtagelse af Trongende, skal Pligten til Modtagelsen forud ved Brevvexling voregodt gjort og anerkjendt. Forhandlingerne derom blive i Regelen at føre direkte mellem den Øvrighed, der anordner Hjemsendelsen, og den Hjemstedsøvrighed, der er competent til at tage Bestemmelse om Anerkjendelsen af Transportandens Undersaatsforhold. En diplomatisk Mellemkomst skal kun finde Sted i Tilfolde af, at enten sorlige Grunde umuliggjøre den directe Correspondance — f. Exe: naar der herfker Uvished angaaende Hjemstedsøvrigheden eller naar den gjensidige Forstaaelse stöder gaa Hindringer i sproglig Henseende, — eller endelig naar Anerkjendelse af Modtagelsespligten ikke er opnaaet ved den directe Correspondance og den udvisende Part ikke viacquiessere derved.

Ved Transportens Iværksettelse bliver den vedkommende Modtagelses Erkloring i Original eller i bekroftet Afskrift at vedføie Transportseddelen

und der Grenzübernahme-Behörde zu übergeben. Der letzteren ist rechtzeitig vorher von dem bevorstehenden Transporte der hülfsbedürftigen Person entsprechende Mittheilung zu machen, und zwar unter gleichzeitiger Uebersendung eines ärztlichen Zeugnisses des Inhalts, daß die Rückkehr des Zuzuweisenden in die Heimath ohne Nachtheil für seine und Anderer Gesundheit geschehen kann.

2. Bei Personen, welche nicht wegen Hülfsbedürftigkeit, sondern aus anderen, rein polizeilichen Gründen (Art. 3 letzter Satz der Deklaration vom 11. Dezember 1873) über die Landesgrenze gewiesen worden, ist, wie folgt, zu unterscheiden:

A. Entweder handelt es sich um Personen, deren Staats- resp. Reichsangehörigkeit nicht auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener, in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht.

In diesem Falle ist dasselbe Verfahren, wie dies zu 1 bezüglich der hülfsbedürftigen Personen bestimmt ist, einzuhalten. Auch bei Ausführung des Transports derartiger nicht hülfsbedürftiger Personen ist die, die Uebernahmepflicht anerkennende Erklärung der betreffenden Heimathsbehörde im Original oder in beglaubigter Abschrift der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses ist die betreffende Uebernahmeerklärung derjenigen Grenzbehörde,

og at overgive til Grondse-Modtagelses-Øvrigheden. Til denne sidste skal der i rette Tid forud ske behörig Meddelelse om den traengende Persons forestaaende Transport, og skal denne Meddelelse vore ledsaget af en Lægeattest af det Indhold, at Transportandens Tilbagekomst til Hjemmet kan ske uden Skade for hans eller Andres Sundhed.

2. Med hensyn til Personer, der ikke paa Grund af Trang, men af andre, reent politimaessige Grunde (cfr. Art. 3, in fine, af Deklarationen af 11. Dezember 1873) udvises over Landsgraendsen, bliver der at skjelne paa følgende Maade:

A. Enten er der Spörgsmaal om Personer, hvis Stats- henholdsviis Rigs-Undersaatsforhold ikke er utvivlsomt ifölge umistonkelige, i deres Besiddelse forefundne Legitimationsdokumenter, hvis Gyldighet endnu ikke er udlöbet.

I dette Tilfolde bliver den samme Fremgangsmaade at iagttage, der sub 1 er bestemt med hensyn til traengende Personer. Ogsaa ved Ivork sottelsen af saadanne, ikke traengende Personers Transport, er den Erkloring af den paagjoldende Hjemstedsövrighed, hvorved Modtagelsespligten anerkjendes, i Original eller i bekroftet Afskrift at overgive til Graendse-Modtagelses-Øvrigheden. Ved Udvisninger pr. Tvangspas er den paagjoldende Modtagelses-Erkloring

an welche der Auszuweisende dirigirt wird, einzusenden.

B. Oder die Ausweisung betrifft Personen, deren Angehörigkeit zu dem anderen Lande auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener und in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht. In diesem Falle bedarf es behufs Ausführung der Ausweisung der unter 1 und 2 A bestimmten Formalitäten nicht.

3. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und im Königreiche Dänemark andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

4. Für die aus Dänemark heimgesandten deutschen Reichsangehörigen sind als Uebernahmestellen Hadersleben und, falls der Transport über die Grenze bei Foldingbro geführt wird, Rödding bestimmt.

Für die aus Deutschland heimgesandten dänischen Staatsangehörigen sind als Uebernahmestellen Kolding, Holstedt oder Ribe bestimmt.

In allen geeigneten Fällen ist indessen die Rücksendung heimzuschaffender Personen auf dem Wasserwege gestattet.

5. Das Uebereinkommen wird vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren

at tilsende den Graendse-Ovrighed, til hvem Transportanden dirigeres.

B. Eller Udviisningen gjolder Personer, hvis Undersaatsforhold til det andet Land er utvivlsomt ifólge umistonkelige, i deres Behiddelse forefundne Legitimationsdokumenter, hvis Gyldighed endnu ikke er udlóbet. I dette Tilfolde behóves der ikke til Udviisningens Ivorksottelse Jagttagelsen af de Formaliteter, der ere foreskrevne sub 1 og sub 2 A.

3. Begge Parter have gjensidig meddeelt hinanden Fortegnelser over de Ovrigheder, der i Kongeriget Danmark paa den ene og i de Tydske Forbunds-Stater paa den anden Side ere competente til at troffe Afgjórelse af Sporgsmaal om Undersaatsforholdet samt til derom at afgive Erkloring overfor fremmede Ovrigheder.

4. For de fra Danmark hjemsendte Tydske Rigsundersaatter er Hadersley og, ifald Transporten over Graendsen skeer ved Foldingbro, Rödding bestemt som Modtagelsessteder.

For de fra Tydskland hjmsendte danske Undersaatter er Kolding, Holsted eller Ribe bestemt som Modtagelsessteder.

I alle dertil egnede Tilfolde er det imidlertid tilladt at ivorkhotte Tilbagesendelsen af Personer, der skulle befordres hjem, ad Sóveien.

5. Denne Overeenskomst affluttes forelóbig for et Tidsrum af 2 Aar,

abgeschlossen, sofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums die Uebereinkunft vom 11. Dezember 1873 außer Kraft tritt.

Geschieht letzteres, so gelten die Ausführungsbestimmmungen nur so lange, als die gedachte Uebereinkunft in Wirksamkeit bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 25. Aug. 1881.

(L. S.) gez. **Goltz.**

forsaavidt ikke Overenskomsten af 11. Dezember 1873 troder ud af Kraft fór dette Tidsrums Udlób.

Skeer dette, gjolde Bestemmelserne om bemeldte Overenskomsts Udfórelse kun saalonge, som samme forbliver i Wirksomhed.

Til Bekräftelse heraf have Undertegnede, dertil behórig bemyndigede, underskrevet dene Declaration i dobbelt Udfordigelse.

Kjóbenhavn, den 25. Aug. 1881.

(L. S.) gez. Bar. **Rosenörn-Lehn.**

Nr. 20.

Bekanntmachung,

die zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 10. October 1881.

An die Stelle des eidgenössischen Departements des Innern zu Bern, bei welchem nach Artikel 15 der unterm 13. Mai 1869 zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossenen, durch die protokollarische Verabredung zwischen beiden Ländern vom 23. Mai l. J. in Kraft erhaltenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (R. G. Bl. von 1869, S. 624 und von 1881, S. 171), die im Artikel 6 vorgesehenen Eintragungen derjenigen in Deutschland veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, zu erfolgen haben, ist durch Bundesbeschluß, betreffend die Organisation und den Geschäftsgang des Schweizerischen Bundesrathes, in fraglicher Beziehung das Handels-Departement getreten, und sind demnach Anmeldungen für Einregistrirung von literarischen Werken nunmehr an letztgedachtes Departement zu richten.

Detmold, den 10. Oktober 1881.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 2. November.

Nr. 21.

Allgemeine Verfügung,

die Vornahme freiwilliger Versteigerungen durch die Gerichtsvollzieher betr., vom 28. October 1881.

Die nach der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher den letzteren gestattete Abhaltung von freiwilligen Versteigerungen hat zu Klagen aus den Kreisen der Geschäftswelt Veranlassung gegeben und läßt es sich nicht verkennen, daß diese Klagen insofern als begründet angesehen werden müssen, als Geschäftsleute sich der Hülfe der Gerichtsvollzieher zur Veranstaltung von Waarenauctionen bedient haben, die nur zu dem Zwecke veranstaltet werden, um entweder auf Credit entnommene Waaren in betrügerischer Absicht zu Schleuderpreisen zu versilbern, oder schlechte und geringwerthige Waaren anzubringen, und das Publicum über den Character derartiger Versteigerungen zu einer irrthümlichen Auffassung veranlaßt wird, wenn sie durch einen öffentlichen Beamten erfolgen, namentlich aber, wenn sie mit Zwangsverkäufen in Verbindung gebracht werden. Um nun den durch den bisherigen Zustand hervorgerufenen Uebelständen abzuhelfen, werden die Gerichtsvollzieher angewiesen, bei der Uebernahme und Ausführung von freiwilligen Versteigerungen die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen:

1. Dem Gerichtvollzieher steht es zu, die Uebernahme freiwilliger Versteigerungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, die Ablehnung muß aber erfolgen, wenn die Vermuthung begründet ist, daß es sich um ein unreelles Auctionsgeschäft handelt.

2. Aus der Bekanntmachung des Versteigerungstermins muß deutlich ersichtlich sein, daß der Verkauf ein freiwilliger ist. Die Bekanntmachung darf keine Angaben enthaltend, welche irgendwie geeignet sein könnten, über den Anlaß des Verkaufs, über die Beschaffentheit der zum Verkauf kommenden Gegenstände oder über die Person und die Verhältnisse des Auftraggebers einen Irrthum zu erwecken.
3. Freiwillige Versteigerungen dürfen in der Ausführung mit Zwangsversteigerungen nicht derart verbunden werden, daß das Publikum über den Charakter des Geschäfts in Unklarheit oder Irrthum versetzt werden könnte.
4. Die Versteigerung von Waaren eines Wanderlagers darf nur dann übernommen werden, wenn dem Gerichtsvollzieher die Entrichtung der Steuer für den Wanderlagerbetrieb nachgewiesen ist.

Die mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter, ohne deren Genehmigung die Gerichtsvollzieher zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen nicht befugt sind, haben es sich angelegen sein zu lassen, die Beachtung der vorstehend getroffenen Bestimmungen auf Seiten der Gerichtsvollzieher zu überwachen.

Detmold, den 28. October 1881.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 12. November.

Nr. 22.

Bekanntmachung,

die durch die Maßregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten betr., vom 8. November 1881.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September 1872, die durch die Maßregeln gegen die Rinderpest entstehenden Kosten betreffend, sollen auf Beschluß des Bundesraths aus Reichsfonds vergütet werden. „(3) die Kosten der Desinficirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschließlich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfectionshütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal u. s. w.

Nach einem Schreiben des Reichskanzler-Amtes vom 22. October d. J. ist diese Bestimmung so auszulegen, daß, da in § 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, Entschädigung nur für vernichtete Sachen gewährt werden soll, die Kosten der Desinfection zu den aus Reichsfonds zu vergütenden Aufwendungen nur dann gerechnet werden dürfen, wenn entweder:

1. durch die Desinfection Sachen wirklich vernichtet worden sind, z. B. wenn Theile von Gebäuden, in denen rinderpestkrankes oder verdächtiges Vieh sich befunden hat, entfernt oder Kleidungsstücke von

Personen vernichtet wurden, welche mit solchem Vieh in Berührung gekommen waren, oder

2. durch die Desinfection die sonst nöthige Vernichtung von Sachen vermieden, wenn z. B. Eisenzeug aus inficirten Ställen ausgeglüht worden ist.

Die Kosten können ferner nur insoweit erstattet werden, als sie den Werth der vernichteten Sachen nicht übersteigen.

Detmold, den 8. November 1881.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

№ 17. — 357 — 1881.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 7. December.

Nr. 23.

Verordnung

zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 4. November 1880.

Auf Grund und zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 4. November 1880 (Ges.-Samml. S. 193 ꝛc.) wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Wo in dem Fischerei-Gesetze auf die Ortspolizeibehörde oder auf die Aufsichtsbehörde hingewiesen ist, sind darunter für die Stadtgebiete die Magistrate, für die Landgebiete die Verwaltungs-Aemter verstanden.

§ 2.

Zu § 25, 2 des Fischerei-Gesetzes:

1. Wer Fische der im § 24 des Fischerei-Gesetzes*) aufgeführten Arten fährt, trägt, oder auf irgend eine Weise zum Verkaufe feil bietet, ist verpflichtet eine Bescheinigung bei sich zu führen, worin außer seinem Namen und Wohnort,

*) Der betr. Theil des § 24, 2 lautet:

Stör (Acipenser sturio)	100	Centimeter
Lachs (Salm Salmo Salar)	50	"
Große Maraene (Madue-Maräne Coregonus maraena)	40	"
Aal (Anguilla vulgaris)	35	"
Zander (Sandart Lucioperca sandra) / Rapfen (Raapfen, Rapf, Schied Aspius vorax)	35	"

die in Buchstaben geschriebene Stückzahl jeder Art der Fische, der Ort wohin solche gebracht werden sollen, und der Ort und Tag der Ausstellung des Scheines angegeben sind.

Von dieser Verpflichtung sind jedoch befreit:

a. die Fürstlichen Forst-, Jagd- und Fischerei-Beamten,

b. die Eigenthümer, Pächter oder Verwalter von Fischereien.

2. Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigungen sind nur die vorstehend unter a und b genannten Personen berechtigt.

Die Bescheinigungen selbst müssen deutlich geschrieben und vom Aussteller deutlich unterzeichnet sein.

3. Bescheinigungen, seit deren Ausstellung ein Zeitraum von drei Tagen verflossen ist, haben keine Gültigkeit mehr.

4. Der Inhaber von Fischen, welcher nach § 2, 1 dieser Verordnung eine Bescheinigung bei sich zu führen verpflichtet ist, muß solche dem Fürstlichen Forst-, Jagd- und Fischerei-Beamten, Gendarmen und Polizeibeamten auf Verlangen vorzeigen, widrigenfalls angenommen wird, daß er sich nicht im Besitze einer solchen Bescheinigung befinde. (Siehe folgende Nr. 5.)

5. Der Inhaber (§ 2, 1) von Fischen der im obigen § 2, 1 gedachten Arten, welcher die im § 2, 1 vorgeschriebene Bescheinigung nicht bei sich führt oder deren Vorzeigung verweigert, oder eine ungenügende Bescheinigung

---

Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama) Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta) Maifisch (Alse, Clupea alosa) Finte (Clupea Finta)	28	Centimeter
Hecht (Esox lucius)	25	„
Aland (Sterfling, Idus melanotus) Barbe (Barbus fluviatilis) Döbel (Squalius cephalus) Karpfen (Cyprinus carpio)	20	„
Schlei (Tinca vulgaris)	20	„
Forelle (Salmo fario) Asch (Aesche, Thymallus vulgaris)	18	„
Karausche (Carassius vulgaris Kleine Maraene (Coregonus albula) Rothfeder (Scardinius eritrophthalmus)	15	„
Barsch (Perca fluviatilis) Rothauge (Leuciscus rutilus)	13	„
Krebs (gemeiner Flußkrebs Astacus fluviatilis)	10	„

besitzt, wird neben der Confiscation der Fische mit einer Geldstrafe bis zu 15 ℳ, oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Haben aber diese Fische nicht das vorgeschriebene mindeste Längenmaß, so verfällt der Inhaber jener Fische außer deren Confiscation in eine Strafe von 10 bis 30 ℳ oder entsprechende Haft.

6. Die zu confiscirenden Fische sind an das zuständige Amtsgericht abzugeben.

§ 3.

Zu §§ 28, 29 des Fischerei-Gesetzes.

Der Frühjahrsschonzeit (10. April bis 9. Juni einschl.) unterliegt die diesseitige Weserfischerei.

Auch wird für die in den Monaten April und Mai laichende Aesche (Thymallus vulgaris) behufs ihrer Erhaltung und zu erhoffenden Vermehrung für die Werre und Emmer eine Frühjahrsschonzeit hiermit angeordnet.

Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen in ihrer ganzen Ausdehnung der Winterschonzeit (15. October bis 14. December einschl.)

§ 4.

Zu § 33 (Schlußsatz) des Fischerei-Gesetzes.

In den am Schlusse des § 33 des Fischerei-Gesetzes gedachten Fällen des Einleitens oder Einwerfens für die Fische schädlicher Stoffe in die Gewässer ist von demjenigen, welcher solche Stoffe in die Gewässer einbringen will, der Antrag auf entsprechende Genehmigung bei der betreffenden Ortspolizeibehörde (Magistrat, Verwaltungsamt) zu stellen.

Die letztere hat auf Kosten des Antragstellers das erforderliche Verfahren darüber einzuleiten und dabei die Betheiligten, insbesondere die Fischereiberechtigten zu hören, sowie erforderlichen Falls das Gutachten Sachverständiger einzuziehen. Kommen hierbei Fischerei-Interessen des Fürstlichen Domaniums in Betracht, sei es direct durch Fischereirecht auf der Strecke des Gewässers, wo die Einbringung der schädlichen Stoffe geschehen soll, sei es indirect durch solche Einbringung in die oberhalb liegende Bachstrecke ꝛc. in wirksamer Nähe, so ist der betreffende Oberförster in der Angelegenheit zu hören. Es steht übrigens der Ortspolizeibehörde frei, auch zu denjenigen Verhandlungen, in welchen ein Fischerei-Interesse des Fürstlichen Domaniums nicht zu vertreten ist, den Oberförster des Bezirks als technischen Beirath gegen entsprechende Remuneration zuzuziehen.

Die Ortspolizeibehörde hat nach vollständiger Verhandlung der Sache, und wenn nicht etwa Zwischenfälle über streitige Privatrechte vorkommen,

welche auf den Rechtsweg zu verweisen und auf demselben erst zu erledigen sind, die bezügliche Entscheidung zu ertheilen.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb 14 Tagen seit Empfang des bezüglichen Bescheides die gehörig zu begründende Beschwerde bei der Regierung zu.

§ 5.

Zu § 36 Abs. 1 des Fischerei-Gesetzes.

Dem Fürstlichen Forst-, Jagd- und Fischerei-Personal wird die von ihm bisher geführte Beaufsichtigung der Fischereien auch ferner hiermit übertragen.

Bei Ausübung dieser Aufsicht sind die Fürstlichen Forst- und Jagdbeamten auch ferner befugt Gewehr und Hund mit sich zu führen.

Detmold, den 28. November 1881.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 10. December.

Nr. 24.

Bekanntmachung,

die Gewerbelegitimationskarten betreffend, vom 29. November 1881.

Infolge der Bestimmungen der Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und mit der Schweiz vom 23. Mai d. J. haben die Gewerbelegitimationskarten eine veränderte Gestalt erhalten.

Mit Bezug auf die Worte in der Ueberschrift der Gewerbelegitimationskarten „für Handlungsreisende" wird zur Beseitigung von Mißverständnissen darauf aufmerksam gemacht, daß die Karten nicht allein zur Legitimation derjenigen dienen, welche im Dienste einer fremden Firma reisen, sondern auch die Legitimation derjenigen selbstständigen Gewerbtreibenden bilden, welche persönlich für ihre eigene Firma reisen.

Die Aushändigung besonderer gedruckter Zusammenstellungen der von den Handlungsreisenden zu beachtenden Anordnungen fällt künftig weg, da das Erforderliche auf die Rückseite der Gewerbelegitimationskarte aufgenommen ist.

Die Art und Weise, wie die Karten, und zwar in verschiedener Weise, je nachdem sie für selbstständige Gewerbtreibende oder für im Dienst einer Firma stehende Reisende bestimmt sind, ausgefertigt werden müssen, ist aus dem unten abgedruckten Muster zu ersehen.

In materieller Hinsicht tritt nach den Verabredungen in dem Schlußprotocolle zu dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn zu Art. 19, 2, bzw. in dem Schlußprotocolle zu dem Vertrage mit der Schweiz zu IX. zu Art. 10 nur insofern eine wesentliche Aenderung der bisherigen Bestimmungen ein, als

dem Inhaber einer Gewerbelegitimationskarte nur noch bis zum Schlusse des Jahres 1881 die Befugniß zusteht, aufgekaufte Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen. Vom 1. Januar 1882 ab kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mitzunehmen, in Wegfall

Gegen die den genannten Ländern angehörigen Inhaber von Gewerbelegitimationskarten, welche etwa vom 1. Januar 1882 ab bei ihrem Verkehr im Inlande aufgekaufte Waaren mitnehmen sollten, würde auf Grund des § 38, 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 19. Februar 1878 einzuschreiten sein, da sie die Befugniß zum Aufkaufen von Waaren oder zum Suchen von Waarenbestellungen unter Mitnahme aufgekaufter Waaren vom 1. Januar 1882 ab nur durch Ertheilung eines Gewerbelegitimations- bezw. Gewerbescheins erlangen und sich bei dieser Art des Geschäftsbetriebes auf die durch die Gewerbelegitimationskarte ihnen gewährten Befugnisse nicht berufen können.

Detmold, den 29. November 1881.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte

für

Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18.....



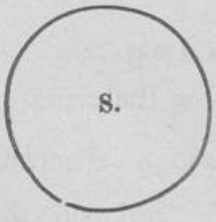
№ der Karte .....

Gültig
in dem Deutschen Reich, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den ..... 18.....



(Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma
{als Handlungsreisender im Dienste der Firma .....

{..... besitzt.
{in ..... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung)
{daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firm$\frac{a}{en}$ .....(Art der Fabrik oder Handlung) in .....

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....

Gestalt: .....

Haare: .....

Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift:

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm$\frac{a}{en}$ berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 28. December.

Nr. 25.

Verordnung,

die Einführung der Königlich Preußischen Arzneitaxe pro 1882 betreffend.

Die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1882 gilt vom 1. Januar k. J. an auch in den Apotheken des hiesigen Landes.

Hinsichtlich des Rabatts bei Armenrechnungen bleiben die früheren Bestimmungen bestehen.

Die Physiker haben bis zum 15. Januar k. J. anzuzeigen, daß die neue Taxe in den Apotheken ihrer Bezirke eingeführt ist.

Detmold, den 15. December 1881.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Nr. 26.

Verordnung

vom 22. December 1881, die Erläuterung von § 3 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 15. September 1879 betreffend.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel bezüglich der Ausführung des § 3 im Pferde-Aushebungs-Reglement vom 15. September 1879 (Ges.-Samml. von 1879 S. 771) wird derselbe dahin erläutert, daß die Theilnahme der Mitglieder der Pferde-Musterungs-Commissionen an den Vormusterungen eine facultative ist und einen Anspruch auf Reisekosten und Diäten nicht begründet.

Detmold, den 22. December 1881.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

1882.



Detmold.
Verlag von C. Schenk.
Druck von F. Böger.



Inhaltsverzeichniß.

№		Seite
1.	Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1882 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendnng kommenden Kornpreise betreffend, vom 31. December 1881	367
2.	Bekanntmachung, die Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 betreffend, vom 22. Februar 1874	369
3.	Bekanntmachung, das Zusatzprotokoll vom 21. December 1881 zu dem Deutsch-Schweizerischen Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 betreffend, nebst dem Verzeichnisse der Schweizer-Behörden, welche befugt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen. Vom 25. Januar 1881	383
4.	Circular-Verfügung an die Verwaltungsämter und Magistrate, die Fortschreibung der in den Gebäudesteuer-Katastern eintretenden Veränderungen betreffend, vom 30. Januar 1882	389
5.	Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den lippischen landwirthschaftlichen Hauptverein betreffend, vom 2. Februar 1882	399
6.	Bekanntmachung, die Festsetzung der Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben während des Zeitraumes vom 9. Februar 1882 bis dahin 1888 betreffend, vom 10. Februar 1882	401
7.	Bekanntmachung, Einlagen von 50 Pfennigen in die Landessparkasse betreffend, vom 14. Februar 1882	403
8.	Bekanntmachung, die Prüfung der Apothekergehülfen betreffend, v. 27. Febr. 1882	405
9.	Bekanntmachung, die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend, vom 3. April 1882	407
10.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 30. März 1882	437
11.	Bekanntmachung, die in der Bekanntmachung vom 10. Februar l. J. geschehene Festsetzung der Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben während des Zeitraumes vom 9. Februar 1882 bis dahin 1888 betreffend, vom 6. April 1882	440
12.	Gesetz, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, vom 6. April 1882	441
13.	Gesetz, die Ergänzung der Bestimmung in § 2c des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer betreffend, vom 6. April 1882	443
14.	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 8. April 1882	445
15.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten bei den Justizbehörden, vom 15. April 1882	447
16.	Bekanntmachung, Abänderung der Instruction zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, v. 7. Mai 1882	451
17.	Verordnung, den Verkauf von Giften in den Apotheken betreffend, v. 9. Mai 1882	452
18.	Bekanntmachung, eine Abänderung in dem unter dem 25. Januar d. J. veröffentlichten Verzeichniß der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit befugten schweizerischen Behörden betreffend, vom 11. Mai 1882	453

№		Seite
19.	Allgemeine Verfügung, die Zuständigkeit der Militärbehörden bei erfolgter Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Officiere und Beamten im Ressort der Königlich Bayerschen, Königlich Würtembergischen und Königlich Sächsischen Militärverwaltung betreffend, vom 19. Mai 1882	455
20.	Allgemeine Verfügung, die Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 31. Mai 1882	467
21.	Verordnung, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend, vom 16. Juni 1882	469
22.	Allgemeine Verfügung zur Ausführung der vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 beschlossenen Verordnung, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend. Vom 24. Juli 1882	497
23.	Gesetz, den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung betr., vom 27. Juli 1882	507
24.	Gesetz, die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 betreffend, vom 27. Juli 1882	521
25.	Gesetz, die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung vom 27. Juli 1882 und der Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 betreffend, vom 27. Juli 1882	553
26.	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1882, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 10. August 1882	563
27.	Bekanntmachung bezüglich der Stellen, welche nach Maßgabe der von dem Bundesrathe beschlossenen „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern" im hiesigen Lande mit Militairanwärtern zu besetzen sind, vom 2. September 1882	571
28.	Bekanntmachung, die Vollziehung der im hiesigen Lande erkannten Zuchthausstrafen betreffend, vom 16. September 1882	573
29.	Allgemeine Verfügung, die Ausstellung der Zeugnisse zum Zwecke der Bewilligung des Armenrechtes betreffend, vom 29. September 1882	575
30.	Bekanntmachung, die Einführung der Pharmacopoea Germanica. Editio altera. betreffend, vom 30. September 1882	577
31.	Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Uebereinkommen verschiedener Staaten wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 3. December 1877 betreffend, vom 14. October 1882	579
32.	Verordnung, den Termin für den Amtsantritt der Kirchenvorsteher und Stellvertreter wie der Klassensuperintendenten betreffend, vom 19. October 1882	583
33.	Verordnung, die Abänderung des § 17 wegen der Kirchenvorstände ꝛc. vom 18. Februar 1876 betreffend, vom 19. October 1882	584
34.	Verordnung, den Beitritt der lutherischen Gemeinden des Landes zur Landessynode betreffend, vom 19. October 1882	584
35.	Bekanntmachung, die Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine betreffend, vom 30. October 1882	589
36.	Bekanntmachung, die in den Apotheken zulässigen Waagen betreffend, vom 1. November 1882	591
37.	Gesetz, die Hebung der Grundsteuer von den Liegenschaften betreffend, vom 9. November 1882	593
38.	Verordnung, die Organisation der Kataster-Verwaltung betreffend, v. 9. Nov. 1882	594
39.	Verordnung, die Abänderung des § 6 der Verordnung wegen der Emeritirung der reformirten Pastoren des Landes vom 29. Aug. 1878 betreffend, v. 16. Nov. 1882	597
40.	Allgemeine Verfügung, die Verpflichtung zur Tragung der durch die Arrestation, die Verpflegung und den Transport von Bettlern, Vagabunden u. s. w. verursachten Kosten betreffend, vom 23. November 1882	599
41.	Verordnung, die Hebung der Grundsteuer von den Liegenschaften betreffend, vom 28. December 1882	601

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 4. Januar 1882.

№ 1.

Bekanntmachung,

die Feststellung der im Jahre 1882 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend.

Die nach § 46 der Ablösungsordnung vom 4. September 1838 und nach der Bekanntmachung vom 9. Februar 1864 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betragen für das Jahr 1882:

	pro Scheffel,	pro Neuscheffel,
für Weizen	6 ℳ 03 ₰	6 ℳ 81 ₰
„ Roggen	4 „ 76 „	5 „ 37 „
„ Gerste	3 „ 90 „	4 „ 40 „
„ Hafer	2 „ 92 „	2 „ 83 „
„ Rauhfutter	4 „ 76 „	5 „ 37 „

Detmold, den 31. December 1881.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.

A. Steneberg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 28. Januar 1882.

№ 2.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar 1875, welche damals durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht ist, wird hierdurch den betreffenden Behörden und Privatpersonen zur Kenntniß gebracht.

Detmold, den 19. Januar 1882.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4 April 1874. Vom 22. Februar 1875.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Militairpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275)
und der §§ 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25)

beschlossen:

I. zu § 101.

Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsge-

biets) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensatteſt und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu § 102.

A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§ 71 und 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§ 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militär-Intendanturen, beziehungsweise die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen die Zulagen nach § 71 als Kriegszulage, nach § 72 als Verstümmelungszulagen, nach § 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militärkurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des § 102 b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos.

2. Unter „Familie" im Sinne des § 102 b, sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjenigen Behörde, auf deren Pensionsetat der Pensionär steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, behufs der Pensionsregulirung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß § 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschkompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invaliditäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthalts in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militärbehörden die zur Erhebung der Pension 2c. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionär zu übersenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Zivilstelle oder zu einer Beschäftigung im Zivildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

a) der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beiwohnt oder nicht (vergl. zu § 106);

b) des Tages des Beginns der Anstellung 2c.;

c) des Diensteinkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet. Bezüglich der Art des Diensteinkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§ 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Exekutionsgebühren, Tantiemen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durch-

schnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionskompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte 2c. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat.*)

Diese Festsetzungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionär seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu ertheilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invalidenkompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invalidenpension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher, unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung und der Höhe des anderweiten Diensteinkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Diensteinkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Festsetzungen (vergl. Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

---

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins (§ 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des § 106 fallenden Zivildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Zivilversorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahnverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Zivilversorgungsberechtigter auferlegt ist.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung ꝛc. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der *erstere* Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Zivildienste beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von 6 Monaten, mit der im § 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu § 104) gegebenen Beschränkung, findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste statt.

11. Diejenigen Theilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegsinvaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des § 102 c. behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen bereits *vor* dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der § 102 c. keine Anwendung.

Auf die *nach* dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt worden sind, findet der § 102 c. nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften.

(Vergl. zu 11 und 12: § 112 des Gesetzes und §§ 17 und 23 der Novelle.)

III. Zu § 103 des Gesetzes und §§ 15 und 22 der Novelle.

1. Die Dienstzulage (§ 74) wird als Theil der Pension bei Ermittelung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Tantieme, Gebühren, Kopialien oder ähnliche Bezüge im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens (vergl. II. 1 c.) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militärpensionsetat der Empfänger steht, beziehungsweise welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marinepensionäre zu bewirken hat, unter Beifügung einer Uebersicht des wirklichen Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen.

Die Zuschüsse für die Marinepensionäre hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militärkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus § 15 Absatz 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Pensionäre mit dem Monat des Inkrafttretens dieser Novelle (April 1874); für die im Zivildienste später angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger nach Ablauf der im § 102 c. gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Absatz 2 a. a. O. ist nach Maßgabe des § 22 ebenda der Monat April 1874 der früheste Termin.

IV. zu § 104.

1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Diensteinkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionärs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Zivildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionär nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des § 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des § 104 des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Zivildienst" im Sinne des § 106, Absatz 1 (s. unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des § 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionär aus der Zivilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Pensions- 2c. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältniß die Pension für den nach § 102 c. des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle 2c. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung 2c. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten findet der § 102 c nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu § 105.

Wegen Wiedereinziehung etwa überhobener Pensionsbeträge durch Gehalts- oder Pensionsabzüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in jedem besonderen Falle überlassen.

VI. zu § 106.

1. Nach den in § 106 enthaltenen Grundsätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des in § 102 c bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionäre, welche gegen Entgelt als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesammtbetrage nach ein bestimmtes ist oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im § 106 Absatz 1 bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militäranwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionäre, welche gewisse Ar-

ten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und dergleichen mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht bloß aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Zentralbehörde erfolgt ist, von der die Pension feststellenden Behörde zu kontroliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents zu (§§ 114 und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der anstellenden und der kontrolirenden Behörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der, der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen prinzipieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichskanzler-Amtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im § 106 aufgeführten Gemeindekassen sind nur die Kassen der politischen Gemeinden zu verstehen.

Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindekassen bestritten werden.

VII. zu §§ 107 und 108 des Gesetzes und § 16 der Novelle.

1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

2. Die aus dem Zivil-Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionäre, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

a) falls sie der Armee angehört haben, aus Militärpensionsfonds;
b) falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfonds;
c) falls ihnen daneben gleichzeitig eine Zivilpension zuerkannt ist, aus Zivilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der verauslagten Militärpension am Jahresschlusse aus dem Militärpensionsfonds zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Instituten- 2c. Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionäre finden die Bestimmungen des § 107 gleichmäßig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die

früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist.

In den Fällen des § 108 ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Institutendienste bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionsfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich der Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des § 108) neben der effektiv gewährten Zivilpension aus der Invalidenpension für Rechnung des Militär- resp. Marinepensionsfonds zu zahlen ist.

4. Behufs Erstattung der nach Nummer 1 c. aus Zivilfonds verauslagten Militärpensionen der Armee ist am Jahresschlusse eine spezielle Nachweisung aufzustellen. Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu bescheinigen ist:

„daß der aus Militärpensionsfonds erstattete Betrag von . . . . Mark bei den im Laufe des Jahres 18 . . an Pensionen der . . . . . Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist"

dient zur Justifizirung der Militärpensionsrechnung.

Für Pensionäre der Marine ist am Jahresschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und derjenigen Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen, zu bewirken hat, zur Erstattung zu übersenden. Diese Nachweisung, welche in analoger Weise, wie vorstehend festgesetzt, zu bescheinigen ist, ist der General-Militärkasse, welche den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu übersenden und dient zur Justifizirung der Marinepensionsrechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Institutendienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionären ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Quittungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension beziehungsweise des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Zivilfonds zu bestreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§ 71) und die Verstümmelungszulagen (§ 72) außer Betracht, während die Dienstzulage (§ 74) mit zur Berechnung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invalidenpension nach den Festsetzungen der §§ 107 und 108 tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Zivildienst in den Ruhestand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt ist resp. noch erfolgt.

Alle vor diesem Zeitpunkte bereits stattgefundenen Pensionsregulirungen bleiben zu Recht bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Quittungsbuch

des

invaliden .....

vom .....

(Geldbetrag) Invalidenpension,
" Dienstzulage,
" Kriegs- resp. Verwundungszulage,
" Verstümmelungszulage,
" .....zulage.

Summe .....

.....

Laut Anweisung vom .....ten .....

vom .....ten ..... ab.

Zahlung

aus der .....Kasse zu .....

Kat.....Lit.....Fol.....Nr.....

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1. Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten, in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.
2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
3. Jeder Invalide, der im Zivildienst (§ 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Diensteinkommen gedeckt.
4. Bei der Aufnahme in ein Invalideninstitut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§ 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.
5. Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben, und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältniß, sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag.
1.	Der invalide ..... ist seit dem ....ten .... bei der unterzeichneten Behörde als Beamter in der Stelle eines .... angestellt worden. Er bezieht an Gehalt (Remuneration, Diäten, Naturalien ꝛc.) in obiger Stelle jährlich .... Davon ab Dienstbedürfnisse ..... vacat ..... bleiben jährlich ..... Obigen Betrag erhält derselbe vom ....ten .... ab. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
2.	Der invalide ..... hat, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, vom ....ten .... ab an Gehalt (Remuneration, Diäten ꝛc.) jährlich .... zu beziehen. Davon ab Dienstbedürfnisse ..... vacat ..... bleiben jährlich ..... Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
3.	Der invalide ..... ist am ....ten .... aus der Stelle als .... entlassen und tritt in die Kategorie der Militäranwärter zurück. Das Zivildiensteinkommen hat derselbe bis ult. ..... empfangen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Nr.	Regulirung des Bezuges der Invalidenkompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag.
ad 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide .... seine Pensions- und Zulagekompetenzen bis ult. ..... unverkürzt fortzuempfangen. Vom 1sten ..... ab erhält er: a) aus seiner Pension und Dienstzulage zur Erreichung des Doppelbetrages derselben (zur Erreichung des gesetzlichen Minimaleinkommens) einen Zuschuß von monatlich ..... b) die Kriegs (Verwundungs-) Zulage mit monatlich c) die Verstümmelungszulage mit monatlich ..... Summe monatlich Die ..... Kasse zu ..... ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. ..... den ..... ten ..... Unterschrift des Empfängers.	
ad 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide .... vom 1sten ..... ab folgende Invalidenkompetenzen zu empfangen: a) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich b) die Verstümmelungszulage mit monatlich ..... Summe monatlich Die ..... Kasse zu ..... ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. ..... den ..... ten ..... Unterschrift des Empfängers.	
ad 3.	Nach nebenstehender Angabe hat der invalide .... vom 1sten ..... ab wiederum seine Invaliden-, Pensions- und Zulagekompetenzen unverkürzt zu erhalten. Die ..... Kasse zu ..... ist heute mit Ordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

№ ..... Zahlungs-Designation pro .....

invalider .....

Kasse zu .....

..... den ..... ten Juni .....

Vor dem ..... erscheint heute

der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide .....

.....

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuch aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

..... den ..... ten November .....

Vor dem ..... erscheint heute

der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide .....

.....

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

Vermerk. In den noch vorhandenen Quittungsbüchern älterer Art sind die daselbst gedruckten Bescheinigungen von den betreffenden Behörden resp. Beamten dem Inhalte der vorstehenden Erklärung entsprechend abzuändern.

Monat.	Geldbetrag.	Unterschriften des Kassenbeamten.
Jan.		
Febr.		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
Aug.		
Sept.		
Oktob.		
Nov.		
Dez.		

Bei der Zahlung pro Dezember jeden Jahres wird dieses Blatt als Belag durch die Kasse hier abgeschnitten.

№ ..... der Zahlungs-Designation pro .....

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 4. Februar 1882.

№ 3.

Zu dem Deutsch-Schweizerischen Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt von 1877, S. 3) wird die in dem nachstehenden Zusatzprotocoll vom 21. Decbr. 1881 enthaltene weitere Vereinbarung nebst dem Verzeichnisse der Schweizer-Behörden, welche befugt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 25. Januar 1882.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Nachdem die Regierungen des Deutschen Reiches und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 3 des Deutsch-Schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 stattfindenden polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Theiles die Regelung der Uebernahmepflicht, unter thunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittelung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten Kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Behufe über folgende nähere Bestimmungen übereingekommen:

I. Angehörige des einen Theiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7 Abs. 1 des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des an-

deren Theiles ausgewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. VI dieses Zusatzprotocolles genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimathsurkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Uebernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimathslandes über den Unterstützungswohnsitz, beziehungsweise die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimathsurkunden einer thunlichst schleunigen Erledigung entgegen zu führen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntniß der Uebernahmepflicht (vergl. Nr. II.) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, beziehungsweise der Uebernahme-Erklärung von derjenigen, in Nr. VI dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate beziehungsweise welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hülfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenz-Uebernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Person entsprechende Mittheilung zu machen.

VI. Für die Uebernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

A. Für die aus der Schweiz heimzusendenden deutschen Reichsangehörigen:

1., das Königlich bayerische Bezirksamt zu Lindau;
2., die Königlich württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen;
3., die Großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach;
4., die Kaiserlichen Polizei-Kommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.

B. Für die aus Deutschland heimzusendenden schweizerischen Staatsangehörigen:

1., das Regierungs-Statthalteramt zu Pruntriet;
2., das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt zu Basel;
3., die Aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;
4., die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen;
5., die Thurgauischen Polizei-Büreaux in Romanshorn und Kreutzlingen, und
6., die St. Gallischen Bezirksämter zu Rorschach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelst der Eisenbahn erfolgen sollte.

Dessen zu Urkund haben die Unterzeichneten dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 21. December 1881.

gez.: Gf. v. Hatzfeldt. (L. S.)

gez.: A. Roth. (L. S.)

Verzeichniß

der Schweizer-Behörden, welche befugt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen.

Zürich: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.

Bern: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.

Luzern: Militär- und Polizei-Departement des Kantons Luzern in Luzern.

Uri: Die Polizei-Direktion des Kantons Uri in Altorf.

Schwyz: Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.

Unterwalden O/w: Das Kantonspolizeiamt in Sarnen.

Unterwalden N/w: Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden N/w in Stans.

Glarus: Die Polizei-Kommission des Kantons Glarus in Glarus.

Zug: Die Polizei-Direktion des Kantons Zug in Zug.

Freiburg: Die Direktion der Central-Polizei in Freiburg.
(Fribourg: la Direction de police centrale à Fribourg.)

Solothurn: Das Polizei-Departement des Kantons Solothurn in Solothurn.

Basel-Stadt: Das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt in Basel.

Basel-Landschaft: Die Polizei-Direktion des Kantons Basel-Landschaft in Liestal.

Schaffhausen: Die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.

Appenzell a/Rh.: Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell a/Rh. in Trogen.

Appenzell i/Rh.: Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell i/Rh. in Appenzell.

St. Gallen: Das Polizei-Departement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.

Graubünden: Die Polizei-Direktion des Kantons Graubünden in Chur.

Aargau: Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Aargau.

Thurgau: Das Polizei-Departement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.

Tessin: Die Direktion der Central-Polizei des Kantons Tessin in Locarno.
(Tessin: la Direction de police centrale à Locarno.)

Waadt: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Waadt in Lausanne.
(Vaud: le Département de Justice et Police du Canton de Vaud à Lausanne.)

Wallis: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Wallis in Sitten.
(Valais: le Département de Justice et Police du Canton de Valais à Sion.)

Neuenburg: Das Polizei-Departement des Kantons Neuenburg in Neuenburg.
(Neuchâtel: le Département de Police du Canton de Neuchâtel à Neuchâtel.)

Genf: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Genf in Genf.
(Genève: le Département de Justice et Police du Canton de Genève à Genève.)

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 8. Februar 1882.

№ 4.

Circular-Verfügung

an die Verwaltungsämter und Magistrate, die Fortschreibung der in den Gebäudesteuer-Katastern eintretenden Veränderungen betreffend, vom 30. Januar 1882.

Die Seitens der Bezirks-Verwaltungsbehörden in Gemäßheit des § 13 des Gesetzes über die Gebäudesteuer vom 28. Februar 1878 zur Aufnahme der im Laufe eines jeden Jahres im Bestande der Gebäude eintretenden Veränderungen, sowie zur Vorbereitung der neuen Abschätzung und zur Mittheilung der Veränderungen an die Landes-Cataster-Commission bisher verwendeten Formulare, Muster I und III der Anweisung vom 17. April 1878 für die Gebäudesteuer-Veranlagung, haben sich bei der Gebäudesteuer-Verwaltung als zu den vorbezeichneten Zwecken wenig geeignet erwiesen.

Es sind daher auf Anregung der Landes-Cataster-Commission die neuen Formulare, Muster I_a, bezw. III^a angefertigt, welche, außer den zur nähern Bezeichnung und Beschreibung der Gebäude ꝛc. bestimmten Spalten der Muster I, bezw III, neue Spalten zur sicheren und ordnungsmäßigen Eintragung der stattgehabten Veränderungen enthalten. Indem wir sämmtlichen Magistraten und Verwaltungsämtern eine Anzahl Bogen des Muster I_a, bezw. III^a zugehen lassen, veranlassen wir dieselben, das neue Formular

von jetzt ab zur Aufnahme der im Laufe des Vorjahrs eingetretenen Veränderungen, gemäß § 13 des Gesetzes, sowie zur Mittheilung dieser Veränderungen an die Cataster-Commission zu verwenden.

Die dem Formular vorgedruckten Bemerkungen sind bei Ausfüllung desselben zu beachten. Rücksichtlich der letzteren weisen wir besonders darauf hin, wie es zur sachgemäßen Vorbereitung der neuen Abschätzungen, sowie zur Prüfung der richtigen Behandlung der Veränderungen durch die Cataster-Verwaltung unerläßlich ist, daß sämmtliche bezügliche Spalten des Formulars seitens der Verwaltungsbehörden sorgfältig und ordnungsmäßig ausgefüllt werden.

Ebenso sind, um die Berücksichtigung der Veränderungen, wie gesetzlich vorgesehen, schon bei der Hebung der Gebäudesteuer im April jeden Jahrs zu ermöglichen, die ordnungsmäßig vorbereiteten Veränderungslisten so rechtzeitig im Monat Januar an den Veranlagungs-Commissar abzugeben, daß die Abschätzung der Veränderungen bis Ende des Monats erfolgen und mit dem 1. Februar jeden Jahrs das Publikationsverfahren gemäß § 26 und 27 sub V der Anweisung vom 17. April 1878 seitens der Verwaltungsbehörden eröffnet werden kann.

Die Vorschrift im ersten Abschnitt des vorgenannten § 26, nach welcher zur Einleitung des Publikationsverfahrens vorher unsere Genehmigung einzuholen ist, wird für die Gebäudesteuer-Veränderungen hierdurch aufgehoben.

Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist ist die Veränderungs-Nachweisung in den drei letzten Spalten durch die Verwaltungsbehörde abzuschließen und eine beglaubigte Abschrift derselben mit der auf der Rückseite des Formulars vorgedruckten Bescheinigung, spätestens in den ersten Tagen des Monats März, an die Landes-Cataster-Commission einzureichen, wobei die erhobenen und noch der weiteren Entscheidung bedürftigen Reclamationen kenntlich zu machen sind.

Zur späteren Mittheilung der durch die Reclamations-Commission herbeigeführten Abänderungen in der Einschätzung an die Cataster-Commision, gemäß unserer Verfügung vom 30. v. M. № 9939 an die Veranlagungs-Commissare, können die neuen Formulare gleichfalls verwendet werden.

Detmold, den 30. Januar 1882.

Fürstlich Lippische Regierung.

Eschenburg.

Muſter Ia.

Gebäudeſteuer-Verwaltung

Stadt

Veränderungs-Nachweiſung

über

die bis zum 1ten Januar 188 im Beſtande der Gebäude eingetretenen Veränderungen.

(§ 12b bis e des Geſetzes vom 28. Februar 1878.)

Bemerkung.

1. In das umſtehende Formular ſind ſämmtliche Veränderungen einzutragen, welche bis zum Schluß des verfloſſenen Jahres in dem Beſtande der Gebäude, § 13 Abſchnitt 3 des Geſetzes vom 28. Februar 1878, eingetreten ſind, mögen dieſelben nach den geſetzlichen Beſtimmungen ſchon für das laufende Jahr im Gebäudeſteuer-Kataſter Berückſichtigung zu finden haben oder nicht.
2. Das Formular iſt event. durch zu liniirende Einlagen zu vergrößern nach Verkürzung der Bogen um die Breite des vorgedruckten Kopfes.
3. Die zur Vorbereitung der Einſchätzung erforderlichen Angaben ſind in den Spalten 1—19 ſeitens des Magiſtrats einzutragen. Die Spalten 20—23 ſind durch die Veranlagungs-Commiſſion auszufüllen. Die Vervollſtändigung der Spalten 24—26 hat erſt nach Beendigung des Publikations-Verfahrens durch den Magiſtrat zu erfolgen.
4. Eine Aufſummirung der Spalten 25 und 26 findet nicht ſtatt.
5. Etwaige zu dieſen Angaben noch erforderlich ſcheinende Bemerkungen können bei Gebäude-Zugängen in den Spalten 11—16, dagegen bei Gebäude-Abgängen in den Spalten 15—23 eingetragen werden.
6. Dieſe Nachweiſung iſt bis längſtens zum 1. März unter Abgabe der Beſcheinigung auf der Rückſeite des Formulars, an die Landes-Kataſter-Commiſſion einzureichen.

Laufende №	Bezeichnung der Besitzung nach dem Kataster.			Name Vorname und Stand des Eigenthümers	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume	Beschreibung.			
	Quartier Straße Platz	Haus №	Lfde № des Gebäudesteuer-Katasters			Anzahl der Stockwerke	Baulicher Zustand des Gebäudes	Bauart der Umfassungswände	Nähere Beschreibung der Gebäude, Anzahl der in demselben enthaltenen Räume ꝛc.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Nach dem Gebäudesteuerkataster bisher eingeschätzt mit				Angabe der vorliegenden Veränderungen: ob Neubau, Vergrößerung, Anbau, Abbruch, Zerstörung durch Brand etc.	Die Veränderung ist eingetreten bezw. das Gebäude wohnbar geworden im Jahre	Grund etwaiger Steuerfreiheit	Angabe der Gesellschaft bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Magistrats	Nach dem Beschluß der Veranlagungs-Commission neu eingeschätzt				Die Veränderung tritt rücksichtlich der Gebäudesteuer in Kraft		
		Jahresbetrag der Gebäudesteuer							jährlicher Nutzungswerth	Steuerstufe	Jahresbetrag der Steuer		mit dem Jahre	als Zugang mit	als Abgang mit
Nutzungswerth	Steuerstufe	zu 4%	zu 2%								nach § 4 zu 1 zu 4%	nach § 4 zu 2 zu 2%			
ℳ		ℳ ₰	ℳ ₰					ℳ	ℳ		ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Bescheinigung.

In den vorseitigen Formularen sind sämmtliche bis zum 1. Januar d. J. uns angezeigten, bezw. sonst zu unserer Kenntniß gelangten, in § 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1878 sub b bis e näher bezeichneten Veränderungen aufgeführt.

Die Eintragungen sind mit dem Original collationirt, die Ergebnisse der neuen Einschätzung sind gesetzmäßig publicirt und die Reclamationen

erledigt.

den ten 188

Der Magistrat.

Muster IIIa.

Gebäudesteuer-Verwaltung

Amt

Veränderungs-Nachweisung

über

die bis zum 1ten Januar 188 im Bestande der Gebäude eingetretenen Veränderungen.

(§ 12b bis e des Gesetzes vom 28. Februar 1878.)

Bemerkung.

1. In das umstehende Formular sind sämmtliche Veränderungen einzutragen, welche bis zum Schluß des verflossenen Jahres in dem Bestande der Gebäude, § 13 Abschnitt 3 des Gesetzes vom 28 Februar 1878, eingetreten sind, mögen dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen schon für das laufende Jahr im Gebäudesteuer-Kataster Berücksichtigung zu finden haben oder nicht.
2. Das Formular ist event. durch zu liniirende Einlagen zu vergrößern nach Verkürzung der Bogen um die Breite des vorgedruckten Kopfes.
3. Die Veränderungen sind nach den einzelnen Bauerschaften getrennt mit fortlaufender Nummer hinter einander aufzuführen.
4. Die zur Vorbereitung der Einschätzung erforderlichen Angaben sind in den Spalten 1—20 seitens des Verwaltungs-Amts einzutragen, die Spalten 21—24 werden durch die Veranlangungs-Commission ausgefüllt. Die Vervollständigung der Spalten 25—27 hat erst nach Beendigung des Publikations-Verfahrens (§ 26 der Anweisung) durch das Verwaltungs-Amt zu erfolgen.
5. Eine Auffummirung der Spalten 25 und 26 findet nicht statt.
6. Die Angabe der Größe und des Katastral-Reinertrags in Spalte 9 ist nur zum Zweck der neuen Abschätzung ganzer Colonate oder Stätten erforderlich.
7. Etwaige zu diesen Angaben noch erforderlich scheinende Bemerkungen können bei Gebäude-Zugängen in den Spalten 10—15, bei Gebäude-Abgängen in den Spalten 14—24 eingetragen werden.
8. Diese Nachweisung ist bis längstens zum 1. März unter Abgabe der Bescheinigung auf der Rückseite des Formulars, an die Landes-Kataster-Commission einzureichen.

Laufende №	Bezeichnung und Hausnummer nach dem Kataster	Name Vorname und Stand des Eigenthümers	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume	Beschreibung					Nach dem Gebäudesteuerkataster bisher eingeschätzt mit			
				Anzahl der Stockwerke	Bauart: der Umfassungswände	Bauart: des Daches	Baulicher Zustand des Gebäudes	Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern, eventl. Größe und Katastral-Reinertrag der dazugehörigen nutzbaren Grundstücke	Nutzungswerth	Steuerstufe	Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu 4%	Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu 2%
											M. Pf.	M Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Angabe der vorliegenden Veränderungen: ob Neubau, Vergrößerung, Anbau, Abbruch, Zerstörung durch Brand etc.	Die Veränderung ist eingetreten bezw. das Gebäude wohnbar geworden im Jahre	Grund etwaiger Steuerfreiheit	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen.	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Amts ℳ	Nach dem Beschluß der Veranlagungs-Commission neu eingeschätzt: jährlicher Nutzungswerth ℳ	Steuerstufe	Jahresbetrag der Steuer nach § 4 zu 1. zu 4% ℳ	₰	Jahresbetrag der Steuer nach § 4 zu 2. zu 2% ℳ	₰	Die Veränderung tritt rücksichtlich der Gebäudesteuer in Kraft mit dem Jahre	als Zugang mit ℳ	₰	als Abgang mit ℳ	₰
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23		24		25	26		27	

Laufende №	Bezeichnung und Hausnummer nach dem Kataster	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume	Beschreibung: Anzahl der Stockwerke	Beschreibung: Bauart – der Umfassungswände	Beschreibung: Bauart – des Daches	Beschreibung: Baulicher Zustand des Gebäudes	Beschreibung: Nähere Beschreibung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer und Kammern, eventl. Größe und Katastral-Reinertrag der dazugehörigen nutzbaren Grundstücke	Nach dem Gebäudesteuerkataster bisher eingeschätzt mit: Nutzungswerth ℳ	Steuerstufe	Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu 4 % ℳ	Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu 4 % ₰	Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu 2 % ℳ	Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu 2 % ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13	

Angabe der vorliegenden Veränderungen: ob Neubau, Vergrößerung, Anbau, Abbruch, Zerstörung durch Brand etc.	Die Veränderung ist eingetreten bezw. das Gebäude wurde bar geworden im Jahre	Grund etwaiger Steuerfreiheit	Anzahl der Familien, welchen das Gebäude die Wohnung gewährt.	Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers stehen.	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Amts ℳ	Nach dem Beschluß der Veranlagungs-Commission neu eingeschätzt: jährlicher Nutzungswerth ℳ	Steuerstufe	Jahresbetrag der Steuer: nach § 4 zu 1. zu 4 % ℳ	Jahresbetrag der Steuer: nach § 4 zu 1. zu 4 % ₰	Jahresbetrag der Steuer: nach § 4 zu 2. zu 2 % ℳ	Jahresbetrag der Steuer: nach § 4 zu 2. zu 2 % ₰	Die Veränderung tritt rücksichtlich der Gebäudesteuer in Kraft: mit dem Jahre	als Zugang mit ℳ	als Zugang mit ₰	als Abgang mit ℳ	als Abgang mit ₰
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23		24		25	26		27	

Bescheinigung.

In den vorseitigen Formularen sind sämmtliche bis zum 1. Januar d. J. uns angezeigten, bezw. sonst zu unserer Kenntniß gelangten, in § 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1878 sub b bis e näher bezeichneten Veränderungen aufgeführt.

Die Eintragungen sind mit dem Original collationirt, die Ergebnisse der neuen Einschätzung sind gesetzmäßig publicirt und die Reclamationen

erledigt.

den ten 188

Fürstliches Verwaltungs-Amt.

№ 5.

Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Lippischen landwirthschaftlichen Hauptverein betreffend, vom 2. Februar 1882.

Dem Lippischen landwirthschaftlichen Hauptvereine sind unter Genehmigung des vorgelegten Statutes auf Grund dieses Statutes die Rechte einer juristischen Person höchstlandesherrlich verliehen worden.

Detmold, den 2. Februar 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 15. Februar 1882.

№ 6.

Bekanntmachung,
die Festsetzung der Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben während des Zeitraumes vom 9. Februar 1882 bis dahin 1888 betr., vom 10. Febr. 1882.

Die in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 26. August 1857, die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. September 1838 betr., durch die Bekanntmachung vom 1. September 1857, — Land.-Verordn. Band 11. Seite 709 — festgesetzten Preise für die dort bezeichneten kleinen Naturalabgaben, welche nach den Bekanntmachungen vom 9. Febr. 1864, 5. Januar 1870 und 7. Febr. 1876 bei der Ablösung derartiger Gefälle bis zum 9. d. M. maßgebend gewesen sind, sollen mit höchstlandesherrlicher Genehmigung vorbehältlich der Zustimmung des Landtages auch fernerhin bis zum 9. Febr. 1888 zur Anwendung gebracht werden.

Auch bleibt der in der Bekanntmachung vom 9. Februar 1864 hinsichtlich der Mahlkühe festgesetzte Preis von 75 Mark (25 Thlr.) in den Fällen, daß von einer Taxation Abstand genommen wird, für den gedachten Zeitraum in Kraft.

Die gedachten Preise betragen in Reichswährung umgerechnet:

für ein fettes Schwein	22,50	Mark.
für ein mageres Schwein	15,00	„
für ein Ferken	4,50	„
für einen Hammel	7,50	„
für ein Schaf	6,00	„

für ein Lamm	2,00	Mark.
für eine Gans	1,20	"
für ein Huhn oder einen Hahn	0,40	"
für sechs Eier	0,10	"
für eine Wurst à Pfund	0,40	"
für ein Pfund gereinigten Flachs	0,50	"
für ein Pfund rohen Flachs	0,08	"
für ein Stück Langgarn	0,40	"
für ein Stück Kurzgarn	0,13	"
für ein Pfund Butter	0,50	"
für ein Pfund Wachs	1,25	"
für ein Maaß Wein	1,20	"

Für ein Brod ist der Preis nach Pfunden unter Zugrundelegung der Ablösungspreise für den Roggen mit Hinzufügung von 20 Procent zu bestimmen und dabei anzunehmen, daß aus einem Scheffel 65 Pfund verbacken werden.

Detmold, den 10. Februar 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 25. Februar 1882.

№ 7.

Bekanntmachung.

Einlagen von 50 Pfennigen in die Landes-Sparkasse betreffend.

Die Landes-Sparkasse ist von uns ermächtigt, vom 1. April d. J. an auch Einlagen von je 50 Pfennigen anzunehmen und Einlagescheine darüber auszugeben.

Zweck dieser Einrichtung ist

1. das Ausgeben der vorhandenen kleinen Geldbeträge durch deren Festlegung zu verhindern und dadurch die Ansammlung für größere Ausgaben zu erwirken;
2. die Verzinsung auch der kleinsten Beträge möglich zu machen.

Gegen Rückgabe des Einlagescheins wird der darin benannte Betrag von 50 Pfennigen nebst Zinsen zu einem Pfennig für das volle Jahr von der Landes-Sparkasse während der Kassentage ohne Weiteres zurückbezahlt.

Bei Einlieferung mehrerer Scheine über 3 Mark wird, wenn es gewünscht wird, ein Einlageschein mit $3^1/_3$ procentiger Verzinsung ausgestellt.

Detmold, den 14. Februar 1882.

Fürstlich Lippische Regierung.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 4. März 1882.

№ 8.

Bekanntmachung, die Prüfung der Apothekergehülfen betr.

Nach einem Schreiben des Reichskanzlers ist es mehrfach wahrgenommen worden, daß die den Apothekerlehrlingen ertheilten Zeugnisse über die Lehrzeit, entgegen der Anforderung der Bekanntmachung vom 25. December 1879 (Gesetzsammlung de 1880, № 7, Seite 58), eine Aeußerung der Lehrherrn über die Führung der Lehrlinge nicht enthielten Zur Verhütung der durch derartige Versäumnisse erwachsenden Nachtheile und Weiterungen werden die Physiker, welche die fraglichen Zeugnisse zu bestätigen haben, hierdurch angewiesen, darüber zu wachen, daß die Zeugnisse in jedem einzelnen Falle mit einer Aeußerung des Lehrherrn auch über die Haltung und die Leistungen des Lehrlings versehen werden.

Detmold, den 27. Februar 1882.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 15. April 1882.

№ 9.

Bekanntmachung,

die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern betreffend.

Nachstehend werden die in Nr. 13 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom laufenden Jahre veröffentlichten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern zur weiteren Verbreitung bekannt gemacht.

Detmold, den 3. April 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Eschenburg.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März d. J. den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§ 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine 2c (Reichs-Gesetzbl. S. 275), sowie in § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 25), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Grundsätze
für
die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§ 1

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht,*) gemäß der Anlage A ertheilt.

Anlage A.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage B.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden,

Anlage C.

*) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§ 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§ 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§ 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§ 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

§ 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren 2c.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten: sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst

u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Bürcaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§ 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§ 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8.

Anlage D. Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls

qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;

---

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffizierchargе abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welche von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben;

Anlage E.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaates mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, nnter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§ 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil ꝛc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;

b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;

c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§ 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§ 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§ 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung)

Anlage F.

nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§ 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Anlage G.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1) Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2) Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei

der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§ 15) in Betracht zu ziehen.

5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchen die Vakanz entstanden ist.

§ 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§ 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 22.

Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise

Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlich darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§ 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen.

Anlage H.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste

§ 24.

Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der

ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§ 15) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§ 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militär-

anwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§ 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§ 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Anlage A.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

. . . . Jahren . . . . Monaten

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . ℳ. . . Pf. monatlich.

N. N, den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(№ des Civilversorgungsscheins,)

(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betr. Militärvorgesetzten.)

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsschein werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

Anlage B.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . . = . . . = . . . =
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . = . . . = . . . =

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den **Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des** (Name des Bundesstaats) nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ. . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)
Alter: . . . . Jahre.
(№ des Civilversorgungsscheins.)
(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage C.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bez. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . . = . . . = . . . =
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . = . . . =

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den **Staatsbehörden des** (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ. . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . Jahre.

(№ des Civilversorgungsscheins.)

(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),

mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:
   Kalkulatoren,
   Zeichner,
   Kalkulaturassistenten.
2. General-Auditoriat:
   Geheime expedirende Sekretäre,
   Geheime Registratoren,
   Geheimer Journalist,
3. Generalstab:
   Büreauvorsteher,
   Rechnungsführer,
   Registratoren.

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
   Rendant,
   Ober-Buchhalter,
   Kassirer,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre,
   Kassenassistenten.
6. Gouvernement Rastatt:
   Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:
   Festungsinspektionssekretäre,
   Festungsinspektionsbüreau-Assistenten.
8. Intendanturen:
   Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratoren.
   Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden.
   Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission:
   Registrator.
10. Festungsgefängnisse:
    Rendanten,
    Maschinisten,
11. Fortifikationen:
    Fortifikationssekretäre,
    Fortifikationsbüreau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen:
    Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,
    Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbständige Kaserneninspektoren,
    Kaserneninspektoren.
13. Invalidenhäuser:
    Inspektor,
    Rendanten.
14. Kadettenanstalten:
    Rendanten,

Registrator und Journalist,
Kassensekretär,
Rendanturgehülfe.

15. Kriegs-Akademie:
Rendant.

16. Lazarethe:
Ober-Lazarethinspektoren,
Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,
Lazarethinspektoren.

17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:
Rendant.

18. Militärgerichte:
Militärgerichtsaktuarien.

19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:
Rendant,
Oekonomieinspektor,
Utensilieninspektor,
Sekretär.

20. Militär-Roßarztschule:
Verwaltungsinspektor.

21. Montirungsdepot:
Montirungsdepotrendanten,
Montirungsdepotkontrolöre,
Montirungsdepotassistenten.

22. Ober-Militär-Examinations-Kommission:
Registrator.

23. Proviantämter:
Proviantmeister,
Reservemagazinrendanten,
Proviantamtskontrolöre,
Depotmagazinverwalter,
Proviantamtsassistenten.

24. Pulverfabriken:
Rendanten,
Betriebsinspektoren,
Materialienverwalter,
Materialienschreiber.

25. Reitinstitut:
Stallmeister.

26. Remontedepots:
Remontedepotadministratoren,

Inspektoren,
Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
Rechnungsführer.

27. Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
Rendant.

28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant.

29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps.
Rendant,
Buchhalter,
Kassenassistent.

30. Allgemein:
Backmeister,
Druckergehülfen,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kustoden,
Maschinenaufseher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Todtengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

III. Marineverwaltung.*)

†Sekretariatsassistenten } in der Admiralität und im hydrographischen
Registraturassistenten } Amte,
Marine-Intendantursekretäre und
Marine-Intendantur-Sekretariatsassistenten, soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Intendanturregistratoren,
Marine-Intendantur-Registraturassistenten,
Sekretär und Registrator } bei der Seewarte,
Sekretariats- und Registraturassistent }

*) Die mit einem † bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Rendanten, Kontrolöre, Büreauassistenten } bei der Bekleidungsverwaltung,

Werft-Rendanten,
Werft-Verwaltungs-Sekretäre,
Werft-Betriebs-Sekretäre,
Werft-Sekretariats-Assistenten,
Werftschreiber und Werfthülfsschreiber,
† Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maschinisten der Werftfahrzeuge,
† Schleusenmeistergehülfen,
† Spritzenmeister,
} soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden.

Marine-Gerichtsaktuare,
Lazareth- und Kaserneninspektoren,
† Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
† Materialienverwalter,
† Schiffsführer und Maschinisten,
† Steuerleute, Lotsen,
† Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehülfen und Nebelsignalwärter
} beim Lotsen- 2c. Wesen,

† Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,

Drucker, Druckereigehülfe } in der Admiralität,

Bauschreiber,
Küster.

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,
Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,
Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern,
Briefträger,
} mindestens zu zwei Dritteln,

Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Büreauassistenten), } mindestens zur Hälfte,

Ober-Telegraphenassistenten, Telegraphenassistenten, } zu zwei Dritteln,

Ober-Postassistenten, Postassistenten, Postverwalter, } zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse,
Zugführer und Ober-Packmeister,
Telegraphisten,
Packmeister,
Schaffner,
Bremser,
Schmierer,
Lademeister,
Wägemeister,
Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
Rangirmeister,
Rottenführer,
Billetdrucker,
Stationsvorsteher I. Klasse,
Stations-Kassenrendanten I. Klasse,
Güterexpedienten I. Klasse,
Stationsvorsteher II. Klasse,
Stations-Kassenrendanten II. Klasse,
Güterexpedienten II. Klasse,
Stationsaufseher,
Stationsassistenten für den Stationsdienst,
desgl. „ „ Expeditionsdienst,
} zu zwei Dritteln,

Eisenbahnsekretäre,
Materialienverwalter I. Klasse,
Betriebssekretäre,
Büreauassistenten und Diätare,
} zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren,
Unter-Kalkulatoren,
} mindestens zur Hälfte.

Anlage E1.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . ℳ. . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(№ der Bescheinigung.)

(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betr. Militärvorgesetzten.)

Anlage E2.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ. . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . Jahre.

(№ der Bescheinigung.)

(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage E.3

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ. . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . Jahre.

(№ der Bescheinigung.)

(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage F
(zu § 15)

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienst).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilh. Frobe.	Eisenbahn-Büreaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreuß. Grenadier-Reg. Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1844.	Praust, Kreis Danzig. Preußen.

Dienstzeit im Militär von bis	Dienstzeit im Militär Jahr.	Dienstzeit im Civil von bis	Dienstzeit im Civil Jahr.	Datum und Nummer des Civilversorgungsscheines.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
1. Oktober 1862 bis 1. Juli 1875.	$12^{9}/_{12}$	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktober 1868.	$12^{1}/_{2}$	—	—	1. Oktober 1880. I. 50/80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	

Anmerkung.
*) Siehe §6. der Grundsätze.

(Behörde.)

Anlage G.

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nr.	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle.	Angabe ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	Bemerkungen.
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Abgesandt:

Eingegangen:

Anlage H.

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des Vierteljahres 18..... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch		Nummer		Datum der Vakanzennachweisung.	Bemerkungen.
		nicht etatsmäßige Anstellung.	etatsmäßige Anstellung.	des Civilversorgungsscheines.	der Anstellungsbescheinigung.		
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.	.	.	IX.78|75	.	5. 3. 78.	
M.	.	Polizeisergant. N. N.	.	XI.68|77	.	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpeditionsassistent N. N.	.	.	I. 3/77	.	.	
B.	.	.	Militärintendantur-Registraturassistent N. N.	III. 5/78	.	.	
O.	.	Schuldiener N. N.	.	.	II. 5/77	.	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstaltsaufseher. N. N.	.	.	.	.	11. 1. 78.	
R.	.	Polizeidiener. N. N.	.	.	.	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stationsassistent. N. N.	.	.	.	.	4. 4. 78.	

N, den .....ten ..... 18.....

(Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. Zu § 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. Zu § 3 ꝛc.

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die in § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen in § 22 Abs. 3 und in § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregie-

rungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. Zu § 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

№ 10.

Bekanntmachung,
betreffend
Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. März d. J. auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses treten mit dem 15. April d. J. nachstehende Abänderungen und Ergänzungen der Anlage D zum § 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Kraft:

I. Unter Nr. 1 ist Absatz 4 zu streichen bis auf die Worte „Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergleiche unten Nr. V)".

II. Unter Nr. I 1 sind
in Absatz 2 zu streichen: „Zündungen" und hinter „Feuerwerkskörper" einzuschalten „Zündschnüre",

in Absatz 3 zu streichen: „sprengkräftige Zündungen" und hinter „oder" einzuschalten „Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder)".

der Absatz 4 zu streichen.

III. Unter I 3 Absatz 5 ist zu streichen das Wort „Zündungen" und hinter dem Worte „Feuerwerkskörpern" einzuschalten „Zündschnüren (ausschließlich Sicherheitszünder)".

IV. Unter Nr. I 4 Absatz 5 ist hinter dem Worte „Feuerwerkskörper" einzuschalten „Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder)".

V. Die Nr. 3 erhält folgende Fassung:

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtung und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt sein. Jedes Kollo, welches fertige Metallpatronen oder nicht sprengkräftige Zündungen enthält, muß mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

Sprengkräftige Zündungen, d. h. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und elektrische Minenzündungen werden unter folgenden Bedingungen befördert.

A. **Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).**

1. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

   Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

   Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechdosen sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Dosen mit Kartonpapier dergestallt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Dosenblech ausgeschlossen ist.

2. Die gefüllten Blechdosen sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.

3. Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens

30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt sein.

4. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 kg enthalten und muß mit 2 starken Handhaben versehen sein.

5. Jede äußere Kiste muß eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift tragen.

6. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 5 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Versender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

B. Elektrische Minenzündungen.

1 Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Statt der Blechdosen können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Dosen oder Schachteln sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.

2. Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind zu höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Packete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 5 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 mm betragen darf.

3. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter A 3 bis 6 Anwendung.

Berlin, den 30. März 1882.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

№ 11.

Bekanntmachung,

die in der Bekanntmachung vom 10. Februar l. J. geschehene Festsetzung der Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben während des Zeitraumes vom 9. Februar 1882 bis dahin 1888 betreffend.

Die in der Bekanntmachung vom 10. Februar l. J. geschehene Festsetzung der Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben während des Zeitraumes vom 9. Februar 1882 bis dahin 1888 hat die nachträgliche Zustimmung des Landtages erhalten.

Detmold, den 6. April 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 26. April 1882.

№ 12.

Gesetz,

Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, vom 6. April 1882.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg u. s. w. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Wenn das Vorhandensein der Reblaus (Phylloxera vastatrix) auf einem zur Rebcultur benutzten Grundstücke oder an einzeln stehenden Rebstöcken von den durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 bestimmten Organen, oder anderen Sachverständigen festgestellt worden ist, so kann

1. verboten werden, daß Reben und Rebtheile, sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von diesem Grundstücke abgegeben oder überhaupt entfernt werden,
2. die Vernichtung der inficirten Rebculturen und die Desinfection des Bodens angeordnet und ausgeführt werden,
3. die Benutzung des desinficirten Bodens zur Rebcultur für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

Zum Erlaß des unter 1 bezeichneten Verbots ist das betr. Fürstliche Verwaltungsamt, bezw. der betr. Magistrat zum Erlaß der unter 2 bezeichneten Anordnungen und des unter 3 bemerkten Verbots Unsere Regierung zuständig.

Die vorbezeichneten oder sonst erforderlichen Maßregeln können einzeln oder in Verbindung angeordnet, auf einzelne Theile des Grundstückes be-

schränkt, anderer Seits, sofern die Reblauskrankheit räumlich einen größeren Umfang erreicht, auf eine ganze Gemarkung oder mehrere Gemarkungen ausgedehnt werden.

Die Rebculturen unterliegen jeder Zeit der Beaufsichtigung und Untersuchung durch von Unserer Regierung zu ernennende Sachverständige.

§ 2.

Die nach § 1 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten schriftlich mitzutheilen, wenn sie eine oder mehrere Gemarkungen betreffen, im Amtsblatte bekannt zu machen. Die nach § 1 Nr. 1 von Fürstlichem Verwaltungsamte bezw. dem Magistrate erlassene Anordnung wird für den Einzelnen schon durch mündliche Anordnung wirksam, jedoch hört die Wirksamkeit des Verbotes auf, wenn nicht binnen 48 Stunden dasselbe schriftlich wiederholt wird. Die nach § 1 Nr. 2 und 3 erlassenen Anordnungen sind den Betheiligten stets schriftlich und zwar mit der Eröffnung mitzutheilen, daß diese Maßregel erst nach Ablauf von zehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, vollzogen werde und bis dahin das Recht der Beschwerde bei Unserer Regierung offenstehe.

§ 3.

Gegen das von einem Fürstlichen Verwaltungsamte bezw. einem Magistrate nach § 1 erlassene Verbot findet die Beschwerde an Unsere Regierung statt; bis zur Erledigung derselben bleibt dasselbe aufrecht erhalten.

Wenn Unsere Regierung nach § 1 Nr. 2 die Vernichtung von inficirten Rebculturen oder die Desinfection von Grund und Boden angeordnet hat, dürfen diese Maßregeln erst nach Ablauf von 10 Tagen nach der in Gemäßheit des § 2 erfolgten Zustellung oder Bekanntmachung der Anordnung vollzogen werden. Wird in dieser Frist bei dem mit dem Vollzug beauftragten Fürstlichen Verwaltungsamte bezw. dem Magistrate eine Remonstration gegen die bezüglichen Anordnungen eingereicht, so ist dieselbe von der gedachten Behörde sofort der Regierung vorzulegen und der Vollzug noch weiter bis zur Entscheidung über die Remonstration auszusetzen.

§ 4.

Jeder Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus auf seinen Grundstücken und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, dem betr. Fürstlichen Verwaltungsamte bezw. dem betr. Magistrate unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 5.

Die durch die Vernichtung der Rebculturen und Desinfection des Bodens entstehenden Kosten fallen dem Staate zur Last. Derjenige, dessen

Rebculturen von den im § 1 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, den Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerthes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben aus der Staatscasse zu verlangen. Der Anspruch auf Entschädigung geht verloren, wenn der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte der im § 4 ihm auferlegten Verpflichtung wissentlich oder aus schuldhaftem Versehn nicht nachgekommen ist.

Ueber den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage muß bei Verlust des Klagrechts binnen sechs Monaten nach Empfang der über die Entschädigungsforderung definitiv sich aussprechenden Verfügung der Regierung bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 7.

Unsere Regierung ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Detmold, den 6. April 1882.

Woldemar
Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

№ 13.

Gesetz,
die Ergänzung der Bestimmung in § 2c des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer betreffend, vom 6. April 1882.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

An die Stelle von § 2c des Gesetzes, betreffend die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer, vom 6. Juni 1868, tritt nachstehende Bestimmung:

c. die Unteroffiziere und Soldaten der Reserve und der Landwehr für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind, sowie die zu

Uebungen herangezogenen Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse für die Monate, in welchen solche Uebungen abgehalten werden.

Diese Befreiung von der Steuerzahlung erstreckt sich auf etwaige Familien, denen obige Personen vorstehen.

Die Steuerfreiheit wird für die ganzen Monate auch dann gewährt, wenn nur in einem Theile derselben die militärische Dienstleistung stattfindet.

Detmold, den 6. April 1882.

Woldemar

Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

№ 14.

Gesetz,
betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes,
vom 8. April 1882.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther, Friedrich, Woldemar,** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

§ 1.

Wer außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbieten will, hat vom 1. Januar 1882 ab neben und unabhängig von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz, betr. die Einführung einer Gewerbesteuer vom 19. Februar 1878 unter III, L. V. Bd. XVII. S. 172 ff.) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt, oder durch Vermittlung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auctionators betreiben läßt, eine nach den folgenden Vorschriften für die Stadt- und Amtsgemeinden zu erhebende Steuer zu entrichten.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung wird der Inhaber eines Wanderslagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind.

Das Veranstalten einer Auction von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

§ 2.

Werden die Waaren eines Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslocalen (gleichzeitig oder nach einander) feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten.

§ 3.

Der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Besteuerung ist nicht unterworfen:

1) der Markt- und Meßverkehr, sowie der Verkauf von Ausstellungsobjecten auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen,

2) die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Kurzeit (Saison) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten,

3) das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art,

4) außerdem kann die Regierung für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

§ 4.

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten der ersten und zweiten Gewerbesteuerabtheilung 40 ℳ,

der dritten Gewerbesteuerabtheilung 30 ℳ.

Eine Theilung der Steuersätze für einen kürzeren als einwöchigen Betrieb findet nicht statt.

Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfange des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

Für die Wanderauctionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

§ 5.

Die Isteinnahme der Steuer wird der Stadt- und Amtsgemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat, überwiesen.

Für die Erhebung der Steuer durch die Staatssteuerbeamten sind von der zu überweisenden Isteinnahme drei Procent als Erhebungskosten für die Landcasse vorweg in Abzug zu bringen. Im Uebrigen steht weder dem Staate noch den Gemeinden für ihre Mitwirkung bei Festsetzung und Erhebung der Steuer ein Anspruch auf Vergütung zu.

§ 6.

Wer ein nach § 1 steuerpflichtiges Gewerbe beginnen, oder nach Ablauf der Zeit (§ 4), für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Verwaltungsbehörde des Orts, unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes (§ 4) Anzeige zu machen und den in der Anmeldnngsbescheinigung bestimmten

Steuerbetrag an die daselbst bezeichnete Empfangsstelle gegen Quittung vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

In den Fällen des § 2 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

§ 7.

Wer ein nach § 1 und 2 steuerpflichtiges Geschäft beginnt, bezw. fortsetzt, ohne die in § 6 bestimmten Verpflichtungen erfüllt zu haben, wird mit einer dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer (§ 4) gleichen Geldstrafe bestraft.

Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§ 8.

Wird festgestellt, daß die strafbare Handlung (§ 7) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt ist, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen und haften beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§ 9.

Die empfangene Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

§ 10.

In Betreff der Beschlagnahme der zum Geschäftsbetriebe mitgeführten Gegenstände,

des Vorrechtes der Gewerbesteuer,
der Verjährung der Gewerbesteuer,
des Strafverfahrens,

finden die §§ 57—62 einschließlich des Gesetzes vom 19. Februar 1878 entsprechende Anwendung.

In den Fällen des § 9 findet eine vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung nicht statt.

§ 11.

In Betreff des Beschwerdeverfahrens sind auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebende Steuer, die wegen der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe-Betriebe geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden durch Verordnung getroffen.

Detmold, den 8. April 1882.

Woldemar
Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

№ 15.

Allgemeine Verfügung,
betreffend die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten bei den Justizbehörden,
vom 15. April 1882.

Ueber die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten und Register werden für die Justizbehörden des Landes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Von der Vernichtung bleiben ausgeschlossen:
1, diejenigen Generalakten, welche sich auf die Gesetzgebung, die Organisation der Gerichte und das Personal der Gerichtsbeamten beziehen;
2, die Repertorien und Aktenregister, soweit nicht unten Ausnahmen gemacht sind;
3, die Hypothekenbücher und Hypothekenbeläge;
4, die Kataster und Akten über Besitzveränderungen bei Grundstücken;
5, die Depositenbücher nebst den dazu gehörigen Belegen, insbesondere alle Testamente und sonstigen letzwilligen Verfügungen;
6, die Eheverschreibungs- und Vormundschaftsprotocolle.

II. Zur Vernichtung nach Ablauf von vierzig Jahren sind geeignet:
1, die Generalakten, soweit über dieselben nicht sub I abweichende Verfügung getroffen ist;
2, diejenigen Proceßakten, sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen Verfahren, in denen über Eigenthum an unbeweglichen Gegenständen, über Grundgerechtigkeiten, über Privilegien der Gemeinden und Korporationen, über Familienrechte, über Familienstiftungen und Familienfideicommisse verhandelt worden ist; desgl. die Akten über Ehescheidungen und Entmündigungssachen und über

Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen; desgleichen die Akten über Nachlaßregulirungen;

3. diejenigen im alten Verfahren verhandelten Proceßakten, welche sich auf persönliche Rechte und Verbindlichkeiten beziehen, mit Ausschluß der Bagatellsachen; desgleichen die nach dem alten Verfahren verhandelten Konkursakten;
4. die Vormundschaftstabellen nebst den über deren Revision stattgehabten Verhandlungen.

III. Zur Vernichtung nach Ablauf von dreißig Jahren sind geeignet:

1, die im neuen Verfahren verhandelten Civilproceßakten, wenn der Werth des Streitobjects die Summe von 300 *M.* übersteigt, soweit nicht unter II, 2 eine längere Frist bestimmt ist;
2, die Akten über die Strafsachen, soweit hinsichtlich derselben nicht unter IV abweichende Verfügung getroffen ist;
3, die an die Amtsgerichte abgegebenen Protocollbücher der Schiedsmänner;
4, die Vergleiche in Sühnesachen;
5, die Akten über Aufgebotsverfahren;
6, die Akten über Sicherung des Beweises, im Falle die Hauptsache nicht zur rechtlichen Erörterung gelangt ist.

IV. Zur Vernichtung nach Ablauf von zehn Jahren sind geeignet:

1, die Akten in Bagatellsachen, nach dem alten Verfahren;
2, die im neuen Verfahren verhandelten Civilproceßakten, wenn der Werth des Streitobjects die Summe von 300 *M.* nicht übersteigt, soweit nicht unter II, 2 eine längere Frist bestimmt ist;
3, die Akten über Konkurse nach dem neuen Verfahren;
4, die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher;
5, die Akten über Zwangsverwaltungen von unbeweglichen Gegenständen;
6, die im alten Verfahren verhandelten Wrugeakten;
7, die Mahnregister, die Register über Forstdiebstahls-, Privatklage- und Rechtshülfesachen und die darin verzeichneten Akten;
8, die lediglich zur Controle des Geschäfsgangs dienenden Listen und sonstigen Schriften, namentlich auch die Kalender, Tagebücher und Eingangsregister und die Listen der Ueberführungsstücke.

V. Die vorbezeichneten Fristen beginnen für Akten mit dem Tage der Weglegung, bezw. in Straffachen mit dem Tage der vollendeten Strafvollstreckung, ferner für Aktenregister und Listen, sobald die darin verzeichneten Angelegenheiten erledigt sind.

VI. Wenn besondere Gründe die längere Aufbewahrung der nach den obigen Vorschriften kassationsfähigen Akten oder einzelnen Piecen angemessen erscheinen lassen, so sind dieselben von der Vernichtung auszuschließen. Dahin gehören namentlich solche reponirte Akten, welche sich auf die Geschichte, die Besitz- und Rechtsverhältnisse oder die Verwaltung des Staats beziehen oder von besonderem kulturhistorischen Interesse sind, und werden die Justizbehörden veranlaßt, von dem Vorhandensein derartiger Akten und Urkunden Fürstliche Regierung als der vorgesetzten Behörde des Landesarchives, unter Mittheilung eines Verzeichnisses, in Kenntniß zu setzen und dieselben auf Wunsch an das Archiv abzugeben.

VII. In Betreff aller hier nicht genannten unbrauchbar gewordenen Akten bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, ob und wann sie die Vernichtung derselben nach Analogie der obigen Bestimmungen veranlassen wollen.

VIII. Die zur Kassation bestimmten Akten sind nach erfolgter Aussonderung in dem Repertorium der reponirten Acten zu notiren.

IX. Die zu kassirenden Acten und Register sind nur zum Einstampfen in den Papiermühlen oder doch zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauche an zuverlässige Personen zu verkaufen. Der Erlös fließt in die Gerichtskasse, und ist darüber sowie über die Gewährung von Gratificationen für etwaige besondere Mühewaltungen der mit der Aussonderung der Akten beschäftigt gewesenen Beamten allemal an die Regierung zu berichten.

Detmold, den 15. April 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 13. Mai 1882.

№ 16.

Bekanntmachung,

Abänderung der Instruction zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.

Zufolge einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1882 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. April d. J. beschlossen, daß der letzte Absatz im § 20 der Ausführungs-Instruction vom 12/24. Februar 1881 zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (abgedruckt in Nr. 5 der Gesetzsammlung vom Jahre 1881) zu streichen und durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen ist:

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Detmold, den 7. Mai 1882.

Fürstlich Lippische Regierung.

Eschenburg.

№ 17.

Verordnung,
den Verkauf von Giften in den Apotheken betreffend.

Die Bestimmungen der Medicinalordnung Abschnitt II, Capitel 15, § 12 erhalten folgenden Zusatz:

1. Zur Vertilgung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer dürfen an erwachsene Personen, die dem Apotheker persönlich als zuverlässig bekannt sind, gegen einen nur von dem betreffenden Empfänger unterschriebenen Schein verabfolgt werden:

a. Mischungen mit Phosphor, wie Phosphorbrei, Phosphorpaste, Phosphorpillen.

b. Mit Strychnin oder strychninhaltigen Substanzen vergiftete Körnerfrüchte, z. B. Weizen oder Grütze, bis zu einer Menge von 50 Gramm und einem Gehalte von 2 pro mille an salpetersaurem Strychnin. Die Substanzen müssen mit Anilin auffallend roth gefärbt sein.

Beide Arten von giftigen Substanzen dürfen nur in gut verschlossenen Gefäßen von Steingut oder Glas mit der deutlichen Aufschrift „Gift" (mit drei Kreuzen) verabfolgt werden.

Die Giftscheine müssen Datum, die Art, das Gewicht und die Bestimmung des verabfolgten Giftes und die Unterschrift des Empfängers enthalten. Dieselben sind ordnungsmäßig in das Giftbuch einzutragen und unterliegen der Controle bei den Visitationen der Apotheken.

2. Arsenik, der zur Vertilgung von Ungeziefer (nur auf obrigkeitliche Scheine) abgegeben wird, muß mit 10 Procent Kohle oder Kienruß versetzt sein.

Detmold, den 9. Mai 1882.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 20. Mai 1882.

№ 18.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar d. J., den Deutsch-Schweizerischen Niederlassungsvertrag vom 27. April 1876 betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Verzeichnisse der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit befugten schweizerischen Behörden insoweit eine Aenderung eintritt, als an Stelle von Locarno nunmehr Bellinzona der Sitz der Direction der Centralpolizei des Cantons Tessin ist.

Detmold, den 11. Mai 1882.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 27. Mai 1882.

№ 19.

Allgemeine Verfügung vom 19. Mai 1882,

die Zuständigkeit der Militairbehörden bei erfolgter Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Officiere und Beamten im Ressort der Königlich Bayerschen, Königlich Würtembergischen und Königlich Sächsischen Militairverwaltungen betr.

Im Anschluß an die Allgemeine Verfügung vom 28. September v. J. (Gesetzsammlung Band XVIII. Seite 341), betreffend die Nachweisung derjenigen Militairbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Officiere und Beamten im Ressort der Königlich Preußischen Militairverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militair-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten, wird hierdurch den Justizbehörden und gerichtlichen Beamten, insbesondere den Gerichtsvollziehern zur Kenntniß gebracht, daß auch für den Bereich der Königlich Bayerschen, Königlich Würtembergischen und Königlich Sächsischen Militair-Verwaltungen zuständigen Orts Nachweisungen der bei der Pfändung des Diensteinkommens der Officiere u. s. w. zur Vertretung des Militair-Fiskus berufenen Militairbehörden und Beamten erlassen worden sind, welche in den Anlagen abgedruckt sind.

Detmold, den 19. Mai 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Eschenburg.

Nachweisung

derjenigen Militairbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Officiere*) und Beamten im Ressort der Königlich Bayerschen Militair-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militairfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende №	2. wem?		3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
			A. Des Diensteinkommens	
I.	Den Militair-Intendanturen der betreffenden Armee-Corps.	1.	Der Beamten der Corps-Zahlungsstellen,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Eintheilung des Haupt-Militair-Etats.
		2.	Der Beamten der Militair-Intendanturen mit Ausnahme der Militair-Intendanten,	ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		3.	Der Auditeure und Kanzlei-Beamten der Militair-Bezirks- und Untergerichte,	
		4.	Der Adjutanten der General- und Divisions-Commandos, dann der Brigade-Commandos, mit Ausnahme des Adjutanten des Fuß-Artillerie-Brigade-Commandos,	ad 4. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Officiere" die Sanitäts-Officiere (Militairärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende №	2. wem?		3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
			A. Des Diensteinkommens	
1.	Den Militair-Intendanturen der betreffenden Armee-Corps.	5.	Derjenigen Commandanten, welche nicht Generale sind,	ad 5. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		6.	Der Platzmajore und der Adjutanten der Festungs-Gouvernements und der Commandanturen,	
		7.	Der Regiments-Commandeure,	
		8.	Der Bataillons- und Abtheilungs-Commandeure,	
		9.	Der Officiere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arztes der Leibgarde der Hartschiere,	ad 9. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		10.	Des Commandeurs der Equitations-Anstalt,	
		11.	Des Chefs der Eisenbahn-Compagnie,	
		12.	Der Artillerie-Officiere vom Platz, der Officiere der Artillerie-Depots, sowie der sämmtlichen Zeug- und Feuerwerks-Officiere (mit Ausnahme jener bei der Inspection der Artillerie und des Trains und bei der Fuß-Artillerie-Brigade),	ad 12. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		13.	Der sämmtlichen nicht regimentirten Militairärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 13. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		14.	Der Corps-Stabsveterinäre,	
		15.	Der Beamten der Magazins-Verwaltungen,	

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende №	2. wem?		3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
			A. Des Diensteinkommens	
I.	Den Militair-Intendanturen der betreffenden Armee-Corps.	16.	Der Beamten der Montirungs-Depots,	
		17.	Der Beamten der Garnisons-Verwaltungen,	
		18.	Der Corps-Stabs-Apotheker,	
		19.	Der Beamten der Garnisons-Lazarethe,	
		20.	Des Commandeurs der Militair-Schießschule,	
		21.	Des technischen Vorstandes der Militair-Lehrschmiede,	
		22.	Der Officiere und des Rendanten der Militair-Strafanstalt,	
		23.	Des Führers der Arbeiter-Abtheilung,	
		24.	Der Officiere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute der Artillerie (Artillerie-Werkstätten, Geschützgießerei, Geschoßfabrik, Haupt-Laboratorium, Pulverfabrik), der Gewehrfabrik und der Oberfeuerwerkerschule,	
		25.	Der Fortificationsbeamten bei den Festungs-Dotirungscassen Ingolstadt und Germersheim;	
II.	Den Regiments-Commandeuren, den Commandeuren der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillione, dem		Der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Officiere und Beamten mit Ausnahme der à la suite der Truppentheile stehenden Officiere;	ad II. a. Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppentheile stehenden Officiere hat

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:			
1. Laufende №.	2. wem?	3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
	Commandeur der Equitations-Anstalt, dem Chef der Eisenbahn-Compagnie und dem Commandeur der Militair-Schießschule.	A. Des Diensteinkommens	die Zustellung, soweit die Betreffenden nicht unter den Nummern A. I. und IV. inbegriffen sind, an das Kriegsministerium (siehe A. VI.) zu erfolgen. b. Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Officiere ꝛc., welche vorübergehend zu anderen Abtheilungen commandirt sind, haben die Zustellungen an den Commandeur ꝛc. jener Abtheilung, zu der sie ständig gehören (Stamm-Abtheilung), zu geschehen.
III.	Der Remonte-Inspection.	Der Beamten der Remonte-Depots;	
IV.	Der Inspection der Militair-Bildungsanstalten.	Der sämmtlichen Officiere, Aerzte, Beamten, Professoren und Lehrer der Militair-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspecteurs);	ad IV. Wegen der Ausnahme siehe A. VI. Im Uebrigen vgl.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende №	2. wem?		3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
			A. Des Diensteinkommens	Bemerkung 6 ad A. II, welche hier gleichmäßige Anwendung findet.
V.	Der Militair-Fonds-Verwaltung.		Der Beamten der Militair-Fonds-Verwaltung und des Militair-Fiscalats;	
VI.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen, unter den Nummern A. I. mit V. nicht inbegriffenen Officiere u. Beamten der Militairverwaltung.	
			B. Der Pension und des sonstigen aus Militairfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1.	Der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Officiere,	Die Abzüge der Pensionisten ꝛc. werden in allen Fällen vom Kriegsministerium festgesetzt, auch wenn sie in der Armee active Dienste leisten.
		2.	Der sämmtlichen auf Inactivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Officiere und Beamten der Militairverwaltung,	
		3.	Der zeitlich oder für immer in den Ruhestand versetzten Beamten der Militairverwaltung, sowie der quieszirten Civil-Professoren und Lehrer der Militair-Bildungsanstalten.	

Nachweisung

derjenigen Militairbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Officiere*) und Beamten im Ressort der Königlich Würtembergischen Militairverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militairfiscus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:			
1. Laufende №	2. wem?	3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
		A. Des Diensteinkommens	
I.	Den Regiments-Commandeuren, den Commandeuren der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillone, sowie den Commandeuren der Landwehr-Bezirkscommandos.	Der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden, Officiere und Beamten einschließlich der Sanitäts-Officiere des Pionier-Bataillons Nr. 13, sodann der aggregirten Officiere, dagegen mit Ausschluß der Officiere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 und der à la suite der Truppentheile stehenden Officiere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 befindlichen Officiere hat die Zustellung an die Militair-Intendantur des Armeecorps (s. A. II.) und in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Officiere, soweit die Betreffenden nicht unter A. II. gehören, an das Kriegsministerium (s. A. III.) zu erfolgen.

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Officiere" die Sanitäts-Officiere (Militairärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende №	2. wem?		3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
			A. Des Diensteinkommens	
II.	Der Militair-Intendantur des Armee-Corps.	1.	Der Regiments-Commandeure und der Commandeure der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillone,	
		2.	Der Officiere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13,	
		3.	Der Auditeure,	Zu Ziffer 4—6. Bezüglich des Garnisonarztes, der Garnisonpfarrer und Garnisonküster, sowie des Platzmajors der Festung Ulm linken Ufers hat die Zustellung an die Militair-Intendantur des XIV. Armee-Corps in Karlsruhe zu erfolgen.
		4.	Des Generalarztes und des bei diesen fungirenden Assistenzarztes, der Garnisonärzte, sowie des Corps-Stabsapothekers,	
		5.	Der Garnisonpfarrer und Garnisonküster in Absicht auf ihre Bezüge aus Militairfonds,	
		6.	Der Platzmajore,	
		7.	Des Corps-Roßarztes beim Generalcommando,	
		8.	Der Militair-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militair-Intendanten,	Wegen des Militair-Intendanten s. A. III.; ebenso wegen der Beamten des Kriegszahlamts.
		9.	Der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		10.	Der Beamten des Montirungsdepots,	

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende №	2. wem?		3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
			A. Des Diensteinkommens	
II.	Der Militair-Intendantur des Armee-Corps.	11.	Der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		12.	Der Militair-Baubeamten,	
		13.	Der Beamten der Garnisonlazarethe,	
		14.	Des Lehrers bei der Garnisonschule in Hohenasperg.	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A. I. und II. nicht inbegriffenen Officiere und Beamten der Militairverwaltung.	
			B. Der Pension und des sonstigen aus Militairfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1.	Der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Officiere und Militairbeamten,	
		2.	Der sämmtlichen auf Inactivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Officiere und Beamten der Militairverwaltung,	
		3.	Der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Officiere und Beamten der Militairverwaltung.	

Nachweisung

derjenigen Militairbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Officiere*) und Beamten im Ressort der Königlich Sächsischen Militair-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militairfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Civilproceßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:			
1. Laufende №	2. wem?	3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
		A. Des Diensteinkommens	
I.	Den Regiments-Commandeuren, den Commandeuren der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillone, dem Commandeur der Unterofficierschule, sowie den Commandeuren der Landwehr-Bezirks-commandos.	Der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Officiere und Beamten einschließlich der aggregirten Officiere; jedoch mit Ausnahme der Officiere bei dem Pionier-Bataillon und der à la suite der Truppentheile stehenden Officiere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei den Pionier-Bataillon befindlichen Officiere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. A. III.) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Officiere, soweit die Betreffenden nicht unter A. II. gehören.

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Officiere" die Sanitäts-Officiere (Militairärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende №	2. wem?		3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
			A. Des Diensteinkommens	
II.	Der Militair-Intendantur.	1.	Der Regiments-Commandeure, der Commandeure der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillone*), des Commandeurs der Unterofficierschule, wenn er nicht unter die Kategorie sub. B. gehört,	
		2.	Der Auditeure und Militairgerichts-Aktuarien,	
		3.	Des Generalarztes, der Stabsärzte bei der Sanitäts-Direction, der Garnisonärzte, des Assistenzarztes auf Festung Königstein, sowie des Corps-Stabsapothekers,	
		4.	Des Militär-Oberpfarrers, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster,	
		5.	Des Corps-Roßarztes,	
		6.	Der Platzmajore,	
		7.	Der Militair-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militair-Intendanten,	Wegen des Militair-Intendanten s. A. III.
		8.	Der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		9.	Des Directors und der Beamten des Montirungsdepots,	
		10.	Der Beamten der Garnisonverwaltungen,	

*) Ausgenommen ist indeß der Commandeur des Pionier-Bataillons, in Bezug auf welchen das zu I. in Betreff der Officiere bei dem Pionier-Bataillon Gesagte gleiche Anwendung findet.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:				
1. Laufende №	2. wem?		3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
			A. Des Diensteinkommens	
II.	Der Militair-Intendantur.	11	Der Militair-Baubeamten,	
		12.	Der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		13.	Der Beamten des Kriegs-Zahlamts.	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A. I. und II. nicht inbegriffenen Officiere und Beamten der Militär-Verwaltung.	
			B. Der Pension und des sonstigen aus Militairfonds fließenden Einkommens	
		1.	Der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Officiere und Militairbeamten,	
		2.	Der sämmtlichen auf Inactivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Officiere und Beamten der Militairverwaltung,	
		3.	Der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Officiere und Beamten der Militairverwaltung.	

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 7. Juni 1882.

№ 20.

Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1882,

die Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

In Veranlassung eines von dem Herrn Staatssecretär im Reichs-Justizamt hierher gerichteten Ersuchens wird Folgendes bestimmt:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in den Urtheilen die Personen zu bezeichnen, welche zur Zeit der Erlassung des Urtheils die Parteien als Proceßbevollmächtigte vertreten haben.

2. Die Bezeichnung erfolgt nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vertreters. Sie hat in der Weise zu geschehen, daß hinter der im §. 284. Nr. 1. der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Bezeichnung der Parteien, und zwar für jede Partei hinter dem die Parteistellung andeutenden Ausdruck, die Worte hinzugefügt werden:

vertreten durch u. s. w.

3. Die Gerichte des Landes haben die vorstehenden Bestimmungen sofort in Anwendung zu bringen und sind die nöthigen Anordnungen getroffen, daß nach Verbrauch des noch vorhandenen Vorraths von Formularen zu den Urschriften und Ausfertigungen der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Ergänzung der Formulare nach Maßgabe der sub. 1 und 2 ergangenen Vorschriften stattfindet.

Detmold, den 31. Mai 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 29. Juli 1882.

№ 21.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 nachstehende

Verordnung,

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile

beschlossen:

§ 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1. bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2. bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§ 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst und Feldrügesachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§ 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1. die auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2. die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

§ 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die § 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

§ 5.

Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt:

1. bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2. bei den im § 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

§ 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand beziehungsweise mit der Wiederüberführung derselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande be-

ziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§ 7.

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus § 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 8.

Formular A. Formular B.

Die Vermerke sind in den Fällen des § 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des § 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2. die Namen seiner Eltern;
3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
4. Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5. Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6. einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a) die erkennende Behörde,
   b) das Datum der Verurtheilung,
   c) der Karakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d) die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt" oder Geburtsjahr „angeblich 1859".

§ 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die andern Exemplare befinden.

§ 10.

Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§ 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§ 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten

erfolgt.

§ 11.

Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§ 12.

Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§ 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§ 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§ 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§ 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§ 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§ 17.

Auskunftertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Formular C. Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht" vor das Wort „verurtheilt" in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt";

b) anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§ 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§ 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mitheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§ 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Schelling.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	3. Jahrgang des Urtheils:

4. Familienname des Verurtheilten: Vorname:	5. Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte:
6. Vor- und Zuname der Eltern:	7. schon früher bestraft? ja. nein.

8. Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat	13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch
9. Familienstand verheirathet event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	vom .....
	wegen .....
10. Letzter Wohnort:	
11. Alter: Beruf:	auf Grund de § .....
12. Bemerkungen.	zu einer strafe von .....
	Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

1. Mittheilende Behörde: *Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.*	2. Strafnachricht (A.) für das Strafregister zu *Kaiserslautern (Bayern).*	3. Jahrgang des Urtheils: *1882.*

	4.	5.
Familienname des Verurtheilten:	**Huber**	Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte: *K. 197/81.*
Vorname:	*Karl Ludwig.*	

	6.	7.
Vor- und Zuname der Eltern:	*Ernst Huber und Helene Schaper.*	schon früher bestraft? ja. ~~nein~~.

8.

Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbz., Staat: *26. Januar 1845. angeblich Kaiserslautern Bayern.*

9.

Familienstand: event. Vor- u. Zuname des Ehegatten: verheirathet *mit Marie König. am 10. Mai 1875.*

10.

Letzter Wohnort: *Charlottenburg bei Berlin.*

11.

Alter: *37 Jahr*
Beruf: *Schlosser.*

12.

Bemerkungen.

Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.

Datum: *Berlin, den 30. April 1882.*

13.

Auszug aus dem Urtheil:

verurtheilt durch *Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin*

vom *20. April 1882*

wegen *Meineids*

auf Grund des *§ 154 Strafgesetzbuchs*

zu einer *Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.*

Die Richtigkeit bescheinigt:
N. N.
Erster Staatsanwalt.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (**B**) für das Strafregister zu

3. Familienname des Verurtheilten: Vorname:

4. Name der Eltern:

5. Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: verheirathet.

6. Wohnort:

7. geboren am .....

zu ..... Landgerichtsbezirk: .....

Staat: .....

verurtheilt durch .....

vom .....

wegen .....

ist laut Beschluß de .....

vom .....

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs .....

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

1. Mittheilende Behörde: *Königl. Regierung zu Magdeburg.*	2. Strafnachricht (**B.**) für das Strafregister zu *Dresden.*

3. Familienname des Verurtheilten: **Schüler**
Vorname: *Johann Karl August.*

4. Name der Eltern: *Friedrich Schüler und Johanna Schmidt.*

5. Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: *36 Jahre alt, unverheirathet.* *Weber.*

6. Wohnort: *zuletzt Leipzig.*

7. geboren am *6. Januar 1846.*

zu *Loschwitz*

Landgerichtsbezirk: *Dresden.*

Staat: *Königreich Sachsen.*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*

vom *2. September 1882*

wegen *Landstreichens (§ 361. No. 3 des Str. G. B.)*

ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*

vom *28. September 1882*

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs *auf 6 Monat einem Arbeitshaus überwiesen.*

Datum: *28. September 1882.*

Die Richtigkeit bescheinigt:
N. N.
Ober-Regierungs-Rath.

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

_____

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

_____

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienstand:	

Beruf:

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 1.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: N. N.

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

_____

Auszug aus dem Strafregister.

de zu

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: **N. N.**

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim
Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister.

des *Kaiserlichen Landgerichts zu Strassburg.*

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers *nicht* verurtheilt

Ldfe. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 3.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: **N. N.**
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim
Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg*,

Familienname:	**Schneider.**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.
1.	*3. Febr. 1870*	*das Grossherzogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.*	*Betruges §. 263 des Str. G. B.*	*1 Woche Gefängniss.*	*Nr. 659/69.*
2.	*6. März 1878*	*das Königliche Landgericht zu Coblenz.*	*Betruges und Unterschlagung (§§ 263, 276, 74, 32 St. G. B).*	*9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.*	*V. V. 10/78.*

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 2. August 1882.

№ 22.

Allgemeine Verfügung

vom 24. Juli 1882 zur Ausführung der vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 beschlossenen Verordnung, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrathes vom 16. v. M., die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betr. werden die nachstehenden Erläuterungen und Anweisungen ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Nach den bestehenden Einrichtungen werden die Mittheilungen über die wegen Verbrechen und Vergehen ergangenen Strafurtheile nur an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichtes übersandt, in dessen Bezirk der Wohnort (bei dem Mangel eines solchen der Aufenthaltsort) des Verurtheilten liegt. — (Allg. Verfüg. vom 12. Sept. 1879, Ges.-Samml., Band 17, Seite 811.) — Es fehlt für die Bestrafungen der Personen, welche ihren Aufenthaltsort wechseln, an einer Sammelstelle für die Mittheilungen, und es wird daher, wenn die Vorbestrafungen einer Person festgestellt werden sollen, nicht selten nöthig, von verschiedenen Behörden Auskunft einzuholen. Die Verordnung des Bundesrathes beabsichtigt, eine solche Sammelstelle bei einer Behörde des Geburtsortes zu schaffen, weil nur der Geburtsort unveränderlich feststeht, während der Wohnort und der Aufenthaltsort dem Wechsel unterliegen.

Hierzu ist es erforderlich, den Geburtsort mit Sicherheit zu ermitteln. Denn giebt der Verurtheilte seinen Geburtsort falsch an, und bleiben seine Angaben unberichtigt, so wird die Behörde des wahren Geburtsortes ohne Mittheilung der Vorstrafen bleiben und im Falle späterer Anfrage zur Auskunftertheilung nicht im Stande sein bezw. unrichtige Auskunft geben.

2. Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, namentlich die Ermittelnng seines Geburtstages und Geburtsortes, gewinnt also bei der neuen Einrichtung eine erhöhte Bedeutung. Die betheiligten Behörden müssen daher darauf bedacht sein, schon bei dem Beginne des Strafverfahrens und jedenfalls bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten vollständige und sichere Angaben hierüber zu gewinnen und die eingezogenen Nachrichten, soweit nöthig, im weiteren Laufe des Verfahrens zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen.

3. Handelt es sich um eine Zuwiderhandlung, bezüglich welcher im Falle der Verurtheilung eine Strafnachricht zu ertheilen ist (§ 2 der Verordnung des Bundesrathes), so muß, sobald als thunlich, von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Registerbehörde des Geburtsortes um Auskunft ersucht werden (§ 17.). Da auch bei sorgfältiger Beachtung der im § 10 der Verordnung ertheilten Vorschriften die Strafregister vorläufig noch unvollständig bleiben werden, so wird bis auf Weiteres ein gleiches Ersuchen an die Registerbehörde des früheren oder des letzten Aufenthaltsorts zu richten sein, falls dieser Aufenthaltsort in Deutschland belegen ist.

II. Die Thätigkeit der Strafvollstreckungsbehörde.

4. Alle zum Zweck der Registrirung erforderlichen Mittheilungen erfolgen durch die Strafvollstreckungsbehörden. (Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte bezw. die Amtsrichter).

Die Strafnachrichten sind von dem Secretär oder Gerichtsschreiber, sobald das Urtheil oder der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, anzufertigen, gegenzuzeichnen und zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Der Inhalt der Strafnachrichten muß mit den Akten genau übereinstimmen.

5. Bei der großen Mehrzahl der Verurtheilten werden die Angaben derselben über ihren Geburtsort entweder überhaupt keinen Anlaß zu Zweifeln bieten oder durch die Aussagen der in der Sache vernommenen Zeugen, durch die Einsicht von Legitimationspapieren, Zeugnissen der Civil- und Militärbehörden oder durch andere Beweismittel zweifelsfrei festgestellt werden können. Ist dies nicht der Fall, jedoch genügender Anhalt vorhanden, einen bestimmten in Deutschland belegenen Ort in die Strafnachricht aufzunehmen, so ist die Strafnachricht nicht nur der Registerbehörde des in

die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsortes, sondern auch der des gewöhnlichen — oder mangels eines solchen des letzten — Aufenthaltsortes zu übersenden (§ 9). Wenn der Strafvollstreckungsbehörde nicht zuverlässig bekannt ist, zu welcher Registerbehörde der Geburtsort gehört, und deshalb eine Rücksendung der Strafnachricht besorgt wird (Nr. 15 bis 17 dieser Verfügung), so ist die Anfertigung der Strafnachricht für die Registerbehörde des Aufenthaltsorts bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, bis zu welchem jene Rücksendung nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange erfolgt sein müßte. Sollten gleichwohl Fälle vorkommen, in welchen der im § 9 Absatz 2 der Verordnung bezeichnete Vermerk der Berichtigung bedarf, so sind den betheiligten Registerbehörden nachträglich die hierzu erforderlichen Mittheilungen zu machen.

6. Die Registerbehörde wird nach den §§ 1 und 7 der Verordnung nicht durch die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich durch den Geburtsort bestimmt. Wenn einer ausländischen Regierung die Verurtheilung eines ihrer Staatsangehörigen durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers mitzutheilen ist, so darf gleichwohl die Uebersendung einer Strafnachricht an das Reichs-Justizamt beziehungsweise (sofern nämlich der Geburtsort des Verurtheilten in Deutschland belegen ist) an die Registerbehörde des Geburtsorts nicht unterlassen werden (§§ 7 und 20).

7. Die Bestimmungen im § 10 sind getroffen, um auf die Vollständigkeit der Register hinzuwirken und den Eintritt ihrer vollen Wirksamkeit zu beschleunigen. Ihre Befolgung ist daher von besonderer Wichtigkeit. Einer Strafnachricht für jedes einzelne vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergangene Urtheil bedarf es jedoch hierbei nicht, vielmehr genügt es, wenn ein Formular benutzt wird und die Auszüge aus den früheren Urtheilen auf dessen Rückseite vermerkt werden. In solchen Fällen ist in die Spalte 12 der Strafnachricht ein Vermerk aufzunehmen, welcher auf die Rückseite verweist.

8. Strafnachrichten sind auch über diejenigen Verurtheilungen zu ertheilen, welche in dem Verfahren auf erhobene Privatklagen ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat (§ 417 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung). Die Benachrichtigung unterbleibt dagegen in Ansehung derjenigen Verurtheilungen, welche auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes vom 26. Febr. 1879 (Gesetz-Samml. S. 549) erfolgen.

9. In die Register werden nur diejenigen Nachrichten aufgenommen, welche in der Verordnung des Bundesraths bezeichnet sind.

Begnadigungen und vorläufige Entlassungen, sowie Urtheile, welche auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs ergangen sind, werden daher nicht zur Kenntniß der Registerbehörde gebracht.

10. Bei der Ausfüllung des Formulars A. sind folgende Bemerkungen zu beachten:

Zu Spalte 6. Auch der Stand des Vaters ist anzugeben, wenn er bekannt ist.

Zu Spalte 10. Bei häufig vorkommenden Familiennamen ist nach Ablauf einiger Zeit die Feststellung der Identität des Beschuldigten mit dem früher Verurtheilten oft mit Schwierigkeiten verknüpft. Es empfiehlt sich deshalb, wenn der Wohnort eine größere Stadt ist, auch die letzte Wohnung des Verurtheilten nach Straße und Hausnummer anzugeben.

Zu Spalte 12. Diese Spalte ist regelmäßig nur von der Behörde zu benutzen, welche die Strafnachricht ertheilt (§ 9 Abs. 2 und § 11 der Verordnung, Nr. 7 und 11 dieser Verfügung). Die Bemerkungen sind, um eine Ueberfüllung zu vermeiden, der Zahl und dem Umfange nach möglichst zu beschränken. Ein Signalement ist nicht aufzunehmen, die Angabe besonderer Kennzeichen ist zulässig.

Zu Spalte 13. Es ist, wenn die Verurtheilung in höherer Instanz ausgesprochen wird, nicht erforderlich, neben dem verurtheilenden Gerichte auch noch das Gericht erster Instanz aufzuführen. Dasselbe ist aus der Bezeichnung der mittheilenden Behörde zu ersehen.

11. Für verheirathete oder verwittwete Frauen wird regelmäßig nur eine Strafnachricht ertheilt und zwar auf den ursprünglichen Familiennamen (Geburtsnamen), welchem jedoch der Name des Mannes beizufügen ist (z. B. Emilie Frank, Ehefrau des Korbmachers Müllers). In besonderen Fällen kann es rathsam sein, eine zweite Strafnachricht auf den durch die Verheirathung erlangten Namen anzufertigen (z. B. Wittwe Marie Erwinski angeblich geborene Zach). In solchen Fällen ist hierüber auf jedem Exemplare eine Bemerkung zu machen.

III. Die Geschäfte der Registerbehörde.

12. Zur Registerbehörde wird die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte bestellt. Der Sekretär hat nach ihren Weisungen die Register zu führen und die damit verbundenen Büreaugeschäfte zu erledigen.

Die Aufsicht über die Registerbehörde führt das Cabinets-Ministerium.

13. Die Strafnachrichten werden in einem Schranke aufbewahrt, derselbe wird in dem Zimmer aufgestellt, welches dem Registerführer zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte angewiesen ist. Der Schrank muß die zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Strafnachrichten erforderliche Anzahl viereckiger Fächer enthalten; die Größe der Fächer muß der Größe der Formulare A. und B. entsprechen. Die Zahl der Fächer darf nicht zu gering bemessen werden. In ein Fach sind nicht mehr als 350 bis 400

Blätter aufzunehmen. Die Fächer sind nach den Buchstaben des Alphabets, sofern mehrere Fächer für denselben Buchstaben bestimmt sind, nach Namen oder Anfangssilben von Namen zu bezeichnen.

14. Die bei der Registerbehörde eingehenden Strafnachrichten und Ersuchen um Auskunftsertheilung werden von dem Ersten Staatsanwalt oder seinem Vertreter mit dem Vermerk des Zeitpunkts des Eingangs versehen; ihre Eintragung in das Tagebuch erfolgt nur, wenn dieselbe ausnahmsweise besonders angeordnet werden sollte.

15. Die Strafnachrichten sind sofort nach ihrem Eingange einer Prüfung zu unterziehen. Eine Strafnachricht, welche für das Register des Geburtsorts bestimmt ist, wird, wenn der Geburtsort zu einem anderen Bezirk gehört, an die richtige Registerbehörde abgegeben. Ist diese nicht bekannt, oder ist aus der Strafnachricht ersichtlich, daß noch ein anderes Exemplar existirt, so erfolgt die Rücksendung an die Strafvollstreckungsbehörde (cfr. Nr. 5).

Im Uebrigen sind die Strafnachrichten nur zurückzusenden, wenn die Unrichtigkeit ihres Inhalts bekannt ist.

16. Bei der Rücksendung an eine hiesige Justizbehörde, sowie bei der Abgabe der Strafnachricht an die richtige Registerbehörde ist der Grund auf der Rückseite kurz zu bemerken, z. B.:

„Crölpa gehört zum Landgericht Rudolstadt.

Erfurt den 4./2. 83.

N.

Sekretär."

In der Regel bedarf es hierbei weder der Mitwirkung des Staatsanwalts noch einer besonderen Zuschrift. Auch wird es in der Mehrzahl der Fälle genügen, wenn der Büreaubeamte der Strafvollstreckungsbehörde die zurück erhaltene Strafnachricht mit dem Vermerk der Kenntnißnahme versehen an die richtige Registerbehörde absendet.

17. Die Rücksendung der Strafnachrichten, welche nicht von einer hiesigen Justizbehörde ertheilt sind, erfolgt durch besondere Schreiben. Dieselben sind von dem Ersten Staatsanwalt oder dessen Vertreter zu vollziehen.

18. Die bei der Prüfung nicht beanstandeten Strafnachrichten sind wöchentlich in die Registerfächer zu vertheilen. Die Niederlegung erfolgt unter strenger Beobachtung der lexikographischen Ordnung.

Bei häufig vorkommenden Namen, deren Schreibweise verschieden ist (z. B. Schulz, Schulze, Schultz, Schultze) darf auf deren Rechtschreibung kein zu großes Gewicht gelegt werden. Es wird sich unter Umständen empfehlen, für einen solchen Namen ein besonderes Fach anzulegen. Bei

Durchsicht der darin befindlichen Blätter wird die Nachricht über die gesuchte Person trotz abweichender Schreibart leicht gefunden werden.

19. Die Vorschrift, daß alle ein und dieselbe Person betreffenden Vermerke in einem Umschlage zu verwahren sind (§ 15), bezieht sich nur auf Vermerke, in welchen die Person mit demselben Namen bezeichnet ist (§ 11 und Nr. 11).

20. Ueber die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichter hat der registerführende Beamte nach dem probeweise ausgefüllten Formular Nr. 1 ein Notizbuch zu führen und jährlich abzuschließen.

Form. Nr. 1

Enthält, wie unter Nr. 7 nachgelassen ist, eine Mittheilung mehrere Urtheilsauszüge, so ist bei der Eintragung in das Notizbuch die Zahl der Urtheilsauszüge maßgebend. Wenn beispielsweise eine Person neuerdings bestraft wird und außer dieser Bestrafung fünf Vorbestrafungen mitgetheilt werden, so ist zu notiren, daß sechs Strafnachrichten niedergelegt sind und fünf davon vorbestrafte Personen betreffen.

21. Von der Registerbehörde sind Eintragungen in die Spalte 12 des Formulars A. nur in den Fällen zu machen, welche durch die Verordnung (§ 10 Nr. 2, § 12) vorgeschrieben sind; dieselben erfolgen mit rother Tinte.

22. Die Aussonderung der aus dem Register zu entfernenden Vermerke geschieht, wenn nicht der Fall des § 10 der Verordnung vorliegt, bei Gelegenheit der Klassirung der niederzulegenden Strafnachrichten. Außerdem ist monatlich ein Fach einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Die aus dem Register entfernten Vermerke sind noch zehn Jahre gesondert aufzubewahren und demnächst unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

23. Die Registerbehörde hat bis auf Weiteres keine Ermittelungen darüber anzustellen, ob die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte geboren ist beziehungsweise ihren Aufenthalt gehabt hat.

24. Die Strafauszüge und die Negativatteste werden von dem Sekretär angefertigt und unterschrieben. Der Staatsanwalt hat auf ihre vorschriftsmäßige Form zu achten und hin und wieder die Richtigkeit ihres Inhalts zu prüfen.

25. Dem Ersuchen einer deutschen Behörde, telegraphisch Auskunft zu ertheilen, ist ausnahmslos zu entsprechen. Gehören die ersuchende und die ersuchte Behörde verschiedenen Bundesstaaten an, so sind die durch die Auskunftsertheilung entstehenden Telegraphengebühren der ersuchten Behörde zu erstatten.

Im Uebrigen dürfen für die Erledigung der Ersuchen deutscher Be-

hörden um Auskunftsertheilung Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Hat die um Auskunft ersuchende Behörde, wie voraussichtlich regelmäßig geschehen wird, das Antwortstelegramm vorausbezahlt (§ 11 Telegraphenordnung vom 13. August 1880, Ges.-Samml. von 1880, Seite 151), so ist die telegraphische Auskunftsertheilung auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

26. Der Staatsanwalt hat dem Cabinets-Ministerium am 1. März jeden Jahres über die Thätigkeit der Strafregisterbehörde im Vorjahre Bericht zu erstatten. Dem Berichte ist eine ziffermäßige Darstellung der Ergebnisse nach dem probeweise ausgefüllten Formular Nr. 2 beizufügen.

Form. Nr. 2

IV. Schlußbestimmungen.

27. Die in § 18 der Geschäftsordnung für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte vorgeschriebenen Verzeichnisse werden vom 1. October 1882 ab nicht weiter geführt. Diese Verzeichnisse und Akten sind bei der Anfertigung des Strafauszugs in gleicher Weise wie das Strafregister zu benutzen.

28. Die Bestimmung im letzten Absatz des § 33 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte wird aufgehoben; die sonstigen Vorschriften über die durch die Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen bleiben bis auf Weiteres in Geltung.

Detmold, den 24. Juli 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Eschenburg.

Formular 1.

Notizbuch

über

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten.

Jährlich fortlaufende Nr.	1885 Tag.	Zahl der Strafnachrichten. Es sind: niedergelegt überhaupt	niedergelegt betreffend vorbestrafte Personen	herausgegeben	Bemerkungen
1.	8./1.	9	2	—	
2.	15./1.	14	4	—	
3.	22./1.	4	—	—	
4.	29./1.	11	5	—	
Im Januar		38	11	—	Fach R. durchgesehen.
5.	5./2.	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Im December		51	11	—	Fach F. durchgesehen.
Hierzu in den Monaten Januar bis incl. Novbr.		440	80	3	
Summa 1885		491	91	3	
		1400	300	20	
		1891	391	23	

Abschluß.

Nach dem Abschlusse des Jahres 1884 waren seit dem 1. October 1882 niedergelegt 1400, und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen.

Es sind daher überhaupt
niedergelegt 1891,
herausgegeben . . . 23,
mithin gegenwärtig 1868
Strafnachrichten noch in Verwahrung.

M., den 31. Decbr. 1885.

Scriba, Sekretär.

Formular 2.

Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörde im Bezirk des Landgerichtes zu Detmold nach den Abschlüssen vom 31. December 1885.

Laufende Nr.	Sitz der Registerbehörde.	Strafnachrichten sind niedergelegt im Jahre 1885		in den Vorjahren		Strafnachrichten sind herausgegeben.		Gesammtsumme der Strafnachrichten, welche		
		Gesammtzahl.	Davon betrafen bereits vorbestrafte Personen	Gesammtzahl.	Davon betrafen bereits vorbestrafte Personen	im Jahre 1885	in den Vorjahren	niedergelegt sind (Spalten 3 und 5)	herausgegeben sind (Spalten 7 und 8)	noch in Verwahrung geblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	M.	491	91	1400	300	3	20	1891	23	1868
	Summa	5041	1500	12000	4200	30	170	17041	200	16841

Detmold, den 1. März 1886.

Der Staatsanwalt.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 9. August 1882.

№ 23.

Gesetz

den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung betreffend, vom 27. Juli 1882.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. erlassen mit Zustimmung des Landtags das nachstehende Gesetz:

Erster Abschnitt.

Von dem Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.

§ 1.

Im Fall einer freiwilligen Veräußerung wird das Eigenthum an einem Grundstücke nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben.

Als Eigenthum im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das nutzbare Eigenthum (Erbpacht) und das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht an einem auf fremdem Grund und Boden stehenden Gebäude.

§ 2.

Die Auflassung eines Grundstücks erfolgt durch die mündlich und gleichzeitig vor dem zuständigen Amtsgerichte geschehende Abgabe der Erklärungen des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers bewillige und des Letzteren, daß er diese Eintragung beantrage.

Die Vorschriften in dem Gesetze vom 23. März 1864 die Besitzveränderungen bei Grundstücken ꝛc. betr., §§ 2, 3, 6, 7 und 8, wegen des gerichtlichen Abschlusses der Verträge über die Veräußerungen von Grund-Eigenthum und wegen der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse werden hierdurch nicht berührt.

§ 3.

Ein Erkenntniß, durch welches der eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks zur Auflassung rechtskräftig verurtheilt ist, ersetzt die Auflassungserklärung desselben, sobald es vollstreckbar ist.

Ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil dieses Inhaltes gewährt nur das Recht auf Eintragung einer entsprechenden Vormerkung durch Vermittelung des Prozeßrichters (§ 7).

§ 4.

Außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung wird Grundeigenthum nach dem bisher geltenden Recht erworben. Das Recht der Auflassung und Belastung des Grundstücks erlangt aber der Erwerber erst durch seine Eintragung im Grundbuch.

Miterben können jedoch gemeinschaftlich ein ererbtes Grundstück innerhalb dreier Jahre auflassen, auch wenn sie nicht als Eigenthümer desselben im Grundbuch eingetragen sind.

§ 5.

Gegen den eingetragenen Eigenthümer findet ein Erwerb des Eigenthums an dem Grundstück durch Ersitzung nicht statt.

§ 6.

Der eingetragene Eigenthümer ist kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben, und verpflichtet, sich auf die gegen ihn als Eigenthümer des Grundstücks gerichteten Klagen einzulassen.

Gegen seine Eigenthumsklage steht dem Beklagten die Einrede der Verjährung nicht zu. Hat der Beklagte von dem Kläger oder seinem Rechtsvorgänger auf Grund eines den Eigenthumserwerb bezweckenden Rechtsgeschäfts den Besitz des Grundstücks erhalten, so sind die aus dem Rechtsgeschäft herzuleitenden Rechte nicht als Einrede, sondern nur durch Klage oder Widerklage geltend zu machen.

§ 7.

Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigenthumsüberganges kann nur unter Vermittelung des Prozeßrichters oder mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers eingetragen werden. Für die Vermittelung des Prozeßrichters ist der § 68 dieses Gesetzes maßgebend. Die Löschung einer solchen Vormerkung geschieht entweder auf Antrag desjenigen, für welchen sie eingetragen ist, oder auf

Antrag des eingetragenen Eigenthümers nach Maßgabe des § 59 dieses Gesetzes.

§ 8.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen können nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden.

Es bleiben jedoch die in der Zwischenzeit von dritten Personen gegen Entgelt und im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft.

Gegen diesen Nachtheil kann sich der Anfechtungskläger durch die von dem Prozeßrichter zu verfügende oder nachzusuchende Eintragung einer Vormerkung sichern.

§ 9.

Die Anfechtung ist auch auf Grund des Rechtsgeschäfts, in dessen Veranlassung die Auflassung erfolgt ist, statthaft, jedoch wird die mangelnde Form dieses Geschäfts durch die Auflassung geheilt.

§ 10.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den dinglichen Rechten an Grundstücken.

§ 11.

Dingliche Rechte an Grundstücken erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.

Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Vorkaufsrechte und die Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten); ferner nicht die gemeinen Lasten, nämlich alle nach Gesetz und Verfassung aus dem Gemeinde- und Amts-Verbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen.

§ 12.

Zur Eintragung eines Rechts in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs genügt der Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers unter bestimmter Bezeichnung des Rechts und des Berechtigten.

Auf Antrag des Berechtigten findet die Eintragung statt, wenn der eingetragene Eigenthümer in einer beglaubigten Urkunde die Eintragung bewilligt hat.

§ 13.

Fehlt die Einwilligung des Eigenthümers, so kann die Eintragung, auch wenn das Recht auf einer letztwilligen Verfügung des Erblassers des Eigenthümers beruht, nur auf Grund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses auf Eintragung oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 14.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechtes noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§ 15.

Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines dinglichen Rechts kann nur mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers oder unter Vermittelung des Prozeßrichters oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eingetragen werden Für die Vermittelung des Prozeßrichters ist der § 68 dieses Gesetzes maßgebend. Die Löschung einer solchen Vormerkung geschieht entweder mit Bewilligung dessen, für den sie eingetragen ist, oder auf Antrag des Eigenthümers nach Maßgabe des § 59 dieses Gesetzes.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

§ 16.

Die Rangordnung der auf demselben Grundstück eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, die letztere nach der Zeit, zu welcher der Antrag auf Eintragung dem Amtsgerichte vorgelegt worden ist.

Eintragungen unter demselben Datum haben die Rangordnung nach ihrer Reihenfolge, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß sie zu gleichen Rechten neben einander stehen sollen.

Dingliche Rechte, welche der Eintragung nicht bedürfen (§ 11 Abs. 2) haben gleichen Rang mit einzutragenden dinglichen Rechten, welche gleich bei Anlegung des Grundbuchblattes eingetragen sind, und gehen allen Eintragungen in der dritten Abtheilung vor.

Sind sie erweislich erst nach Anlegung des Grundbuchblattes entstanden, so richtet sich ihr Rang nach dem Datum ihrer Entstehung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Recht der Hypothek und der Grundschuld.

1. Von der Begründung dieser Rechte.

§ 17.

Das Recht der Hypothek und der Grundschuld entsteht durch die Eintragung im Grundbuch.

§ 18.

Die Eintragung erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt hat, auf Antrag desselben oder des Gläubigers;

   Die Bewilligung kann mit Angabe eines Schuldgrundes geschehen (Hypothek), oder ohne Angabe eines Schuldgrundes (Grundschuld). Im ersteren Falle muß die Schuldurkunde vorgelegt werden;
2. wenn der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches der eingetragene Eigenthümer zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld verurtheilt worden ist, die Eintragung beantragt;
3. wenn eine zuständige Behörde gegen den eingetragenen Eigenthümer die Eintragung nachsucht.

§ 19.

Der eingetragene Gläubiger erlangt das Verfügungsrecht über die Grundschuld erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefes an ihn.

§ 20.

Der eingetragene Miteigenthümer kann auf seinen Antheil eine Hypothek oder Grundschuld bewilligen; auch kann im Wege des gesetzlichen Zwanges gegen ihn auf seinen Antheil eine solche eingetragen werden.

§ 21.

Der Gläubiger, welchem ein Titel zur Hypothek zur Seite steht, hat das Recht, unter Vermittelung des Prozeßrichters eine Vormerkung auf dem Grundstück seines Schuldners eintragen zu lassen. Für die Vermittelung des Prozeßrichters ist der § 68 des Gesetzes maßgebend.

Auch diejenigen Behörden, welche die Eintragung einer Hypothek gegen den Eigenthümer nachzusuchen gesetzlich berechtigt sind, können die Eintragung einer Vormerkung verlangen.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

§ 22.

Der Arrest in unbewegliches Vermögen wird dadurch bewirkt, daß dem Eigenthümer, Besitzer oder dinglich Berechtigten die Veräußerung und Belastung untersagt wird. Nach der Zustellung des Arrestbefehls ist der Arrest auf Antrag dessen, welcher denselben bewirkt hat, in Gestalt einer Vormerkung in das Grundbuch einzutragen. Durch die Vormerkung wird dem eingetragenen Anspruch ein Vorrecht auf Befriedigung vor allen nach-

eingetragenen Ansprüchen gesichert; die Löschung einer solchen Vormerkung findet nach Vorschrift des § 59 dieses Gesetzes statt.

§ 23.

Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, das verpfändete Grundstück bezeichnen, und eine bestimmte Summe in gesetzlicher Währung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

§ 24.

Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Cautions-Hypotheken), so muß der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

§ 25.

Für Kapitalien, welche zinslos oder mit Zinsen unter dem Zinssatz von fünf vom Hundert eingetragen sind, kann der Eigenthümer des Grundstücks einen Zinssatz bis fünf vom Hundert mit der Rangordnung des Capitals eintragen lassen. Der Einwilligung der gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger bedarf es dazu nur, sofern dieselben schon in den bisherigen Hypothekenbüchern mit derselben Forderung ingrossirt gewesen waren.

§ 26.

Der bei der Veräußerung eines Grundstücks zur Sicherstellung einer Forderung bedungene Vorbehalt des Eigenthums gewährt dem Veräußerer nur das Recht, für die bestimmte Summe eine Hypothek auf das Grundstück eintragen zu lassen.

§ 27.

Der Eigenthümer kann auf seinen Namen Grundschulden eintragen und sich Grundschuldbriefe ausfertigen lassen. Er erlangt dadurch das Recht, über diese Grundschuld zu verfügen und auf dritte Personen die vollen Rechte eines Grundschuldgläubigers zu übertragen.

Bei der Vertheilung der Kaufgelder in Folge einer gerichtlichen Zwangsversteigerung kann er die Grundschuld für sich geltend machen.

§ 28.

Hat der Eigenthümer das Eigenthum des Grundstücks abgetreten, so erlangt er an der auf seinen Namen eingetragenen Grundschuld alle Rechte eines Grundschuldgläubigers.

§ 29.

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn die in der zweiten Abtheilung bei Anlegung des Grundbuchblatts eingetragenen Berechtigten,

und die in der dritten Abtheilung gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger einwilligen, welche schon in den bisherigen Hypothekenbüchern mit derselben Forderung ingrossirt gewesen waren.

2. Von dem Umfang des Hypotheken- und des Grundschuldrechts.

§ 30.

Für das eingetragene Kapital, für die eingetragenen Zinsen und sonstigen Jahreszahlungen und für die Kosten der Eintragung, der Kündigung, der Klage und Beitreibung haften:

das ganze Grundstück mit allen seinen, zur Zeit der Eintragung nicht abgeschriebenen Theilen (Parcellen, Trennstücken);

die auf dem Grundstück befindlichen oder nachträglich darauf errichteten, dem Eigenthümer gehörigen Gebäude;

die natürlichen An- und Zuwüchse, die stehenden und hängenden Früchte, jedoch haften die dem Pächter zuwachsenden Früchte nicht;

die auf dem Grundstück noch vorhandenen abgesonderten, dem Eigenthümer gehörigen Früchte;

die ausstehenden Mieth- und Pachtzinsen und zu erhebenden Realleistungen;

die zugeschriebenen unbeweglichen Zubehörstücke (Pertinenzien) und Gerechtigkeiten;

das zum Landwirthschaftsbetriebe benutzte dem Eigenthümer gehörige Inventar;

die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen oder verwendet worden sind.

§ 31.

Die Abtretung und Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsgelder, die Vorauserhebung, Abtretung und Verpfändung von Pacht und Miethzinsen auf mehr als ein halbes Jahr, und die Veräußerung stehender und hängender Früchte ist, soweit sie zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger gereicht, ohne Wirksamkeit.

§ 32.

Werden nach der Eintragung der Hypothek oder Grundschuld dem verpfändeten Grundstücke andere Grundstücke als Zubehör zugeschrieben, so treten diese in die Pfandverbindlichkeiten desselben; es gehen jedoch die mitübertragenen Posten des zugeschriebenen Stücks — soweit es sich um Be-

friedigung derselben aus diesem Stück handelt — den zur Zeit der Zuschreibung auf dem Hauptgut eingetragenen vor.

§ 33.

Werden unbewegliche Zubehörstücke oder Theile des Grundstücks auf dem Blatt des bisherigen Haupt- oder Stammguts abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen, so haften sie für die eingetragenen Belastungen des bisherigen Haupt- oder Stammguts nur dann, wenn diese bei der Abschreibung auf das andere Blatt mitübertragen worden sind.

3. Von der Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden.

§ 34.

Die Rangordnung der auf demselben Grundstücke haftenden Hypotheken und Grundschulden bestimmt sich nach den in § 16 gegebenen Vorschriften.

§ 35.

Ein voreingetragener Gläubiger kann sein Vorrecht einem nachstehenden einräumen Die Einräumung des Vorrechts für das Kapital bezieht sich auch auf die Nebenleistungen. Die Vorrechte der Zwischenposten werden hierdurch nicht geändert.

§ 36.

Die Rangordnung zwischen den Belastungen zur zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuchs bestimmt sich nach dem Datum der Eintragung.

Eintragungen unter demselben Datum stehen zu gleichem Recht, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß die eine der andern nachstehen soll.

Hypotheken, welche in Folge einer Ablösung eingetragener oder der Eintragung nicht bedürfender (§ 11 Abs. 2) dinglicher Rechte bestellt werden, erhalten bei der Eintragung denselben Rang wie letztere, jedoch nur insoweit, als das Ablösungscapital den gesetzlichen Ablösungsfuß nicht übersteigt, oder als ein etwa vereinbarter höherer Ablösungsfuß bei der Eintragung des Rechts bemerkt ist. Das abgelöste Recht wird im Grundbuch von Amtswegen gelöscht und ist der Vorrang solcher Hypotheken im Grundbuche bei der Eintragung zu bemerken.

4. Von der Wirkung des Rechts der Hypotheken und der Grundschulden.

§ 37.

Durch die Eintragung der Hypothek und der Grundschuld wird für

den Gläubiger die dingliche Klage gegen den Eigenthümer begründet. Der letztere haftet nur mit dem Grundstück nach Maßgabe der §§ 30, 32. Er kann der dinglichen Klage die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegen setzen.

§ 38.

Gegen die Klage aus einer Grundschuld sind Einreden nur soweit zulässig, als sie dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen oder aus dem Grundschuldbrief sich ergeben, oder die Thatsachen, auf welche sich dieselben gründen, dem Kläger beim Erwerb der Grundschuld bekannt gewesen sind.

Gegen die Klage aus einer Hypothek können Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältniß einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgeld erworben hat, nur entgegengesetzt werden, wenn sie ihm vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuch ergeben.

Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechtsurhebers (Autors) sind sowohl gegen die Klage aus einer Grundschuld als gegen die aus einer Hypothek unzulässig.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn hängt nicht vom Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§ 39.

Gegen die dingliche Klage auf Rückstände von Zinsen und sonstigen Jahresleistungen ist die Einrede der Tilgung unbedingt zulässig.

§ 40.

Mit dem Grundschuldbriefe können Zinsquittungsscheine ausgegeben werden. Ist dies geschehen, so ist nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt.

§ 41.

Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage, auch wenn er dem Uebernahmevertrag nicht beigetreten ist.

Der Veräußerer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer des Grundstücks gekündigt und binnen sechs Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.

Ist das Kündigungsrecht für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen oder

an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses geknüpft, so beginnt die Frist mit Ablauf der Zeit oder Eintritt des Ereignisses.

§ 42.

Wenn eine Hypothek oder Grundschuld ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so ist der Gläubiger berechtigt, sich an jedes einzelne Grundstück wegen seiner ganzen Forderung zu halten.

Soweit der Gläubiger aus dem einen Grundstück seine Befriedigung erhalten hat, erlischt die Hypothek oder Grundschuld auf dem mitverhafteten Grundstück. Der Eigenthümer desselben erlangt nicht das Recht, über diese Post zu verfügen, oder sie für sich zu liquidiren.

§ 43.

Der hypothekarische oder Grundschuld-Gläubiger, dessen Anspruch vollstreckbar geworden, hat das Recht, auf gerichtliche Zwangsverwaltung und gerichtliche Zwangsversteigerung anzutragen.

Haftet die Hypothek oder Grundschuld nur auf einem Antheil des Grundstücks, so kann nur der Antheil zur Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung gestellt werden.

§ 44.

Der Antrag auf Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung ist auch dann zulässig, wenn seit der Zustellung der Klage ein Wechsel in der Person des Eigenthümers des Grundstücks eingetreten ist.

§ 45.

Ein Vertrag zwischen dem hypothekarischen oder Grundschuld-Gläubiger und dem Eigenthümer, durch welchen Ersteren das Recht der Veräußerung zum Zweck ihrer Befriedigung entzogen wird, ist nichtig.

§ 46.

Der Eigenthümer ist berechtigt, bei der Zwangsversteigerung mitzubieten. Es muß jedoch, sobald ein Betheiligter seiner Zulassung widerspricht, für sein jedesmaliges Gebot im Termin eine Sicherheit baar oder in inländischen öffentlichen nicht außer Umlauf gesetzten Papieren, oder Schuldverschreibungen des deutschen Reichs oder der deutschen Staaten erlegt werden. Diese Papiere müssen mit den laufenden Zinsscheinen und Talons eingereicht werden und sind nach dem Börsenpreise zu berechnen. Wenn der Eigenthümer der Meistbietende geblieben, und ein begründeter Widerspruch nicht erfolgt ist, so wird durch gerichtlichen Beschluß ausgesprochen, daß ihm das Eigenthum an dem Grundstück zu belassen sei.

§ 47.

Der Ersteher erwirbt das Eigenthum frei von allen Hypotheken und Grundschulden.

Dingliche Lasten anderer Art, welche aus privatrechtlichen Titeln her-

rühren, müssen von dem Ersteher übernommen werden, wenn denselben keine Hypothek oder Grundschuld vorgeht. Gebote, durch welche der Bietende sich zur Uebernahme derartiger, einer Hypothek oder Grundschuld nachstehender Lasten bereit erklärt, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben zugleich für sämmtliche der zu übernehmenden Last vorgehende Hypotheken oder Grundschulden vollständige Deckung gewähren.

§ 48.

Ein Vertrag, durch welchen sich der Eigenthümer einem Hypotheken- oder Grundschuld-Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

§ 49.

Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über die Hypothek oder Grundschuld erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben bei Hypotheken im Grundbuch eingetragen oder bei Grundschulden auf dem Grundschuldbrief vermerkt sind oder wenn sie den Dritten bei Erwerb ihres Rechts an dem Grundstück bekannt waren.

Die Eintragung erfolgt entweder mit Bewilligung des Gläubigers, oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

Die Pfändung einer im einem Grundbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung ersetzt die Bewilligung des eingetragenen Gläubigers zur Eintragung des entstandenen Pfandrechtes. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstückes erforderlich und ausreichend. Zu dem Antrage auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichtes oder Vollstreckungsgerichtes, noch die Beglaubigung erforderlich.

§ 50.

Erhebliche Verschlechterungen des Grundstücks, durch welche die Sicherheit des Gläubigers gefährdet wird, berechtigen denselben, bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln zu beantragen, auch seine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

§ 51.

An den bestehenden Vorschriften über die unter Aufsicht einer Behörde zu bewirkende Verwendung der dem Grundstückseigenthümer zufallenden Kapitalien im Interesse der dinglich Berechtigten wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

5. Von dem Uebergang der Hypotheken und Grundschulden.

§ 52.

Die Hypothek kann nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden.

Wird eine zur Sicherung eines persönlichen Rechts dienende Grundschuld ohne den persönlichen Anspruch abgetreten, so erlischt letzterer.

§ 53.

Die Eintragung der Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld darf nur auf Grund der Bewilligung des eingetragenen Gläubigers oder seiner rechtskräftigen und vollstreckbaren Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund des Ersuchens einer zuständigen Behörde gegen den eingetragenen Gläubiger oder auf Grund einer im Wege der Zwangsvollstreckung geschehenen Ueberweisung an Zahlungs statt (§ 736, 737 der Civilprozeßordnung) erfolgen.

Zu dem Antrage auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.

§ 54.

Der Erwerb der Hypothek oder Grundschuld durch Abtretung und die Wirksamkeit der Verpfändung derselben hängt nicht von der Eintragung ab.

§ 55.

Grundschulden können ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden (Blancoabtretung).

Jeder Inhaber erlangt dadurch das Recht, die Blancoabtretung durch einen Namen auszufüllen, die Grundschuld auch ohne diese Ausfüllung abzutreten und die dingliche Klage anzustellen.

§ 56.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Betheiligten werden die Kosten der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld und deren Eintragung von dem Verpfänder allein, die Kosten der Abtretung und deren Eintragung von dem abtretenden Gläubiger und dem Erwerber zu gleichen Theilen getragen; hat jedoch der befriedigte Gläubiger auf Veranlassung des Eigenthümers die Hypothek oder Grundschuld ihm oder einem Andern abgetreten, so hat der Eigenthümer die Abtretungs- und Eintragungskosten zu zahlen.

6. Von der Löschung der Hypotheken und Grundschulden.

§ 57.

Das Hypotheken- und Grundschuldrecht wird nur durch Löschung im Grundbuch aufgehoben.

§ 58.

Die Löschung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

§ 59.

Vormerkungen werden gelöscht auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag dieselben im Grundbuch vermerkt worden, oder auf Bewilli-

gung dessen, für den sie vermerkt worden sind, oder auf Antrag des Eigenthümers, verbunden mit Vorlegung eines vollstreckbaren Urtheiles oder Beschlusses, durch welche die betreffende einstweilige Verfügung aufgehoben ist.

§ 60.

Weigert der Gläubiger die Bewilligung der Löschung, so bleibt dem Eigenthümer überlassen, bei dem Prozeßrichter den Antrag zu begründen, das betreffende Amtsgericht zu ersuchen, daß bei der Hypothek oder Grundschuld Widerspruch gegen weitere Verfügungen des Gläubigers vermerkt werde.

§ 61.

Beim Mangel einer Vereinbarung der Betheiligten hat die Kosten der Quittung und Löschung der Schuldner, die besonderen Kosten für den Nachweis der Berechtigung des Gläubigers der Letztere zu tragen.

§ 62.

An die Stelle einer gelöschten Hypothek und Grundschuld darf eine andere nicht eingetragen werden, vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

§ 63.

Wenn eine Hypothek oder Grundschuld von dem Eigenthümer bezahlt oder auf andere Weise getilgt worden ist, so ist der bisherige Gläubiger nach der Wahl des Eigenthümers verpflichtet, entweder Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen, oder die Post ohne Gewährleistung abzutreten.

§ 64.

Der eingetragene Eigenthümer ist berechtigt, auf Grund der Quittung oder Löschungsbewilligung die Post auf seinen Namen umschreiben zu lassen oder über sie zu verfügen.

Auf terminlich abzutragende Darlehen der Leihekasse, welche schon ingrossirt worden, ehe dieses Gesetz in Kraft tritt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 65.

Ein gleiches Recht hat der eingetragene Eigenthümer, welcher die Hypothek oder Grundschuld von Todeswegen erworben hat, auf Grund des Testaments, des Erbvertrages oder der Erbbescheinigung.

Hat derselbe die Post als Vermächtnißnehmer erworben, so bedarf es zur Umschreibung der Einwilligung des Erben, oder seiner rechtskräftigen und vollstreckbaren Verurtheilung zu derselben.

§ 66.

Erwirbt der Gläubiger das verpfändete Grundstück, so kann er die Hypothek oder Grundschuld auf seinen Namen stehen lassen oder über sie verfügen.

§ 67.

Die Vorschriften der §§ 63 — 66 finden auf Cautionshypotheken keine Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 68.

Der Prozeßrichter hat auf den Antrag einer Partei die Eintragung einer Vormerkung bei dem betr. Amtsgerichte zu vermitteln, wenn ihm der Anspruch oder das Widerspruchsrecht, welche durch die Vormerkung gesichert werden sollen, glaubhaft gemacht sind. Die Vermittelung findet nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung statt.

Gegeben Detmold den 27. Juli 1882.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Gesetz

betreffend die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar,** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. 2c. erlassen mit Zustimmung des Landtags als Gesetz die nachstehende Grundbuchordnung.

Detmold, den 27. Juli 1882.

Woldemar, Fürst zur Lippe.
Eschenburg.

Grundbuch-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Form und Einrichtung der Grundbücher.

§ 1.

Für jeden Gemeindebezirk werden ein oder mehrere Grundbücher angelegt. In diese werden die selbstständigen, in den Grundsteuerbüchern verzeichneten Grundstücke eingetragen.

Die Eintragung erfolgt in einer den Artikeln der Mutterrolle entsprechenden Nummerreihe. Das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht an einem auf fremdem Grund und Boden stehenden Gebäude wird auf ein besonderes Blatt eingetragen.

§ 2.

Für die zum Domanium und für die dem Staate gehörenden Grundstücke, ingleichen für Grundstücke der Kirchen, Schulen, Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften, für Eisenbahnen und öffentliche Wege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblattes nur in dem Falle der Veräußerung oder Belastung, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berech-

tigten bezw. der Direction der Fürstl. Fideicommiß-Verwaltung darauf angetragen wird.

Die Grundstücke der Eisenbahnen und die öffentlichen Wege werden dann in dem Grundbuche eines jeden Bezirks, in welchem sie liegen (§ 1) eingetragen.

§ 3.

Die Mutterrollen dienen zur Ausmittelung der in die Grundbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe. Ihre Bezeichnung in den Mutterrollen ist bei den Grundbüchern beizubehalten. Bei Gutscomplexen genügt die Eintragung der Gesammtfläche und des Gesammtreinertrages.

§ 4.

Das Grundbuchblatt eines Grundstücks umfaßt dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörstücke und Gerechtigkeiten.

Zubehörstücke erhalten nur dann ein besonderes Blatt im Grundbuch, wenn das Hauptgut im Auslande oder in dem Bezirke einer andern Gemeinde liegt.

Im ersteren Fall ist das Zubehörstück, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, als ein selbstständiges Grundstück zu behandeln.

Im letzteren Fall ist auf dem Titel des Zubehörstücks zu vermerken, zu welchem Hauptgut dasselbe gehört, demnächst das Blatt gegen weitere Eintragungen zu schließen, und auf dem Titel des Hauptgutes auf das Grundbuchblatt des Zubehörstücks hinzuweisen.

§ 5.

Die Grundbücher werden nach dem diesem Gesetze beigelegten Formular eingerichtet. (Anlage A.)

§ 6.

In dem Grundbuch erhält jedes selbstständige Grundstück, d. h. jede unter demselben Artikel der Mutterrolle befaßte Grundbesitzung, ein eigenes Grundbuchblatt. Dasselbe besteht in einem Titel und drei Abtheilungen.

§ 7.

Der Titel enthält in der Ueberschrift die Bezeichnung des Grundbuchamtes, der Gemeinde und des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle und zerfällt in 4 Hauptspalten:

Erste Spalte: Ordnungsziffer,
Zweite Spalte: Bestand und Veränderungen,
Dritte Spalte: Zuschreibungen mit den Unterabtheilungen:
von — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth,
Vierte Spalte: Abschreibungen mit den Unterabtheilungen:
nach — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.

§ 8.

In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe, oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Actiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Auflassung und der Eintragung, die Vermerke über Zuschreibungen, (§ 51), und auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbsgrund;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe, und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Datums.

§ 9.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. Dingliche Rechte an Grundstücken (§ 11 des E. E. G.).

   Von der Eintragung sind ausgeschlossen die an den Staat zu entrichtenden Steuern und Abgaben.

   Der Eintragung bedürfen nicht die im § 11 Abs. 2 des E. E. G. aufgeführten Rechte und Lasten.

2. Die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen"; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen" bewirkt.

§ 10.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundstücks von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der zweiten Abtheilung vermerkt.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen" zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 11.

Für mehrere im Bezirk desselben Grundbuchamts liegende Grundstücke desselben Eigenthümers kann auf dessen Antrag ein gemeinschaftliches Blatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen des Grundbuchamts keine Verwirrung zu besorgen ist.

§ 12.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundacten gehalten. Den Grundacten sind Tabellen vorzuheften, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter sein müssen.

§ 13.

Die Einsicht der Grundbücher und Grundacten ist jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers des Grundbuchamts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Oeffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundacten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Grundbuchbehörden.

§ 14.

Das Grundbuchwesen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, diejenigen der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen.

§ 15.

Liegen Grundstücke, welche einem einheitlichen Gutsverbande angehören, in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so hat das Landgericht zu bestimmen, welches Amtsgericht das Grundbuch zu führen hat.

§ 16.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Amtsgerichte werden von dem Landgerichte entschieden.

§ 17.

Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Amtsgerichts in den eines andern übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt, und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Inhalt aufzunehmen.

§ 18.

Die Grundbuchs-Beamten haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist.

§ 19.

Soweit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat.

§ 20.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in 3 Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat. Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung 30 Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Die Amtsgerichte verfahren in Grundbuchsachen, mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle, nur auf Antrag.

§ 22.

Die Anträge werden mündlich bei dem Amtsgerichte angebracht oder schriftlich eingereicht.

§ 23.

Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§ 24.

Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Bei Cessionen und Löschungen innerhalb eines Betrages von 600 *M.* genügt eine von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Staats- oder Gemeinde-Beamten unter der Urkunde ausgestellte Beglaubigung.

§ 25.

Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 26.

Notare bedürfen zur Stellung der Anträge keiner besonderen Vollmacht, wenn die von ihnen aufgenommene oder beglaubigte und eingereichte Urkunde die Bewilligung oder den Antrag der Betheiligten auf Eintragung oder Löschung enthält.

§ 27.

Andere Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen, haben sich durch gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

§ 28.

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Actes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem Wege festgestellt werden.

§ 29.

Bei Eintragungen und Löschungen auf Grund von Erbverträgen, letztwilligen Verfügungen und Erbtheilungsurkunden genügt, wenn sie gerichtlich oder notariell aufgenommen sind, ein Auszug aus diesen Urkunden, soweit derselbe die einzutragende oder zu löschende Bestimmung betrifft, wenn in den dazu geeigneten Fällen eine gerichtliche Bescheinigung darüber beigefügt ist:

daß in der Urkunde eine weitere hierauf bezügliche Bestimmung nicht enthalten ist.

§ 30.

Auf Grund von Privattestamenten oder von Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder das Anerkenntniß des gesetzlichen Erben durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen, oder eine Bescheinigung des Amtsgerichts, bei welchem der Erblasser zur Zeit des Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Recht in Anspruch nehme.

§ 31.

Sind Nachlaßforderungen getheilt, so genügt zu deren Umschreibung eine gerichtliche Bescheinigung:

daß die Forderung bei der Theilung des Nachlasses dem Erben oder Vermächtnißnehmer übereignet worden sei.

§ 32.

Dem auf Eintragung oder Löschung gerichteten Ersuchen einer zu-

ständigen Behörde, welches den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere auch alle wesentlichen Punkte des einzutragenden Vermerks enthalten muß, haben die Amtsgerichte zu genügen, oder den aus dem Grundbuch sich ergebenden Anstand der ersuchenden Behörde bekannt zu machen.

§ 33.

Die Anträge sowohl, als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Eingangs vom Amtsrichter oder Gerichtsschreiber zu bezeichnen.

§ 34.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Amtsrichter zu erlassen und vom Gerichtsschreiber auszuführen.

Die Eintragungsformel ist dem Antrag gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll.

Nebenbestimmungen, insbesondere über Kündigung oder Zahlung des Capitals, sind dem Antrag entsprechend in die Formel aufzunehmen.

§ 35.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 36.

Aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei dem Amtsgerichte bestimmten Reihenfolge, und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

§ 37.

Der Amtsrichter ist verpflichtet, die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen. Ergiebt diese Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Amtsrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

Mängel des Rechtsgeschäfts, welches der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung zu Grunde liegt, berechtigen nicht, die beantragte Eintragung oder Löschung zu beanstanden.

2. Eintragung des Eigenthümers.

§ 38.

Der Amtsrichter darf die Auflassungserklärung erst entgegennehmen,

wenn er nach Prüfung der Sache sich überzeugt hat, daß der sofortigen Eintragung des Eigenthums ein Hinderniß nicht entgegensteht, namentlich die Vorschriften in den §§ 2, 3, 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 23. März 1864, die Besitzveränderungen bei Grundstücken betreffend, beobachtet sind.

In der Auflassungserklärung können die Betheiligten das Rechtsgeschäft, welches der Auflassung zu Grunde liegt, bezeichnen, und sind dieselben befugt, eine Ausfertigung oder Abschrift der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde zu den Acten zu geben.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges muß sich unmittelbar an die Auflassung anschließen.

§ 39.

Wer vor dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, das Eigenthum eines Grundstücks erworben hat, für welches ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, erhält auf Antrag die Eintragung als Eigenthümer, wenn er seinen Erwerb nach den Vorschriften des bisherigen Rechts nachgewiesen hat.

§ 40.

Die Eintragung des Eigenthums gesetzlicher Erben an den zur Erbschaft gehörigen Grundstücken erfolgt auf Grund einer Erbbescheinigung des zuständigen Richters.

§ 41.

Beruht das Erbrecht auf einem Erbvertrag oder einem Testament, so muß die letztwillige Verordnung oder ein nach § 29 bescheinigter Auszug aus derselben mit der Verkündigungsverhandlung, oder den sonst zum Nachweise des Erbrechts erforderlichen Urkunden (§ 30) in Ausfertigung beigebracht werden, sofern diese Urkunden dem Amtsrichter nicht in Urschrift vorliegen.

§ 42.

Lehnsfolger haben ihr Nachfolgerecht durch eine Bescheinigung der Lehnsbehörde nachzuweisen.

Die Eintragung der Familienfideicommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.

Familienfideicommiß- oder Stammgutsnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht durch eine Erbbescheinigung des zuständigen Richters nachweisen.

§ 43.

Vermächtnißnehmer müssen die Einwilligung der Erben in die Eintragung ihres Eigenthums in beglaubigter Form oder das die Erben zur Ertheiligung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige und vollstreckbare Erkenntniß beibringen.

§ 44.

Nebenbestimmungen aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen, welche das Eigenthum oder die Befugniß des Eigenthümers, über das Grundstück zu verfügen, beschränken, werden nur auf Antrag eingetragen.

§ 45.

In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn

1. eine zuständige Behörde dieselbe erfordert,
2. wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

§ 46.

Wird von einem nach § 45 hierzu Berechtigten die Eintragung des Eigenthümers beantragt, so hat der Amtsrichter den Eigenthümer unter Mittheilung des Antrages aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer die Summe von 150 Mark nicht übersteigenden Geldstrafe sich eintragen zu lassen.

Läßt derselbe die Frist fruchtlos verstreichen und bescheinigt auch nicht Hindernisse, welche einen ferneren Aufschub rechtfertigen, so setzt der Amtsrichter die Strafe fest und erneuert die frühere Aufforderung an ihn unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der neuen Frist auf ferneres Andringen des hiervon zu benachrichtigenden Antragstellers im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung seines Eigenthums werde herbeigeführt werden.

Bestreitet der Eigenthümer im Fall des § 45 Nr. 2 das Recht des Antragstellers, so ist Letzterer zum Prozeßwege zu verweisen.

§ 47.

Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten, sowie der Cataster- und der Verwaltungsbehörde bekannt zu machen.

§ 48.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück in der Auflassungserklärung nach der Mutterrolle unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus derselben und nöthigenfalls einer Vermessungsbescheinigung, aus welcher die Größe des abgezweigten Grundstücks hervorgeht, bezeichnet werden.

§ 49.

Wenn ein Theil eines Grundstücks unbelastet auf einen Eigenthümer

übergehen soll, dessen Grundbesitz im Grundbuch nicht verzeichnet zu werden braucht (§ 2), so kann auf Verlangen des Erwerbers die im Anschluß an die Auflassung zu bewirkende Eintragung des Eigenthumsüberganges dadurch ersetzt werden, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatt die Abschreibung des Theils mit Angabe des Sachverhältnisses vermerkt wird. Dieser Vermerk hat die Wirkung der Eintragung des Eigenthumsüberganges.

§ 50.

Wird von einem Grundstück ein Theil oder ein Zubehörstück getrennt, so wird dasselbe auf dem Titel abgeschrieben, und daselbst zugleich vermerkt, auf welches Grundbuchblatt es übertragen wird.

§ 51.

Soll das abgeschriebene Stück einem andern Grundstück als Zubehör zugeschrieben oder auf das Blatt eines anderen Grundstücks selbstständig übertragen werden, so wird die Zuschreibung oder Uebertragung auf dem Titel und in der ersten Abtheilung eingetragen.

§ 52.

Der Erwerber eines Trennstücks kann noch vor der Auflassungserklärung des Veräußerers mit dessen Zustimmung die Eintragung eines vorläufigen Vermerks der erfolgten Veräußerung beantragen. Ohne Zustimmung des Veräußerers ist die Eintragung des Vermerks nur auf Anordnung oder Ersuchen des Prozeßrichters statthaft. Der Vermerk wird in der zweiten Abtheilung eingetragen und bei der Abschreibung des Trennstücks von Amtswegen gelöscht.

§ 53.

Haften auf dem Hauptgut oder auf dem ganzen Grundstück Lasten und Schulden, so wird das Trennstück frei von solchen abgeschrieben, wenn

entweder nach gesetzlicher Vorschrift das Trennstück frei von Lasten und Schulden aus dem Verbande des Hauptguts ausscheidet,

oder die Berechtigten das Trennstück aus der Mithaft entlassen.

§ 54.

Scheidet das Trennstück nicht aus der Mithaft mit dem Hauptgut aus, so werden die Lasten und Schulden auf das Blatt des Trennstücks von Amtswegen mit übertragen. In Betreff der Lasten, sowie der erforderlichen Genehmigung finden die Vorschriften der Circulare vom 12. Jan. und 1. Mai 1830 (L. V. Bd. VII S. 529, 536), sowie des Gesetzes, die Besitzveränderungen bei Grundstücken u. s. w. betr., vom 23. März 1864 (L. V. Bd. XIII S. 196.) Anwendung.

§ 55.

Gehen die Lasten und Schulden ungetheilt auf das Trennstück über, so wird dies bei den betreffenden Posten in der Spalte „Veränderungen"

auf dem bisherigen Grundbuchblatt bemerkt, und die dinglichen Verbindlichkeiten werden auf das neue Blatt in die entsprechende Abtheilung übertragen.

§ 56.

Gehen die Lasten und Schulden antheilsweise über, so wird der auf das Trennstück fallende Antheil auf das Blatt des letzteren übertragen und auf dem des Stammgrundstücks gelöscht.

§ 57.

Uebernimmt der Erwerber des Trennstücks die Lasten und Schulden unter Zustimmung der Berechtigten allein, so werden dieselben auf dem Blatt des Stammgrundstücks gelöscht und auf das Blatt des Trennstücks vollständig übertragen.

§ 58.

Die Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft, sowie die alleinige oder antheilsweise Haftung des Trennstücks wird auf den Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefen vermerkt.

§ 59.

Der Grundbuchrichter hat einzelne Theile oder Zubehörstücke des Grundstücks ohne Einwilligung der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger oder anderer dinglich Berechtigter unbelastet abzuschreiben oder den Umtausch gegen andere Grundstücke zu vermerken, wenn die Unschädlichkeit der Veräußerung oder des Austausches für diese Berechtigten von dem zuständigen Verwaltungsamt bezeugt wird.

§ 60.

Grundbuchblätter werden geschlossen, wenn sämmtliche darauf eingetragene Grundstücke abgeschrieben sind.

3. Verfahren bei Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung.

§ 61.

Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie auf einem privatrechtlichen Titel beruhende dingliche Rechte, welche an dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, müssen in das Grundbuch eingetragen werden, widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

§ 62.

Geldrenten bedürfen behufs ihrer Eintragung nicht der Kapitalisirung, andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Abgaben und Leistungen nicht der Veranschlagung in Geld.

§ 63.

Leibzuchten (Altentheile) werden in der zweiten Abtheilung eingetra-

gen. In dem Eintragungsvermerk ist auf die zu den Grundacten in beglaubigter Form einzureichende Festsetzung des Altentheils zu verweisen; einer Eintragung der einzelnen Leistungen bedarf es nicht.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehenden Leibzuchten, soweit sie einer schriftlichen Festsetzung entbehren, genügt der einfache Eintragungsvermerk.

§ 64.

Soll eine dauernde Last, eine Hypothek oder eine Grundschuld auf mehrere Grundstücke zur Gesammthaft eingetragen werden, so ist auf dem Blatt jedes Grundstücks die Mithaft der andern zu vermerken.

§ 65.

Zur Eintragung der Abtretung einer Hypothek ist die Vorlegung der Hypothekenurkunde, zur Eintragung der Abtretung einer Grundschuld die Vorlegung des Grundschuldbriefs erforderlich.

§ 66.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Der Annahme-Erklärung des letzteren bedarf es nicht.

§ 67.

Bei der Eintragung einer Abtretung bedarf es nicht der Erwähnung der Zwischeninhaber der Hypothek oder der Grundschuld, dem Amtsgerichte müssen aber die Zwischenabtretungen in ununterbrochener Reihenfolge vorgelegt werden.

§ 68.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel des Amtsgerichts versehen. Die vorgelegten Abtretungserklärungen werden bei den Grundacten entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zurückbehalten.

§ 69.

Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief eine gerichtlich beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek, oder Grundschuld abgetreten, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift dem Amtsgerichte vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß § 68 auf beiden Urkunden und neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§ 70.

Die Vorschriften der §§ 65—68 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek oder Grundschuld auf andere Weise erworben oder verpfändet wird.

Der Vermerk der Verpfändung muß den Gläubiger und die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, bezeichnen.

§ 71.

Soll die Hypothek oder Grundschuld auf einen Vermächtnißnehmer umgeschrieben werden, so muß die Einwilligung des Erben oder dessen rechtskräftige und vollstreckbare Verurtheilung zu derselben beigebracht werden.

§ 72.

Zur Einräumung des Vorrechts genügt eine darauf gerichtete Erklärung des Einräumenden.

Die Eintragung der Vorrechtseinräumung ist auf der Urkunde über die zurücktretende und auf Verlangen auch auf der Urkunde über die vortretende Post von dem Amtsgerichte zu vermerken.

§ 73.

Ueberweisungen eingetragener Posten an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung sind auf Antrag des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers oder auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde einzutragen.

Die ersuchende Behörde hat die über die betreffende Post ausgefertigte Urkunde vorzulegen, und ist auf derselben von dem Amtsgerichte die Eintragung der Ueberweisung zu vermerken.

Im Fall der Ueberweisung eines Theils der Post ist eine Zweigurkunde nach § 69 anzufertigen.

§ 74.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek oder Grundschuld gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherheit der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

§ 75.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses oder auf Ersuchen des Prozeßrichters oder mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war.

§ 76.

Die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld wird neben der Post in der zweiten Hauptspalte vermerkt. Die Hypothekenurkunde wird, von der Schuldurkunde gelöst und durch Zerschneiden vernichtet, bei den Grundacten zurückbehalten; die Schuldurkunde ist dem Gläubiger zurückzugeben, nachdem der vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen worden

§ 77.

Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grundstück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung; Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

Auf der über das eingetragene Recht gebildeten und beizubringenden Urkunde ist von dem Amtsgerichte die Eintragung der Beschränkungen zu vermerken.

4. Löschungen.

§ 78.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 79.

Zur Begründung des Löschungsantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§ 80.

Zur Begründung des Antrags des Eigenthümers, eine Hypothek oder Grundschuld zu löschen, gehört entweder

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen und vollstreckbaren Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Confusion oder Consolidation), oder
4. die Vorlegung des Ausschlußerkenntnisses nach erfolgtem Aufgebot der Post, oder
5. die Bescheinigung des Prozeßrichters, daß von dem Eigenthümer den in dem § 89 dieses Gesetzes gestellten Anforderungen Genüge geschehen ist.

Mit dem Antrage muß in den Fällen 1 — 3 die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§ 81.

Mit dem zur Löschung vorgelegten Grundschuldbrief sind die noch nicht erloschenen Zinsquittungsscheine (§ 40 des E. E. G.) zu übergeben.

Der zur Berichtigung der fehlenden Zinsquittungsscheine erforderliche Betrag muß vor der Löschung gerichtlich niedergelegt werden. Die Hinterlegung des fälligen Betrages geschieht durch den Schuldner. Den nicht fälligen Betrag kann der Gläubiger für seine Rechnung hinterlegen. Verweigert er dies, so ist der Schuldner den Betrag für eigene Rechnung zu hinterlegen verpflichtet, und berechtigt, denselben von dem zurückzuzahlenden Capital abzuziehen.

§ 82.

Der Inhaber eines noch nicht erloschenen Zinsquittungsscheines kann gegen Aushändigung desselben den Betrag aus dem Depositum in Empfang nehmen.

Sechs Monate nach Ablauf der Erlöschungsfrist für jede einzelne Zinsrate ist der Hinterleger berechtigt, die Rückgabe des entsprechenden Betrages zu verlangen.

Ein Aufgebot der Zinsquittungsscheine findet nicht statt.

§ 83.

Die Löschung der Lehns-Eigenschaft kann nur auf Grund einer Bescheinigung der Lehnsbehörde, daß die Lehns-Eigenschaft erloschen sei, erfolgen.

Die Löschung der Familienfideicommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.

§ 84.

Die Löschung der in der zweiten Abtheilung auf Antrag einer zuständigen Behörde eingetragenen Beschränkungen erfolgt auf Ersuchen dieser Behörde oder mit Bewilligung dessen, zu dessen Gunsten sie eingetragen worden, auf Antrag des Eigenthümers.

§ 85.

Persönliche unvererbliche Einschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts werden auf Antrag des Eigenthümers des Grundstücks gelöscht, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen ist.

Besteht jedoch die Möglichkeit von Rückständen, so kann die Löschung nach Ablauf eines Jahres erfolgen, sofern bis dahin eine Vormerkung zur Erhaltung des dinglichen Rechts nicht eingetragen ist.

§ 86.

Die Löschung einer im Grundbuch eingetragenen Post, deren Tilgung der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, aber durch eine beglaubigte Quittung des eingetragenen Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht nachweisen kann, weil ihm dieselben ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, findet nur infolge eines gerichtlichen Aufgebots nach Vorschrift der Prozeßordnung statt.

§ 87.

Das Aufgebot einer Post, von welcher der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, daß sie getilgt sei, kann, wenn er darüber eine Bescheinigung beibringt, auf seinen Antrag auch dann erfolgen, wenn der Inhaber der Post zwar bekannt ist, aber als solcher sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat.

§ 88.

Es wird in diesem Falle nach Vorschrift der Prozeßordnung unter Berücksichtigung der folgenden näheren Bestimmungen verfahren:

1. Der Eigenthümer des Grundstücks hat ein Verzeichniß der ihm bekannten angeblichen Rechtsnachfolger des letzten verfügungsberechtigten Inhabers der Post zu übergeben und zugleich zu versichern, daß außer diesen keine anderen, ihm bekannten, Rechtsnachfolger vorhanden sind.
2. Zu dem Termine werden die angezeigten. angeblichen Rechtsnachfolger besonders und die der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannten Berechtigten öffentlich geladen. Die Ladung der ersteren kann durch Aufgabe des Aufgebots zur Post (§ 161 der Civil-Proc.-Ordn.) erfolgen. Die Sendung muß indeß eingeschrieben werden.
3. Die öffentliche Ladung der unbekannten Berechtigten muß, außer dem nach § 824 der Civ.-Proc.-Ordn. Erforderlichen, den Namen des eingetragenen Gläubigers, die Beschaffenheit und den Betrag der Post und das Datum der Urkunde oder, wenn keine Urkunde angefertigt ist, das Datum der Eintragung der Post angeben.
4. Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Post würden ausgeschlossen und die Post im Grundbuch würde gelöscht werden.
5. Die Löschung erfolgt auf Grund des Ausschlußerkenntnisses und nach rechtskräftiger Zurückweisung eines etwaigen Widerspruchs derjenigen, die sich bis zum Termin mit Ansprüchen gemeldet haben, auf Antrag des Eigenthümers.

§ 89.

Auf die Versicherung des Eigenthümers des Grundstücks, daß der Inhaber einer noch nicht getilgten, aber bereits fälligen oder der Kündigung unterworfenen Post, welche er zur Löschung bringen will, der Person oder dem Aufenthalt nach ihm unbekannt oder nicht verfügungsberechtigt sei, kann die Löschung unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Der unbekannte Inhaber der Post ist von dem Gericht der belegenen Sache öffentlich aufzufordern, dem Eigenthümer Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen. Diese Aufforderung wird einmal im Amtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle sowie nach dem Ermessen des Gerichts auch noch auf andere Art bekannt gemacht.

   Der bekannte, aber nicht als verfügungsberechtigt nachgewiesene Inhaber ist durch besondere Verfügung aufzufordern.
2. Die in der öffentlichen Aufforderung von dem Gericht zu bestimmende Frist wird, wenn mit der Aufforderung die Kündigung verbunden ist, um die Kündigungsfrist verlängert.
3. Wenn der Inhaber innerhalb der gestellten Frist sich nicht gemeldet und sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat, so gestattet das Gericht dem Antragsteller, das Capital nebst den eingetragenen Zinsen für fünf Jahre zum gerichtlichen Depositum einzuzahlen.

   Wenn der Antragsteller durch beglaubigte Quittung die Zahlung der Zinsen nachweist, oder seit Ausstellung der Urkunde noch nicht fünf Jahre verflossen sind, so ist derselbe nur verpflichtet, für den hiernach zu berechnenden kürzeren Zeitraum die Zinsen bei Gericht einzuzahlen.

§ 90.

Nach erfolgter Einzahlung ertheilt das Gericht dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Post auf seinen Antrag aufgeboten, daß sich der verfügungsberechtigte Inhaber derselben nicht gemeldet und der Eigenthümer der Vorschrift des § 89, Nr. 3 genügt hat. Die Löschung erfolgt auf Grund dieser Bescheinigung, die der Eigenthümer dem Amtsgerichte einzureichen hat.

§ 91.

Wenn sich innerhalb Jahresfrist ein Berechtigter zur Empfangnahme der eingezahlten Geldsumme nicht meldet, so ordnet das Gericht ohne weiteres Verfahren die Ablieferung derselben an die Landes- Witwen- und Waisencasse an.

Meldet sich der Berechtigte später, so wird ihm der eingezahlte Betrag ohne die inzwischen erhobenen Zinsen aus dieser Casse zurückgezahlt.

§ 92.

Ob und welcher Betrag an Zinsen dem Eigenthümer des Grundstücks zurückzuzahlen ist, weil der Gläubiger darauf keinen Anspruch hat, oder dem Gläubiger nachgezahlt werden muß, weil sein Anspruch den eingezahlten Betrag übersteigt, hat beim Mangel einer Vereinigung der Prozeßrichter zu entscheiden.

§ 93.

Wenn der Inhaber der Post zwar bekannt, auch Quittung zu leisten erbötig ist, oder wirklich geleistet hat, die Urkunde darüber aber verloren gegangen ist, so kann die Löschung nur erfolgen, nachdem die Urkunde in Gemäßheit der Vorschriften der Prozeßordnung aufgeboten und durch Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist.

§ 94.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Gläubiger an Stelle der abhanden gekommenen die Ausfertigung einer neuen Hypothekenurkunde oder eines neuen Grundschuldbriefs verlangt.

§ 95.

Die neue Urkunde wird aus einer beglaubigten Abschrift der verloren gegangenen und der mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urtheilsformel des Erkenntnisses gebildet.

Die Ausstellung der neuen Urkunde wird in der zweiten Hauptspalte „Veränderungen" bei der Post vermerkt.

§ 96.

Die Löschung einer Post wird von dem Amtsgerichte auf der Urkunde vermerkt und der Eintragungsvermerk auf derselben durchstrichen.

§ 97.

Bei Löschung der ganzen Post werden die Urkunde und die zurückgereichten Zinsquittungsscheine durch Zerschneiden vernichtet und auf der angefügten Urkunde über die persönliche Verpflichtung der vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen. Die Urkunde über die Löschungsbewilligung wird bei dem Amtsgerichte zurückbehalten.

§ 98.

Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben, und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§ 99.

Die Löschung einer Veränderung erfolgt in der Nebenspalte der zweiten Hauptspalte auf Antrag oder mit Einwilligung desjenigen, für welchen die Einschreibung geschehen ist, oder auf Ersuchen derjenigen Behörde, welche die Einschreibung beantragt hat.

§ 100.

Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil Derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

Vierter Abschnitt.

Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 101.

Ueber die Eintragungen in der ersten und zweiten Abtheilung, über Veränderungen in der zweiten und dritten Abtheilung und über die Eintragungen von Vormerkungen in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung werden besondere Urkunden nicht angefertigt.

§ 102.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§ 103.

Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von dem Amtsgerichte eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 104.

Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe, über die Eintragungen der Grundschulden Grundschuldbriefe ausgefertigt und dem Eigenthümer des Grundstücks oder der Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, eingehändigt. Im letzteren Fall erhält der Eigenthümer eine Benachrichtigung. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden. Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefes ist zulässig; auf die Ausfertigung des Grundschuldbriefs darf nicht verzichtet werden.

Den Hypothekengläubigern, welche alte Hypothekenurkunden besitzen, steht es frei, unter Einreichung derselben die Ausfertigung von Hypothekenbriefen zu beantragen.

§ 105.

Wird auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefs verzichtet, so erhalten

der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des § 103.

§ 106.

Der Hypotheken- und der Grundschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt und der Unterschrift des Amtsgerichtes mit Datum und Siegel.

§ 107.

Bei Gesammthypotheken und Gesammtgrundschulden werden von allen verhafteten Grundstücken, welche ein besonderes Blatt im Grundbuch haben, die Hypotheken- und Grundschuldbriefe ausgefertigt, und mit einander durch Schnur und Siegel verbunden.

§ 108.

Die Ueberschrift lautet:

Lippischer Hypothekenbrief, Lippischer Grundschuldbrief,

und enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Amtsgericht, Gemeinde und Band, der Nummer des Grundbuchblatts und der Post, für welche die Urkunde ausgefertigt wird.

§ 109.

Die Nachrichten enthalten:

1. aus dem Titel des Blattes die Bestandtheile und Zubehörungen des Grundstücks mit ihrer Größenangabe nach der Mutterrolle, den Grundsteuer-Reinertrag oder den Miethwerth und die Abschreibungen mit gleicher Angabe ihrer Größe, ihres Reinertrages oder Miethwerthes;
2. aus der ersten Abtheilung des Blattes den vollständigen Namen des Eigenthümers, seinen Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort; die letzten nicht zehn Jahre zurückliegenden Erwerbspreise, falls solche im Grundbuchblatt vermerkt sind, sowie die etwa eingetragene Versicherungssumme mit Angabe der Jahreszahl;
3. aus der zweiten Abtheilung in möglichster Kürze die Beschränkungen und Lasten;
4. aus der dritten Abtheilung die einzelnen Summen und die Fünf vom Hundert übersteigenden Zinssätze der vor- oder gleichstehenden Posten, mit kurzer Angabe, welche Nummern der zweiten und dritten Abtheilung gelöscht sind.

§ 110.

Auf Antrag des Eigenthümers ist dem Grundschuldbrief ein Zinsquittungsbogen beizulegen, auf welchem die einzelnen Zinsquittungen für einen

fünfjährigen Zeitraum, mit dem Stempel des Amtsgerichtes versehen, enthalten sind.

Auf dem Grundschuldbrief ist zu vermerken, ob und für welche Zeit Zinsquittungsscheine ertheilt sind.

Nach Verbrauch der einzelnen Quittungsscheine ist der Inhaber des Grundschuldbriefs berechtigt, die Ertheilung eines neuen Zinsquittungsbogens nachzusuchen.

§ 111.

Die bei einer Hypothek oder Grundschuld eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von dem Amtsgerichte auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefs erfolgen.

§ 112.

Bedarf der Hypotheken- oder Grundschuldbrief einer Erneuerung, so ist das ursprüngliche Exemplar von dem Amtsgerichte durch Zerschneiden zu vernichten und bei den Grundacten zurückzubehalten. Bei der Ausfertigung des neuen Exemplars werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung, und ältere Abtretungen weggelassen.

§ 113.

Der Amtsrichter und der Gerichtsschreiber haften für die Uebereinstimmung der Angaben des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs mit dem Inhalte des Grundbuchs und haben diese Urkunden, sowie alle späteren Vermerke des Amtsgerichtes auf denselben zu unterschreiben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiederherstellung zerstörter, sowie von Anlegung neuer Grundbücher.

§ 114.

Sind die Grundbücher eines Orts oder Bezirks zerstört oder verloren gegangen, so erfolgt deren Wiederherstellung auf Grund einer zu erlassenden Verordnung.

Amtsgericht Detmold.
zum Artikel Nr. 7.

Grundbuch=

Ordn.=№	Bestand und Veränderungen.	Zuschrei= von Art. №	Flächen=Inhalt. H.	A.	m.
1.	Bestand bei der Errichtung des Blattes	7	29	41	70
2.	Am 3. Januar 1874 die Parcellen Nr. 11, 12, 14 bis 21 und 13/67 der Flur 5 verkauft und aufgelassen	—	—	—	—
3.	Am 5. Januar 1874 zum öffentlichen Wege abgetreten und aufgelassen und hier ohne Uebertragung auf ein anderes Blatt abgeschrieben	—	—	—	—
4.	Reinertragsveränderung innerhalb des Artikels nach der Fortschreibung pro 1874	—	—	—	—
5.	Die Gebäude im Jahre 1874 abgebrannt . . .	—	—	—	—
6.	Die Gebäude im Jahre 1875 neu gebaut und eingeschätzt	—	—	—	—
7.	Im Jahre 1876 das Wohnhaus vergrößert . .	—	—	—	—
8.	Am 13. April 1876 angekauft und am 19. Mai 1876 aufgelassen von Artikel 9 die Parcellen Flur 3, Nr. 41/75 und 22/76 sowie von Parcelle 19 den östlichen Theil mit 19 Ar 63 Meter	9	4	17	73

Anlage A.

Gemeinde Berlebeck.

blatt. der Mutterrolle.

bungen.			Abschreibungen.						
Grundsteuer-Reinertrag.		Miethwerth.	nach Art.	Flächen-Inhalt.			Grundsteuer-Reinertrag.		Miethwerth.
M.	₰	M.	№	H.	A.	m	M.	₰	M
894	36	75	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	7	21	13	243	71	—
—	—	—	—	3	73	21	82	87	—
3	55	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	75
—	—	120	—	—	—	—	—	—	—
—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
133	22	—	—	—	—	—	—	—	—

Erste Abtheilung.

№	Eigenthümer.	Zeit und Grund des Erwerbes.	Werth.	M.	₰
*)1.	Philipp Moritz Gutendorf zu Berlebeck	Auf Grund der Erbbescheinigung vom 3. April 1858 eingetragen am ..... F. N.			
2.	Johann Heinrich Beuthem zu Detmold.	Aufgelassen und eingetragen am 1. Juli 1867. N. F.	Preis vom 1. Juli 1867	35000	
			Wohnhaus, Hof- und Wirthschaftsgebäude sind gegen Feuersgefahr versichert mit	10580	

*) Die punktirten Linien bedeuten rothe Linien.

Zweite Abtheilung.

№	Betrag. M	₰	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Veränderungen. Eintragung.	Veränderungen. Löschung.	Löschungen. №	Löschungen.
1.	5	—	Fünf Mark unablöslicher Zins für die Kirche zu Heiligenkirchen. Eingetragen am . . . . . F. N.				
2.	—	—	Ein Vorkaufsrecht für den Oeconom Heinrich Carl Gutendorf auf 10 Jahre, bis 1. Juli 1877. Eingetragen auf Grund des Kaufvertrags vom 1. Juli 1867 am . . . . . F. N.				
3.	—	—	Die nothwendige Subhastation ist eingeleitet. Eingetragen am . . . . . F. N.			3.	Gelöscht am . . . . . F. N.

Dritte

№	Betrag. M.	Pf.	1. Hypotheken und Grundschulden.	№	M.	Pf.
1	7000	20	Sieben Tausend Mark zwanzig Pfennige Darlehn, mit $4^1/_2$ Prozent jährlich vom 1. Juli 1858 verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündigung am 1 Juli oder 1. Januar zahlbar, eingetragen für den ꝛc. zu ꝛc. auf Grund der Schuldurkunde vom . . . . . am . . . . . F. N.	1	5000	20
"	2000	—				
"	5000	20				
2	5000	—	Fünftausend Mark Darlehn mit $4^1/_2$ Prozent jährlich vom 1. October 1858 verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündigung am 1. April oder 1. October zahlbar, eingetragen für den ꝛc. zu ꝛc. auf Grund der Schuldurkunde vom . . . am . . . F. N.			
"						
3	10000	—	Zehn Tausend Mark Darlehn, mit 5 Prozent jährlich vom 1. Januar 1859 verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den ꝛc. zu ꝛc. auf Grund der Schuldurkunde vom . . . . . am . . . . . F. N.	3	10000	—
4	10000	—	ꝛc.			
5	10000	—	ꝛc.			

Abtheilung

2. Veränderungen.			3. Löschungen.			
Eintragungen.	№	Löschungen.	№	M.	₰	
Von den eingetragenen 7000 Mark 20 Pf. mit den Zinsen vom 1. Januar 1859 abgetreten an den ꝛc. zu ꝛc. Eingetragen am ..... F. N.			1	2000	—	Gelöscht am — F. N.
			1	5000	20	Gelöscht am — F. N.
			2	5000	—	Gelöscht am — F. N.
Abgetreten an den Eigenthümer Johann Heinrich Benthem zu Detmold. Eingetragen am ..... F. N.						

№	Betrag. M.	₰	1. Hypotheken und Grundschulden.	№	M.	₰
6	8000	—	Vorgemerkt zur Erhaltung des Vorrechts einer Hypothek zum Betrage v. acht Tausend Mark für den ꝛc. zu ꝛc. am . . . . . F. R.			
			Acht Tausend Mark in eine Hypothek für eine Kaufgeldforderung umgeschrieben, verzinslich mit 5 Prozent vom 1. October 1859 und zahlbar gegen sechsmonatliche Kündigung für den N. N. zu N. Eingetragen auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses des . . . Gerichts zu . . . vom . . . am . . F. R.			
7	6000	—	Sechs Tausend Mark mit $5^1/_2$ Prozent vom			
	1000	—	1. Januar 1860 verzinslich und gegen sechs-			
	5000	—	monatliche Kündigung zahlbar eingetragen für den ꝛc. zu ꝛc. auf Grund der Schuldurkunde vom . . . . . am . . . . . F. R.			
8	5000	—	Fünf Tausend Mark Grundschuld, mit $5^1/_2$ Prozent	8	5000	—
	1000	—	vom 1. Juli 1872 in halbjährigen Raten ver-			
	4000	—	zinslich, gegen sechsmonatliche, nicht vor dem 1. Juli 1875 zulässige Kündigung zahlbar, eingetragen für den Banquier Friedrich Klein zu Berlin am 2. Juli 1872. F. R.		2500	—

Abtheilung.

2. Veränderungen.			3. Löschungen			
Eintragungen.	№	Löschungen.	№	M.	Pf.	
			7	1000	—	Gelöscht am..... F. N.
Abgetreten mit den Zinsen vom 1. Januar 1873 an den Holzhändler Carl Gross zu Lage. Eingetragen am . . . . . F. N.						
Von den unter Nr. 8 eingetragenen 5000 Mark mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest und mit den Zinsen vom 1. April 1873 abgetreten an den Hausbesitzer Julius Rott zu N. Eingetragen am . . . . . F. N.						

Fortsetzung siehe hinter Nr. 9

Dritte

Abtheilung.

№	Betrag. M.	Pf.	1. Hypotheken und Grundschulden.	№	M.	Pf.
6	8000	—	Vorgemerkt zur Erhaltung des Vorrechts einer Hypothek zum Betrage v. acht Tausend Mark für den ꝛc. zu ꝛc. am . . . . . F. R.				Acht Tausend Mark in eine Hypothek für eine Kaufgeldforderung umgeschrieben, verzinslich mit 5 Prozent vom 1. October 1859 und zahlbar gegen sechsmonatliche Kündigung für den N. N. zu N. Eingetragen auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses des . . Gerichts zu . . vom . . am . . F. R.			
7	6000	—	Sechs Tausend Mark mit $5^1/_2$ Prozent vom 1. Januar 1860 verzinslich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar eingetragen für den ꝛc. zu ꝛc. auf Grund der Schuldurkunde vom . . . . . am . . . . . F. R.			
	1000	—				
	5000	—				
8	5000	—	Fünf Tausend Mark Grundschuld, mit $5^1/_2$ Prozent vom 1. Juli 1872 in halbjährigen Raten verzinslich, gegen sechsmonatliche, nicht vor dem 1. Juli 1875 zulässige Kündigung zahlbar, eingetragen für den Banquier Friedrich Klein zu Berlin am 2. Juli 1872. F. R.	8	5000	—
	1000	—				
	4000	—			2500	—

2. Veränderungen. Eintragungen.	№	Löschungen.	3. Löschungen №	M.	Pf.	
			7	1000	—	Gelöschtam..... F. R.
Abgetreten mit den Zinsen vom 1. Januar 1873 an den Holzhändler Carl Gross zu Lage. Eingetragen am . . . . . F. R.						
Von den unter Nr. 8 eingetragenen 5000 Mark mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest und mit den Zinsen vom 1. April 1873 abgetreten an den Hausbesitzer Julius Rott zu N. Eingetragen am . . . . . F. R.						

Fortsetzung siehe hinter Nr. 9

Dritte

№	Betrag M.	Pf.	1. Hypotheken und Grundschulden.	№	M	Pf.
9	1000	—	Ein Tausend Mark Grundschuld, mit $5^1/_2$ Prozent vom 1. Juli 1873 verzinslich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den ꝛc. zu ꝛc. mit dem Bemerken, daß diesen Eintausend Mark das Vorrecht vor denjenigen 1000 Mark eingeräumt ist, welche von der unter Nr. 8 eingetragenen Grundschuld dem Friedrich Gottlieb Gross zustehen, am 15. September 1873. F. N.	9	1000	—
				8	500	—
10	1000	—	ꝛc.	8	2000	—
					1000	—
					1000	—

Abtheilung.

2. Veränderungen.			3. Löschungen.			
Eintragungen.	№	Löschungen.	№	M.	Pf.	
Abgetreten an den ꝛc. zu ꝛc. mit den Zinsen von ..... Eingetragen am ... F. N.						
Fortsetzung von Nr 8 Vorgemerkt auf diejenigen 2500 M., welche dem Holzhändl. Carl Gross zustehen, für den Kaufmann Ferd. Müller zu Lemgo am 7. Mai 1873. F. N.		Die vorgemerkten 500 Mark sind mit den Zinsen vom 1. Juni 1873 und mit dem Vorzugsrecht vor den verbleibenden 2000 Mark abgetreten an den Kaufmann Ferd. Müller zu Lemgo. Eingetragen am 31. Mai 1873. F. N.				
Bei der Theilung des Nachlasses des Holzhändlers Carl Gross dem Friedrich Gottlieb Gross übereignet. Eingetragen am ..... F. N			8	1000	—	Gelöscht am 15. Sept. 1873. F. N.
Der unter Nr. 9 eingetragenen Grundschuld von 1000 Mark ist das Vorzugsrecht vor den unter Nr. 8 dem Friedrich Gottlieb Gross noch zustehenden 1000 Mark eingeräumt worden. Eingetr. am 15. Sept. 1873. F. N						

Dritte

№	Betrag M.	Pf.	1. Hypotheken und Grundschulden.	№	M.	Pf.
9	1000	—	Ein Tausend Mark Grundschuld, mit 5½ Prozent vom 1. Juli 1873 verzinslich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den ꝛc. zu ꝛc. mit dem Bemerken, daß diesen Eintausend Mark das Vorrecht vor denjenigen 1000 Mark eingeräumt ist, welche von der unter Nr. 8 eingetragenen Grundschuld dem Friedrich Gottlieb Gross zustehen, am 15. September 1873. F. R.	9	1000	—
				8	500	—
10	1000	—	ꝛc.	8	2000	—
					1000	—
					1000	—

Abtheilung.

2. Veränderungen. Eintragungen.	№	Löschungen.	3. Löschungen. №	M.	Pf.	
Abgetreten an den ꝛc. zufolge ꝛc. mit den Zinsen von ..... Eingetragen am ... F. R.						
Fortsetzung von Nr. 8 Vorgemerkt auf vorjenigen 2500 M., welche den Holzhändl. Carl Gross zustehen, für den Kaufmann Ferd. Müller zu Lemgo am 7. Mai 1873. F. R.	Die vorgemerkten 500 Mark sind mit den Zinsen vom 1. Juni 1873 und mit dem Vorzugsrecht vor den verbliebenen 2000 Mark abgetreten an den Kaufmann Ferd. Müller zu Lemgo. Eingetragen am 31. Mai 1873. F. R.					
Bei der Theilung des Nachlasses des Holzhändlers Carl Gross dem Friedrich Gottlieb Gross übereignet. Eingetragen am ..... F. R			8	1000	—	Gelöscht am 15. Sept. 1873. F. R.
Der unter Nr. 9 eingetragenen Grundschuld von 1000 Mark ist das Vorzugsrecht vor den unter Nr. 8 dem Friedrich Gottlieb Gross noch zustehenden 1000 Mark eingeräumt worden. Eingetr. am 15. Sept. 1873. F. R						

№ 25.

Gesetz

vom 27. Juli 1882, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, vom 27. Juli 1882 und der Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar,** Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und deren dingliche Belastung vom heutigen Tage und die Grundbuchordnung vom heutigen Tage treten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft.

I. Anlegung der Grundbücher.

§ 2.

Für jeden Gemeindebezirk des Fürstenthums wird von dem zuständigen Amtsgerichte (§ 14 der Grundbuchordnung) ein Grundbuch im Anschlusse an die Grundsteuer-Mutterrolle angelegt.

§ 3.

Die Cataster-Behörde hat den Amtsgerichten Abschrift der aufgestellten Grundsteuer-Mutterrolle zuzufertigen.

§ 4.

Sobald den Amtsgerichten die Grundsteuer-Mutterrolle zugegangen ist, werden die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke behuf Anlegung des Grundbuchs vorgeladen.

§ 5.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Amtsgerichte

1. seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;

2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;

3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen und

4. alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte und dinglichen Rechte anzuzeigen.

Das Amtsgericht ist verpflichtet, den vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Amtsgericht den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§ 6.

Das Amtsgericht kann die Befolgung seiner Ladungen und die Erfüllung der dem Eigenthümer aufgelegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis zu hundert und fünfzig Mark erzwingen.

§ 7.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er

1. entweder nachweist, daß er nach bisherigem Rechte das Eigenthum erworben hat,

2. oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,

3. oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§ 8.

Wer in dem Artikel der Mutterrolle nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des § 7 als berechtigt, im Grundbuche als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in der Mutterrolle Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben durch ein rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntniß verurtheilt worden ist.

§ 9.

Sobald in einer Gemeinde die Eigenthumsverhältnisse in Gemäßheit der vorstehenden §§ festgestellt sind, hat das Amtsgericht die erforderlichen Hypothekenbuchs-Extracte anfertigen zu lassen.

§ 10.

Nach Anfertigung der Hypothekenextracte ladet das Amtsgericht die Eigenthümer vor und fordert sie zur Erklärung über dieselben auf. Diese Erklärung muß sich namentlich auch auf die gegenwärtigen, dem Eigen-

thümer bekannten Inhaber der im Extracte verzeichneten Hypotheken erstrecken und, so weit die Pöste anerkannt werden, zugleich dahin gerichtet werden, daß diese Pöste auf das betreffende Grundbuchblatt eingetragen werden können.

§ 11.

Ingrossirte General-Hypotheken geben das Recht auf Eintragung als Gesammt-Hypothek auf sämmtliche selbstständige Grundstücke, welche von ihnen ergriffen werden. Es müssen daher die obigen Erklärungen für alle in Betracht kommenden Grundstücke abgegeben werden.

Zu jedem Artikel ist zugleich die Mithaft der andern Artikel zu vermerken (vgl. Grundbuchordnung § 64). Ergiebt sich, daß die ingrossirte Generalhypothek auch Grundstücke in einem andern Amtsgerichtsbezirke befaßt, so haben die Amtsgerichte sich hiervon gegenseitig Mittheilung zu machen, und hat jedes Amtsgericht dafür zu sorgen, daß die ingrossirte Generalhypothek als Gesammthypothek gehörig auf dem betreffenden Artikel eingetragen werde.

§ 12.

Der Eigenthümer hat ferner seine Erklärung abzugeben über alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums und über dingliche Rechte an demselben, welche nach §§ 10 und 11 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte die Eintragung voraussetzen. Diese Beschränkungen und dinglichen Rechte sind nach ihrem Umfange, dem Namen der Berechtigten, dem Ursprung u. s. w. näher anzugeben, und vom Eigenthümer ist die Erklärung abzugeben, daß er die Eintragung derselben in das Grundbuch, Abtheilung II, bewilligt.

§ 13.

Das Amtsgericht hat allen aus den vorstehend bezeichneten Verhandlungen (§§ 10, 11, 12) sich ergebenden Berechtigten Mittheilung von der erfolgten Anzeige und Anerkennung ihres Rechtes zu machen. Auch hat das Amtsgericht den vom Eigenthümer etwa nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, sowie den Inhabern solcher Ingrossate, welche der Eigenthümer bestritten hat, von der nicht erfolgten Anzeige oder Anerkennung Mittheilung zu machen. Soweit die Bestreitung darauf beruht, daß diese Ingrossate bereits erledigt seien, kann nach Ermessen des Amtsgerichts von einer Benachrichtigung abgesehen werden. Bei der Mittheilung hat das Amtsgericht jedem Einzelnen diejenigen Rechte anderer Personen ihrem Umfange nach genau zu bezeichnen, welche seinem Rechte vorgehn oder gleichstehn, unter Trennung der vom Eigenthümer anerkannten von den nicht anerkannten Rechten.

Damit ist die Aufforderung an die Berechtigten zu verbinden, innerhalb einer vom Amtsgerichte zu bestimmenden Frist Widerspruch gegen die ihnen mitgetheilte Rangordnung zu erheben, widrigen Falls sie als in dieselbe einwilligend angesehen werden würden, vorbehältlich einer Aenderung in Folge später etwa noch erfolgenden Anmeldungen.

§ 14.

Wenn die Erklärungen des Eigenthümers nicht einfach anerkennend sind, oder wenn ein Berechtigter gegen die ihm mitgetheilte Rangordnung Widerspruch erhoben hat, so hat das Amtsgericht unter Anwendung der Vorschriften des § 6 behuf gütlicher Vereinbarung die Betheiligten zu einem Termine vorzuladen, in welchem jeder derselben die in seinem Besitz befindlichen Beweisstücke vorzulegen hat.

§ 15.

Kommt eine Vereinbarung über das vom Eigenthümer bestrittene Recht nicht zu Stande, so ist dasselbe demnächst als Vormerkung in das Grundbuch einzutragen Behauptet der Eigenthümer, daß ein beanspruchtes Recht erloschen sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen" die behauptete Erlöschung, falls sie bescheinigt ist, vorzumerken.

§ 16.

Vereinigen sich die Betheiligten über die Rangordnung ihrer Rechte nicht, so stellt das Amtsgericht dieselbe vorläufig fest. Derjenige, welcher sich durch diese Feststellung für beschwert erachtet, hat innerhalb 4 Wochen nach Mittheilung derselben dagegen Widerspruch zu erheben und die Eintragung einer Vormerkung zu beantragen, widrigen Falls er an die Feststellung gebunden ist. Auf Antrag eines Betheiligten hat das Amtsgericht dem Widersprechenden eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher er bei Strafe der Löschung der Vormerkung durch eine Bescheinigung des Prozeßrichters nachzuweisen hat, daß der Widerspruch gerichtlich geltend gemacht ist.

§ 17.

Von allen denjenigen Ingrossaten, bei welchen die gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, sowie von denen, bezüglich welcher der Schuldner behauptet, daß die Schuld erloschen sei, fertigt das Amtsgericht nach Gemeinden getrennte Verzeichnisse an und erläßt unter deren Veröffentlichung im Amtsblatte und andern geeigneten Blättern ein Aufgebot nach Vorschrift der §§ 86, 87 und 88 bezw. 93 der Grundbuchordnung.

§ 18.

Sobald die nach § 10 folg. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen für den betreffenden Bezirk stattgefunden haben, erläßt das Amtsgericht eine Bekanntmachung durch Anschlag in den Amtsgerichtsge-

bäude und durch Veröffentlichung im Amtsblatte und in anderen geeigneten Blättern.

Durch dieselbe werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in dem Bezirke das Eigenthum zusteht, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder ein anderes dingliches Recht zustehe, aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten von einem zugleich zu bestimmenden Tage an bei dem Amtsgerichte zu melden. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten frei, denen eine besondere Mittheilung nach § 13 dahin zugegangen ist, daß ihr Recht anerkannt sei, oder welche sich nach § 17 schon gemeldet haben, oder deren Rechte nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ingrossirt worden sind.

Ferner sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei alle diejenigen Eigenthümer, welche nach § 29 von Amtswegen berücksichtigt werden müssen.

§ 19.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht, und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlußfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

§ 20.

Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, wo möglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bzw. auf Flur und Parcele, und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen. Die vorhandenen Beweisurkunden müssen der Anmeldung beigefügt werden.

§ 21.

Das Amtsgericht hat die erfolgenden Anmeldungen zu den Grundacten zu nehmen und den Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen; von den eingelieferten Beweisurkunden sind vor ihrer Rückgabe beglaubigte Abschriften zu den Grundacten zu nehmen.

§ 22.

Das Amtsgericht hat die §§ 18,20 und 30 ihrem wesentlichen Inhalte nach innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt und sonst geeignete Blätter mit Angabe des Tages, mit welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

§ 23.

Die in der Mutterrolle genannten Eigenthümer, welche sich nicht in Gemäßheit des § 7 legitimirt haben, werden in das Grundbuch als Eigenthümer eingetragen, sobald sie die in § 7 genannten Nachweisungen liefern.

§ 24.

Angemeldete Eigenthumsansprüche werden zur Erhaltung des Rechts auf Anfechtung der geschehenen Eintragung und auf eigene Eintragung als Vormerkungen in die zweite Abtheilung eingetragen, sobald diese Ansprüche glaubhaft gemacht sind.

Von der Eintragung einer derartigen Vormerkung, sowie von der Verwerfung eines darauf gerichteten Antrags ist sowohl der in der Mutterrolle genannte Eigenthümer, als auch Derjenige, welcher die Eintragung beantragt hat, in Kenntniß zu setzen.

§ 25.

Die dinglichen Rechte bzw. Hypotheken werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung in Abtheilung II und III des Grundbuchs eingetragen. Sind vor dem Ablauf der Ausschlußfrist derartige Rechte angemeldet, über welche die im § 15—17 vorgeschriebenen Verhandlungen noch nicht stattgefunden haben, so tritt, so weit erforderlich, das dort angeordnete Verfahren ein.

§ 26.

Ein Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherung einer Forderung, welcher vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ingrossirt war, wird im Grundbuch als Hypothek auf das dem Vorbehalt unterworfene Grundstück eingetragen.

Ergiebt das Ingrossat nicht einen bestimmten Geldbetrag der Forderung, und kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen solchen nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Gläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§ 27.

Die Eintragung oder Vormerkung einer nach dem bisherigen Recht auf eine unbestimmte Summe ingrossirten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe geschehen. Diese wird für Vormünder und Curatoren durch die obervormundschaftliche Behörde, in andern Fällen durch den Prozeßrichter festgesetzt.

§ 28.

Die Amtsgerichte haben die in Betreff der angefertigten Extracte (§§ 9 und 10) eintretenden Veränderungen in denselben zu vermerken und das danach noch Erforderliche auf Grund des § 11 folg. zu bewirken.

§ 29.

Ueber alle in der Zeit zwischen der Mittheilung der Abschriften aus der Mutterrolle (§ 3) bis zum Ablauf der Ausschlußfrist (§ 18) in den Mutterrollen vorgekommenen Veränderungen hat die betr. Cataster-Behörde innerhalb 14 Tagen, nach erfolgter Anordnung der Umschreibung durch die zuständige obere Behörde, dem betreffenden Amtsgerichte Abschriften der Fortschreibungslisten mitzutheilen. Außerdem sind bei Ablauf der Ausschlußfrist die vorhandenen noch unerledigten Umschreibungsanträge dem Amtsgerichte in Abschrift mitzutheilen. Letzteres hat sodann die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Feststellung des Eigenthums und dessen Beschränkungen noch erforderlichen Verhandlungen einzuleiten.

§ 30.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten oder nach demselben richterlich zu bestimmenden Fristen findet nicht statt.

§ 31.

Alle durch dieses Gesetz nöthig werdenden Zustellungen an Personen außerhalb des Fürstenthums erfolgen im Gebiete des deutschen Reiches durch die Postanstalten, und zwar frankirt mittelst eingeschriebener Sendung.

II. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 32.

Bis zum Ablauf der Ausschlußfrist führen die Hypothekenbehörden ihre Geschäfte in der bisherigen Weise fort, sofern nicht in den nachstehenden Bestimmungen Abänderungen enthalten sind.

Neben den bisherigen Hypothekenbüchern legen dieselben jedoch neue nach Gemeindebezirken getrennte Hypothekenbücher an, in welche die Eintragungen zu den betreffenden Artikeln der Mutterrolle erfolgen.

§ 33.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Ingrossation von General-Hypotheken nicht mehr zulässig. Jede Urkunde, auf Grund deren eine Hypothek eingetragen werden soll, muß das Grundstück, auf welches die letztere sich bezieht, nach dem Artikel der Mutterrolle, nöthigen Falls nach Flur und Parcele, genau bezeichnen, und ist ihr ein beglaubigter Auszug aus der Mutterrolle, oder eine Bescheinigung der Catasterbehörde über die Catastrirung des betreffenden Grundstücks beizufügen. Bei öffertlichen Urkunden bedarf es einer solcher Beifügung nicht, wenn aus der Urkunde selbst hervorgeht, daß der Bezeichnung des Grundstücks ein Auszug aus der Mutterrolle zum Grunde gelegen hat. — Im Uebrigen sind die Vorschriften des § 23 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes zu beachten.

§ 34.

Wo dem Gläubiger ein Anspruch auf Ingrossation einer General-Hypothek zusteht, hat derselbe ein Recht auf Bewilligung der Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Schuldners, und zwar bei Hypotheken von unbestimmten Betrage zum Belauf einer bestimmten Summe, welche bei Dienst-Cautions-Hypotheken durch die zuständige Dienstbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt wird.

Eine Eintragung zur Gesammtschaft auf die in verschiedenen Artikeln der Mutterrollen, beziehungsweise demnächst in verschiedenen Grundbuchblättern befaßten Grundstücken ist nicht statthaft. Es hängt von dem Antrage des Gläubigers bezw. von der Anordnung durch die zuständige Behörde ab, auf welches Grundstück oder in welcher Vertheilung auf die verschiedenen Grundstücke die Eintragung geschehen soll.

§ 35.

Ingrossationen auf unbestimmte Summen sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig.

§ 36.

Der Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherung einer Forderung kann nur als Hypothek ingrossirt werden.

§ 37.

Die Wirkung der bisherigen General-Hypotheken erstreckt sich nicht auf diejenigen Grundstücke, welche der Schuldner nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwirbt.

§ 38.

Mit dem Ablauf der Ausschlußfrist schließt die Hypothekenbehörde die Hypothekenbücher ab.

Die in die neuen Bücher, (§ 32, Abs. 2), eingetragenen Rechte werden ohne Weiteres nach dem Zeitpunkte der Ingrossation in die Grundbücher übertragen unter Benachrichtigung des eingetragenen Eigenthümers und der Berechtigten von der geschehenen Eintragung und deren Rangordnung, wenn sie entweder auf den Antrag des Eigenthümers, oder auf den Antrag eines Rechtsvorgängers desselben in einem Zeitpunkte eingetragen sind, in welchem derselbe gemäß der zu den Grundacten erfolgten Feststellungen Eigenthümer des Grundstücks war.

Andernfalls tritt zunächst das Verfahren gemäß § 10 folg. ein.

§ 39.

Mit dem Ablaufe der Ausschlußfrist treten die im § 1 genannten Gesetze für den betr. Amtsgerichtsbezirk vollständig in Wirksamkeit, und ist deshalb hierüber von dem betr. Amtsgerichte eine mehrmals zu publicirende Bekanntmachung zu erlassen.

§ 40.

Bis zur wirklichen Anlegung der einzelnen Grundbuchblätter gelten wegen der darin einzutragenden Grundstücke folgende Bestimmungen:

Die zu den Grundacten erfolgten Feststellungen der in das Grundbuch einzutragenden oder vorzumerkenden Rechte ersetzen die Eintragung bezw. Vormerkung im Grundbuch.

Diejenigen noch nicht festgestellten Rechtsverhältnisse, welche zu den Grundacten angemeldet sind, oder aus den Extracten der Hypothekenbücher (§§ 9. 28. 38) oder aus den Mittheilungen der Catasterbehörde (§§ 3. 29) sich ergeben, gelten bis dahin, daß das Amtsgericht über die Eintragung oder Vormerkung entschieden hat, als im Grundbuche vorgemerkt.

Veräußerungen und dingliche Belastungen des Grundstücks sind statthaft, nachdem die Person des einzutragenden Eigenthümers festgestellt ist. Die Eintragung im Grundbuch wird ersetzt durch die Bemerkung zu den Grundacten, daß dieselbe geschehen solle.

Auf Ersuchen wird darüber vom Amtsgericht eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

§ 41.

Die behufs Anlegung der Grundbücher zur Ermittelung und Eintragung des Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte von Amtswegen erforderlichen Verhandlungen sind kostenfrei; soweit sie nicht durch das Verschulden eines Betheiligten veranlaßt sind.

§ 42.

Die Hypothekenordnung vom 12. März 1771 und alle sonstigen auf das Hypotheken- und Ingrossationswesen bezüglichen Gesetze und Anordnungen treten mit dem Tage für den betreffenden Bezirk außer Kraft, an welchem für denselben die Ausschlußfrist (§ 18) abgelaufen ist.

§ 43.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Gegeben Detmold den 27. Juli 1882.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 16. August 1882.

№ 26.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1882, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 10. August 1882.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 8. April 1882, wird nachstehende

Anweisung

erlassen.

Detmold, den 10. August 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

§ 1.

Steuerpflichtiger Gewerbebetrieb.

Der Wanderlagerbetrieb besteht in der Regel darin, daß der Inhaber eines Waarenlagers die Waaren desselben an einem oder mehreren Orten, woselbst er weder wohnt, noch eine gewerbliche Niederlassung begründet hat, dem Publicum zu freihändigen Käufen von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer und dgl.) aus, vorübergehend feilbietet.

Das Veranstalten einer Auction von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleichgeachtet.

Der Wanderlagerbetrieb gehört hiernach regelmäßig zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, setzt den Besitz eines Legitimationsscheines und Gewerbescheines voraus, welche der Inhaber während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen muß, um sich über seine Befugniß zu dem Geschäftsbetriebe, sowie über die Entrichtung der Gewerbesteuer des Staats und über die ihm gestattete Anzahl von Begleitern auszuweisen.

§ 2.

Nach § 1 des Gesetzes ist von dem Wanderlagerbetriebe neben und unabhängig von der Staatssteuer, an jedem Orte, wo derselbe stattfindet, eine besondere Steuer für die Stadt- und Amtsgemeinden zu erheben, deren Betrag im § 4 des Gesetzes bestimmt ist.

Die Verwaltungsbehörden, (die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate der Städte) denen die Festsetzung der Steuer nach § 6 des Gesetzes obliegt, sind verpflichtet, für deren Erhebung in jedem dazu geeigneten Falle zu sorgen. Es bedarf hierzu weder eines vorgängigen Gemeindebeschlusses, noch kann durch Gemeindebeschluß auf die Erhebung der Steuer verzichtet, oder deren Betrag ermäßigt werden, dieselbe ist vielmehr in allen Stadt- und Amtsgemeinden lediglich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Um die Entrichtung dieser Steuer zu sichern, sind einige Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, auf welche besonders aufmerksam gemacht wird.

a). Da es vorgekommen ist, daß die Inhaber von Wanderlagern an dem Orte, wo sie ihr Geschäft betreiben wollten, sich als Neuanziehende und zum stehenden Gewerbebetriebe angemeldet, auch wohl die wirkliche Niederlassung an dem betreffenden Orte durch Miethung eines Locals in einem Gasthause und dgl. nachzuweisen versucht haben, so ist in dem Gesetze (§ 1 Abs. 2) ausdrücklich bestimmt, daß die Erfüllung der Förmlichkeiten der Begründung eines Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung den Inhaber des Wanderlagers nicht von der Steuer befreien, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind. Hierzu genügen natürlich nicht bloße Vermuthungen, sondern es müssen Thatsachen ermittelt und nachgewiesen werden, aus denen deutlich hervorgeht, daß in dem gegebenen Falle die Verdeckung eines Wanderlagerbetriebes beabsichtigt ist.

b). Da es ferner nahe liegt, daß die Inhaber von Wanderlagern, um der Besteuerung zu entgehen, sich der Vermittlung einer an dem betreffenden Orte wohnenden (einheimischen) Person bedienen, um ihre Waaren feilzubieten oder zu versteigern, so ist in dem Gesetze (§ 1 Abs 1) zum Wanderlagerbetriebe auch das Feilbieten (bzw. das Veranstalten einer

Auction) von Waaren eines Wanderlagers durch einen einheimischen Verkäufer oder Auctionator gerechnet, und zwar gleichviel, ob der Besitzer des Wanderlagers selbst mit an Ort und Stelle ist oder an seinem Wohnorte verbleibt. (Letzterenfalls ist allerdings kein Gewerbebetrieb im Umherziehen nach dem Gesetze vom 19. Februar 1878 vorhanden, da dieser die persönliche Anwesenheit des Geschäftstreibenden am Betriebsort voraussetzt).

Danach unterliegt ein derartiger Gewerbebetrieb der Steuer vom Wanderlagerbetriebe, es ist jedoch immer nur der auswärtige Auftraggeber, nicht aber der einheimische Verkäufer bzw. Auctionator zur Entrichtung der Steuer und zur Erfüllung aller daraus folgenden Verbindlichkeiten verpflichtet. Auf den einheimischen Verkäufer oder Auctionator findet deshalb auch die im § 8 des Gesetzes bestimmte solidarische Haftung keine Anwendung.

§ 3.

Nach § 2 des Gesetzes ist die volle Steuer für jedes Verkaufslocal besonders zu entrichten, wenn das Feilbieten oder die Auction an einem Orte in mehreren Verkaufslocalen gleichzeitig oder nach einander stattfindet. Es muß deshalb jede Eröffnung eines zweiten oder ferneren Verkaufslocals und jede Verlegung des Geschäftsbetriebes aus einem Locale in das andere besonders angemeldet und besteuert werden.

Eine bloße Erweiterung des Verkaufslocals, sowie ein Wechsel in den Räumen desselben Gebäudes pp. begründet keine neue Steuerpflicht.

§ 4.

Steuerbefreiungen.

1. Gesetzliche. Welche Arten des Geschäftsbetriebes der Besteuerung nicht unterworfen sind, ist unter Nr. 1 bis 3 im § 3 des Gesetzes bestimmt.

Zu der Bestimmung unter 1 wird noch folgendes bemerkt.

Unter „Marktverkehr" ist nur der nach allgemeinen oder localen Anordnungen zulässige und zwar hauptsächlich der Verkehr auf Jahrmärkten oder Märkten für gewisse Waaren zu verstehen Der Wochenmarktverkehr kommt hierbei nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände in Betracht, welche von Jedermann auf dem Wochenmarkte feilgeboten werden können.

Der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen, ist nur insoweit von der Steuer befreit, als das Feilbieten im Ausstellungslocale stattfindet.

2. Von der Regierung zu bewilligende. Außerdem kann die Regierung

a) für gewisse Gewerbsarten oder

b) in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

Ersterenfalls (zu a) wird über die der Steuer nicht unterworfenen Geschäftsarten das Nöthige durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Letzterenfalls (zu b) müssen diejenigen, welche sich auf Bewilligung der Steuerfreiheit berufen, sich hierüber durch Vorlegung der betreffenden Verfügung der Regierung ausweisen, widrigenfalls sie die Steuer (vorbehaltlich der Erstattung) vor Beginn des Betriebes zu entrichten haben.

§ 5.

Steuerbetrag.

Bezüglich der zu entrichtenden Steuern unterscheidet das Gesetz zwischen dem gewöhnlichen Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers und den Wanderauctionen. Im ersteren Falle ist der einfache Steuersatz für jede Woche, im letzteren für jeden Tag des Betriebes zu zahlen. Wer jedoch die Steuer für eine Wanderauction entrichtet hat, kann an dem Tage, für welchen der volle Steuersatz erlegt ist, auch freihändig verkaufen, ohne nochmalige Steuerzahlung. Erfolgt aber das Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers in der Form des gewöhnlichen freihändigen Verkaufs und durch Auction an verschiedenen Tagen nach einander, so ist die Steuer für jede der beiden Betriebsarten besonders zu entrichten.

Die Woche umfaßt sieben auf einander folgende Kalendertage.

Ingleichen wird bei Auctionen der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Tagesstunde der Betrieb begonnen hat.

§ 6.

Anmeldung des Gewerbebetriebes.

Wer einen Wanderlagerbetrieb beginnen will, hat davon der Verwaltungsbehörde des Orts eine schriftliche Anzeige in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Die Anzeige muß alle zur Festsetzung der Steuer nöthigen Angaben enthalten.

Ein Muster ist beigefügt.

Soll der Betrieb über die Zeit hinaus, für welche die Steuer entrichtet ist, fortgesetzt oder nach deren Ablauf wieder begonnen werden, so ist rechtzeitig neue Anzeige zu machen.

Beim Vorhandensein mehrerer Verkaufslocale ist die Anzeige für jedes derselben besonders zu machen, (siehe oben § 3).

§ 7.

Festsetzung und Erhebung der Steuer.

Die Verwaltungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Anmeldung und führt nöthigenfalls deren Ergänzung herbei. Sodann bescheinigt sie auf beiden Exemplaren der Anmeldung den Eingang derselben und verbindet damit die Festsetzung der zu entrichtenden Steuer und die Bezeichnung der

Stelle, an welche sie einzuzahlen ist, (vgl. die Rückseite des beigefügten Anmeldemusters).

Das eine Exemplar wird nunmehr unverzüglich dem Anmeldenden behufs Entrichtung der Steuer zugestellt.

Die Empfangsstelle nimmt die ihr unter Vorlegung der Anmeldungsbescheinigung angebotene Steuer in Empfang, quittirt über denselben auf der Anmeldungsbescheinigung (vgl. die Rückseite des Musters) und giebt diese dem Zahlenden zurück. Zugleich hat sie der Verwaltungsbehörde, von welcher die Anmeldungsbescheinigung ausgestellt ist, von dem Eingange der festgesetzten Steuer Nachricht zu geben. Letztere hat, wenn die Nachricht ausbleibt, festzustellen, ob der Betrieb ohne Entrichtung der Steuer stattfindet und, falls dies geschehen, die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

Nach § 9 des Gesetzes sind die zuständigen Beamten befugt, bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes die Vorzeigung der Steuerquittung zu fordern.

Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetzbestimmungen werden im gerichtlichen Verfahren (ohne vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung) mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft. Sobald die Verwaltungsbehörde von der Empfangsstelle die Mittheilung über die Entrichtung erhält, verbindet sie dieselbe mit dem zurückbehaltenen zweiten Exemplar der Anmeldung, welches aufzubewahren ist.

§ 8.

Empfangsstellen.

Als Empfangsstellen haben in den Stadtgemeinden die Stadtkassen zu fungiren, in den Amtsgemeinden die Amtsgemeindekassen. Bei denjenigen Gemeindekassen, welche von Staatssteuerbeamten verwaltet werden, sind von dem Betrage der Steuer, vor Abführung der Isteinnahme an die Kasse der berechtigten Gemeinde, drei Prozent als Erhebungskosten für die Landkasse in Abzug zu bringen.

§ 9.

Strafverfahren.

Das Verfahren bei Untersuchungen wegen unterlassener oder nicht rechtzeitig — vor Beginn des Geschäfts — bewirkter Anmeldung und Versteuerung des Wanderlagerbetriebes regelt sich nach den für Untersuchungen wegen Gewerbesteuercontraventionen geltenden Bestimmungen, (§§ 57, 60, 61, 62 des Gesetzes vom 19. Februar 1878). Insbesondere kommen auch die gleichen Bestimmungen wegen Beschlagnahme der zum Wanderlagerbetriebe mitgeführten Gegenstände und wegen der vorläufigen Straffestsetzung durch die Regierung zur Anwendung.

Ingleichen steht letzterer die Festsetzung der vorenthaltenen Nachsteuer zu; diese wird jedoch nicht einer Fürstlichen Steuerkasse, sondern der Kasse der berechtigten Stadt oder Amtsgemeinde durch die Vermittlung der Verwaltungsbehörde überwiesen.

Die von der Regierung festgesetzten und eingezahlten Strafen verbleiben hingegen der Landkasse.

§ 10.

Beschwerdeverfahren.

Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reclamationen) sind bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat, anzubringen. Auf das Beschwerdeverfahren finden dieselben Bestimmungen sinngemäße Anwendung, welche hinsichtlich der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe gelten.

§ 11.

Nachweisung über das Aufkommen an Steuer.

Nach Ablauf eines jeden Jahres und spätestens am 1. Februar jeden Jahres hat die Verwaltungsbehörde der Regierung eine Nachweisung einzureichen, welche die im Vorjahre vorgekommenen Wanderlagerbetriebe, getrennt nach Wanderlagern und Wanderauctionen, sowie den festgesetzten und den in Isteinnahme verbliebenen Ertrag an Steuer ergiebt.

Muster.

Anmeldung.

Unterzeichneter beabsichtigt in (Ort) . . . . . die Waaren eines Wanderlagers $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Veranstaltung einer Auction feilzubieten.

Das Verkaufslocal ist: (genaue Bezeichnung des Hauses pp. nach Straße und Hausnummer pp.) . . . . . .

Der Betrieb wird eröffnet am (Wochentag und Datum)

. . . . . .

Der Betrieb dauert:

(Zahl in Buchstaben geschrieben) $\frac{\text{Tage}}{\text{Woche}}$

Unterzeichneter ist im Besitz eines Gewerbescheines zum (Gegenstand des Gewerbebetriebs im Umherziehen) . . . . . .

ausgefertigt unter № . . . . . (№ des Gewerbescheins)

(Ort und Datum) (Namen und Vornamen)

(Wohnort, Verwaltungsbezirk,
bei Angehörigen anderer Staaten
auch Angabe des Heimathstaates.)

Anmeldebescheinigung.

Der Eingang der umseitigen Anmeldung wird bescheinigt.

Die auf . . (buchstäblich) . . Mk. hiermit festgesetzte Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes an . . . . (Bezeichnung der Empfangstelle) zu entrichten.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Verwaltungsbehörde)

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift.)

Quittung.

Nebenstehend festgesetzte Steuer ist mit . . . . . Mk. buchstäblich . . . . . Mk. heute baar eingezahlt worden.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Empfangsstelle.)

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift des Empfängers.)

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 9. September 1882.

№ 27.

Bekanntmachung

bezüglich der Stellen, welche nach Maßgabe der von dem Bundesrathe beschlossenen „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern" im hiesigen Lande mit Militairanwärtern zu besetzen sind, vom 2. Sept. 1882.

In Gemäßheit der von dem Bundesrathe beschlossenen „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern" (Gesetzsamml. v. 1882, Nr. 9), werden vom 1. October l. J. an die nachstehend verzeichneten Stellen entweder ausschließlich oder theilweise mit Militairanwärtern besetzt werden, sofern sich derartige Anwärter, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind, finden.

I. Ausschließlich mit Militairanwärtern zu besetzende Stellen:

1. Die mit der Anfertigung der Abschriften betrauten Expedienten der Regierung,
2. Hülfsschreiber der Caster-Verwaltung, der Verwaltungsämter, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft,
3. Pedellen der Regierung, des Consistoriums, der Caster-Verwaltung, der Leihekasse und Sparkasse, der Gerichte, des Gymnasiums in Detmold,

4. Castellan des Landgerichtsgebäudes,
5. Gefangenwärter bei den Gerichten und Verwaltungsämtern,
6. der Oberaufseher und die Aufseher in der Strafanstalt,
7. der Aufseher in der Badeanstalt,
8. Wegaufseher,
9. Wärter in der Irrenanstalt zu Brake und im Landkrankenhause in Detmold,
10. Bauerrichter und sonstige Untererheber der Staatssteuern.

II. Mindestens zur Hälfte mit Militairanwärtern zu besetzende Stellen:

1. Registratoren des Consistoriums und der Staatsanwaltschaft,
2. Secretair der Cataster-Verwaltung,
3. Secretair der Leihekasse,
4. Rendant der Leihekasse,
5. Rendant der Sparkasse,
6. Controleur der Sparkasse,
7. Amtsschreiber der Verwaltungsämter.

Die unter II, 2 bis 6 aufgeführten Stellen können auch mit solchen Militairpersonen im Officierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist, besetzt werden.

Ebenso können bei den unter I, 3 bis 8 gedachten Stellen die einstweilig in den Ruhestand versetzten und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehenden Gensdarmen Berücksichtigung finden.

Sämmtliche Bewerbungen um die oben aufgeführten Stellen sind an Fürstliche Regierung zu richten, an welche auch die erforderliche Mittheilung über eingetretene Vacanzen von den betr. Behörden behuf Wiederbesetzung der erledigten Stellen zu machen ist.

Detmold, den 2. September 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 20. September 1882.

№ 28.

Bekanntmachung,

die Vollziehung der im hiesigen Lande erkannten Zuchthausstrafen betreffend,
vom 16. September 1882.

In Gemäßheit einer von dem Königlich Preußischen Minister des Innern bezüglich der betr. Strafanstalten getroffenen Anordnung sind vom 1. October l. J. an von den im hiesigen Lande zu Zuchthausstrafen verurtheilten Personen männlichen Geschlechtes und christlicher Religion einzuliefern

1. in die dann eröffnet werdende Strafanstalt zu Wehlheiden bei Cassel, Abtheilung für Zuchthausgefangene, alle diejenigen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder zum ersten Male Zuchthausstrafen erleiden, ohne vorher wiederholt zu Gefängnißstrafen verurtheilt zu sein;

2. in die Männerstrafanstalt zu Ziegenhain diejenigen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, und die rückfälligen nicht gefährlichen Verurtheilten bis zur Strafdauer von 5 Jahren;

3. in die Strafanstalt an der Fulda zu Cassel die gefährlichen Verurtheilten mit einer Strafdauer von 5 Jahren und darüber.

Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten weiblichen Geschlechtes und christlicher Religion sind vom 1. Januar 1883 ab in die Weiberanstalt zu Ziegenhain einzuliefern.

Die zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen jüdischer Religion beiderlei Geschlechtes werden, wie bisher, in die Strafanstalt zu Cöln eingeliefert.

Als Verwaltungsstellen für jene Anstalten bestehen vom 1. October l. J. ab

1. die Direction der Strafanstalt zu Wehlheiden, welcher auch die Strafanstalt an der Fulda zu Cassel und die Weiberanstalt zu Cassel (letztere bis zu ihrem mit Ablauf dieses Jahres stattfindenden Eingehen) untergeordnet sind,

2. die Inspection der Strafanstalt zu Ziegenhain, welcher vom 1. Januar 1883 ab auch die daselbst neu eröffnet werdende Weiberanstalt unterstellt wird.

Detmold, den 16. September 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 4. Oktober 1882.

№ 29.

Allgemeine Verfügung,

die Ausstellung der Zeugnisse zum Zwecke der Bewilligung des Armenrechtes betreffend, vom 29. September 1882.

Nach der zur Zeit im hiesigen Lande bestehenden Gemeinde-Verfassung kann als die „obrigkeitliche Behörde", von welcher das Zeugniß über das Unvermögen einer Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten in Gemäßheit der Vorschrift im § 109 der deutschen Civilproceß-Ordnung auszustellen ist, in den Landgemeinden nur das Verwaltungsamt angesehen werden, und ist deshalb unter dem „Gemeindevorstande", welcher im § 2 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilproceß-Ordnung vom 26. Juni 1879 als die obrigkeitliche Behörde bezeichnet ist, welche das fr. Zeugniß in den Landgemeinden auszustellen hat, nicht der Dorfschafts- oder Bauerschafts-Vorstand, sondern das Verwaltungsamt als Vorstand der Amtsgemeinde (§ 23 der Verordnung, die Gemeinde-Verfassung betreffend, vom 2. März 1841), zu verstehen.

Bei Ausstellung der Zeugnisse ist das nachstehende Formular anzuwenden, und bleibt es den Fürstlichen Verwaltungsämtern überlassen, das thatsächliche Material für die Zeugnisse durch die Ortsvorsteher beschaffen zu lassen.

Detmold, den 29. September 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Eschenburg.

Zeugniß
zum Zweck der Bewilligung des Armenrechts,
ausgestellt in Gemäßheit der §§ 106 und 109 der Civilprozeßordnung.

Name der Partei:

Stand oder Gewerbe:

Vermögensverhältnisse:

Familienverhältnisse:

Directe Staatssteuern:

Auf Grund der vorstehenden Angaben wird hierdurch bezeugt, daß N. N. außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für {ihn / sie} und {seine / ihre} Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten.

den ten 18

Der Magistrat.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 7. Oktober 1882.

№ 30.

Bekanntmachung,

die Einführung der Pharmacopoea Germanica. Editio altera. betreffend.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrathes vom 5. Juli d. J. tritt die in Berlin erschienene Pharmacopoea Germanica (Edito altera) (v. Decker'sche Verlagsbuchhandl.) mit dem 1. Jan. 1883 im hiesigen Lande in Geltung und wird die seit dem 1. Nov. 1872 geltende Pharmacopoea Germanica alsdann außer Gebrauch gesetzt.

Detmold, den 30. September 1882.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 21. Oktober 1882.

№ 31.

Bekanntmachung

vom 14. October 1882,

einen Nachtrag zu dem Uebereinkommen verschiedener Staaten wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 3. December 1877 betreffend.

Der zwischen Bevollmächtigten von Preußen, der Thüringischen Staaten, von Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg vereinbarte Nachtrag vom 8. Mai 1880 zu dem am 3. December 1877 getroffenen Uebereinkommen wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei, welchem das Fürstenthum Lippe laut der angeschlossenen Ministerial-Erklärung beigetreten ist, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Detmold, den 14. October 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Ministerial-Erklärung

über den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu dem unter dem 8. Mai 1880 vereinbarten Nachtrage zu dem Uebereinkommen wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 2. September 1880.

Nachdem auf Grund des Schlußprotokolls zu dem Uebereinkommen

vom 3. December 1877 wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei zwischen den Bevollmächtigten von Preußen, der Thüringischen Staaten, von Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg unter dem 8. Mai 1880 ein Nachtrag vereinbart worden ist, welcher folgenden Wortlaut hat:

Nachtrag

zu dem Uebereinkommen zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 3. December 1877.

Auf Grund des Schlußprotokolls zu dem Uebereinkommen vom 3. December 1877 sind als Bevollmächtigte:

1. Für Preußen:
   Der Ministerial-Director, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Marcard und der Geheime Regierungs-Rath Fastenau,
2. Für Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie:
   Der Ministerial-Director, Staatsrath Dr. Schomburg,
3. Für Oldenburg:
   Der Geheime Ober-Regierungs-Rath a. D. Hofmeister,
4. Für Braunschweig:
   Der Kammer-Director Griepenkerl,
5. Für Sachsen-Coburg-Gotha:
   Der Geheime Regierungs-Rath Hornbostel,
6. Für Anhalt:
   Der Geheime Regierungs-Rath Rindfleisch,
7. Für Lübeck:
   Der Senator Dr. Rittscher,
8. Für Bremen:
   Der Senator Dr. Tetens,
9. Für Hamburg:
   Der erste Beamte der Landherrschaft der Hamburgischen Marschlande Dr. Voigt,

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratification folgendes Uebereinkommen getroffen:

§ 1.

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Uebereinkommens vom 3. December 1877 kann in einzelnen dringenden Fällen und sofern die Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, sowie vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbett befestigter oder verankerter Fanggeräthe während der jährlichen Schonzeit von den einzelnen Regierungen ausnahmsweise gestattet werden.

Soweit es sich hierbei um Gewässer handelt, welche das Gebiet mehrerer bei dem Uebereinkommen vom 3. December 1877 betheiligter Staaten berühren, ist von jeder ertheilten Dispensation den andern Regierungen, deren Gebiet von den betreffenden Gewässern berührt wird, Nachricht zu geben.

§ 2.

Die in § 7 des Uebereinkommens für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Maifischen, Finten und Stinten während der Frühjahrs-Schonzeit zugelassene fünftägigen Frist einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche kann auch auf den Fang von Stören und Stichlingen ausgedehnt werden.

§ 3.

Der Königlich Preußischen Regierung ist es gestattet, für die Provinzen Ost- und Westpreußen die Frühjahrsschonzeit auf zwei Monate innerhalb der Zeit vom 10. April bis zum 1. Juli festzusetzen.

§ 4.

Den einzelnen Regierungen bleibt es anheimgestellt, von der Festsetzung eines Minimalmaßes für den Fang des Hechtes (§ 1 des Uebereinkommens) abzusehen.

§ 5.

Dieses Uebereinkommen soll ratificirt werden und die Auswechslung der Ratificationserklärungen soll möglichst bald nach der Unterzeichnung des Uebereinkommens stattfinden. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 8. Mai 1880.

(L. S) Marcard.
(L. S.) Fastenau.
(L. S.) Dr. Schomburg.
(L. S.) Hofmeister.
(L. S.) Griepenkerl.
(L. S.) Hornbostel.
(L. S.) Rindfleisch.

(L. S.) Rittscher Dr.
(L. S.) Tetens Dr.
(L. S.) Voigt Dr.

und nachdem die Fürstlich Lippische Regierung, wie seiner Zeit dem Uebereinkommen vom 3. December 1877, so auch jetzt diesem Nachtrage beigetreten ist, wird hierüber die gegenwärtige Erklärung ausgetauscht.

Detmold, den 3. September 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 25. Oktober 1882.

№ 32.

Verordnung,
den Termin für den Amtsantritt der Kirchenvorsteher und Stellvertreter wie der Klassensuperintendenten betreffend, vom 19. October 1882.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc. verordnen unter Zustimmung der Landessynode zur Ergänzung der §§ 10, 11 und 25 der Verordnung, die Kirchenvorstände pp. vom 18. Februar 1876 betreffend, wie folgt:

§ 1

Die von den stimmberechtigten Gemeinegliedern gewählten Kirchenvorsteher und Stellvertreter treten ihr Amt am 1. September und die von den Klassenversammlungen gewählten und Höchstlandesherrlich bestätigten Klassensuperintendenten treten ihr Amt am 1. December des Jahres an, in welchem ihre Wahl erfolgt ist.

§ 2.

Die betreffenden Wahlen sind so zeitig vorzunehmen, daß diese Termine eingehalten werden können.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit der Publication in Kraft und wird Unser Consistorium mit Ausführung derselben beauftragt.

Detmold, den 19. October 1882.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

№ 33.

Verordnung,
die Abänderung des § 17 wegen der Kirchenvorstände pp. vom 18. Februar 1876 betreffend, vom 19. October 1882.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc. verordnen unter Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

§ 1.

§ 17, vierter Absatz der Verordnung, die Kirchenvorstände pp. betreffend, vom 18. Februar 1876 wird in der Art abgeändert, daß er lautet:

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind. Bei mangelnder Beschlußfähigkeit der Versammlung haben die ohne genügende Entschuldigung, über welche der Kirchenvorstand vorbehältlich des Recurses an das Consistorium zu befinden hat, ausgebliebenen Kirchenvorstandsmitglieder eine Ordnungsstrafe im Betrage von 0,50 bis 3 Mark zur Kirchencasse zu zahlen. Ist eine ordnungsmäßig berufene Versammlung des Kirchenvorstandes nicht beschlußfähig gewesen, so wird eine andere Versammlung mit dem Bemerken anberaumt, daß die dann Erschienenen über die vorliegende Sache Beschluß zu fassen berechtigt seien.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Publication in Kraft und wird Unser Consistorium mit Ausführung derselben beauftragt.

Detmold, den 19. October 1882.

Woldemar, Fürst zur Lippe.
Eschenburg.

№ 34.

Verordnung,
den Beitritt der lutherischen Gemeinden des Landes zur Landessynode betr., vom 19. October 1882.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Stern-

berg etc. etc. verordnen hinsichtlich des Beitritts der lutherischen Gemeinden des Landes zur Landessynode in Gemäßheit von § 15 der Verordnung, die Einführung einer Landessynode betreffend, vom 12. September 1877 unter Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

§ 1.

Die vier lutherischen Gemeinden zu Detmold, St. Nicolai zu Lemgo, St. Marien zu Lemgo und zu Bergkirchen treten der Landessynode bei.

§ 2.

Die Verordnung, die Einführung einer Landessynode betreffend, vom 12. September 1877 gilt auch für die lutherischen Gemeinden des Landes, ohne daß ihr Bekenntnißstand, wie er sich namentlich in den Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche, in Gottesdienstordnung und in kirchlichen Lehr- und Gesangbüchern darstellt, dadurch berührt oder in der Landessynode darüber verhandelt wird.

Andererseits haben die lutherischen Mitglieder der Landessynode in allen den Gegenständen, welche den Bekenntnißstand der reformirten Kirche des Landes betreffen, sich der Betheiligung an der Debatte und der Abstimmung zu enthalten.

§ 3.

Die lutherischen Gemeinden des Landes wählen nach Maßgabe der Vorschrift in § 3 der Synodal-Ordnung vom 12. September 1877 aus ihrer Mitte zur Landessynode drei Abgeordnete, nämlich einen Prediger und zwei Laien.

§ 4.

Die lutherischen Gemeinden des Landes haben

1. ihre Kirchenvorstände da, wo es nicht, wie in der Gemeinde zu Detmold nach ihrem von Uns genehmigten Gemeindestatut vom 8. März 1875 in ähnlicher Weise schon geschieht, nach Vorschrift der für die reformirten Gemeinden gültigen Verordnungen, die Kirchenvorstände u. s. w. betreffend, vom 18. Februar 1876 und die Abänderung der §§ 7. 8. 9 u. s. w. betreffend vom 29. August 1878 zusammenzusetzen;
2. zu einer Classe zusammenzutreten, welche nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen der Verordnung, die Kirchenvorstände, die Wahl der Prediger und die Classenversammlungen der reformirten Kirchengemeinden des Landes betreffend, vom 18. Februar 1876, nur mit der Abweichung gebildet wird, daß sie auf ihrer jedesmaligen Jahresversammlung einen Geistlichen zum Vorsitzenden wählt, welcher im Behinderungsfalle durch das an Dienstjahren älteste geistliche Mitglied der

Classe vertreten wird. Der Vorsitzende ernennt ein Mitglied der Versammlung zum Schriftführer.

Im Uebrigen bleiben die inneren Einrichtungen der lutherischen Gemeinden, ihre statutarischen Vorschriften, ihre Selbstständigkeit und ihr Verhältniß unter einander so wie ihre Stellung zu Unserem Consistorium unberührt. Es werden deshalb auch die Geschäfte eines Superintendenten für die lutherischen Gemeinden durch das lutherische Mitglied Unseres Consistoriums besorgt.

§ 5.

Die drei Verordnungen, die Emeritirung, die Pension der Witwen und Waisen und die Gehaltsverbesserung der reformirten Pastoren des Landes betreffend, vom 29. August 1878 finden auch auf die lutherischen Pastoren des Landes und deren Witwen und Waisen Anwendung.

§ 6.

Die § 2, § 4 erster und letzter Absatz, § 6 und § 7 Nr. 4 der Verordnung, die Einführung einer Landessynode betr., vom 12. September 1877 werden in der Art abgeändert, daß

I.

§ 2 lautet:

Die Landessynode besteht aus

1. den drei Superintendenten
2. drei von dem Landesherrn zu ernennenden weltlichen Mitgliedern,
3. sieben zu wählenden Predigern,
4. elf zu wählenden Laien.

Von den zu wählenden Predigern wählt jede der drei Classen Detmold, Brake und Varenholz zwei, die lutherische Classe einen; von den zu wählenden Laien wählt jede der drei Classen Detmold, Brake und Varenholz je drei, die lutherische Classe zwei. Außer den Abgeordneten werden eben so viel Stellvertreter gewählt. Für jede ordentliche Synode findet eine neue Wahl statt.

II.

a, § 4, erster Absatz, lautet:

Die Wahl der Abgeordneten zur Landessynode erfolgt innerhalb jeder Classe unter Leitung des Superintendenten, bez. in der lutherischen Classe unter Leitung des Vorsitzenden, in der der Landessynode zunächst vorhergehenden Classenversammlung.

b, § 4, letzter Absatz, lautet:

Ueber die Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, vom Schriftführer, vom Superintendenten, bzw. in der lutherischen Classe vom Vorsitzenden,

und von zwei andern Mitgliedern des Wahlcollegiums zu unterzeichnen und an das Consistorium einzusenden.

III

§ 6 lautet:

Die Mitglieder der Landessynode legen bei ihrem Eintritt in die Synode nachstehendes Gelöbniß ab:

> Ich gelobe vor Gott, daß ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den bestehenden kirchlichen Ordnungen gemäß, erfüllen und darnach trachten will, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.

IV.

§ 7, Nr. 4, lautet:

Die Landessynode ist berechtigt, an den Prüfungen der reformirten Candidaten der Theologie Theil zu nehmen und tritt zu diesem Zwecke der Vorsitzende der Synode als Mitglied der theologischen Examinations-Commission mit vollem Stimmrecht ein.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publication in Kraft. Mit der Ausführung derselben ist Unser Consistorium beauftragt.

Detmold, den 19. October 1882.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 1. November 1882.

№ 35.

Bekanntmachung,

die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine betreffend, vom 30. October 1882.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. August 1876, Nr. 18 der Gesetzsammlung von 1876, die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine betreffend, wird nachstehend eine jene Bestimmungen abändernde Bekanntmachung des Reichskanzlers veröffentlicht.

Detmold, den 30. October 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

An die Stelle des § 7 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine erlassenen Instruktion vom 12. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 621), sowie an die Stelle des § 5 der über

die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine erlassenen Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 117) tritt die nachstehende Vorschrift:

„Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere nach seinem Ermessen ein oder zwei Mitglieder zu Referenten, welche ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

Berlin, den 25. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 8. November 1882.

№ 36.

Bekanntmachung, die in den Apotheken zulässigen Waagen betreffend.

Nachstehend wird die in Nr. 43 des Centralblattes erschienene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Commission vom 24. October 1882 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 1. November 1882.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eschenburg.

Auf Grund von Art. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) wird die Vorschrift im ersten Absatz der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 374) dahin abgeändert:

In den Officinen (Arznei-Verkaufslocalen) der Apotheken dürfen andere als Präcisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präcisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Berlin, den 24. October 1882.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Commission.
Foerster.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 11. November 1882.

№ 37.

Gesetz,

die Hebung der Grundsteuer von den Liegenschaften betreffend,

vom 9. November 1882.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar,** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

§ 1.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Grundsteuer von den Liegenschaften nach den Ergebnissen der in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. September 1877 stattgehabten Grundsteuerveranlagung zu erheben ist, wird hierdurch auf den

1. Januar 1883

festgesetzt.

§ 2.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Detmold, den 9. November 1882.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

№ 38.
Verordnung
vom 9. November 1882, die Organisation der Kataster-Verwaltung betreffend.

§ 1.

Für die Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuer im hiesigen Lande (§ 5 u. ff. des Gesetzes vom 12. September 1877, die Grundsteuer von den Liegenschaften betreffend, sowie § 12 und ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1878 die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betreffend) wird mit höchster Genehmigung vom 1. Januar 1883 ab in Detmold eine Fürstliche Kataster-Inspection errichtet, deren technisches Personal bis auf Weiteres aus einem Kataster-Inspector, einem Kataster-Secretair und einem Kataster-Gehülfen besteht. Außerdem werden zur Wahrnehmung der örtlichen auf die Fortführung der Grund- und Gebäudesteuer-Documente bezüglichen Arbeiten im Lande drei Katastergeometer bestellt, deren Bezirke sich in folgender Weise abgrenzen.

Der I. Vermessungs-Bezirk, mit der Stadt Detmold als Stationsort des Katastergeometers, umfaßt die Städte und Aemter Detmold, Horn und Lage und das Amt Oerlinghausen.

Der II. Vermessungs-Bezirk mit der Stadt Lemgo als Stationsort des Katastergeometers umfaßt die Städte Lemgo und Salzuflen und die Aemter Brake, Hohenhausen, Schötmar und Varenholz.

Der III. Vermessungs-Bezirk mit der Stadt Blomberg als Stationsort des Katastergeometers umfaßt die Städte Barntrup und Blomberg, den Flecken Schwalenberg, sowie die Aemter Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Sternberg-Barntrup einschl. der Bauerschaft Almena und des Verwaltungsamtes Lipperode-Cappel.

§ 2.

Dem Kataster-Inspector liegt das Referat in Kataster- und Vermessungssachen im Regierungs-Collegium ob. Derselbe hat als Decernent die auf die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung und das Vermessungswesen bezüglichen Geschäftssachen der Regierung, sowie auch sonstige in den Geschäftsbereich der Kataster-Verwaltung fallende Angelegenheiten zu bearbeiten. Daneben liegt demselben die specielle Leitung des Bureaus der Katasterinspection, die Revision der Amtsführung und der Arbeiten der Katastergeometer und Bureaubeamten, ferner die Festsetzung der Gebühren für die von den Beamten der Kataster-Verwaltung ausgeführten Arbeiten ob. Insbesondere hat derselbe für die ordnungsmäßige Fortführung und den rechtzeitigen jährlichen Abschluß der Grundsteuer-Documente und Gebäudesteuer-Kataster Sorge zu tragen.

§ 3.

Die Beamten der Kataster-Inspection haben unter Mitwirkung und

Leitung des Kataster-Inspektors die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der von den Grundeigenthümern oder Behörden ꝛc. eingereichten Unterlagen zur Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Kataster zu prüfen und darnach die Katasterbücher und Karten nach den näheren Bestimmungen der zu erlassenden Anweisung über das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, sowie die auf die Fortführung der Kataster-Documente und auf die Ausfertigung von Auszügen bezw Copien aus den Karten und Büchern gerichteten Anträge der Behörden und Grundeigenthümer zu bearbeiten.

§ 4.

Die Katastergeometer haben, nach Maßgabe der für dieselben zu erlassenden Geschäftsanweisung, innerhalb ihres Vermessungsbezirks die auf die Fortführung der Kataster bezüglichen Vermessungs-Arbeiten nach den Vorschriften der zu ertheilenden Vermessungs-Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten auszuführen, soweit ihnen solche von den Grundbesitzern übertragen werden, und die Ergebnisse derselben zur Umschreibung im Kataster vorzubereiten. Dieselben haben ferner auf Ansuchen den Verkehr der Grundeigenthümer mit der Kataster-Inspection bezüglich sämmtlicher die Kataster-Verwaltung betreffenden Anträge zu vermitteln und den Grundeigenthümern jede thunliche ihr Eigenthum betreffende Auskunft zu ertheilen.

Der Bezirksgeometer hat die Fortschreibungs-Vermessungs-Arbeiten gegen die nach dem Gebührentarif amtlich festzusetzenden tarifmäßigen Gebühren bzw. den ihm ausgeworfenen Gehalt zu bewirken.

Die Einziehung der Gebühren für diese Arbeiten erfolgt ausschließlich durch die Steuerkassen nach Maßgabe der für die Steuererhebung geltenden Vorschriften. Die Grundbesitzer haben, nach erfolgter Benachrichtigung über den Betrag der Gebühren, solche innerhalb 4 Wochen an die Steuerkassen zu entrichten.

Der Katastergeometer ist verpflichtet, die einzelnen Vermessungs-Aufträge thunlichst schleunig, längstens aber binnen 6 Wochen auszuführen, soweit die Vornahme örtlicher Arbeiten nicht durch ungünstige Witterungs-Verhältnisse oder sonstige triftige Hindernisse während dieser Zeit unausführbar gemacht wird.

Den Katastergeometern ist gestattet, mit Genehmigung der Kataster-Inspection geometrische Privatarbeiten jeder Art auszuführen. Die dafür zu liquidirenden Gebühren werden auf Antrag der Auftraggeber gleichfalls durch den Kataster-Inspector festgesetzt, jedoch nicht im Verwaltungswege eingezogen.

§ 5.

Die vorgesetzte Dienstbehörde der Katasterbeamten ist die Fürstliche Regierung.

§ 6.

Die etwa durch concessionirte Privatgeometer ausgeführten Fortschreibungs-Vermessungs-Arbeiten sind, abgesehen von dem Kostenwesen, nach den für die Katastergeometer bestehenden Vorschriften der Geschäftsanweisung zu behandeln und müssen den hier gegebenen Vorschriften, sowie denjenigen der Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten nebst den etwa bestehenden sonstigen Vorschriften entsprechen, um als Unterlagen für die Fortschreibung der Grundsteuer-Documente und die Eintragungen im Grundbuch verwendet werden zu können.

§ 7.

Die Landes-Kataster-Kommission wird zum 1. Januar 1883 aufgelöst. Von diesem Zeitpunkt an sind demnach sämmtliche auf die Fortführung der Kataster, auf Abänderung, Berichtigung, Befreiung oder Erstattung von Grund- oder Gebäudesteuerbeträgen 2c. gerichteten Verfügungen, Mittheilungen, Anträge und Berichte an die Fürstliche Kataster-Inspection zu richten. Ebenso sind bei derselben alle Anträge auf Kartenextracte, Auszüge aus den Katasterbüchern bezw. Fortschreibungs-Documenten entweder mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die Anträge auf Fortschreibungs-Vermessungs-Arbeiten, bezw. auf Vorbereitung der für die Umschreibung in den öffentlichen Büchern erforderlichen, gemäß § 6 des Gesetzes vom 12 September 1877 von den Grundeigenthümern beizubringenden Unterlagen sind in der Regel bei den zuständigen Katastergeometern mündlich oder schriftlich anzubringen, können aber auch bei der Kataster-Inspection direct gestellt werden.

§ 8.

Die von den Grundeigenthümern gemäß § 6 des Grundsteuergesetzes zu erstattenden Anmeldungnn über Veränderungen im Besitzstand, welche die Steuerpflichtigkeit, Steuererhöhung oder Steuerfreiheit eines Grundstückes bedingen, oder über Veränderungen an den Hofräumen und Gebäuden (§§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 12. September 1877) sind bei der Kataster-Inspection oder den Katastergeometern anzubringen

Außerdem sind jedoch die Seitens der Gebäude-Eigenthümer anzuzeigenden Veränderungen im Gebäudebestande (§ 13 Abs. 3 des Gebäude-Steuer-Gesetzes) bis auf Weiteres noch wie bisher bei den Bezirks-Verwaltungsbehörden anzubringen.

Detmold, den 9. November 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 18. November 1882.

№ 39.

Verordnung,
die Abänderung des § 6 der Verordnung wegen der Emeritirung der reformirten Pastoren des Landes vom 29. August 1878 betreffend,
vom 16 November 1882.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar,** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc. verordnen unter Zustimmung der Landessynode wie folgt:

§ 1.

§ 6 zweiter Absatz der Verordnung, die Emeritirung der reformirten Pastoren des Landes betreffend, vom 29. August 1878 wird in der Art abgeändert, daß er lautet:

Wenn das dem Nachfolger verbleibende Einkommen nicht die Höhe des Einkommens erreicht, welches ihm nach seinem Dienstalter zusteht, so wird die fehlende Summe aus der Synodalkasse zugeschossen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Publication in Kraft, und wird Unser Consistorium mit der Ausführung derselben beauftragt.

Detmold, den 16. November 1882.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 29. November 1882.

№ 40.

Allgemeine Verfügung,

die Verpflichtung zur Tragung der durch die Arrestation, die Verpflegung und den Transport von Bettlern, Vagabunden u. s. w. verursachten Kosten betreffend, vom 23. November 1882.

Da nach erstatteten Berichten über die Verpflichtung zur Tragung der durch die Arrestation, die Verpflegung und den Transport von Bettlern, Vagabunden u. s. w. verursachten Kosten, namentlich auch über die Auslegung und Handhabung des §. 42 der Gemeindeordnung vom 2. März 1841 unter den Gerichten des Landes vielfache Meinungsverschiedenheiten bestehen, so wird behufs Herbeiführung einer einheitlichen Praxis für die in Rede stehenden Fälle Folgendes bestimmt:

1. Die Kosten, welche durch die Arrestation eines nicht zahlungsfähigen Bettlers, Vagabunden u. s. w., sowie durch dessen Transport zum Gerichtssitze entstehen, sind als rein polizeiliche zu betrachten und aus der Gemeindecasse des betreffenden Verwaltungsbezirks zu bezahlen.

2. Sobald jedoch in einem derartigen Straffalle das Gericht in irgend einer Weise thätig geworden ist, sei es durch Erlaß eines Haftbefehls, durch Vorführung des Beschuldigten vor den Richter, durch Urtheil oder durch Vollziehung der erkannten Strafe, so erfolgt die Bezahlung der durch die Ausführung der gerichtlichen Maßregeln verursachten Kosten aus der Gerichtssportelncasse.

3. Ist bei der Verurtheilung eines Bettlers, Vagabunden u. s. w. zur Haft zugleich die Ueberweisung der verurtheilten Person an die Landespolizeibehörde nach vollzogener Strafe erkannt worden, so geschieht die Ablieferung in das Arbeitshaus zur Verbüßung der von der Landespolizeibehörde festgesetzten Nachhaft, bzw. zur weiteren Detention bis zur erfolgten Entscheidung der Landespolizeibehörde nach der Allgemeinen Verfügung, die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen betr., vom 12. September 1879 (Art. I, A, II, 4 letzter Absatz) direct von den Gerichten ohne Vermittelung der Orts-Polizeibehörden und zwar lediglich in Ausführung oder behuf Ausführung der von der Landespolizeibehörde erlassenen oder zu erlassenden Entscheidungen, es fallen daher die dadurch veranlaßten Kosten ebenso, wie die für Verpflegung während der Nachhaft, oder aber für den Transport über die Landesgrenze, falls dem Verurtheilten der Aufenthalt im hiesigen Lande landespolizeilich verweigert ist, der Regierung als der Landespolizeibehörde zu und sind mithin aus der Landcasse zu zahlen, nicht aber von den Gemeinden zu tragen.

Detmold, den 23. November 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, den 30. December 1882.

№ 41.

Verordnung, die Hebung der Grundsteuer von den Liegenschaften betreffend, vom 28. December 1882.

In Folge eines dieserhalb von dem Landtage ausgesprochenen Wunsches, sowie in Rücksicht auf das noch anhängige Verfahren über die gegen die neue Vermessung und Grundsteuerveranlagung erhobenen Reclamationen wird der durch das Gesetz vom 9. November 1882, die Hebung der Grundsteuer von den Liegenschaften betreffend, auf den 1. Januar 1883 festgesetzte Zeitpunkt, von welchem ab die Grundsteuer von den Liegenschaften nach den Ergebnissen der in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. September 1877 stattgehabten Grundsteuerveranlagung zu erheben ist,

auf den 1. Juli 1883

hinausgeschoben.

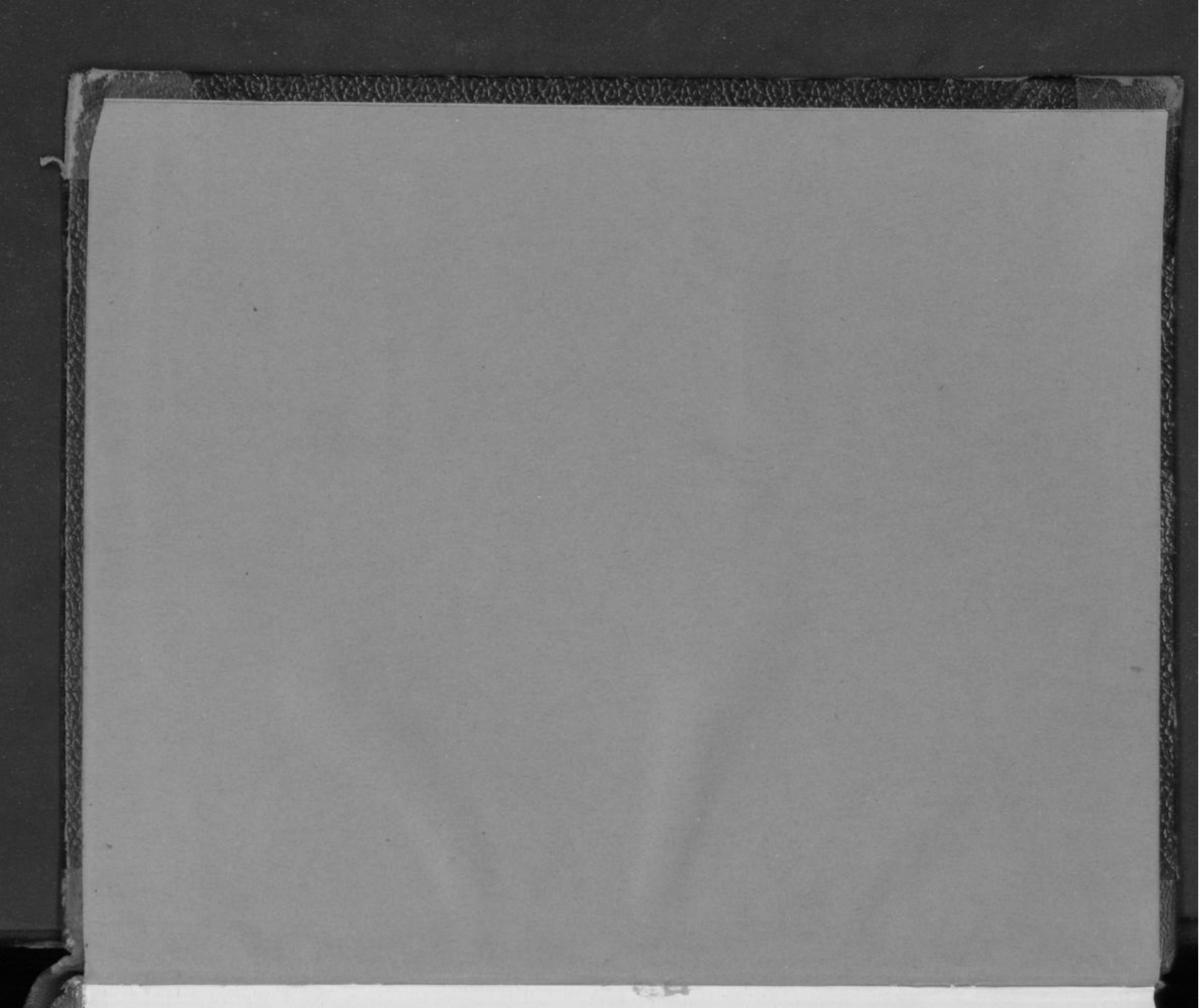
Bis dahin bildet demnach das bisherige Grundsteuer-Catáster die Grundlage nicht nur für die Grundsteuer-Hebung, sondern auch für die eintretenden Besitzveränderungen

Für das Halbjahr vom 1. Januar bis 1. Juli 1883 kommen drei Simpla der bisherigen Grundsteuer für die Landkasse zur Hebung.

Im Uebrigen bleibt die Verordnung vom 9. November 1882, die Organisation der Catáster-Verwaltung betreffend, nach welcher die Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuer vom 1. Januar 1883 ab von der bisherigen Landes-Catáster-Commission auf die Fürstliche Catáster-Inspection übergeht, auch für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1883 in Kraft.

Detmold, den 28. December 1882.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Eschenburg.





HN006949423
HT013359847